

Projektbericht
Research Report

Delinquenz afghanischer StaatsbürgerInnen in Österreich

Indikatoren und Kontextbedingungen
im Vergleich
Schwerpunkt: Sexual- und Drogendelikte

Hermann Kuschej (Projektleitung)

Barbara Angleitner (Projektmitarbeit)



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna

Delinquenz afghanischer StaatsbürgerInnen in Österreich

Hermann Kuschej
(Projektleitung)

Barbara Angleitner (Projektmitarbeit)

Endbericht

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (Österreich)

Juni 2020

Kontakt:

Hermann Kuschej
☎: +43/1/59991-224
E-Mail: hermann.kuschej@ihs.ac.at

Inhalt

Abbildungen	1
1. Einleitung	7
2. Executive Summary	10
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	13
3.1. Dimensionen und sozioökonomische Merkmale der Zuwanderungspopulation	13
3.1.1. Bildungsabschluss - Bildungsbeteiligung	13
3.1.2. Erwerbsstatus	14
3.1.3. Integrationsperspektive und Kriminalitätsrisiko	15
3.2. Kriminalität im Spiegel der PKS	15
3.2.1. Anzeigenbelastung der Wohnbevölkerung	15
3.2.2. Kriminalitätsbelastungsindex	15
3.2.3. Vergehen vs. Verbrechen	16
3.3. Justizielle Reaktionen	17
3.4. Kriminalitätsbelastung nach Delikten StGB.....	18
3.4.1. Sexualdelikte	18
3.4.2. Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG)	19
3.5. Kriminalitätsbelastung – Indikatoren auf Basis des KPA.....	19
3.6. Demografische Merkmale von Tatverdächtigen - KPA	21
3.6.1. Sexualdelikte	21
3.6.2. Drogendelikte	23
4. Demografische Kennzahlen	25
4.1. Entwicklung der Population nach Staatszugehörigkeit	25
4.2. Anteil strafmündiger Personen nach Geschlecht und Alter	26
4.3. Schulbesuch und Bildungsabschlüsse	28
4.3.1. Schulbesuchsquote	28
4.3.2. Besuchter Schultyp.....	29
4.3.3. Bildungsstatus bei Zuzug	34
4.4. Erwerbsstatus	35
4.4.1. Arbeitslosigkeit	38
4.4.2. Geschlechtsspezifische Arbeitslosigkeit	38
4.4.3. Erwerbsstatus, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsrisiko	41
5. Kriminalitätsbelastung	42
5.1. Anzahl der angezeigten Straftaten nach Geschlecht und Alter	42
5.2. Tatverdächtige nach Staatsbürgerschaft und Tatort (Bundesländer)	45
5.3. Aufenthaltsstatus.....	46

5.4.	Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung	49
5.5.	Kriminalitätsbelastungsindex.....	52
5.6.	Vergehen vs. Verbrechen.....	55
6.	Gerichtliche Reaktionen	58
6.1.	Verurteilungen	58
6.2.	Justizielle Reaktionen insgesamt	62
	Einstellungen	62
	6.2.1. Diversion.....	63
6.3.	Justizielle Bestätigung vs. Nicht-Bestätigung des Tatverdacht.....	67
7.	Kriminalitätsbelastung nach Delikten	70
7.1.	Staatszugehörigkeit und Alter.....	70
7.2.	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	76
7.3.	Delikte im Rahmen des Suchtmittelgesetzes (SMG)	80
8.	Kriminalitätskonjunkturen im Spiegel des KPA	83
8.1.	Zugang und Bestand	83
	8.1.1. KPA-Jahrgangszugangskohorten (KH).....	83
	8.1.2. Zusammensetzung KPA-Bestand nach Tatort (Bundesland).....	85
	8.1.3. Zusammensetzung KPA-Bestand nach Geschlecht	87
	8.1.4. Zusammensetzung KPA-Bestand nach Altersgruppen.....	88
	8.1.5. Erstaufnahmen im KPA-Bestand	89
	8.1.6. Zusammensetzung nach Deliktgruppen	90
8.2.	KPA-Verhältnis Fälle zu Personen, Kriminalitätsbelastung	92
	8.2.1. Kriminalitätsbelastung im (KPA-)Verhältnis Fälle zu Personen	94
	8.2.2. Kriminalitätsbelastung (KPA) nach Altersgruppen	95
9.	Sexualdelikte und Drogendelikte – Basis KPA	97
9.1.	Sexualdelikte.....	97
	9.1.1. Österreich: Bundesländer (Anteile).....	100
	9.1.2. Wien: Anteile Sexualdelikte	101
	9.1.3. Wien: Altersverteilung – Kriminalitätsbelastung.....	102
	9.1.4. Wien: Kriminalitätsbelastung	103
	9.1.5. Wien: ErsttäterInnen	104
9.2.	Sexualdelikte: § 201 StGB Vergewaltigung.....	105
	9.2.1. Wien: Altersverteilung	107
	9.2.2. Wien: ErsttäterInnen	108
9.3.	Sexualdelikte: § 207a - Pornografische Darstellung Minderjähriger	109
	9.3.1. Wien: Altersverteilung	111
	9.3.2. Wien: ErsttäterInnen	112

9.4. Sexualdelikte: § 218 - Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen.....	113
9.4.1. Wien: Altersverteilung.....	115
9.4.2. Wien: ErsttäterInnen.....	116
9.5. Drogendelikte.....	117
9.5.1. Österreich: Bundesländer (Anteile).....	122
9.5.2. Wien: Altersverteilung.....	123
9.5.3. Wien: Kriminalitätsbelastung.....	125
10. Kriminalitätsindikatoren auf Grundlage des KPA	126
10.1. Belastungsintensität (Wohnbevölkerung) – individuelle Belastung (Folgedelinquenz)	
127	
10.2. Staatszugehörigkeit und Korrelationen mit Kriminalität.....	131
10.2.1. Trendanalysen nach Deliktgruppen (StGB, SMG).....	131
10.2.2. StGB – Delikte gegen Leib und Leben.....	131
10.2.3. Raufhandel (§ 91 StGB).....	133
10.2.4. Vermögensdelikte (StGB).....	134
10.2.5. Raub (§§ 142, 143 StGB).....	135
10.2.6. KPA Wien/KPA Österreich (Detail Tirol, Steiermark): Trendanalysen SMG.....	136
10.2.7. KPA Wien/KPA Österreich: Trendanalysen Delikte gegen die sexuelle Integrität/Selbstbestimmung.....	139
11. Qualitative Interviews – ExpertInnen und AfghanInnen	141
11.1. Polizeiliche ExpertInneninterviews.....	142
11.1.1. Drogenkriminalität.....	142
11.1.2. Sexualdelikte.....	151
11.2. SozialarbeiterInnen/einschlägige Sozialforschung.....	156
11.2.1. Hintergrund von Flucht und Asyl.....	156
11.2.2. Traumatisierung durch Krieg und Flucht.....	157
11.2.3. Prekäre materielle Lage und Erwerbsdruck.....	157
11.2.4. Illegale Erwerbsquellen.....	158
11.2.5. Frauenbild/Sexualität.....	159
11.2.6. Stigmatisierung/Diskriminierung.....	160
11.2.7. Kriminalitätsrisiko und Straffälligkeit.....	161
11.3. AfghanInnen – Personen/Organisationen.....	165
11.3.1. Hintergründe der Flucht.....	165
11.3.2. Prekäre Lage von AsylwerberInnen.....	166
11.3.3. Drogenkriminalität.....	168
11.3.4. Sexualdelikte.....	170
11.3.5. Risiken langer Asylverfahren und Stigmatisierung.....	171

Abbildungen

Abbildung 1: Staatsangehörige Afghanistan, Russische Föderation (RF), Algerien/Marokko in Österreich.....	25
Abbildung 2: Entwicklung Anteile Strafmündiger an Gesamtbevölkerung nach Staatszugehörigkeit, Alter und Geschlecht	27
Abbildung 3: Anteile SchülerInnen an Bevölkerung, Alter: 6-19 Jahre (Stichtag 1.9.) nach Staatszugehörigkeit.....	29
Abbildung 4: Schulbesuch der 5- bis 19-jährigen Bevölkerung nach Schultyp (Gruppen) und Staatszugehörigkeit.....	31
Abbildung 5: Anteile Schüler an Bevölkerung, Alter: 6-19 Jahre (Stichtag: 1.9.) nach Staatszugehörigkeit.....	32
Abbildung 6: Schulbesuch der 5- bis 19-jährigen männlichen Bevölkerung nach Schultyp (Gruppen) und Staatszugehörigkeit	32
Abbildung 7: Anteile Schülerinnen an Bevölkerung, Alter: 6-19 Jahre (Stichtag: 1.9.) nach Staatszugehörigkeit.....	33
Abbildung 8: Schulbesuch der 5- bis 19-jährigen weiblichen Bevölkerung nach Schultyp (Gruppen) und Staatszugehörigkeit	33
Abbildung 9: Erwerbsstatus - ILO nach Staatsbürgerschaft, 2017	37
Abbildung 10: Erwerbsstatus - ILO nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht, 2017.....	37
Abbildung 11: AMS – Bestand nach Beschäftigten und Arbeitslosen nach Staatsbürgerschaft, 2010-2018	39
Abbildung 12: AMS – Bestand – Frauen – nach Beschäftigten und Arbeitslosen nach Staatsbürgerschaft, 2010-2018.....	40
Abbildung 13: AMS – Bestand – Männer – nach Beschäftigten und Arbeitslosen nach Staatsbürgerschaft, 2010-2018.....	40
Abbildung 14: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Alter – Vergleichsgruppen: Afghanistan, RF, Algerien/Marokko, Verlauf 2005-2018	44
Abbildung 15: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit – Anteile Altersgruppen – Vergleichsgruppen: Afghanistan, RF, Algerien/Marokko, Verlauf 2005-2018	44
Abbildung 16: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit – Anteile an Bundesländern, Verlauf 2015-2018	45
Abbildung 17: Aufenthaltsstatus tatverdächtiger Nicht-ÖsterreicherInnen: Gesamt (2005-2018)	48
Abbildung 18: Aufenthaltsstatus tatverdächtiger Nicht-ÖsterreicherInnen: Männer (2005-2018)	48
Abbildung 19: Aufenthaltsstatus tatverdächtiger Nicht-ÖsterreicherInnen: Frauen (2005-2018)	49
Abbildung 20: Durchschnittliche Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung - Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Alter – bereinigte Anteile an Wohnbevölkerung (MW 2005-2018)	50

Abbildung 21: Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung im Verlauf - Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Alter – bereinigte Anteile an Wohnbevölkerung (2005-2018).....	52
Abbildung 22: Indexierte Anzeigenbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft im Verlauf 2005-2018	53
Abbildung 23: Anzeigenbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Altersgruppen im Verlauf 2005-2018	55
Abbildung 24: Anteile Verbrechen an den angezeigten Straftaten im Zeitraum (MW - 2005-2018) - Tatverdächtige nach Staatsbürgerschaft.....	56
Abbildung 25: Anteile Verbrechen an den angezeigten Straftaten im Verlauf (2005-2018) - Tatverdächtige nach Staatsbürgerschaft.....	57
Abbildung 26: Gerichtliche Verurteilungen, Anteile an Tatverdächtigen nach Staatszugehörigkeit und Altersgruppen MW - 2012-2017)	60
Abbildung 27: Gerichtliche Verurteilungen, Anteile an Tatverdächtigen nach Staatszugehörigkeit und Altersgruppen (2012-2017).....	60
Abbildung 28: Gerichtliche Verurteilungen nach Deliktgruppen, Anteile an Tatverdächtigen nach Staatszugehörigkeit (2012-2017)	61
Abbildung 29: Indexierte Verurteilungsbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft im Verlauf 2012-2017	61
Abbildung 30: Indexierte Verurteilungsbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Altersgruppen im Verlauf 2012-2017.....	62
Abbildung 31: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen: Einstellung-Freispruch/Diversion/Verurteilung nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016	65
Abbildung 32: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen bei Jugendlichen (14-17) nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016.....	65
Abbildung 33: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen bei Jungen Erwachsenen (18-20) nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016.....	66
Abbildung 34: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen bei Erwachsenen (ab 21) nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016.....	66
Abbildung 35: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schulderkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Österreich.....	68
Abbildung 36: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schulderkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Nicht-Österreich	68
Abbildung 37: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schulderkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Afghanistan	69
Abbildung 38: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schulderkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Russische Föderation	69
Abbildung 39: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schulderkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Algerien/Marokko	70
Abbildung 40: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten nach Deliktgruppen StGB – Anzahl der Personen, Mehrfachzählungen, Staatsbürgerschaft, 2005-2018.....	71
Abbildung 41: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB – Staatsbürgerschaft, 2005-2018	72

Abbildung 42: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Österreich 2005-2018.....	73
Abbildung 43: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Nicht-Österreich 2005-2018	73
Abbildung 44: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Afghanistan 2005-2018	74
Abbildung 45: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Russische Föderation 2005-2018	74
Abbildung 46: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Algerien/Marokko 2005-2018	75
Abbildung 47: Anzahl der angezeigten Straftaten (Fälle) von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018	76
Abbildung 48: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten (Detail) gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018, bereinigt.....	77
Abbildung 49: Belastungsindex - Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, 2005-2018, Staatsbürgerschaft/Alter, bereinigt.....	77
Abbildung 50: Anteile Einzeldelikte von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018	78
Abbildung 51: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Alter (Strafmündige), 2005-2018, bereinigt	79
Abbildung 52: Anzahl der angezeigten Straftaten (Fälle) von Delikten gegen das SMG nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018	80
Abbildung 53: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten (Detail) gegen das SMG – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018, bereinigt	81
Abbildung 54: Belastungsindex - Delikte gegen das SMG, 2005-2018, Staatsbürgerschaft/Alter, bereinigt.....	82
Abbildung 55: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten gegen das SMG insgesamt – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Alter (Strafmündige), 2005-2018, bereinigt.....	82
Abbildung 56: KPA – Einzelpersonen pro Jahr – Ö-Bundesgebiet, Zusammensetzung nach Kohortenzugehörigkeit Personen – Afgh., RF, Alg./Mar., (2005-2018).....	84
Abbildung 57: KPA – Einzelpersonen pro Jahr – Wien, Zusammensetzung nach Kohortenzugehörigkeit Personen – Ö, N-Ö, Afgh., RF, Alg./Mar., (2009-2018).....	85
Abbildung 58: KPA –Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Ö-Bundesgebiet, Anteile der Bundesländer – Afghanistan, RF, Algerien/Marokko, (2005-2018).....	86
Abbildung 59: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Wien - Geschlechterverteilung (2009-2018).....	87
Abbildung 60: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Wien - Altersverteilung (2009-2018)	88
Abbildung 61: KPA – Einzelpersonen – Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen, (2009-2018)	89

Abbildung 62: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Wien, Anteile Deliktgruppen (2009-2018)	90
Abbildung 63: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Ö-Bundesgebiet, Anteile Deliktgruppen, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	91
Abbildung 64: KPA/TV: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen)- – Ö-Bundesgebiet, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)....	93
Abbildung 65: KPA/TV: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Wien (2005-2018)	93
Abbildung 66: KPA/TV-Kriminalitätsbelastung: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Ö-Bundesgebiet, Afghanistan, RF, (2005-2018), bereinigt..	94
Abbildung 67: KPA/TV-Kriminalitätsbelastung: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Wien (2009-2018), bereinigt.....	95
Abbildung 68: KPA Kriminalitätsbelastung (Einzelpersonen), Altersgruppen – Wien (2009-2018), bereinigt.....	96
Abbildung 69: KPA Kriminalitätsbelastung (Einzelpersonen), Altersgruppen – Ö-Bundesgebiet, Afghanistan, RF (2005-2018), bereinigt	96
Abbildung 70: KPA/PKS-TV Fälle – Personen (Mehrfachanzeigen möglich) – Wien, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung (bereinigt), (2009-2018).....	98
Abbildung 71: KPA vs. PKS-TV – Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen möglich) – Ö-Bundesgebiet, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018)	99
Abbildung 72: KPA Personen/Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen möglich) vs KPA-Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018).....	99
Abbildung 73: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Anteile Bundesländer, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018).....	100
Abbildung 74: KPA – Einzelpersonen, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Einzeldelikte, Anteile - Wien (2009-2018)	101
Abbildung 75: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Altersverteilung (2009-2018)	102
Abbildung 76: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Kriminalitätsbelastung (bereinigt), (2009-2018)	103
Abbildung 77: KPA – Einzelpersonen – Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018).....	104
Abbildung 78: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, StGB § 201 Vergewaltigung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	105
Abbildung 79: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 201 StGB Vergewaltigung (2009-2018) ...	106
Abbildung 80: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 201 StGB Vergewaltigung: Altersverteilung (2009-2018)	107
Abbildung 81: KPA – Einzelpersonen – § 201 StGB Vergewaltigung, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018).....	108

Abbildung 82: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, StGB § 207a - Pornogr. Darst. Minderjähriger, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	110
Abbildung 83: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 207a StGB - Pornograf. Darstellung Minderjähriger (2009-2018).....	110
Abbildung 84: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 207a StGB - Pornograf. Darstellung Minderjähriger: Altersverteilung (2009-2018).....	111
Abbildung 85: KPA – Einzelpersonen – § 207a StGB - Pornograf. Darstellung Minderjähriger, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018).....	112
Abbildung 86: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, StGB § 218 - Sex. Belästigung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	113
Abbildung 87: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 218 StGB - Sexuelle Belästigung (2009-2018)	114
Abbildung 88: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 218 StGB - Sexuelle Belästigung: Altersverteilung (2009-2018).....	115
Abbildung 89: KPA – Einzelpersonen – § 218 StGB - Sexuelle Belästigung, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018)	116
Abbildung 90: KPA vs. PKS-TV – Fälle (Personen, Mehrfachanzeigen möglich), Bundesgebiet, Delikte SMG, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018).....	118
Abbildung 91: KPA PKS-TV Fälle – Personen (Mehrfachanzeigen möglich) – Wien, Delikte SMG (2009-2018)	119
Abbildung 92: KPA Personen/Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen möglich) vs KPA-Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte SMG, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018)	119
Abbildung 93: KPA – Einzelpersonen, Delikte SMG: Einzeldelikte, Anteile - Wien (2009-2018)	120
Abbildung 94: KPA – Einzelpersonen – Delikte SMG, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018).....	120
Abbildung 95: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, §§ 28, 28a (Vorbereitung v. Suchtgifthandel), Erst-/Wiederholung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	121
Abbildung 96: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte SMG: Anteile Bundesländer, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	122
Abbildung 97: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte SMG: Altersverteilung (2009-2018)	123
Abbildung 98: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, SMG §§ 28, 28a (Vorbereitungv.) Suchtgifthandel, Alter, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)	124
Abbildung 99: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte SMG: Kriminalitätsbelastung (bereinigt) (2009-2018).....	125
Abbildung 100: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Strafmündige	128
Abbildung 101: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Jugendliche	129

Abbildung 102: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Junge Erwachsene.....	130
Abbildung 103: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Erwachsene	130
Abbildung 104: KPA Wien - Delikte gegen Leib/Leben: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft	132
Abbildung 105: KPA Wien - Raufhandel (§ 91 StGB): Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft	133
Abbildung 106: KPA Wien - Vermögensdelikte: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft	134
Abbildung 107: KPA Wien - Raub (§§ 142, 143 StGB): Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft	135
Abbildung 108: KPA Wien - Delikte gegen das SMG: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft	136
Abbildung 109: KPA Wien - § 27 SMG Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft.....	137
Abbildung 110: KPA Österreich, TIROL: § 27 SMG Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: AFG, RF, A/M	137
Abbildung 111: KPA Österreich, STEIERMARK: § 27 SMG Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: AFG, RF, A/M	138
Abbildung 112: KPA Wien - §§ 28, 28a SMG (Vorbereitung) Suchtgifthandel: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft.....	138
Abbildung 113: KPA Wien - Delikte gegen sexuelle Integrität/Selbstbestimmung: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft.....	139
Abbildung 114: KPA Österreich - Delikte gegen sexuelle Integrität/Selbstbestimmung: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: AFG, RF, A/M	140

1. Einleitung

In Anlehnung an das abgeschlossene Projekt zur Kriminalität von TschetschenInnen in Österreich für das Bundeskriminalamt wird in der vorliegenden Studie der Fokus auf eine andere Zuwanderungsgruppe der jüngeren Vergangenheit gelegt, namentlich auf StaatsbürgerInnen aus Afghanistan. Aufbauend auf der Vorgängerstudie, wo in Bezug auf die Quellen- und Datenrecherche noch Grundlagenarbeit zu leisten war, kann nun schon sehr zielgerichtet auf Kriminalitätsdatenbestände zugegriffen werden. Es gilt, personenbezogene Belastungsindikatoren auf Ebene von Tatverdächtigen und auch der Wohnbevölkerung weiterzuentwickeln und im Kontext der Studie anzuwenden sowie ein Instrumentarium zu entwickeln, das es einerseits erlaubt Annahmen über die Kriminalität spezifischer Gruppen quantitativ valide und reliabel zu operationalisieren, und das andererseits eine belastbare Basis für Prävention und Bekämpfung von Kriminalität schafft.

Im Prozess der Konkretisierung des Studienvorhabens wurde vom Auftraggeber der Fokus auf die Deliktgruppen „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ sowie Verstöße gegen das Suchmittelgesetz (SMG) gelegt. Im Konkreten war empirisch zu klären, ob und inwieweit sich die Kriminalitätsbelastung von Zuwanderungspopulationen in diesen Deliktbereichen von jenen der ansässigen Bevölkerung unterscheidet. Unter anderem sollte dem großen medialen öffentlichen Interesse an einzelnen Ereignissen, wie etwa der sogenannten „Kölner Silvesternacht 2015“, bei der es zu einer Vielzahl an sexuellen Übergriffen an Frauen kam, mit einer faktenbasierten Bestandsaufnahme des Status in Österreich Rechnung getragen werden. Gleiches gilt auch für den Bereich der Suchtmittelkriminalität im öffentlichen Raum.

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellungen und dem Interesse, spezifische Kriminalitätsindikatoren zu entwickeln, war eine Auswahl an Vergleichsgruppen zu treffen. Methodisch war dabei einerseits auf mutmaßliche Häufungen in bestimmten Deliktsbereichen Rücksicht zu nehmen. So wurden nach Einholung polizeilicher Expertise und einfachen deskriptiver Auswertungen algerische und marokkanische StaatsbürgerInnen in Österreich als Referenzgruppe im Bereich von Suchtgiftmitteldelikten herangezogen. Neben den deliktspezifischen Kriterien der Auswahl von Vergleichsgruppen galt es Zuwanderungspopulationen der jüngeren Vergangenheit andererseits nach dem historischen Zeitpunkt ihrer Migration nach Österreich zu unterscheiden. So sollten Entwicklungsdynamiken der Kriminalitätsbelastung in den Fokus genommen werden können. In methodischer Hinsicht stellte die Größe einer Population bemessen an ihrer Bevölkerungszahl in Österreich aus Gründen statistischer Validität grundsätzlich einen limitierenden Faktor dar. So waren die Gruppen der AlgerierInnen und MarokkanerInnen aus diesen Gründen in einer zusammenzufassen.

In enger Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden neben den Gruppen afghanischer, österreichischer und nicht-österreichischer StaatsbürgerInnen letztlich also auch noch russische und algerische bzw. marokkanische Staatsangehörige als Vergleichsgruppen definiert. Damit wurde der Umfang der Grundgesamtheit bemessen am ursprünglichen Planungskonzept der Studie wesentlich erweitert.

Analog der Studie zur Kriminalität von TschetschenInnen in Österreich erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme der quantitativen und qualitativen Ausprägungen der Kriminalität afghanischer StaatsbürgerInnen und der Vergleichsgruppen im Spiegel polizeilicher und justizieller Daten und Quellen im zeitlichen Verlauf. Daran anknüpfend gilt es bestimmte TäterInnenmerkmale und Tatbehebungsmuster speziell bei Sexual- und Drogendelikten herauszuarbeiten. Es geht um soziodemografische Merkmale ebenso, wie um allfällige wiederkehrende Muster in Bezug auf Tatbehebung und Tatkontext.

Die abgeschlossene Studie macht deutlich, dass solche Zusammenhänge nicht alleine aus den gegebenen Quellen gewonnen werden können, zumal die Zuordnung zu strafrechtlichen Tatbeständen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und des SMG noch keine entsprechenden Hintergründe zu liefern imstande ist. Daher wird in der gegenständlichen Studie dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) von Beginn an ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Darin sind Einzelpersonen als Tatverdächtige mit basalen demografischen Merkmalen eindeutig identifizierbar und die ihnen zur Last gelegten Straftaten zuordenbar. Solchermaßen können personenzentrierte Auswertungen angestellt und Belastungsindikatoren gebildet werden.

An sich sollte die hinsichtlich der Datengenerierung sehr aufwändige Auswertung des KPA nur für die Vergleichsgruppen afghanischer, russischer und algerisch/marokkanischer Tatverdächtiger angestellt werden. Nach den ersten Präsentationen der Ergebnisse im Bundeskriminalamt wurde seitens des Auftraggebers angeregt, die Analyse um alle österreichischen und nicht-österreichischen Tatverdächtigen im KPA zu erweitern, um den Aussagegehalt der Ergebnisse zu erhöhen. Dazu wurde das Bundesland Wien als repräsentative Stichprobe gewählt, zumal eine derartige Auswertung auf Bundesebene den Rahmen der Möglichkeiten dieser Studie bei weitem gesprengt hätte. Umgekehrt erwies sich die geplante Auswertung des Sicherheitsmonitors zum Zwecke der Einsicht in konkretere Tatbehebungsformen und Tatkontexte nach ersten Auswertungsschritten in Kooperation mit ExpertInnen des Bundeskriminalamtes als wenig aussagekräftig. Auch sind Sexualdelikte darin polizeiintern nicht veröffentlicht, diese bleiben spezialisierten polizeilichen Einheiten vorbehalten. Aus diesen Gründen wurde im Rahmen der Studie keine weiterführende Auswertung des Sicherheitsmonitors verfolgt.

Zur Bestimmung tatbezogener und lebensweltlicher Einflussfaktoren - insbesondere von Sexual und Drogendelikten unter mutmaßlicher Beteiligung von afghanischen StaatsbürgerInnen - wurden qualitative Interviews durchgeführt. AdressatInnen waren dabei

ExpertInnen auf polizeilicher, sozialarbeiterischer und sozialwissenschaftlicher Ebene. Darüber hinaus gab es Interviews mit betroffenen afghanischen Personen und VertreterInnen afghanischer Organisationen. Die Auswahl der polizeilichen InterviewpartnerInnen erfolgte in Kooperation mit MitarbeiterInnen des Bundeskriminalamtes. Dagegen wurden ExpertInnen auf Ebene der Sozialarbeit und Sozialforschung sowie aus der Gruppe der AfghanInnen in Österreich auf Basis eigener Recherchearbeit ausgewählt oder wurden von anderen ExpertInnen genannt. Die Bereitschaft für eine Mitwirkung an der Studie war oft beeinträchtigt von der fehlenden Perspektive einer Veröffentlichung der Studienergebnisse, die vom IHS aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers nicht zugesichert werden konnte. Davon betroffen war mitunter auch die Bereitschaft, Datenbestände für die Studie zugänglich zu machen.

2. Executive Summary

Studienzielsetzungen

Im Rahme eines vergleichenden Forschungsansatzes unter historisch jüngeren Zuwanderungspopulationen sollte der Delinquenz von afghanischen Staatsangehörigen in Österreich ab frühestens 2005 nachgegangen werden. Dabei wurde seitens des Auftraggebers der Schwerpunkt auf Sexual- und Drogendelikte gelegt. Es war aber auch Zielsetzung der Studie, auf der Grundlage von nicht öffentlichen kriminalpolizeilichen Datenbeständen valide Kriminalitätsbelastungsindikatoren sowie statistische Messmethoden exemplarisch zu entwickeln, um entsprechende methodische Schlussfolgerungen in Bezug auf die sozialwissenschaftlichen Anforderungen an Datenbestände des Kriminalitätsaufkommens zu formulieren.

Inhaltliche Studienergebnisse

In soziodemografischer Hinsicht ist die Untersuchungsgruppe der AfghanInnen in Österreich durch hohe Anteile an jüngeren Männern gekennzeichnet, die ab 2010 aus Gründen der Flucht oft nicht im Familienverband, sondern vielmehr unbegleitet nach Österreich gekommen sind, um in der Regel einen Asylantrag zu stellen. Deren Bildungslevel zum Zeitpunkt der Zuwanderung ist im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen gering, im Vergleich zur Bevölkerung Afghanistans aber überdurchschnittlich. Die bisherigen Bildungskarrieren in Österreich sind durch frühe Abbrüche – nach der Pflichtschule – gekennzeichnet. Vor allem afghanische Frauen kommen über einen Pflichtschulabschluss selten hinaus und zählen als Personen, die in privaten Haushalten etwa mit Kinderbetreuungsaufgaben beschäftigt sind, nicht mehr zur Erwerbsbevölkerung. Afghanische Männer absolvieren hingegen öfter eine Lehre und vermögen sich im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen relativ rasch beruflich zu integrieren.

Die allgemeine Kriminalitätsbelastung von AfghanInnen steigt im Beobachtungszeitraum 2010 bis 2018 bis 2015 stetig bis auf das 5-fache bezogen auf deren Anteil an der Wohnbevölkerung (Belastungsindikator), um sich in der Folge um den Faktor 4 einzupendeln – der Durchschnitt der Wohnbevölkerung Österreichs weist dabei den Wert=1 auf. Die Folgedelinquenz einmal straffällig gewordener AfghanInnen entspricht jener aller Tatverdächtigen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit. Allerdings werden afghanischer Tatverdächtige – Männer – in Relation zu Tatverdächtigen anderer Zuwanderungsgruppen viel öfter auch gerichtlich verurteilt. Die justizielle Behandlung von afghanischen Straffälligen ist darüber hinaus gekennzeichnet durch einen unterdurchschnittlichen Einsatz von Diversion zugunsten von Einstellungen v.a. in der Hauptzielgruppe „Junger Erwachsener“ (Alter bis 21 Jahre).

Im Kontext von Sexualdelikten sind AfghanInnen - vor allem männliche (Junge) Erwachsene, in einzelnen Jahren aber auch Jugendliche - stark belastet (Belastungsindikator bis Faktor 12), wobei allerdings kein statistisch signifikanter Zusammenhang einer afghanischen Staatszugehörigkeit mit einem Sexualdelikt nachweisbar ist. Die Anzahl der eines Sexualdelikts bezichtigten AfghanInnen betrug im Jahr 2018 insgesamt 210 Fälle. Die häufigsten Delikte sind dabei „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ (§ 207a StGB), „Sexuelle Belästigung“ (§ 218 StGB) und „Vergewaltigung“ (inklusive Versuche) (§ 201 StGB). Der Verlauf der Fallzahlen ist dabei geprägt von einzelnen Ereignissen, etwa vielen Anzeigen wegen sexueller Belästigung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, oder durch besondere polizeiliche Ermittlungsaktivitäten (Ermittlungserfolge), etwa im Zusammenhang mit der Verbreitung einzelner Handy-Videos mit pornografisch inkriminierenden Inhalten.

Die Beteiligung von AfghanInnen an Sexualdelikten erscheinen im Lichte der Studienergebnisse vor allem als Anpassungsproblematik. Es handelt sich oft um Delikte (räumlich) isolierter und sich selbst überlassener Gruppen männlicher Jugendlicher und Erwachsener ohne Tagesstruktur. Der Mangel an Kontakt zu disziplinierenden/sozialisierenden Instanzen, wie Schule, gleichaltrigen InländerInnen, etc. ist dabei ein besonderer Risikofaktor. Eine Änderung der Unterbringungssituation von AsylwerberInnen einerseits und die auch sozialisatorische Integration durch den Kontakt mit Gleichaltrigen der ansässigen Bevölkerung andererseits können dabei als geeignete Präventionszugänge gelten. Dabei erscheint die Einbindung von Bildungseinrichtungen mit bereits gut integrierten afghanischen Bezugspersonen als zielführend.

Polizeiliche bzw. justizielle spezialpräventive Ansätze bei SexualstraftäterInnen ergeben sich durch das Instrument der „Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung“ (§ 38b SPG) im Zuge der Aufklärung von Straftaten aber auch durch mögliche Auflagen während des Strafverfahrens bzw. einer Diversion, etwa der verpflichtenden Teilnahme Betroffener an (Werte-)Kursen.

Im Bereich der Suchtmittelkriminalität sind afghanische Staatsangehörige bezogen auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung ebenfalls überdurchschnittlich belastet (Belastungsindikator bis Faktor 9), vor allem auch im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen. Die Fallzahlen sind hier mit 2.200 im Jahr 2018 (davon 2.000 - §27 SMG – „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“) viel höher als im Vergleich zu Sexualdelikten. In Ansätzen sind in diesem Deliktbereich auch – geringe – statistische Korrelationen nachweisbar, etwa in der Steiermark. Bei Verstößen gegen das SMG sind dabei primär männliche erwachsene Afghanen involviert, darüber hinaus aber auch vermehrt Strafunmündige.

Die Suchtmittelkriminalität männlicher Afghanen erscheint potenziell auch als längerfristig problematisch, zumal die Gefahr des Abgleitens in manifeste Kriminalitätskarrieren besteht. Hierfür kann die verfestigte Drogenkriminalität anderer Gruppen mit nicht-österreichischer Staatszugehörigkeit als nicht unrealistisches Szenario gelten. Den Studienergebnissen

zufolge kann dabei polizeilicher Präventionsarbeit eine wichtige Funktion zukommen. Diese reicht von aktiver Szenebeobachtung bis hin zu Kontakten etwa zu Asylunterkünften und Betreuungseinrichtungen durch RCO's (Refugee Contact Officer) oder Formen des Community Policing. Die Kooperation mit den Kommunen und deren sozialarbeiterischen Ressourcen erscheint dabei als essentiell.

Methodisches Studienfazit

Einer quantifizierenden empirischen Kriminalitätsanalyse sind durch die gegebenen statistischen polizeilichen aber auch justiziellen Datengrundlagen enge Grenzen gesetzt. Bisher kann etwa die Errechnung einer exakten Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung auf der Basis von Einzelpersonen nur näherungsweise anhand besonderer nicht öffentlicher Datenbestände ermittelt werden. Das trifft auch auf Korrelationsanalysen von einzelnen Delikten nach soziodemografischen Merkmalen zu, wie etwa der Staatsbürgerschaft, dem Geschlecht, dem Alter, dem Tatort etc. Auch lassen sich auf der Grundlage der Merkmale vorhandener Kriminalitäts-Datenbestände die Folgedelinquenz bzw. personenbezogene Kriminalitätskarrieren von StraftäterInnen sowie die Effekte von Strafen und Resozialisierungsmaßnahmen empirisch systematisch nicht nachvollziehen. Die Erstellung von Schnittstellen zwischen den einzelnen Strafverfolgungsbehörden und -instanzen erscheint unter diesen Gegebenheiten als wesentliche Voraussetzung dafür, den Erfolg der Arbeit von Polizei, Justiz und Strafvollzug nach sozialwissenschaftlichen Kriterien besser bemessen und insofern auch besser steuerbar machen zu können.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1. Dimensionen und sozioökonomische Merkmale der Zuwanderungspopulation

Die Gruppe der strafmündigen AfghanInnen, also der zumindest 14-Jährigen, umfasst 2018 rund 25.000 männliche und 10.000 weibliche Personen.¹ Im selben Jahr sind rund 10.000 männliche und 15.000 weibliche strafmündige RussInnen in Österreich aufhältig. Im Vergleich dieser beiden Gruppen besteht also eine starke Disparität zunächst in Bezug auf das Geschlecht und das Alter. Während bei AfghanInnen jüngere und minderjährige Männer bis 20 Jahre in Österreich überrepräsentiert sind, ist bei RussInnen der Anteil von Frauen um einiges höher.

Die historisch jüngere Migrationsbewegung von AfghanInnen nach Österreich ist gekennzeichnet vom Zuzug sogenannter männlicher „unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“, also einer Gruppe, die ohne ihre Erziehungsberechtigten flüchtet und im Aufnahmeland auf sich alleine gestellt ist. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zur Gruppe (ehemaliger) russischer Flüchtlinge.

Unter allen in Österreich aufhältigen afghanischen StaatsbürgerInnen sind also die Anteile jener männlichen Altersgruppen, die unabhängig von der Herkunft per se ein höheres Kriminalitätsrisiko aufweisen, konkret Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre), deutlich größer als in den Vergleichsgruppen.

3.1.1. Bildungsabschluss - Bildungsbeteiligung

Zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Österreich verfügen AfghanInnen vor allem seit 2015 im Gegensatz etwa zu russischen ZuwanderInnen nur über sehr niedrige Bildungsabschlüsse. Dennoch sind diese im Vergleich zur Bevölkerung Afghanistans überdurchschnittlich. Das bedeutet, dass auch bei den 2015 nach Österreich gekommenen AfghanInnen eine positive Selektion nach Bildung stattgefunden hat. Diese Selektion nimmt mit jüngeren Zuzugskohorten allerdings tendenziell ab. Zunächst flüchten vermögendere und gebildete Bevölkerungsgruppen, während weniger privilegierte Gruppen das Land entweder gar nicht verlassen oder aber nur in die jeweiligen Nachbarländer migrieren. Anhaltende Krisen und

¹ In der Studie sind „Unmündige“ im Sinne § 1 JGG, also Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar in den deskriptiven Übersichten der Wohnbevölkerung und polizeilichen Kriminalstatistik mit Personen „< 14“ berücksichtigt, in den Analysen zur Kriminalitätsbelastung hingegen nicht. Letztere beinhalten neben Erwachsenen im Sinne JGG also noch „Jugendliche“, also Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und „Junge Erwachsene“, also Personen, die das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Kontext der Studie werden für „Jugendliche“ im Sinne JGG die Terminologien „Jugendliche (14 bis 17 Jahre)“ oder „Jugendliche“ oder in grafischen Darstellungen „J (14-17)“, für „Junge Erwachsene“ die Terminologien „Junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre)“ oder „Junge Erwachsene“ oder „JE (18-20)“ und für „Erwachsene“ „E (ab 21)“ verwendet.

Konflikte führen in den Herkunftsländern zu sinkenden Schulabschlussquoten oder einem gänzlichen Kollabieren des lokalen Bildungssystems. Die Ausweitung der Konflikte und Vertreibungen aus den Nachbarländern führen dazu, dass schließlich auch weniger privilegierte Schichten zur Flucht genötigt werden.

Die Schulbesuchsquote unter afghanischen StaatsbürgerInnen in Österreich ist vergleichsweise gering und sinkt im Zeitraum 2010 bis 2017 aufgrund der Wanderungsdynamik kontinuierlich von rund 70% auf 50%. Dabei gibt es eine beträchtliche geschlechtsspezifische Disparität. Während afghanische Mädchen im Schnitt zu rund 90% SchülerInnen sind, ist das bei afghanischen Burschen bei nur 50% der Fall. Eine solche geschlechtsspezifische Disparität gibt es bei russischen Jugendlichen nicht. Afghanische männliche Jugendliche beginnen in Relation zu weiblichen nach der Pflichtschule öfter eine Lehre und besuchen seltener eine AHS. Weibliche afghanische Jugendliche finden sich dagegen weder vermehrt in einer Lehre noch einer AHS wieder. Afghanische Mädchen absolvieren häufig nur die Pflichtschule und setzen danach keine weitere schulische oder berufliche Ausbildung fort. Darin spiegelt sich der Unterschied von historisch älteren gegenüber historisch jüngeren Zuwanderungspopulationen wider. Während die einen in der Regel im familiären Verbund flüchten und ein höheres Bildungsniveau aufweisen, sind die anderen vielfach unbegleitete Minderjährige mit geringem Bildungsniveau. Dementsprechend sind Integrationschancen im unterschiedlichen Ausmaß gegeben.

3.1.2. Erwerbsstatus

Unter der afghanischen Zuwanderungspopulation ist der Anteil der Nicht-Erwerbspersonen mit rund 45% vergleichsweise hoch (Kinder, SchülerInnen, im Haushalt tätige Personen, PensionistInnen, AsylwerberInnen ohne Arbeitserlaubnis). Gleichzeitig ist in dieser Gruppe der Anteil an Arbeitslosen mit rund 30% niedriger als etwa unter russischen Erwerbspersonen. Rund ein Viertel der afghanischen Wohnbevölkerung in Österreich ist also erwerbstätig.

Sekundärstudien belegen, dass sich ungeachtet der niedrigen Bildungsabschlüsse die Arbeitsmarktintegration von AfghanInnen in Österreich, vornehmlich im Bereich von ungelernter Hilfsarbeit, besser vollzieht als bei anderen Zuwanderungsgruppen. AMS-Daten bestätigen diese Tendenz: Während die Arbeitslosenquote von 2010 bis 2015 kontinuierlich bis auf 50% anstieg, sank diese in der Folge bis jüngst auf 30%.

Daran können aber Männer mehr partizipieren als Frauen. Das bestätigt den vermehrten Abbruch einer Bildungs- oder Berufskarriere zugunsten von Hausarbeit und Kinderbetreuung im familiären Verbund. Afghanische Frauen sind noch stark auf ein spezifisches kulturelles Rollenbild im Geschlechterverhältnis festgelegt. Begünstigt durch die Vermittlung nicht traditioneller Lebenskonzepte in Bildungseinrichtungen und generell im öffentlichen Leben Österreichs lassen aber einen emanzipatorischen Trend erkennen.

3.1.3. Integrationsperspektive und Kriminalitätsrisiko

Die ausgeprägte Dynamik einer besseren Arbeitsmarktintegration männlicher afghanischer Jugendlicher erlaubt eine vorsichtig positive Prognose in Bezug auf das (Nicht-)Eintreten eines erhöhten Kriminalitäts- bzw. Viktimisierungsrisikos. Zwar sind afghanische Frauen seltener am Arbeitsmarkt aktiv und weisen auch eine sehr hohe Arbeitslosenquote auf, allerdings wird diese Gruppe de facto gar nicht polizeilich auffällig.

Externe Arbeitsmarktfaktoren und ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko stehen also in keinem direkten Zusammenhang. Vielmehr ist ein solcher Zusammenhang geknüpft an spezifische soziodemografische Merkmale. Dabei spielen die Kriterien des – männlichen – Geschlechts und des Alters eine dominante Rolle. Bei Zuwandererpopulationen kommen noch zusätzliche Risikofaktoren hinzu, konkret, unter welchen traumatisierenden Bedingungen sich die Flucht vollzieht, wie also die sozialen, edukativen oder ökonomischen Bedingungen beschaffen waren und ob kriegerische Verhältnisse herrschten.

Für den Fortschritt der sozialen Integration können auch die Wohnverhältnisse im Einwanderungsland als Indikator herangezogen werden. Diese stellen sich in Österreich für AfghanInnen deutlich schlechter dar als etwa für RussInnen. 2016 lebten 64% der AfghanInnen aber 91% der RussInnen in einer gemieteten Wohnung, ob nun alleine oder im Familienverbund. Das bedeutet, dass AfghanInnen zu einem Gutteil noch in Gruppenunterkünften, also etwa in Wohngemeinschaften oder Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, mit allen negativen gruppenspezifischen Konsequenzen in Bezug auf Kriminalitätsrisiken.

3.2. Kriminalität im Spiegel der PKS

3.2.1. Anzeigenbelastung der Wohnbevölkerung

Im Zeitraum von 2005 bis 2018 wurden durchschnittlich rund 2% aller ÖsterreicherInnen und rund 4% aller Nicht-ÖsterreicherInnen polizeilich zur Anzeige gebracht. Hauptbetroffen sind dabei Jugendliche und Junge Erwachsene. Unter den Nicht-ÖsterreicherInnen sind Zuwandererpopulationen besonders belastet, im Zeitraum von 2005 bis 2018 wurden rund 8% aller in Österreich aufhältigen AfghanInnen und 7% aller RussInnen zur Anzeige gebracht. Auch in diesen Gruppen sind Jugendliche und Junge Erwachsene besonders betroffen. Das Kriminalitätsrisiko dieser Altersgruppen ist bei AfghanInnen gegenüber ÖsterreicherInnen 2 bis 2,5 Mal höher.

3.2.2. Kriminalitätsbelastungsindex

Der Kriminalitätsbelastungsindex gibt an, ob und inwieweit der Anteil einer Nationalität an allen Tatverdächtigen jenem an der Gesamtbevölkerung entspricht oder nicht. Ein Indexwert = 1

bedeutet, dass die Kriminalitätsbelastung dem Bevölkerungsanteil entspricht. Liegt der Wert unter 1, so ist die Belastung im Vergleich zu anderen Nationalitäten relativ schwächer, liegt dieser über 1, ist diese entsprechend stärker ausgeprägt.

Österreichische StaatsbürgerInnen sind weniger belastet (Belastung < 1) als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. Dagegen sind alle Nicht-ÖsterreicherInnen in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung stärker belastet. Der historische Verlauf zeigt bei ÖsterreicherInnen ein tendenzielles Sinken der Belastung. Und auch alle Nicht-ÖsterreicherInnen weisen grundsätzlich diesen Trend auf.

In der Gruppe der AfghanInnen steigt die Belastungszahl von Beginn des Beobachtungszeitraums im Jahr 2005 sukzessive von 2 auf über 5 im Jahr 2015, um in der Folge wieder auf 4 abzusinken – in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung waren AfghanInnen unter den Tatverdächtigen also um das 4-Fache überrepräsentiert.

Der Belastungsindex nach Altersgruppen weist für Jugendliche mit österreichischer Staatsbürgerschaft eine Belastungszahl nahe 1 auf, ohne eine solche liegt diese bei 1,5, so auch bei afghanischen Jugendlichen bis 2011. Ab 2012 stieg deren Belastungszahl bis auf den Wert 3. Im Vergleich dazu waren die Werte russischer Jugendlicher bis 2012 noch etwas höher (Belastungszahl = 2 bis 4), mittlerweile gleicht die Belastung aber etwa jener der afghanischen Altersgenossen. Sehr ähnlich stellt sich der Verlauf bei Jungen Erwachsenen dar, wobei die Belastung der russischen Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe ab 2012 stetig sinkt.

Bei Erwachsenen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist die Kriminalitätsbelastungszahl fast doppelt so hoch als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. Die afghanische und russische Vergleichsgruppe ist sogar um das 3- bis 4-Fache stärker belastet. Dabei äußert sich die konträre Entwicklungsdynamik von historisch jüngeren gegenüber älteren Zuwanderungspopulationen besonders markant: Während die Belastung der afghanischen Bevölkerung von 2005 bis 2015 stetig steigt, um danach wieder zu fallen, setzt die Trendumkehr bei der russischen Bevölkerung schon mit 2006 ein.

3.2.3. Vergehen vs. Verbrechen

Im Zeitraum 2005 bis 2018 hatten durchschnittlich 8% aller österreichischen aber rund 16% aller nicht-österreichischen Tatverdächtigen mutmaßlich ein Verbrechen begangen. Unter den Vergleichsgruppen werden die Delikte afghanischer Tatverdächtiger im Zuge der Anzeige zu einem sehr viel geringeren Anteil als Verbrechen klassifiziert, über alle Altersgruppen hinweg gesehen lag dieser Anteil zwischen 2005 und 2018 bei durchschnittlich 10%. Im Vergleich dazu war der Anteil an Verbrechen unter russischen Tatverdächtigen mit 18% überdurchschnittlich hoch, vor allem in der jugendlichen Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen, mit einem Anteil an Verbrechen von rund 30%. Das sind klare Indizien auf die Art der

begangenen Delikte. Während bei russischen Jugendlichen Vermögensdelikte, wie etwa Raub, häufiger sind, kommen bei afghanischen Jugendlichen Raufhandel und der unerlaubte Umgang mit Suchtmitteln (§ 27 SMG) stärker zum Tragen.

3.3. Justizielle Reaktionen

Analog der Anzeigenbelastung lässt sich auch die Verurteilungsbelastung der Wohnbevölkerung gegliedert nach Staatszugehörigkeit indexikalisch vergleichen. Ausländische StaatsbürgerInnen werden in Relation zu ihrem Anteil an der österreichischen Wohnbevölkerung drei Mal so oft verurteilt. Eine ausländische Staatsbürgerschaft geht in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung mit einer doppelt so hohen Anzeigenbelastung und einer drei Mal so hohen Verurteilungsbelastung einher. Der Grad der Kriminalisierung verstärkt sich also nach der polizeilichen Anzeige auch vor Gericht weiter. Besonders stark ausgeprägt ist diese Verstärkung sowohl bei AfghanInnen als auch RussInnen. Die Anzeigenbelastung liegt in diesen Gruppen beim 3- bis 3,5-Fachen und die Verurteilungsbelastung sogar beim 5- bis 7-Fachen des jeweiligen Anteils an der Gesamtbevölkerung. Umgekehrt schwächt sich die geringere Anzeigenbelastung von inländischen Tatverdächtigen vor Gericht weiter ab.

Nachdem der unerlaubte Umgang mit Suchtmitteln (§ 27 SMG) bei afghanischen Tatverdächtigen in den letzten Jahren für rund ein Drittel aller Anzeigen verantwortlich ist, erklären sich auch daraus die hohen Belastungsquoten. Tatverdächtige AfghanInnen, die in den Jahren 2013 bis 2017 eines Drogendeliktbes bezichtigt wurden, wurden in der Folge zu einem hohen Anteil (20% bis 40%) auch verurteilt und zwar sowohl Jugendliche als auch Erwachsene. Das kann als Indiz dafür genommen werden, dass für diese Gruppe weder die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung noch einer Diversion in Frage kommt, da die geschilderten Voraussetzungen (geklärter Sachverhalt, Schwere der Tat, Schuldeinsicht, etc.) von der Staatsanwaltschaft bei Drogendelikten offenkundig häufig als nicht gegeben angesehen werden.

Anhand der Gegenüberstellung von Verurteilung und Diversion einerseits und von Freispruch und Einstellung andererseits kann ein Indikator für die Bestätigung des polizeilichen Tatverdachts ermittelt werden. Während bei Verurteilung und Diversion die Schuld erwiesen ist, ist sie das bei Freispruch und Einstellung nicht oder die Tat wird als zu geringfügig eingestuft, um eine weitere Strafverfolgung zu rechtfertigen.

Der polizeiliche Anfangsverdacht gegen AfghanInnen bestätigt sich mit den steigenden Anzeigenzahlen der Jahre 2015 und 2016 vor Gericht verstärkt nicht oder die Tat wird von der Staatsanwaltschaft als zu geringfügig eingestuft. Diese Divergenz zeigt sich auch in den Verfahrenserledigungen von russischen und vor allem auch algerischen/marokkanischen Tatverdächtigen. Das kann einerseits auf vermehrte Delikte hinweisen, die in Gruppen begangen werden, oder auch auf eine höhere polizeiliche Kontrolldichte an Örtlichkeiten, an

denen sich solche gehäuft aufhalten. In beiden Fällen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Anteil an Personen, die an einer Tat nicht oder nur gering schuldhaft beteiligt waren, höher ist.

3.4. Kriminalitätsbelastung nach Delikten StGB

Während österreichische Tatverdächtige häufiger wegen Delikten gegen „Leib und Leben“ angezeigt werden, weisen nicht-österreichische Tatverdächtige merklich höhere Anteile an Eigentumsdelikten auf. Die Deliktstruktur afghanischer Tatverdächtiger weicht von beiden Mustern ab. In dieser Gruppe wurden in den letzten Jahren vermehrt Verstöße gegen das SMG zur Anzeige gebracht. Hierin sind diese nur noch mit AlgerierInnen/MarokkanerInnen vergleichbar, bei denen ebenfalls rund 30% aller Anzeigen auf Verstöße gegen das SMG zurückgehen. Darüber hinaus werden AfghanInnen im Vergleich in etwas höherem Ausmaß wegen Sexualdelikten belangt, die bei RussInnen so gut wie keine Rolle spielen.

Unabhängig von der Staatszugehörigkeit sind die Anteile an Drogendelikten bei jüngeren DelinquentInnen (14 – 17 Jahre; 18 - 29 Jahre) viel höher, sehr ausgeprägt bei AfghanInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen. Darüber hinaus sind in diesen beiden Staatsbürgerschaftsgruppen Drogendelikte auch unter Erwachsenen vergleichsweise häufig.

3.4.1. Sexualdelikte

Im Berichtsjahr 2018 wurden österreichweit insgesamt rund 5.000 Anzeigen wegen Verstößen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eingebracht. Davon wurden etwa 3.300 mutmaßlich von österreichischen und 1.700 von ausländischen StaatsbürgerInnen begangen. Von den 1.700 entfielen 250 oder rund 15% auf AfghanInnen.

Der für diese Deliktgruppe ermittelte Belastungsindex ergibt für AfghanInnen im Jahr 2018 eine - bemessen an ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung - 7 Mal so hohe Belastung an Sexualdelikten. Erwachsene aber auch die Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen sind dabei besonders exponiert. Generell sind alle Altersgruppen durch starke Schwankungen im Zeitverlauf charakterisiert. Als eine Ursache dafür lassen sich international koordinierte IT-basierte Fahndungsmethoden identifizieren, woraus höhere Aufklärungsquoten resultieren. Die Vergleichsgruppe der RussInnen zeigt sich hinsichtlich Sexualdelikten dagegen nicht belastet.

Im Rahmen aller Sexualdelikte stellen in allen Vergleichsgruppen „Belästigung/öffentliche geschlechtliche Handlungen“, „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ und „Vergewaltigung“ die häufigsten Delikte dar, insbesondere bei Nicht-ÖsterreicherInnen und darunter bei AfghanInnen. Das Delikt „Missbrauch Minderjähriger“ ist darüber hinaus bei inländischen Tatverdächtigen stärker repräsentiert.

3.4.2. Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG)

Im Vergleich zu Sexualdelikten gelangen Verstöße gegen das SMG ungleich öfter zur Anzeige. Im Jahr 2018 waren österreichweit etwa 37.000 Fälle zu verzeichnen, darunter 24.000 österreichische und 13.000 ausländische Tatverdächtige, davon rund 2.200 (13%) AfghanInnen. In der Regel ist das Delikt § 27 SMG, der unerlaubte Umgang mit Suchtmitteln im Sinne des Gesetzes betroffen.

Der Belastungsindex zeigt, dass erwachsene AfghanInnen im besonderen Maße mit Drogendelikten belastet sind, und zwar 9 Mal so stark als es ihrem Anteil an der erwachsenen Gesamtbevölkerung entspricht. (ÖsterreicherInnen: Belastungszahl = 0,8; Nicht-ÖsterreicherInnen: Belastungszahl = 1,3.) Stark belastet (Belastungszahl = 5) sind aber auch strafunmündige Jugendliche bis 14 Jahre. Die SMG-Belastung der afghanischen Wohnbevölkerung in Österreich steigt seit 2010 grundsätzlich aber in allen Altersgruppen. Einzelne jährliche Ausschläge lassen polizeiliche Schwerpunktsetzungen erkennen, Verstöße gegen das SMG sind sogenannte Kontrolldelikte, werden in der Regel also im Kontext polizeilicher Kontrollen festgestellt.

Die russische Wohnbevölkerung ist hingegen insgesamt nicht stärker mit Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen das SMG belastet als die nicht-österreichische Wohnbevölkerung, alleine erwachsene RussInnen weichen etwas davon ab, die Belastungszahl bewegt sich seit 2010 um den Wert 3.

3.5. Kriminalitätsbelastung – Indikatoren auf Basis des KPA

Auf der Grundlage der Jahrgangszugangskohorten des KPA können zwei Indikatoren der Kriminalitätsbelastung etabliert werden. Der Indikator „Belastungsintensität“ misst die Belastung der Wohnbevölkerung als Anteil aller KPA-Neuzugänge auf Personenebene (Kohorten) eines Jahres an der jeweiligen Wohnbevölkerung. Der Indikator „Folgedelinquenz“ setzt hingegen auf Ebene der EinzeltäterInnen an und misst allfällige weitere kriminelle Aktivitäten (KPA-Registrierungen) binnen dreier Jahre. Nachdem der KPA-Datensatz dieser Studie bis 2018 reicht, stellt die Zugangskohorte des Jahres 2015 die letzte in der Zeitreihe der Indikatoren dar.

Im Ergebnis gegliedert nach Staatsbürgerschaft und Alter zeigt sich, dass der jährliche Zugang von österreichischen StaatsbürgerInnen in den KPA deutlich weniger als 1% der entsprechenden Wohnbevölkerung repräsentiert. Die Folgedelinquenz jüngerer österreichischer Kohorten binnen dreier Jahre nach KPA-Erstregistrierung weist einen Wert < 1 auf. Hingegen ist die Folgedelinquenz älterer Kohorten mit 1,5 bis 2,5 höher. Hierbei handelt sich um Straffällige, deren Kriminalität sich offenkundig schon verstetigt hat.

Im Vergleich zu InländerInnen ist die Belastungsintensität der ausländischen Wohnbevölkerung mit rund 2% doppelt so hoch und die Folgedelinquenz ausländischer StraftäterInnen liegt bei einem Wert von 1. Die Belastung von AfghanInnen ist in Bezug auf die Wohnbevölkerung markant höher: KPA-Zugänge machen 4% bis 5% der Wohnbevölkerung aus. Die Belastung spiegelt sich in jener auf Einzeltäterebene aber nicht ganz wider, die durchschnittliche Folgedelinquenz liegt 2015 bei einem Wert von 1. Daraus lässt sich schließen, dass afghanische Flüchtlinge ab 2014 viel häufiger angezeigt wurden, ohne dass auf Einzeltäterebene auch ein höheres Kriminalitäts(folge)risiko bestanden hätte. Auch sind ältere afghanische Zugangskohorten (vor 2014) im Gegensatz etwa zu russischen von keiner überdurchschnittlichen Folgedelinquenz gekennzeichnet. Das mag damit zu tun haben, dass erst ab 2014 kriminalitätsaktivere Populationen in Österreich präsent werden.

Die Belastung der russischen Wohnbevölkerung und russischer EinzeltäterInnen unterscheidet sich grundsätzlich kaum vom nicht-österreichischen Durchschnitt. Allerdings ist die Folgedelinquenz älterer russischer Kohorten mit einem Wert um 3 deutlich stärker ausgeprägt, davon betroffen sind vor allem erwachsene Straffällige.

Korrelationen von Delikten und Staatszugehörigkeit

Um allfällige statistische Zusammenhänge von Deliktgruppen bzw. einigen Einzeldelikten und dem Merkmal der Staatsbürgerschaft zu identifizieren, konnten auf der Grundlage des KPA, wo Personen und Fälle im Unterschied zur PKS eindeutig unterscheidbar sind, Korrelationsanalysen durchgeführt werden. Die Auswahl der Deliktgruppen bzw. Einzeldelikte wurde dabei nach Maßgabe der Häufungen in den deskriptiven Auswertungen und der expliziten Fragestellungen der Studie nach Belastungen in den Bereichen von Sexual- und Drogendelikten vorgenommen. Dazu mussten hinreichend viele Fallzahlen gegeben sein, wodurch eine Auswertung meist nur auf Ebene von Deliktgruppen vorgenommen werden konnte.

Delikte gegen „Leib und Leben“ stehen insgesamt in keinem Zusammenhang mit dem Kriterium der Staatsbürgerschaft, diese werden also da wie dort zu gleich hohen oder niedrigen Anteilen verübt. Innerhalb dieser Deliktgruppe weist allerdings der „Raufhandel“ (§ 91 StGB) tendenziell solche Zusammenhänge auf. Bei den gewählten Zuwanderungspopulationen dieser Studie ist im Zeitverlauf ein auf niedrigem Niveau wachsender Zusammenhang vor allem bei russischen Tatverdächtigen erkennbar.

Auch die Gruppe der Vermögensdelikte zeigt keine signifikanten Zusammenhänge nach dem Merkmal der Staatsbürgerschaft. Allerdings ist ein solcher auf Ebene der Einzeldelikte beim „Raub“ (§§ 142, 143 StGB) in Kombination mit einer russischen Staatszugehörigkeit nachweisbar, allerdings wiederum auf einem niedrigen Signifikanzniveau.

Verstöße gegen das Suchmittelgesetz, also in aller Regel gegen § 27 SMG, stehen - in Wien - in einem merklichen und steigenden Zusammenhang mit einer nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft. Und dabei auch im Ansatz mit jener einer afghanischen. Dabei spielen regionale Unterschiede eine große Rolle. So besteht in Tirol der stärkste gemessene Zusammenhang von Verstößen gegen § 27 SMG und dem Merkmal einer marokkanischen Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen. In der Steiermark trifft das auf AfghanInnen zu, wobei dort der Zusammenhang statistisch zum einen weniger ausgeprägt ist und zudem im Zeitraum ab 2012 tendenziell fällt.

Im Kontext von Sexualdelikten zeigen sich dagegen keinerlei statistische Zusammenhänge mit einer bestimmten Staatsbürgerschaft. Das bedeutet, dass Sexualdelikte von einer Gruppe weder besonders häufig noch besonders selten verübt werden. Hier gilt es auch die sehr niedrigen Fallzahlen an Tatverdächtigen in Relation zur Größe der jeweiligen Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

3.6. Demografische Merkmale von Tatverdächtigen - KPA

3.6.1. Sexualdelikte

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung haben, wie gezeigt, einen verhältnismäßig kleinen Anteil an allen Delikten. Im Berichtsjahr 2018 wurden im Bundesgebiet insgesamt, strafunmündige und strafmündige Personen, rund 3.600 Anzeigen gegen ÖsterreicherInnen und rund 2.000 gegen Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft eingebracht, darunter 280 gegen AfghanInnen, 29 gegen RussInnen und 26 gegen AlgerierInnen/MarokkanerInnen. Die Verteilung dieser Delikte nach Staatsbürgerschaft auf Bundesländer entspricht weitestgehend dem Anteil der jeweiligen Wohnbevölkerung. Für die Zuwanderungspopulationen kommt Wien daher auch diesbezüglich der größte Anteil zu.

Unter den Sexualdelikten sind es § 208 Vergewaltigung, § 207a Pornografische Darstellung Minderjähriger sowie § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen, die die größte quantitative Bedeutung am Gesamtaufkommen haben. (Bei österreichischen mutmaßlichen SexualstraftäterInnen kommt auch noch § 206 Missbrauch von Unmündigen als häufiges Delikt hinzu.) Im Vergleich von ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen ist die Varianz der Anteile dieser Delikte nicht sehr hoch.

Unter afghanischen Tatverdächtigen im Bereich der Sexualdelikte ist die Konzentration auf die drei dominierenden Delikte besonders ausgeprägt, wobei mit den mengenmäßig großen Zugangskohorten ab 2015 der Anteil an „Vergewaltigung“ kontinuierlich ab-, und jener an „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ umgekehrt sukzessive zunimmt.

Die Altersverteilung bei Sexualdelikten offenbart nach dem Kriterium der Staatsbürgerschaft doch wesentliche Unterschiede. Prinzipiell dominieren sowohl unter österreichischen als auch nicht-österreichischen Tatverdächtigen mit einem Anteil von rund 80% Erwachsene. (10% Junge Erwachsene, 10% Jugendliche) Allerdings nicht bei AfghanInnen, dort liegt der Anteil Erwachsener nur bei rund 60%, dafür sind Junge Erwachsene mit etwa 20% fast doppelt so stark vertreten. Unter den wenigen russischen Tatverdächtigen finden sich überdurchschnittlich viele Jugendliche.

Im Verhältnis von Erst- zu MehrfachtäterInnen bei Sexualdelikten unterscheiden sich die Vergleichsgruppen kaum, zu rund 70% werden Delikte zum ersten Mal begangen.

Sexualdelikte - § 201 Vergewaltigung

Österreichweit wurden im Jahr 2018 438 Fälle von Vergewaltigung mit österreichischer, 376 mit nicht-österreichischer, 61 mit afghanischer, 5 mit russischer und 6 mit algerischer/marokkanischer Beteiligung polizeilich zur Anzeige gebracht. Dahinter stecken 399 (Ö), 342 (N-Ö), 56 (A), 4 (RF) bzw. 5 (A/M) einzelne Personen.

Die Altersverteilung des Delikts „Vergewaltigung“ nach Staatsbürgerschaft ergibt für In- und AusländerInnen ein ähnliches Muster, es stehen vor allem Erwachsene (80%) unter Tatverdacht, wobei bei AusländerInnen der Anteil Junger Erwachsener etwas höher ist. Die Beteiligung jüngerer Strafmündiger ist unter afghanischen Tatverdächtigen besonders ausgeprägt, dort liegt der Anteil Erwachsener, denen eine Vergewaltigung zur Last gelegt wird, nur bei 50%.

Beim Delikt der Vergewaltigung ist das Verhältnis von Erst- und WiederholungstäterInnen in den Gruppen der In- und AusländerInnen ausgewogener. Über einen längeren Zeitraum hin betrachtet, liegt es bei 50:50. Anders verhält es sich in der historisch jungen Gruppe afghanischer Tatverdächtiger, in der der Anteil der ErsttäterInnen noch überwiegt.

Sexualdelikte - § 207a - Pornografische Darstellung Minderjähriger

Auf Grundlage von § 207a StGB, „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ wurden 2018 im gesamten Bundesgebiet 668 Anzeigen gegen österreichische, 398 gegen nicht-österreichische, 65 gegen afghanische und 4 gegen russische Staatsangehörige eingebracht. Werden – geringe – Mehrfachtäterschaften berücksichtigt, so würde die Anzahl der physischen Einzelpersonen jeweils um rund 10% darunter liegen, dabei sind zu 80% (männliche) Erwachsene betroffen.

Dieses Delikt wird unabhängig von der Staatsbürgerschaft erst in den Jahren 2017 und 2018 vermehrt zur Anzeige gebracht, und das vor allem in Wien und Oberösterreich. Dementsprechend liegt der Anteil an ErsttäterInnen bei 90%. Polizeiliche ExpertInnen führen

das auf international koordinierte IT-basierte Fahndungsmethoden zurück, wodurch VersenderInnen solcher Bilder und Videos besser ausgeforscht werden könnten.

Sexualdelikte - § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Die meisten Anzeigen im Rahmen der Sexualdelikte betreffen Verstöße gegen § 218 StGB, Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen. Im Jahr 2018 wurden deswegen im gesamten Bundesgebiet 860 Anzeigen gegen österreichische, 565 gegen nicht-österreichische, 79 gegen afghanische, 7 gegen russische und 16 gegen algerische/marokkanische Staatsangehörige eingebracht. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Einzelpersonen, die hinter diesen Anzeigen steht, um rund 10% geringer ist.

Zu über 80% sind an den Verstößen wieder Erwachsene (Männer) beteiligt, allerdings nicht bei afghanischen Beschuldigten. Hier richtete sich der Tatverdacht auch vermehrt gegen jüngere Altersgruppen, also Junge Erwachsene und vor allem auch Jugendliche. Der Anteil an WiederholungstäterInnen unter allen Tatverdächtigen ist mit rund 40% vergleichsweise hoch.

Die meisten Anzeigen gegen AfghanInnen wurden im Jahr 2016 eingebracht, und zwar sehr gleichmäßig über das gesamte Bundesgebiet hin verteilt. Anders als etwa bei der pornografischen Darstellung Minderjähriger, kann hier daher nicht von besonderen polizeilichen Ermittlungsschwerpunkten ausgegangen werden, sondern ist vielmehr eine Folge des Anwachsens dieser Population sowie einer erhöhten öffentlichen Sensibilität. Die Neudefinition dieses Tatbestandes mit Wirkung ab 1. Juli 2017, das populär unter dem Stichwort „Grapschen“ firmiert, spielt dabei ebenfalls eine Rolle.

3.6.2. Drogendelikte

Drogendelikte, also Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG), spielen im Vergleich zu Sexualdelikten im gesamten Kriminalitätsaufkommen eine sehr viel stärkere Rolle, insbesondere auch bei den im Rahmen dieser Studie interessierenden Zuwanderungspopulationen.

Österreichweit erfolgen im Jahr 2018 wegen Verstößen gegen das SMG rund 24.000 Anzeigen gegen österreichische, 13.000 gegen nicht-österreichische, 2.200 gegen afghanische, 300 gegen russische und 500 gegen algerische/marokkanische StaatsbürgerInnen. Dabei steigt die Zahl seit 2010 in allen Gruppen kontinuierlich an.

Zum allergrößten Anteil erfolgen Anzeigen wegen § 27 SMG, also dem unerlaubten Umgang mit Suchtmitteln. Im Jahr 2018 war das bei rund 98% der afghanischen SMG-Tatverdächtigen der Fall, ähnlich auch der entsprechende Anteil unter RussInnen.

§§ 28, 28a SMG, also der Handel im größeren Stil bzw. die Vorbereitung dazu (Dealerei), kommt aufgrund der diskreten Tatbegehungsform in Netzwerken seltener zur Anzeige, ist also kein Massendelikt. AfghanInnen und RussInnen sind dabei so gut wie gar nicht involviert, vielmehr sind daran im Rahmen dieser Studie nicht näher definierbare „andere“ ausländische StaatsbürgerInnen aber auch ÖsterreicherInnen häufiger beteiligt.

Im Kontext des SMG werden einzelne TäterInnen häufig mehrfach angezeigt. So lassen sich die rund 1.900 KPA-Fälle im Bereich des SMG, die mutmaßlich von afghanischen TäterInnen begangen wurden, 1.200 Einzelpersonen zuordnen. Im Schnitt der Berichtsjahre 2015 bis 2018 werden zumindest 40% der KPA-Einzelpersonen aller Vergleichsgruppen zumindest ein weiteres Mal wegen eines Drogendelikts zur Anzeige gebracht. Unter russischen Tatverdächtigen liegt der Anteil von Mehrfachanzeigen gegen Einzelpersonen sogar bei rund 70%.

Was den Tatort von Drogendelikten betrifft, so entfallen in der Gruppe afghanischer Tatverdächtiger rund 50% aller SMG-Delikte auf den Raum Wien. Darüber hinaus haben aber auch noch Bundesländer mit größeren Ballungsgebieten namhafte Anteile, so Oberösterreich mit Linz und Steiermark mit Graz und auch Salzburg. Die entsprechende Verteilung bei russischen SMG-Tatverdächtigen unterscheidet sich grundsätzlich nicht, allerdings kommt Wien eine noch höhere Dominanz zu. Anders stellt sich das in der Gruppe der AlgerierInnen/MarokkanerInnen dar. Hier bilden der Raum Wien und Tirol gewissermaßen die Hotspots.

Hinsichtlich der Altersverteilung gibt es unter den Staatsbürgerschaftsgruppen Unterschiede. Während von SMG-Delikten im Durchschnitt in der Hauptsache Erwachsene (60%) betroffen sind, sind unter afghanischen Tatverdächtigen alle strafmündigen Altersgruppen mit jeweils rund einem Drittel gleich repräsentiert, also auch Jugendliche und Junge Erwachsene.

In der Altersverteilung spiegelt sich die Dominanz von § 27 SMG wider. Suchtgifthandel im größeren Stil (§§ 28, 28a SMG) wird auch bei den Zuwanderungsgruppen vornehmlich von Erwachsenen betrieben.

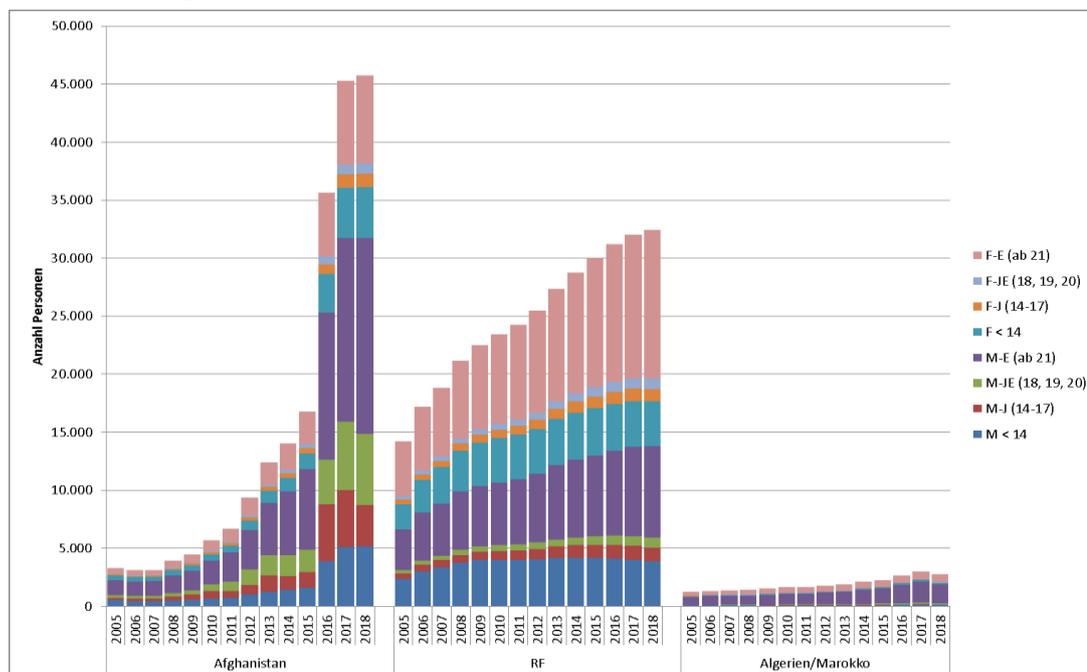
4. Demografische Kennzahlen

4.1. Entwicklung der Population nach Staatszugehörigkeit

Im Beobachtungszeitraum 2005 bis 2018 entwickelte sich die Anzahl der in Österreich aufhältigen afghanischen StaatsbürgerInnen von rund 3.000 auf über 45.000. Dabei ist ab dem Jahr 2007 ein kontinuierlicher Anstieg auf rund 15.000 Personen im Jahr 2015 zu verzeichnen. Von 2015 auf 2016 kam es im Zuge des intensivierten Zuzugs in Folge fluchtbedingter Migration zu einem Anwachsen dieser Gruppe um mehr als das Doppelte (rund 35.000) und im Folgejahr (2017) nochmals um etwa 10.000 auf mehr als 45.000 Personen. Im Vergleich dazu vollzog sich der Zuzug der Vergleichsgruppen russischer bzw. algerischer und marokkanischer Staatsangehöriger im Beobachtungszeitraum viel gleichförmiger. (Abbildung 1)

Die im Rahmen dieser Studie relevante Gruppe der Strafmündigen, also der zumindest 14-Jährigen, umfasste 2018 rund 25.000 männliche und 10.000 weibliche AfghanInnen. Im Vergleich dazu waren im selben Jahr rund 10.000 männliche und 15.000 weibliche strafmündige RussInnen in Österreich aufhältig. Zwischen beiden Gruppen besteht also eine starke Disparität in Bezug auf das Geschlecht. Während bei AfghanInnen Männer sehr stark überwiegen, ist bei RussInnen der Anteil von Frauen um einiges höher.

Abbildung 1: Staatsangehörige Afghanistan, Russische Föderation (RF), Algerien/Marokko in Österreich



Quelle: Statistik Austria, STATcube, Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 2002.

4.2. Anteil strafmündiger Personen nach Geschlecht und Alter

Zur Beurteilung der Kriminalitätsbelastung einzelner Bevölkerungsgruppen ist der Anteil Strafmündiger, also Personen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, an der Wohnbevölkerung relevant. Die nachfolgende Abbildung unterscheidet nach Personen mit österreichischer, nicht-österreichischer, afghanischer und algerisch/marokkanischer Staatsbürgerschaft; dabei wird jeweils nach Geschlecht und Altersgruppe differenziert. (Abbildung 2)

Die einzelnen Blöcke repräsentieren den Beobachtungszeitraum 2005 bis 2018. Entsprechend der demografischen Normalverteilung innerhalb einer sesshaften westlichen Gesellschaft zeichnet sich die Gruppe österreichischer Staatsangehöriger durch hohe Anteile (rund 80 %, Summe von Männern und Frauen) strafmündiger Personen im Erwachsenenalter aus, also jene, die das 21. Lebensjahr erreicht haben. Strafmündige Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre) repräsentieren geschlechterübergreifend zusammen rund 10 %. In der Gruppe der in Österreich ansässigen Bevölkerung ohne österreichische Staatsbürgerschaft (N-Ö) sind die entsprechenden Anteile von Strafmündigen annähernd gleich groß. (Abbildung 2) Allerdings zeichnen sich Unterschiede in Bezug auf den Anteil an Unmündigen, also Kindern und Jugendlichen bis 13 Jahre ab. In den Bevölkerungsteilen, die (noch) keine österreichische Staatsbürgerschaft aufweisen, ist dieser Anteil höher.

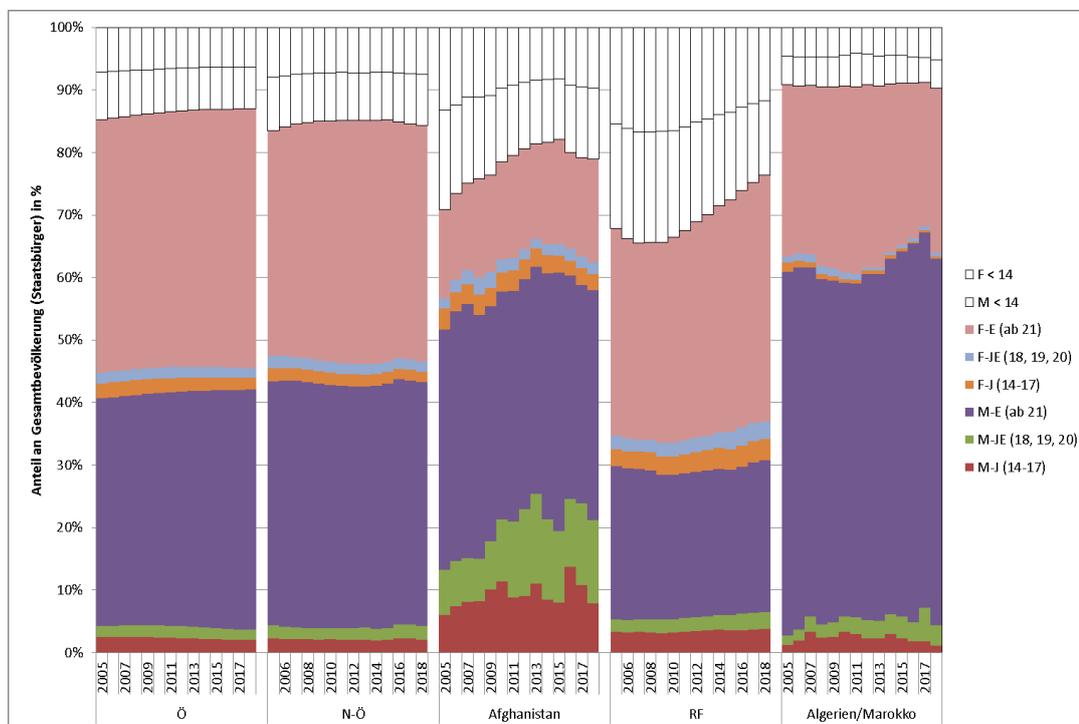
Die Gruppe aller Nicht-ÖsterreicherInnen ist hinsichtlich der Ursachen und Motive der Zuwanderung sehr heterogen. Es gilt etwa zu unterscheiden zwischen jenen, die aus Gründen der Ausbildung oder der Erwerbsarbeit (vorübergehend) in Österreich leben, (z. B. Studierende aus Deutschland oder anderen EU-Staaten, „GastarbeiterInnen“) oder jenen, die aus Gründen politischer Verfolgung oder sozioökonomischer Perspektivlosigkeit in Österreich eingewandert sind, um etwa Asyl zu beantragen. Die Herausforderung einer Migration wird in der Regel von Personengruppen im berufsfähigen Alter mit erhöhter Fertilität angenommen. Kinder machen Flucht/Auswanderung oft schon mit oder werden nach der Ankunft im Einwanderungs- bzw. Aufenthaltsland geboren. Dementsprechend sind die Anteile der unter 14-Jährigen bei Nicht-ÖsterreicherInnen höher. Das ist bei AfghanInnen und RussInnen besonders augenfällig.

In der Gruppe der AfghanInnen stechen darüber hinaus auch die höheren Anteile an männlichen Jugendlichen bis 14 Jahre sowie an Jungen Erwachsenen (18 bis 20 Jahre) hervor. Dabei bildet sich eine besondere Entwicklung im Rahmen der jüngeren Migrationswellen ab, nämlich jene des Zuzugs sogenannter „unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“, also von Personen, die ohne ihre Erziehungsberechtigten migrieren. Die Anteile an jüngeren Personengruppen nehmen mit rückläufigen Zuzugsquoten und der Dauer des Aufenthaltes „natürlich“ ab - als Folge der Alterung der Population. Solche Altersverteilungen und Entwicklungstendenzen weisen insbesondere nicht-österreichische

Bevölkerungsgruppen mit hoher fluchtbedingter Wanderungsdynamik auf, wie eben ab 2015 afghanische StaatsbürgerInnen.

Im Rahmen der Fragestellung der vorliegenden Studie, die Kriminalitätsrisiken von Zuwanderungspopulationen zu vergleichen, ist festzuhalten, dass die Anteile jener männlichen Altersgruppen, die unabhängig von der Herkunft per se ein höheres Kriminalitätsrisiko aufweisen, konkret Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre), unter allen in Österreich aufhältigen afghanischen StaatsbürgerInnen deutlich größer sind als in den angeführten Vergleichsgruppen. (Abbildung 2) Schon deswegen sind höhere Belastungsquoten zu erwarten.

Abbildung 2: Entwicklung Anteile Strafmündiger an Gesamtbevölkerung nach Staatszugehörigkeit, Alter und Geschlecht



Quelle: Statistik Austria, STATcube, Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 2002.

4.3. Schulbesuch und Bildungsabschlüsse

Zur Bestimmung der Schulbildungsniveaus der Untersuchungsgruppen wird zunächst die Schulstatistik herangezogen. Dabei werden Informationen zum Schulbesuch auf die in Frage kommenden Altersgruppen bezogen. Unter Zugrundelegung üblicher Bildungswege bzw. Schulkarrieren im Anschluss an die obligatorische Volksschule können Aussagen über die Bildungsverläufe von Altersgruppen, die sich im Rahmen der Pflichtschule oder einer weiterführenden Schule noch im Schulausbildungssystem befinden, getroffen werden. Das erreichte Bildungsniveau der Erwerbsbevölkerung ist Gegenstand des nachfolgenden Kapitels.

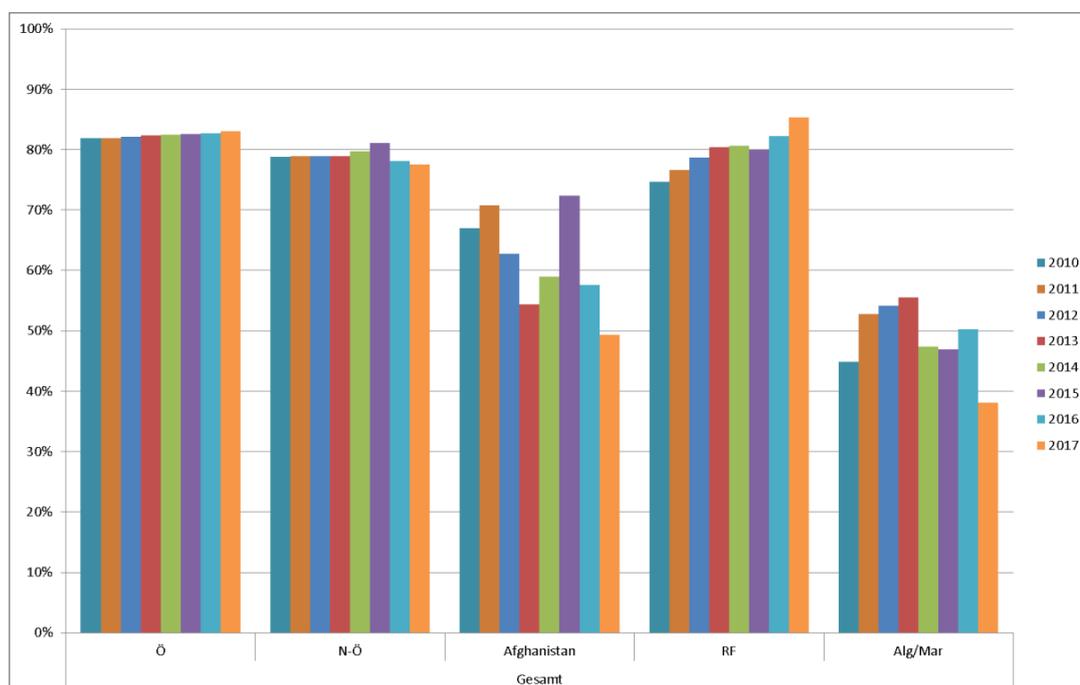
4.3.1. Schulbesuchsquote

Die Schulbesuchsquote gibt Auskunft darüber, ob schulpflichtige Kinder tatsächlich unterrichtet werden. Gesetzmäßig müssen in Österreich aufhältige schulpflichtige Kinder spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von einem Semester einen Schulbesuch aufnehmen. Die Quote ist aber auch ein Indikator dafür, ob nach der Absolvierung der 9-jährigen Schulpflicht eine weiterführende Schulbildung, dazu zählt auch der Besuch einer Berufsschule, erfolgt. Abbildung 3 stellt diesbezüglich die Vergleichsgruppen einander gegenüber. Personen im Alter von 6 bis 19 Jahren mit österreichischer Staatszugehörigkeit besuchen zum Stichtag 1. September des jeweiligen Beobachtungsjahres im Zeitraum 2010 bis 2017 zu mehr als 80 % eine Schule, bei Nicht-ÖsterreicherInnen beträgt diese Quote etwas weniger als 80 %. Dabei gibt es in Bezug auf das Geschlecht keine nennenswerten Unterschiede (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 7) In der Gruppe afghanischer StaatsbürgerInnen ist die Quote zum einen deutlich geringer und darüber hinaus sinkt diese im Beobachtungszeitraum aufgrund der Wanderungsdynamik kontinuierlich von rund 70 % auf 50 %, wobei es hier eine beträchtliche geschlechtsspezifische Disparität gibt. Während unter afghanischen Mädchen im Schnitt rund 90 % Schülerinnen sind, liegt der Anteil an Schülern bei afghanischen Burschen bei durchschnittlich nur 50 %. Eine solche geschlechtsspezifische Disparität gibt es in den Vergleichsgruppen, etwa bei russischen Jugendlichen, nicht. Es ist also festzuhalten, dass vor allem männliche afghanische Kinder und Jugendliche erst mit Zeitverzögerung in die Pflichtschule kommen und nach Abschluss derselben seltener eine weiterführende Schulausbildung absolvieren. Im Vergleich dazu lag die Schulbesuchsquote von russischen StaatsbürgerInnen schon von Beginn des Zeitraums 2010 bis 2017 an bei über 70 % und erreichte am Ende das Niveau von Kindern und Jugendlichen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Mit dem Aufenthalt in Österreich setzt da wie dort ein Auf- bzw. Nachholen schulischer Ausbildung ein. Dieses vollzieht sich umso schneller, desto jünger die Kinder sind. Wenn es sich bereits um Jugendliche am Ende des Pflichtschulalters handelt, fällt die Aufnahme einer Bildungskarriere sehr viel schwerer, das zeigen einschlägige Studien sehr deutlich.

In den Unterschieden der Bildungsbeteiligung zwischen den Zuwanderungspopulationen spiegelt sich also einerseits der Unterschied von historisch älteren gegenüber historisch jüngeren Zuwanderungsgruppen und somit der erreichte Grad der Integration wider. Andererseits zeigt sich anhand der Anteile der besuchten Schultypen auch, dass diese eine unterschiedliche Altersstruktur aufweisen, so sind unbegleitete Minderjährige unter afghanischen ZuwanderInnen überrepräsentiert und damit auch der Anteil von HS/NMS/Polytechnikum.

Abbildung 3: Anteile SchülerInnen an Bevölkerung, Alter: 6-19 Jahre (Stichtag 1.9.) nach Staatszugehörigkeit



Quelle: Statistik Austria, STATcube, Schulstatistik, Bevölkerung zu Jahresbeginn.

4.3.2. Besuchter Schultyp

Während es im vorhergehenden Kapitel um die allgemeine Schulbesuchsquote ging, gilt es nun diejenigen, die sich in einer Schule befinden, Schultypen zuzuordnen. (Abbildung 4) Dabei zeigt sich, dass eine österreichische Staatszugehörigkeit mit den geringsten Anteilen des Besuchs einer Hauptschule (HS) bzw. einer Neuen Mittelschule (NMS) oder dem Polytechnikum (Poly) (zwischen 2010 und 2017 zusammen rund 20 %) aber mit hohen Anteilen an AHS-Oberstufe und BHS (zwischen 2010 und 2017 zusammen rund 20 %) einhergeht.

Bei Jugendlichen mit nicht-österreichischer Staatszugehörigkeit stieg aufgrund der Zuwanderungsdynamik der Anteil an VolksschülerInnen kontinuierlich, während der Anteil von

HS/NMS/Poly im Zeitraum 2010 bis 2017 von rund 30 % auf 25 % sank. Diese Entwicklung ist unter afghanischen Staatsangehörigen besonders ausgeprägt.

Auf der Ebene der Volksschule lässt sich ein zusätzlicher Parameter zur Bestimmung des sprachlichen Ausgangslevels der SchülerInnen heranziehen. Das ist die Klassifizierung der SchülerInnen nach „Ordentlichkeit“ oder „Außerordentlichkeit – a.o.“ Gemäß § 4 SchUG sind schulpflichtige Kinder dann als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen, wenn die Kenntnis der Unterrichtssprache mangelhaft ist, sodass ein Folgen des Unterrichts nicht möglich wäre. Dieser Status kann bis höchstens zwei Jahre erhalten bleiben und bedeutet, dass betroffene SchülerInnen in dieser Zeit zusätzlichen Sprachunterricht in Deutsch erhalten, und dass in dieser Zeit keine Leistungsbeurteilung erfolgt, um den Verlust eines Unterrichtsjahres möglichst zu verhindern. Das bedeutet, dass aus dem Anteil an außerordentlichen SchülerInnen einer Gruppe auf deren generelle Sprachkompetenz geschlossen werden kann. Laut Erhebungen des Österreichischen Integrationsfonds (Integrationsmonitoring) für das Schuljahr 2016/17 betrug unter afghanischen PflichtschülerInnen der Anteil an außerordentlich aufgenommenen 53%:² Die Mehrheit hatte also mangelhafte bis keine Sprachkenntnisse in Deutsch. Über alle PflichtschülerInnen hinweg gesehen betrug dieser Anteil 4,1%, bei russischen PflichtschülerInnen 14%. Das deutet auf sehr unterschiedliche Startvoraussetzungen unter Kindern mit nicht-österreichischer Herkunft hin. Bei jüngeren Zuwanderungspopulationen sind die Sprachkenntnisse in Deutsch offenkundig deutlich schlechter, so lag der a.o.-Anteil unter syrischen SchülerInnen bei 74%, jener von irakischen SchülerInnen bei 66%. Auch diese Maßzahl verrät den Integrationsfortschritt im Rahmen des schulischen Bildungssystems.

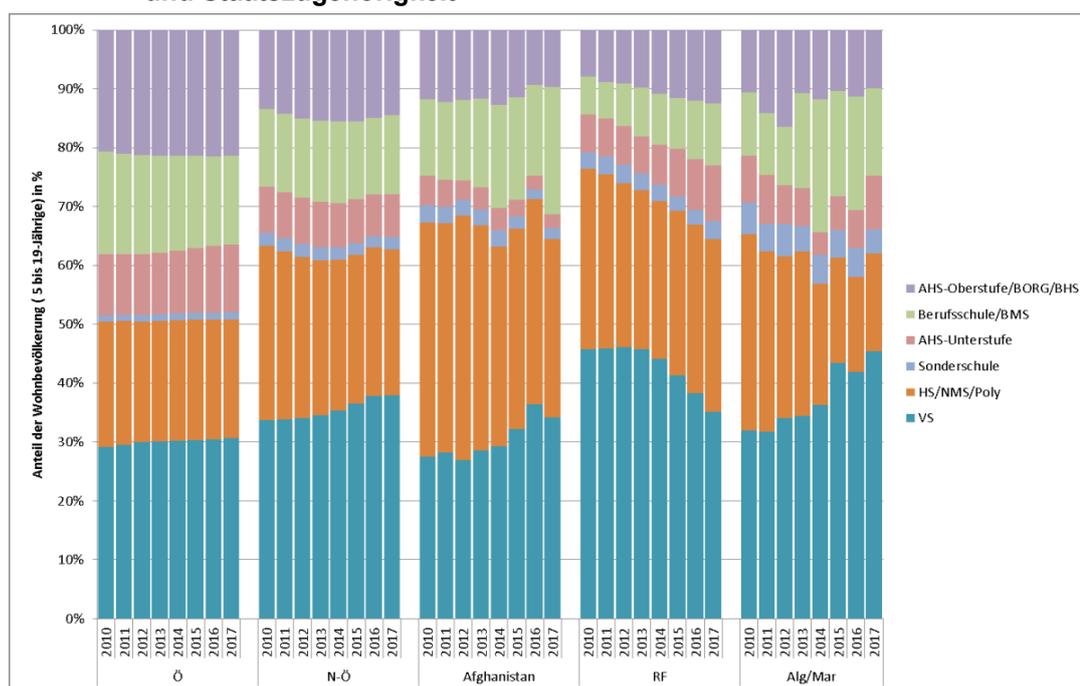
Auf der Sekundarstufe I spielen für die Gruppe afghanischer SchülerInnen HS/NMS/Poly und auch die Lehre (Berufsschule) eine größere Rolle. Das hat mit den viel höheren Anteilen der Altersgruppen der männlichen 14- bis 19-Jährigen zu tun. (vgl. 4Abbildung 6 und Abbildung 8) Afghanische männliche Jugendliche beginnen nach der Pflichtschule im Vergleich zu ihren afghanischen Alterskolleginnen viel öfter eine Lehre und besuchen seltener eine AHS. Nachdem weibliche afghanische Jugendliche im Alter zwischen 5 und 19 Jahren aber weder vermehrt eine Lehre absolvieren noch eine AHS besuchen, sondern sich stattdessen zu über 70 % in der Volksschule oder HS/NMS/Poly finden, ist anzunehmen, dass afghanische Mädchen häufig nur die Pflichtschule absolvieren und danach keine weitere schulische oder berufliche Ausbildung fortsetzen.

Im Vergleich zu den AfghanInnen ist bei russischen StaatsbürgerInnen das Geschlechterverhältnis dieser Altersgruppe annähernd ausgewogen. Durch die höhere Bildungsaffinität weiblicher Jugendlicher und längere Aufenthaltsdauern werden im zunehmenden Ausmaß höhere Schulen, also etwa Gymnasien, besucht. Sich abflachende Zuwanderungszahlen und die Veränderung der Alterszusammensetzung innerhalb der

² BMEIA, Integrationsbericht 2018, Wien, 2018, S. 34 f.

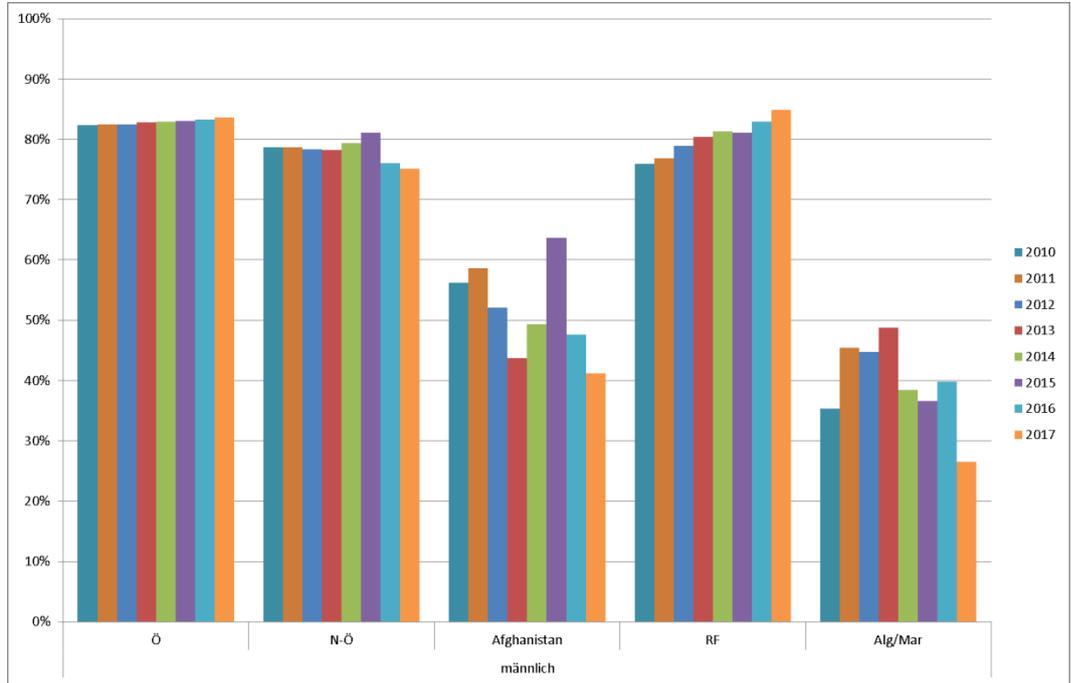
russischen Zuwanderungspopulation bewirken, dass der Anteil an VolksschülerInnen ab 2013 sukzessive sinkt. Und zwar auf ein Niveau, welches jenem der Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft entspricht bzw. jenem der Gesamtheit - längerfristig - ansässiger Nicht-ÖsterreicherInnen. Dahinter steckt eine allmähliche Normalisierung der Altersstruktur infolge der Alterung der Zuwanderungspopulation und der Fertilität von Personen im mittleren Erwachsenenalter.

Abbildung 4: Schulbesuch der 5- bis 19-jährigen Bevölkerung nach Schultyp (Gruppen) und Staatszugehörigkeit



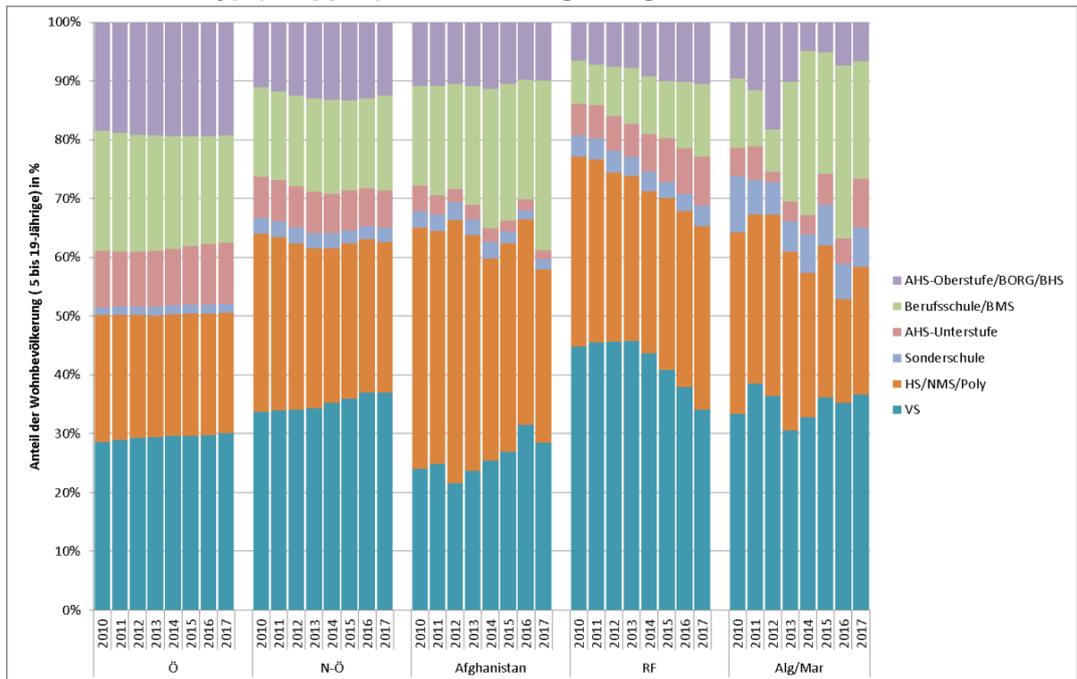
Quelle: Statistik Austria, STATcube, Schulstatistik, Bevölkerung zu Jahresbeginn.

Abbildung 5: Anteile Schüler an Bevölkerung, Alter: 6-19 Jahre (Stichtag: 1.9.) nach Staatszugehörigkeit



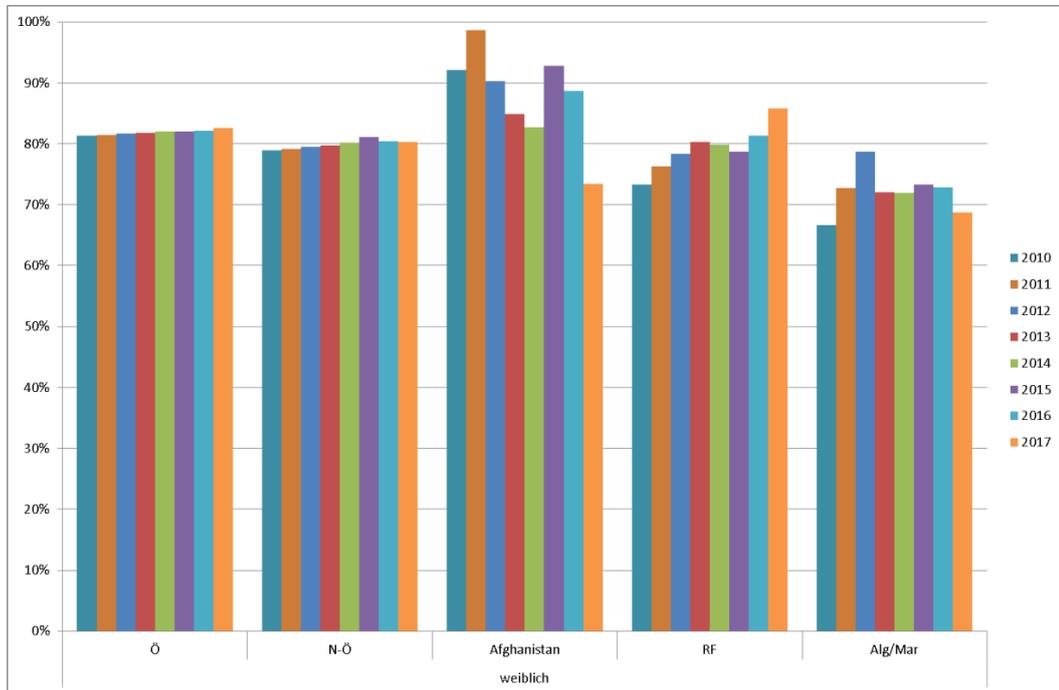
Quelle: Statistik Austria, STATcube, Schulstatistik, Bevölkerung zu Jahresbeginn.

4Abbildung 6: Schulbesuch der 5- bis 19-jährigen männlichen Bevölkerung nach Schultyp (Gruppen) und Staatszugehörigkeit



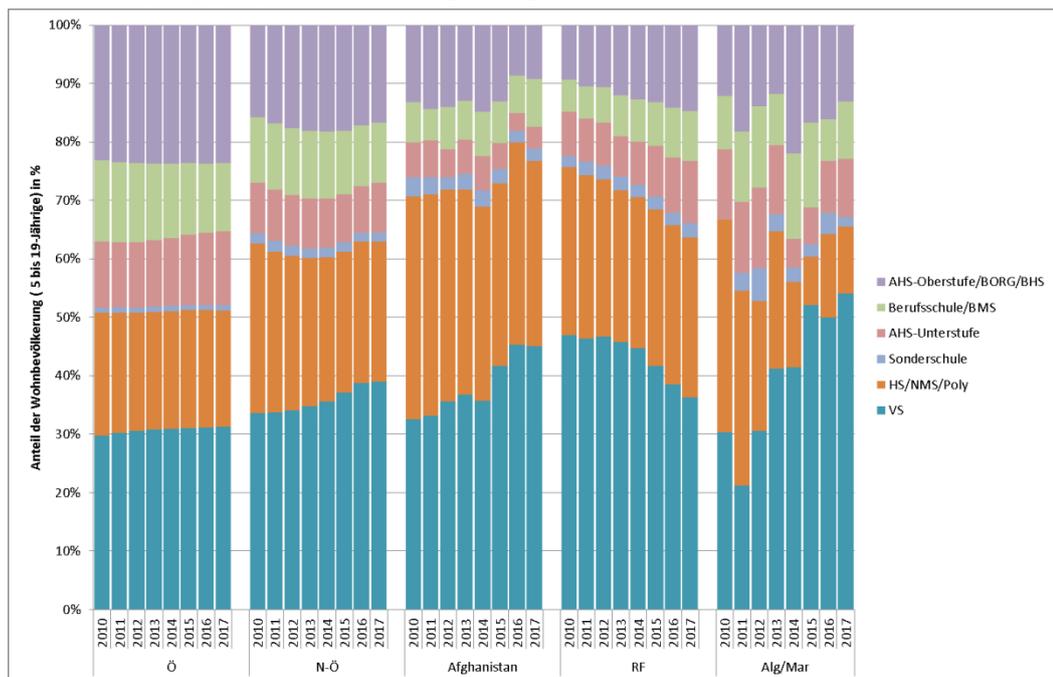
Quelle: Statistik Austria, STATcube, Schulstatistik, Bevölkerung zu Jahresbeginn.

Abbildung 7: Anteile Schülerinnen an Bevölkerung, Alter: 6-19 Jahre (Stichtag: 1.9.) nach Staatszugehörigkeit



Quelle: Statistik Austria, STATcube, Schulstatistik, Bevölkerung zu Jahresbeginn.

Abbildung 8: Schulbesuch der 5- bis 19-jährigen weiblichen Bevölkerung nach Schultyp (Gruppen) und Staatszugehörigkeit



Quelle: Statistik Austria, STATcube, Schulstatistik, Bevölkerung zu Jahresbeginn.

4.3.3. Bildungsstatus bei Zuzug

Zur Einschätzung der Bildungs- und Berufschancen, zusammen die wichtigsten Integrationsfaktoren für Zuwanderpopulationen, ist der Bildungsstatus, bemessen am höchsten Bildungsabschluss, zum Zeitpunkt der Flucht nach Österreich relevant. Dazu geben verfügbare Bildungsstatistiken in Österreich allerdings keine Informationen für die Vergleichsgruppen dieser Studie. Allerdings kann auf andere Erhebungen Bezug genommen werden, die von Forschungsinstitutionen in Österreich durchgeführt wurden. Unveröffentlichte Studien des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) 2015 und 2016 arbeiten dabei eine interne Heterogenität innerhalb der Zuwanderungsgruppen heraus.³ Demnach waren bei der Einwanderung höhere Bildungsabschlüsse besonders unter RussInnen häufiger, während AfghanInnen Großteils nur über geringe Qualifikationen verfügten. Die unterschiedlichen Bildungslevels unter den Zuwanderpopulationen werden auch andernorts bestätigt. Buber-Ennser et al. kommen für die entsprechende russische Population des Jahres 2015 zum Ergebnis, dass mehr als zwei Drittel in ihrem Land zumindest einen Pflichtschulabschluss erreicht haben, 47% einen auf Sekundarstufe II sowie 26% einen postsekundären Abschluss.⁴ In Bezug auf AfghanInnen ermittelt diese Studie zwar nur einen Anteil an Abschlüssen auf Sekundarstufe II von 10%, allerdings wären die Bildungsabschlüsse dieser Gruppe im Vergleich (Grundlage Zensusdaten Afghanistan) mit der Bevölkerung Afghanistans dennoch überdurchschnittlich hoch gewesen. Das bedeutet, dass auch bei den 2015 nach Österreich gekommenen AfghanInnen eine positive Selektion nach Bildung stattgefunden hat. Diese Selektion nimmt allerdings mit jüngeren Zuzugskohorten tendenziell ab. Dieser Befund wurde schon im Rahmen der IHS-Studie zur Delinquenz von TschetschenInnen in Österreich gemacht. Das hat seine Ursachen in dem Umstand, dass zunächst vermögendere und gebildete Bevölkerungsgruppen flüchten und weniger privilegierte Gruppen das Land entweder gar nicht verlassen oder aber nur in die jeweiligen Nachbarländer migrieren. Dazu kommt, was schon an den Zugangskohorten der TschetschenInnen exemplifiziert wurde, dass anhaltende Krisen und Konflikte in den Herkunftsländern zu sinkenden Schulabschlussquoten führen, da das lokale Bildungssystem mitunter gänzlich kollabiert.⁵ Und das gilt insbesondere auch für Afghanistan, wo die Konflikte bis in die 1980er Jahre zurückgehen. Daher vermag das niedrige Bildungsniveau nicht weiter zu verwundern, wobei offenkundig dennoch besserqualifizierte Gruppen die Flucht nach Europa antreten.

³ ICMPD, Erhebung der schulischen und beruflichen Qualifikation von AsylwerberInnen in Österreich (EQUAS). Bericht des ICMPD zum Pilotprojekt durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, 2015, unveröffentlicht, zit. in: ICMPD 2017, S. 11.

ICMPD, Erhebung zu den schulischen und beruflichen Qualifikationen von AsylwerberInnen in Österreich und zu den Motiven für die Asylziellandwahl (EQUAS – PLUS), 2016, unveröffentlicht, zit. in: ICMPD 2017, S. 11.

⁴ Siehe Buber-Ennser et al., Human Capital, Values, and Attitudes of Persons Seeking Refuge in Austria in 2015, in: PLoS ONE 11(9), 2016, zit. in: ICMPD, 2017, S. 34.

⁵ Siehe dazu auch: Al Hessian Mohammed et.al, Understanding the Syrian educational system in a context of crisis. Vienna Institute of Demography Working Papers, 2016, zit. in: ICMPD, 2017, S. 34.

4.4. Erwerbsstatus

Die Vergleichsgruppen sollen nun nach dem Kriterium des Erwerbsstatus gemäß ILO-Konzept⁶ verglichen werden. Nachdem Statistik Austria das Kriterium der Staatsbürgerschaft nicht auf Einzelstaatsebene ausgibt, konnten auf Basis der Arbeitskräfteerhebung des Mikrozensus (MZ) nur die Gruppe aller ÖsterreicherInnen und jene aller Nicht-ÖsterreicherInnen ausgewertet werden. Für den Erwerbsstatus der Zuwanderungspopulationen mit afghanischer und russischer Staatsbürgerschaft konnte ein Datensatz von FIMAS herangezogen werden.⁷ Nachdem die FIMAS-Erhebung im Jahr 2017 unter Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten durchgeführt wurde, konnte der Vergleich nur auf Basis des Jahres 2017 durchgeführt werden.

Beim Erwerbsstatus nach ILO wird die Wohnbevölkerung unterteilt in: Nicht-Erwerbspersonen (Kinder, SchülerInnen, Studierende, PensionistInnen oder auch AsylwerberInnen⁸ ohne Beschäftigungserlaubnis), Erwerbstätige und Arbeitslose. Letztere bilden zusammen die Gruppe der Erwerbspersonen.

Abbildung 9 beinhaltet den Erwerbsstatus für ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen auf der Grundlage des Mikrozensus, für AfghanInnen und RussInnen auf Basis der FIMAS-Erhebung. Grundsätzlich zeigt sich dabei ein höherer Anteil an Nicht-Erwerbspersonen bei InländerInnen (rund 40%) gegenüber AusländerInnen (rund 30%). Das hat in erster Linie mit einer altersmäßigen Normalverteilung bei InländerInnen zu tun, also mit dem Umstand eines größeren Anteils an Erwachsenen im reproduktionsfähigen Alter und innerhalb sozioökonomischer Verhältnisse, die Familien- bzw. Haushaltsgründungen auch begünstigen. Daraus ergeben sich in der Folge größerer Anteile an Kindern bzw. SchülerInnen, Studierenden und PensionistInnen. Bei AusländerInnen sind diese Verhältnisse durch arbeits- bzw. fluchtbedingter Migration nicht in dem Ausmaß gegeben. Die afghanische (Flucht-)Population in Österreich ist stark geprägt vom Zuzug unbegleiteter Minderjähriger, weshalb der Anteil der Nicht-Erwerbspersonen mit rund 45% auch besonders hoch ist. Gleichzeitig ist in dieser Gruppe auch der Anteil an Arbeitslosen nach ILO mit rund 30% sehr hoch. Daraus ergibt sich, dass rund ein Viertel der afghanischen Wohnbevölkerung in Österreich erwerbstätig wird. Unter RussInnen in Österreich ist der Anteil der Arbeitslosen etwa gleich hoch, wobei der Anteil der Erwerbstätigen aufgrund eines kleineren Anteils an Nicht-Erwerbspersonen höher ist.

⁶ Zuordnung von Personen zu Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Nicht-Erwerbspersonen nach den Richtlinien der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

⁷ ICMPD/ZSI, Veronika Bilger (ICMPD), Projektleitung, Integrationsmaßnahmen und Arbeitsmarkterfolg von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich, Forschungsbericht des FIMAS-Projekts, Wien 2017.

⁸ AsylwerberInnen benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung. Sie wird in aller Regel aber nur für Saisonarbeit im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft für die Dauer von sechs Monaten erteilt.

Trotz des vergleichsweise niedrigen Anteiles an Erwerbstätigen bei AfghanInnen kommt die FIMAS-Studie zum Schluss, dass ungeachtet ihrer niedrigen Bildungsabschlüsse die Arbeitsmarktintegration von AfghanInnen, die sich vornehmlich im Bereich von ungelernter Hilfsarbeit vollziehe, nicht schlechter oder langsamer funktioniere als bei anderen Zuwanderungsgruppen, im Gegenteil.⁹

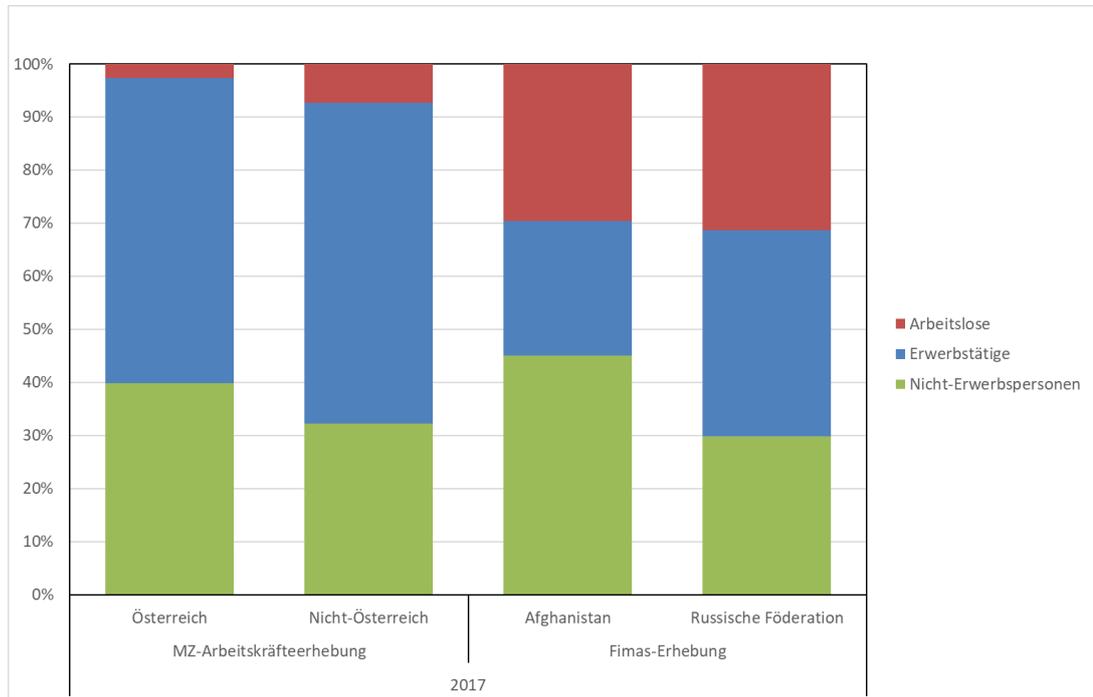
Wird in den Erwerbsstatus das Kriterium des Geschlechts einbezogen (Abbildung 10) so wird deutlich, dass unter Frauen der Anteil der Nicht-Erwerbspersonen durchwegs höher ist. Das hat in erster Linie damit zu tun, dass Frauen, wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt wurde, nach der Pflichtschule häufiger eine weiterführende schulische bzw. universitäre Ausbildung absolvieren, während Männer in stärkerem Ausmaß eine Lehre absolvieren und daher früher erwerbstätig werden. Die Gruppe der AfghanInnen ist durch einen sehr hohen Anteil an Nicht-Erwerbspersonen einerseits und einen kleinen Anteil an erwerbstätigen Frauen andererseits charakterisiert. Das deutet darauf hin, dass afghanische Frauen zu einem relativ großen Anteil nur die Pflichtschule absolvieren, danach nicht weiter arbeitsmarktaktiv sind und im familiären bzw. ehelichen Verbund im Haushalt oder der Kinderbetreuung tätig sind. Dieser Befund wird gestützt durch andere empirische Studien¹⁰ sowie durch qualitative ExpertInneninterviews, in denen ein spezifisches kulturelles Rollenbild im Geschlechterverhältnis zum Ausdruck kommt. So können kulturell bedingte Vorbehalte gegenüber der Erwerbsbeteiligung von Frauen bestehen, was die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Herkunftsland vor der Flucht widerspiegeln kann. Im Vergleich von Afghaninnen und Russinnen waren erstere nur zu rund der Hälfte, hingegen Russinnen aber zu 86% im Herkunftsland berufstätig.¹¹

⁹ Vgl. ICMPD/ZSI, 2017, S. 2.

¹⁰ Siehe: Stefan Vogtenhuber, Nadia Steiber, Andrea Leitner, Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen: Integrationsregime, Arbeitsmarktbedingungen und Charakteristika der Herkunftsländer, IHS-Studie, Wien 2018.

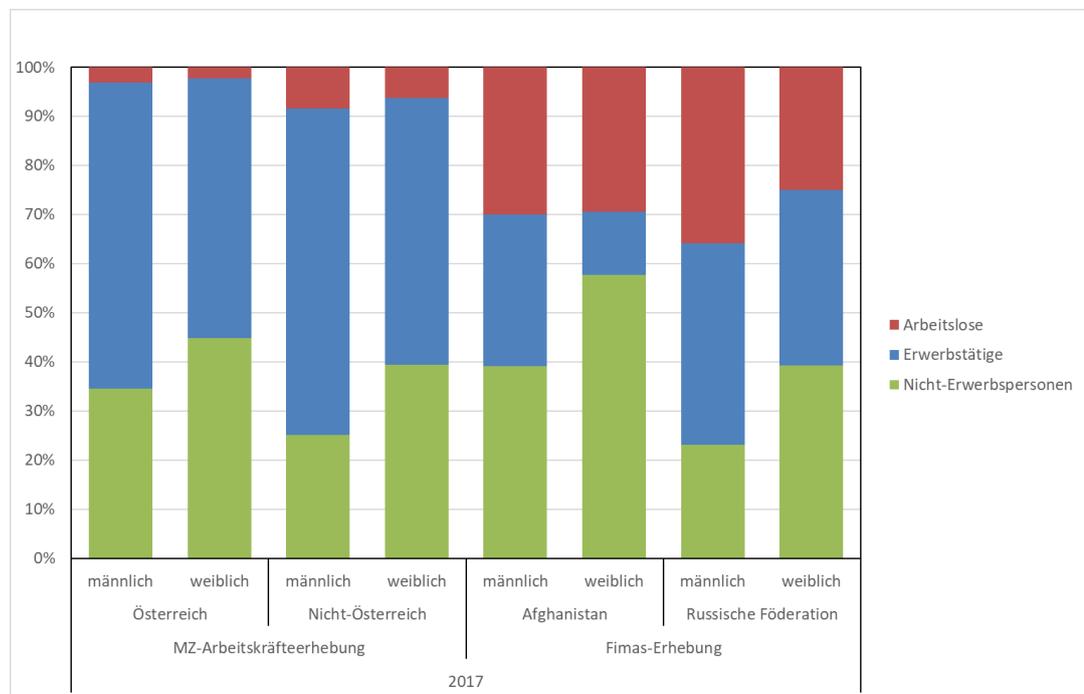
¹¹ Siehe Buber-Ennser et al., 2016, zit. in ICMPD/ZSI, 2017, S. 44.

Abbildung 9: Erwerbsstatus - ILO nach Staatsbürgerschaft, 2017



Quelle: Statistik Austria, STATcube, FIMAS-Erhebung, IHS-Berechnungen.

Abbildung 10: Erwerbsstatus - ILO nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht, 2017



Quelle: Statistik Austria, STATcube, FIMAS-Erhebung, IHS-Berechnungen.

4.4.1. Arbeitslosigkeit

Der Datenbestand des AMS (Arbeitsmarktservice) Österreich macht es möglich, für die staatsbürgerlichen Vergleichsgruppen dieser Studie den genauen Anteil von Beschäftigten sowie Arbeitslosen an den Erwerbspersonen, in der Definition des AMS, am österreichischen Arbeitsmarkt zu bestimmen.

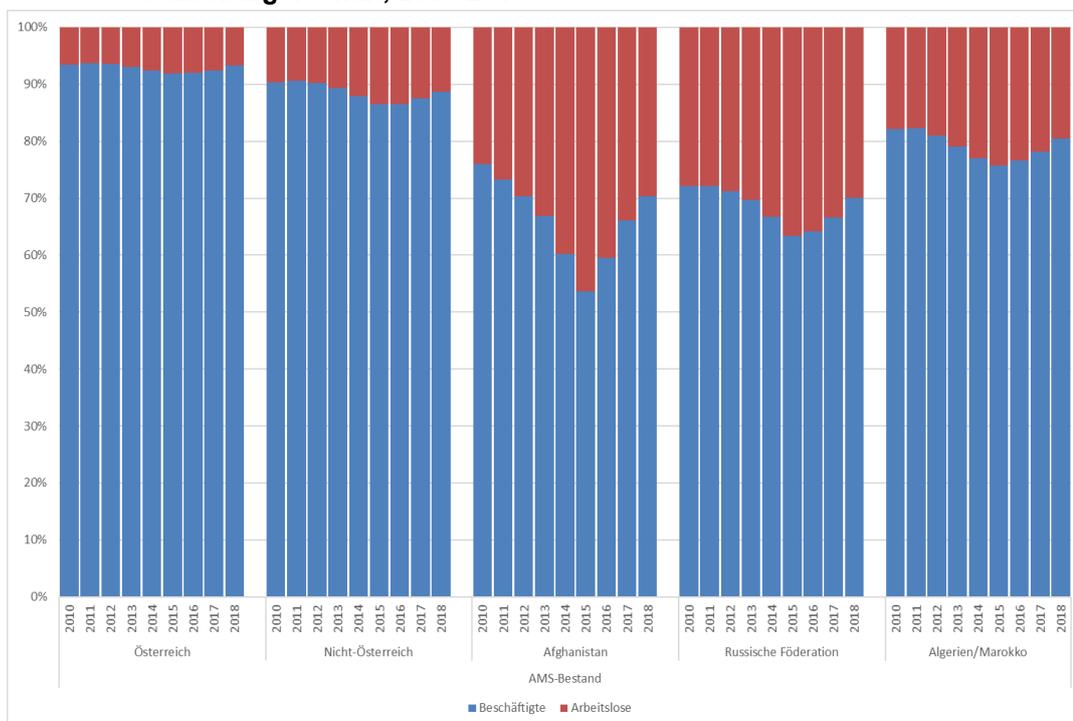
Im Zeitverlauf 2010 bis 2018 wird dabei eine Trennlinie zwischen ÖsterreicherInnen sowie der Gesamtheit aller Nicht-ÖsterreicherInnen einerseits und den gewählten Zuwanderungspopulationen andererseits sichtbar. (Abbildung 11) Während die Arbeitslosenquote der Ersteren um 8% bzw. 10% herum schwankt, ist Arbeitslosigkeit unter afghanischen, russischen und mit Einschränkung auch algerischen/marokkanischen Erwerbspersonen viel höher. Unter AfghanInnen stieg die Arbeitslosenquote von 2010 bis 2015 kontinuierlich bis auf 50%, um in der Folge ebenso kontinuierlich wieder zu sinken. Einmal mehr spiegelt sich auch darin zum einen die Zuwanderungsdynamik dieser Gruppe wider und zum anderen, wie zuvor bereits thematisiert, die verhältnismäßig erfolgreiche Integration von AfghanInnen in den Arbeitsmarkt mit Beginn des dauerhaften Aufenthalts. Mittlerweile liegt das Niveau der Arbeitslosigkeit mit rund 30% auf jenem russischer StaatsbürgerInnen. AlgerierInnen und MarokkanerInnen weisen dagegen eine Arbeitslosigkeit von „nur“ 20% auf. Darin kommt der sozial- und wirtschaftsintegrativ sehr relevante Unterschied zwischen den historisch jüngeren und den historisch älteren Zuwanderungsgruppen zum Tragen. AlgerierInnen und MarokkanerInnen sind zu letzteren zu zählen, dementsprechend pendelt sich der Anteil an Arbeitslosen auf einem im Vergleich zu allen Nicht-ÖsterreicherInnen hohem Niveau ein. RussInnen und AfghanInnen wanderten dagegen erst in der jüngeren Vergangenheit im größeren Ausmaß zu, folglich ist auch die Integration in den Arbeitsmarkt zwar im Steigen begriffen, hat aber noch kein niedrigeres und konstanteres Level erreicht.

4.4.2. Geschlechtsspezifische Arbeitslosigkeit

Werden die Arbeitslosenquoten nach dem Kriterium des Geschlechts gegliedert, so zeigen sich im Vergleich von in- und ausländischen StaatsbürgerInnen keine nennenswerten Unterschiede zwischen Frauen (Abbildung 12) und Männern. (Abbildung 13) Ganz anders stellt sich diesbezüglich das Geschlechterverhältnis bei AfghanInnen dar. Hier ist die Arbeitslosenquote bei Frauen markant höher als bei Männern. Während die Quote von afghanischen Männern im Vergleich etwa zu Russen mit Ausnahme des Jahres 2015 bei aktuell stark fallender Tendenz über den gesamten Beobachtungszeitraum niedriger ist, hat diese sich bei afghanischen Frauen mit dem Jahr 2015 auf einem sehr hohen Niveau von über 50% verstetigt. Dabei wirkt sich die in Bezug auf Bildungs- und Berufsorientierung offenkundige herkunftsimmanente Benachteiligung afghanischer Frauen besonders nachteilig aus. Nicht nur, dass diese in viel geringerem Maße überhaupt zu den Erwerbspersonen zu zählen sind, da sie als Hausfrauen und/oder betreuende Mütter/Töchter dem Arbeitsmarkt

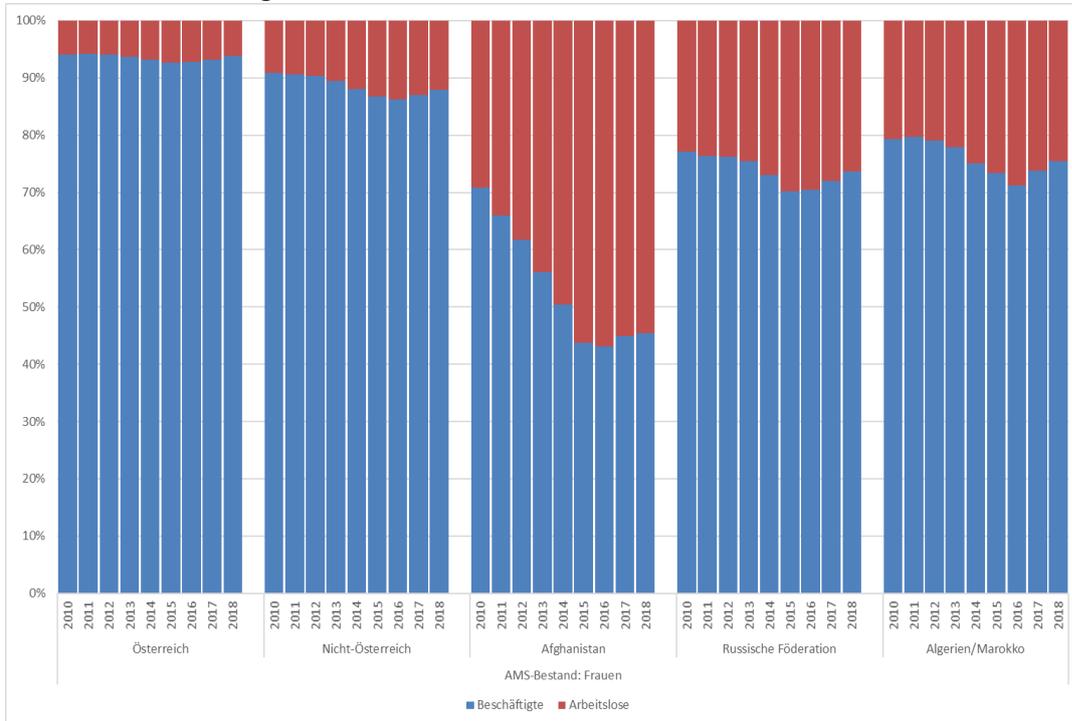
nicht zur Verfügung stehen, haben diese, wenn sie doch arbeitsmarktaktiv sind, sehr schlechte Chancen dort auch zu reüssieren. Vornehmlich infolge eines niedrigen oder fehlenden Bildungsabschlusses. Im Kontrast dazu steht die Arbeitsmarktsituation russischer Erwerbspersonen. Hier sind es die Frauen, die gegenüber Männern durch evident bessere Arbeitsmarktchancen ausgezeichnet sind. Zwar stehen auch russischstämmige Frauen im Vergleich zu Männern dem Arbeitsmarkt im geringeren Ausmaß zur Verfügung (siehe Kapitel 4.4) und auch sie sind durch herkunftsspezifische Normen diskriminiert. Allerdings sind russische Frauen im Gegensatz zu afghanischen Frauen in Österreich in Bezug auf das Bildungsniveau und die Berufsorientierung heterogener. Während bei Afghaninnen auf die Pflichtschule oft keine weitere schulische Ausbildung in Österreich folgt, besuchen Russinnen häufiger weiterführende Schulen. Abgesehen von der schon länger währenden Aufenthaltsdauer in Österreich, hängt dieser Umstand auch mit den unterschiedlichen Qualitäten der Zugangskohorten zusammen. Jüngere russische Kohorten wiesen zum Zeitpunkt des Zuzugs gegenüber älteren Kohorten ein zunehmend geringeres Bildungsniveau auf, wobei russische Frauen zumindest gleich gut qualifiziert waren. Im Unterschied dazu war der Bildungslevel unter allen afghanischen Kohorten schon grundsätzlich niedriger, wobei jener afghanischer Frauen in Relation zu Männern strukturell noch niedriger war. Und das zeitigt auch Folgen für die entsprechenden Integrationschancen im österreichischen Bildungssystem und in letzter Konsequenz am Arbeitsmarkt.

Abbildung 11: AMS – Bestand nach Beschäftigten und Arbeitslosen nach Staatsbürgerschaft, 2010-2018



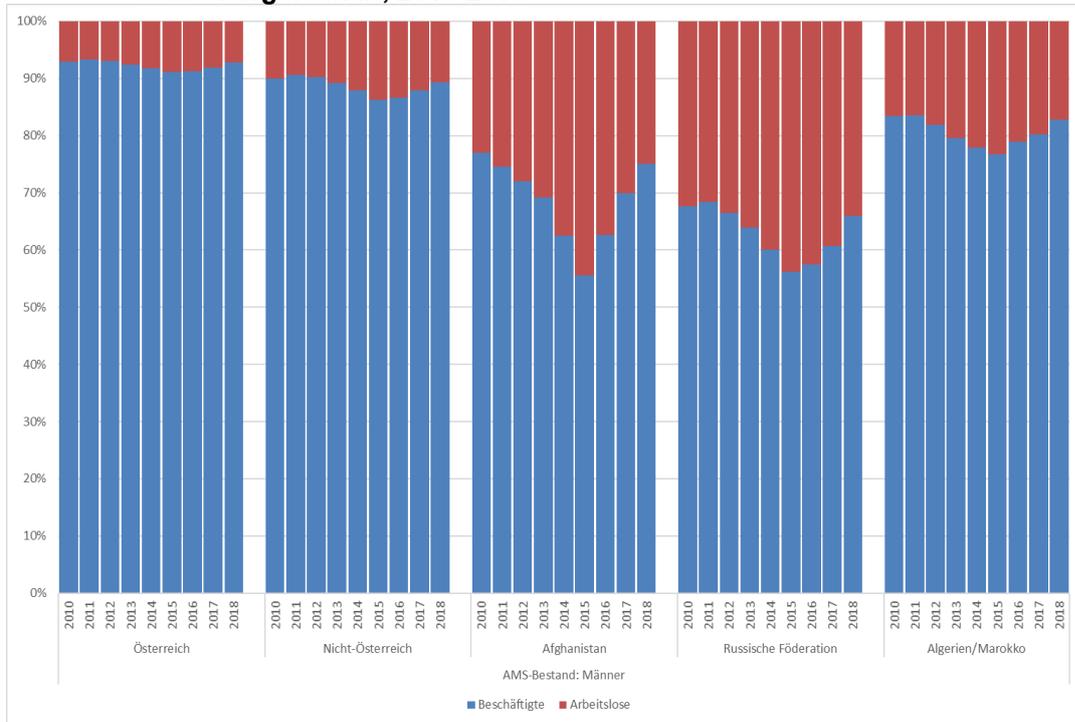
Quelle: AMS Österreich - DWH, IHS-Berechnungen.

Abbildung 12: AMS – Bestand – Frauen – nach Beschäftigten und Arbeitslosen nach Staatsbürgerschaft, 2010-2018



Quelle: AMS Österreich - DWH, IHS-Berechnungen.

Abbildung 13: AMS – Bestand – Männer – nach Beschäftigten und Arbeitslosen nach Staatsbürgerschaft, 2010-2018



Quelle: AMS Österreich - DWH, IHS-Berechnungen.

4.4.3. Erwerbsstatus, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsrisiko

Der Erwerbsstatus bei den Zuwanderungspopulationen und daher auch bei AfghanInnen lässt erkennen, dass jene Gruppen überrepräsentiert sind, denen ein per se potenziell höheres Kriminalitäts- bzw. Viktimisierungsrisiko anhaftet: Jüngere bzw. jugendliche männliche Gruppen ohne (hohem) Bildungsabschluss und mit schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Allerdings zeigt der Verlauf der Arbeitslosenquoten insbesondere bei männlichen Afghanen eine ausgeprägte Dynamik in Richtung einer besseren Arbeitsmarktintegration. Das erlaubt die Prognose, dass ein erhöhtes Kriminalitäts- bzw. Viktimisierungsrisiko entsprechend geringer und seltener eintreten dürfte.

Obwohl afghanische Frauen seltener am Arbeitsmarkt aktiv sind und eine sehr hohe Arbeitslosenquote aufweisen, wird diese Gruppe de facto gar nicht polizeilich auffällig. Externe Arbeitsmarktfaktoren und ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko stehen also in keinem direkten Zusammenhang. Vielmehr ist ein solcher Zusammenhang geknüpft an spezifische soziodemografische Merkmale. Dabei spielen die Kriterien des – männlichen – Geschlechts und des Alters eine dominante Rolle. Bei Zuwanderungspopulationen kommen noch zusätzliche Risikofaktoren hinzu, konkret, unter welchen Bedingungen sich Auswanderung bzw. Flucht vollziehen, ob also aus mehr oder weniger intakten sozialen, edukativen oder ökonomischen Verhältnissen. Das erlaubt schließlich erst eine Prognose über Integrationschancen und Risiken der Devianz in der aufnehmenden Gesellschaft.

Für eine derartige Prognose können in der Folge zusätzliche Indikatoren miteinbezogen werden, wie etwa die Wohnsituation im Einwanderungsland. Angewandt auf die hier interessierenden Zuwanderungsgruppen, lebten mit Stand 2016 AfghanInnen seltener (zu 64%) als etwa RussInnen (zu 91%) in einer gemieteten Wohnung, ob nun alleine oder im Familienverbund. Stattdessen wohnen AfghanInnen zu einem Gutteil noch in Gruppenunterkünften, also etwa in Wohngemeinschaften oder Flüchtlingsunterkünften. Dieser Umstand wurde auch von SicherheitsexpertInnen als negativer Einflussfaktor auf das Kriminalitätsrisiko identifiziert. Die Wohnsituation kann also als Indikator im Prozess gelingender oder weniger gelingender Integration identifiziert werden, mit allen potenziellen (Kriminalitäts-)Risiken, die damit verbunden sein können.

5. Kriminalitätsbelastung

Für die Ermittlung der Kriminalitätsbelastung werden polizeilich angezeigte und der Staatsanwaltschaft weitergeleitete Straftaten von Personen (= Tatverdächtige) herangezogen und auf die Anzahl an Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bezogen. Wenn Einzelpersonen in einem Zeitraum mehrere Straftaten begehen, die jeweils gesondert zur Anzeige gebracht werden, so scheinen diese in der Kriminalstatistik auch mehrfach auf. Das bedeutet, dass die Gruppe der Tatverdächtigen zwar Einzelpersonen umfasst, diese aber innerhalb eines Jahres mehrfach aufgenommen werden können: Wenn also eine Person in einem Jahr zwei voneinander unabhängige Straftaten begangen hat, so werden zwei Tatverdächtige mit jeweils einer Straftat gezählt und nicht eine Person, die zweier Straftaten verdächtig wird. Die statistische Unschärfe besteht nun darin, dass bei Ermittlung der Kriminalitätsbelastung eine straffällige Person faktisch mit der Anzahl der einzelnen Anzeigen multipliziert wird aber weiterhin nur auf eine reale Person der Wohnbevölkerung bezogen werden kann: Wenn also eine Person mit zwei unabhängigen Anzeigen in der Kriminalstatistik aufscheint, so stehen statistisch zwei Tatverdächtige der einen realen Person gegenüber, die Kriminalitätsbelastung hätte sich so also verdoppelt. Für eine Risikoanalyse vor allem kleinerer volatiler Bevölkerungsgruppen, wie sie MigrantInnen darstellen, können sich daraus beträchtliche Verzerrungspotenziale ergeben. Dazu kommt, wie insbesondere in der Gruppe der AfghanInnen, ein Überhang an Personengruppen mit per se höherem Kriminalitätsrisikopotenzial, konkret also (jugendliche) Männer bis 21 Jahre. In diesen Gruppen wirkt sich die statistische Potenzierung einzelner Tätergruppen besonders stark auf die allgemeine Kriminalitätsbelastung aus.

Im Rahmen der Erhebungen bzw. Darstellungen der Studie werden Altersdifferenzierungen nach dem Kriterium der Strafmündigkeit vorgenommen, um letztlich auch Bezüge zu gerichtlichen Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen herstellen zu können. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind strafunmündig, für die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen gilt das Jugendstrafrecht, 18- bis 20-Jährige gelten im Strafrecht als „Junge Erwachsene“ und erst Personen, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, sind im vollen Ausmaß strafmündig.

5.1. Anzahl der angezeigten Straftaten nach Geschlecht und Alter

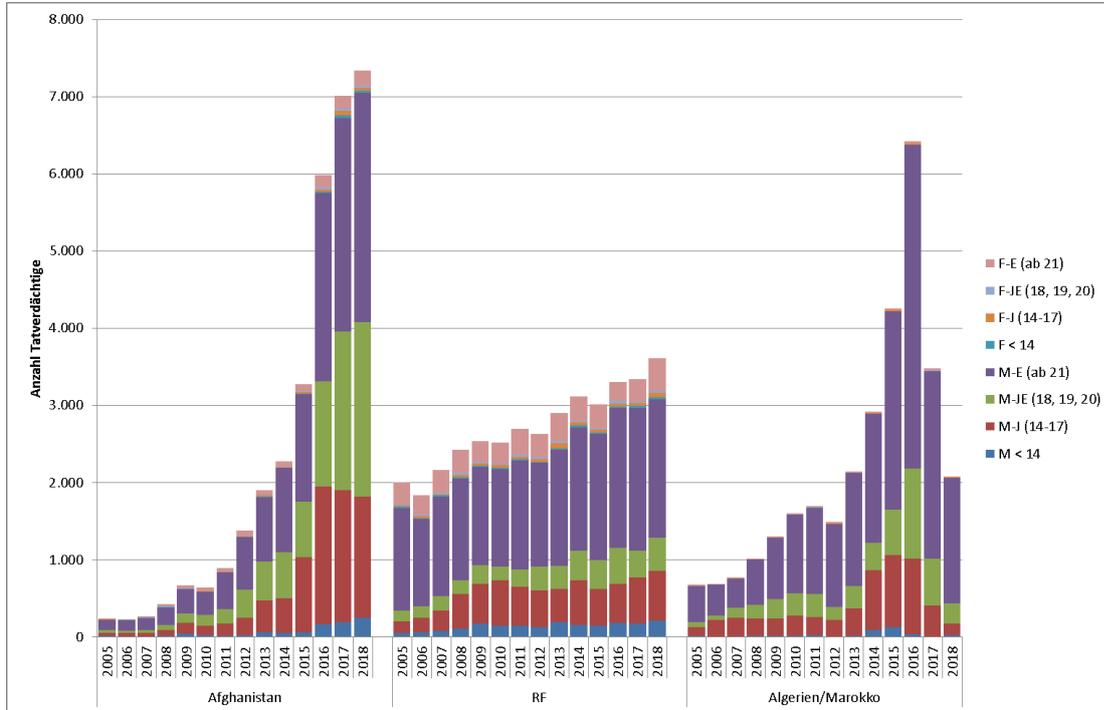
Im Verlauf der Entwicklung der Tatverdächtigen der Vergleichsgruppen, also von Staatsangehörigen aus Afghanistan, der Russischen Föderation und Algerien/Marokko, zeichnet sich der Verlauf der Bevölkerungsentwicklung ab. (Abbildung 14) Im Falle von AfghanInnen beginnen diese ab 2008 stetig und ab 2014 sprunghaft anzusteigen, letztlich bis auf über 7.000 Tatverdächtige im Jahr 2018. Dabei ist ein stärkerer Zusammenhang von Bevölkerungs- und Anzeigenentwicklung als etwa bei Angehörigen der Russischen Föderation zu erkennen. Das ist ein Indiz dafür, dass sich zugewanderte AfghanInnen schneller in der

Anzeigenstatistik wiederfinden. Die Anzahl der angezeigten AlgerierInnen/MarokkanerInnen übersteigt die Anzahl der in Österreich wohnhaften Personen dieser Nationalitäten. Das hat zum einen mit möglichen Doppelzählungen von Personen als Mehrfach-Tatverdächtige zu tun, wie zuvor erläutert wurde. Ein wichtiger Grund liegt aber auch darin, dass vielfach Personen betroffen sind, die keinen Aufenthaltstitel in Österreich haben, sondern vielmehr aus EU-Anrainerstaaten, etwa aus Italien oder Deutschland, kurzfristig nach Österreich eingereist sind, ohne sich als TouristInnen gemeldet zu haben. Insofern sind hier Kriminalitätsbelastungszahlen nicht aussagekräftig, da solche Tatverdächtige auf die entsprechende Wohnbevölkerung der EU-Anrainerstaaten zu beziehen wären¹².

Die nach Geschlechts- und Altersgruppen zusammengesetzte Darstellung von Tatverdächtigen (Abbildung 15) macht auf den ersten Blick offensichtlich, wie sehr Kriminalität im Spiegel der polizeilichen Anzeigenstatistik männlich dominiert ist, und zwar unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Unter strafmündigen Tatverdächtigen mit österreichischer Staatsbürgerschaft beträgt der Anteil an Männern rund 80%, bei nicht-österreichischen noch etwas mehr. Im Vergleich dazu repräsentieren Männer unter der in- und ausländischen Wohnbevölkerung rund 50%. Die grundsätzliche männliche Dominanz unter MigrantInnen der gewählten Vergleichsgruppen verstärkt sich unter den Tatverdächtigen weiter. Männer stellen in der Gruppe der afghanischen Wohnbevölkerung in Österreich wie eingangs gezeigt wurde einen Anteil von ca. 70% aber über 90% unter den Tatverdächtigen. Bei AlgerierInnen/MarokkanerInnen sind von polizeilichen Anzeigen fast ausschließlich Männer betroffen. Hinsichtlich der Altersgruppen sind es unter afghanischen Männern vor allem die jüngeren Altersgruppen der 14- bis 17-Jährigen sowie der 18- bis 20-Jährigen, die unter Tatverdacht geraten. Diese sind unter der Wohnbevölkerung aus der Russischen Föderation bzw. aus Algerien/Marokko zwar im Vergleich zu Österreichern und allen Nicht-Österreichern auch überdurchschnittlich betroffen, dennoch bilden dort unter den Männern immer noch Erwachsene die Mehrheit.

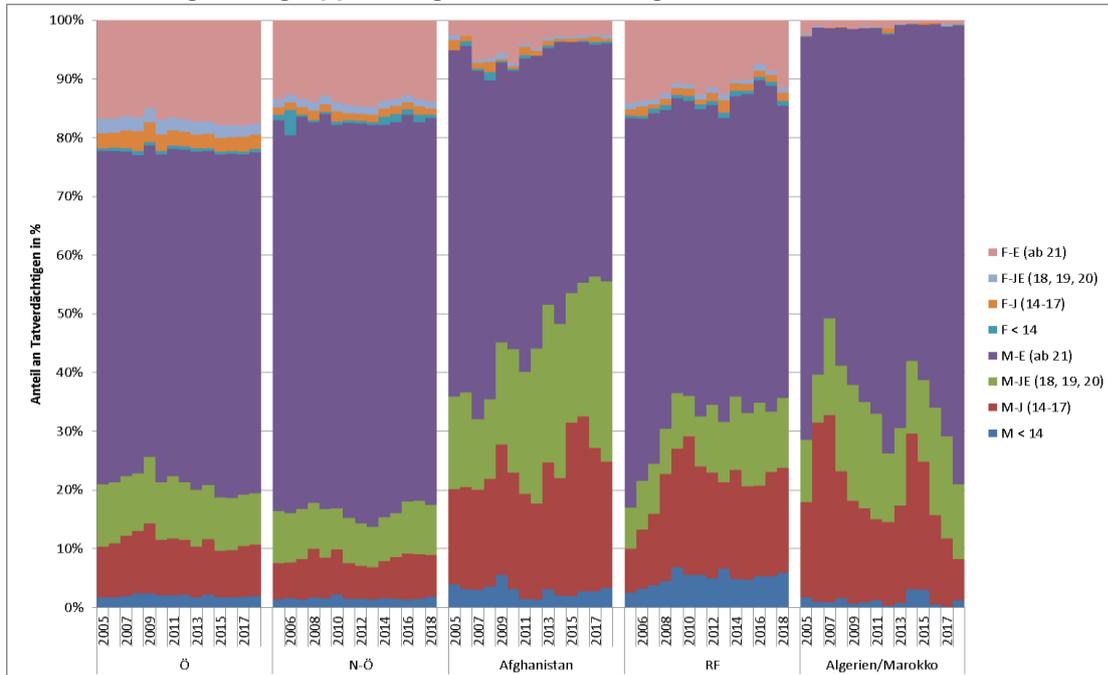
¹² Hinsichtlich der Gruppe der AsylwerberInnen besteht ein Zuordnungsproblem auch darin, dass nicht eindeutig ist, inwieweit es sich um AsylwerberInnen handelt, die den entsprechenden Antrag in einem EU-Anrainerstaat gestellt haben. Siehe dazu auch folgender Abschnitt „Aufenthaltsstatus“.

Abbildung 14: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Alter – Vergleichsgruppen: Afghanistan, RF, Algerien/Marokko, Verlauf 2005-2018



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 15: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit – Anteile Altersgruppen – Vergleichsgruppen: Afghanistan, RF, Algerien/Marokko, Verlauf 2005-2018

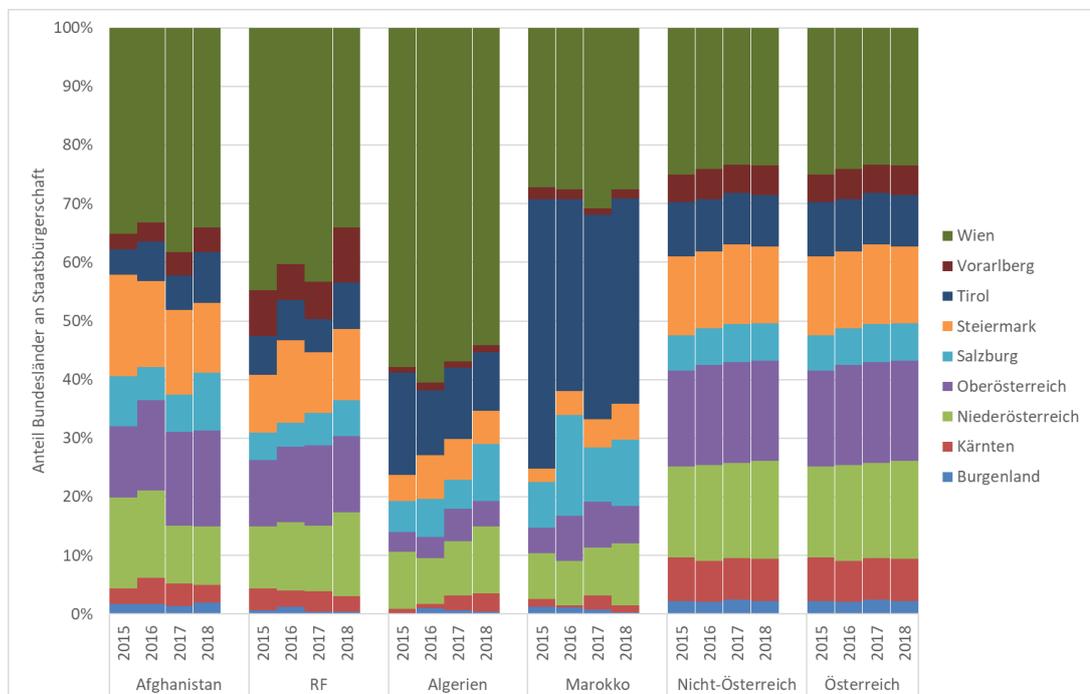


Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

5.2. Tatverdächtige nach Staatsbürgerschaft und Tatort (Bundesländer)

Wird die Gesamtheit der angezeigten Straftaten nach dem Merkmal der Staatsbürgerschaft gegliedert und die Verteilung der Anzeigen nach Bundesländern ermittelt, so zeigt sich für ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen eine sehr ähnliche Verteilung: Wien repräsentiert den relativ größten Anteil, gefolgt von den Bundesländern mit größeren Landeshauptstädten, also Steiermark mit Graz, Oberösterreich mit Linz sowie Niederösterreich mit der Nähe zu Wien. (Abbildung 16) Die Anzeigen gegen Personen der Zuwanderungspopulationen der AfghanInnen, RussInnen sowie AlgerierInnen und MarokkanerInnen habe allerdings eine davon teilweise stark abweichende Verteilung. Hierin spiegeln sich einerseits die Konzentration dieser Gruppen in Ballungsgebieten etwa in Wien wider, das kommt vor allem bei AfghanInnen und RussInnen zum Tragen. Andererseits bilden sich darin bestimmte lokale Deliktsschwerpunkte mit der Folge gezielter polizeilicher Kontrollen und höherer Anzeigenbelastung ab. Besonders augenfällig wird das bei MarokkanerInnen, deren Anzeigen sich Großteiles auf Tirol konzentrieren, zwischen 30% und 40% der Anzeigen wurden bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingebracht. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG).¹³ Ähnliches gilt bei AlgerierInnen in Bezug auf den Tatort Wien.

Abbildung 16: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit – Anteile an Bundesländern, Verlauf 2015-2018



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

¹³ Darauf wir in Abschnitt 5 und 6 noch ausführlich eingegangen.

5.3. Aufenthaltsstatus

In der PKS wird für „Fremde“, also nicht-österreichische Staatsangehörige, der Aufenthaltsstatus angegeben. Als mögliche Status gelten in der PKS ab 15.01.2018 folgende: „nicht rechtmäßig aufhältig“, „unbekannt“, „erwerbstätig“, „in Ausbildung“, „Tourist“, „Asylwerber“, „Selbständiger“, „nicht erwerbstätig, in Österreich sozialversichert“, „nicht erwerbstätig, in Österreich nicht sozialversichert“, „Familiengemeinschaft mit Österreicher“ und schließlich „keinen [Status] (Täter/Opfer im Ausland)“. Bis 14.01.2018 wurde innerhalb der Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen nicht nach in Österreich Sozialversicherten oder Nicht-Sozialversicherten unterschieden. Nachdem die Zeitreihe der vorliegenden Studie von 2005 bis 2018 reicht, wird der Status anhand der „alten“ Klassifizierung angegeben, wobei für den Zweck der Studie Einzelstatus in folgende Gruppen zusammengefasst wurden:

- „Asylwerber“,
- „kein Status/nicht etabliert“ (=„nicht rechtmäßig aufhältig“+„unbekannt“+„keinen [Status] (Täter/Opfer im Ausland)“+„nicht erwerbstätig“*2/3),
- „Ausbildung/Erwerbspersonen“ (=„erwerbstätig“+ „in Ausbildung“+ „Selbständiger“+ „Familiengemeinschaft mit Österreicher“+ „nicht erwerbstätig“*1/3)
- Touristen.

Die Einzelstatus unterscheiden sich bis zu einem gewissen Grad eindeutig hinsichtlich des Kriteriums der Zugehörigkeit zur ordentlich gemeldeten Wohnbevölkerung, also dem bestimmenden Faktor zur Bestimmung der Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung im Vergleich zur ansässigen inländischen Bevölkerung. So sind etwa ArbeitnehmerInnen, SchülerInnen und Studierende sowohl melderechtlich als auch in Bezug auf den längerfristigen Lebensmittelpunkt eindeutig Bestandteil der gemeldeten Wohnbevölkerung, „Touristen“, „nicht rechtmäßig Aufhältige“ dagegen eindeutig nicht. Weniger eindeutig ist diesbezüglich der Status einer/s AsylwerberIn. Hier gelte es zu klären, ob ein Asylantrag bereits zugelassen oder darüber noch nicht entschieden wurde oder gegen einen Bescheid Einspruch erhoben wurde. In der Folge wäre zu eruieren, inwieweit zwischen einem noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren (= AsylwerberIn), einem anerkannten Flüchtlingsstatus und einem subsidiären Schutzrecht bzw. einem humanitären Aufenthaltsstatus (Asylantrag abgewiesen aber Schutz vor Abschiebung aufgrund mutmaßlicher Bedrohung im Herkunftsland bzw. besonderer familiärer Situationen) unterschieden werden kann oder nicht. Definitorisch unklar ist auch der Status „Fremde ohne Beschäftigung“. Die Frage ist, ob es sich dabei um arbeitslose Personen mit Arbeits- und Aufenthaltsrecht oder solche handelt, die keiner regulären angemeldeten Beschäftigung nachgehen. Diese Differenzierungen wären wichtig, um zum Zwecke eines validen Vergleichs eine Zuordnung zu jenem Teil der Wohnbevölkerung, deren Lebensmittelpunkt längerfristig in Österreich liegt, vornehmen zu können. Die vorhandenen PKS-Daten erlauben diesbezüglich

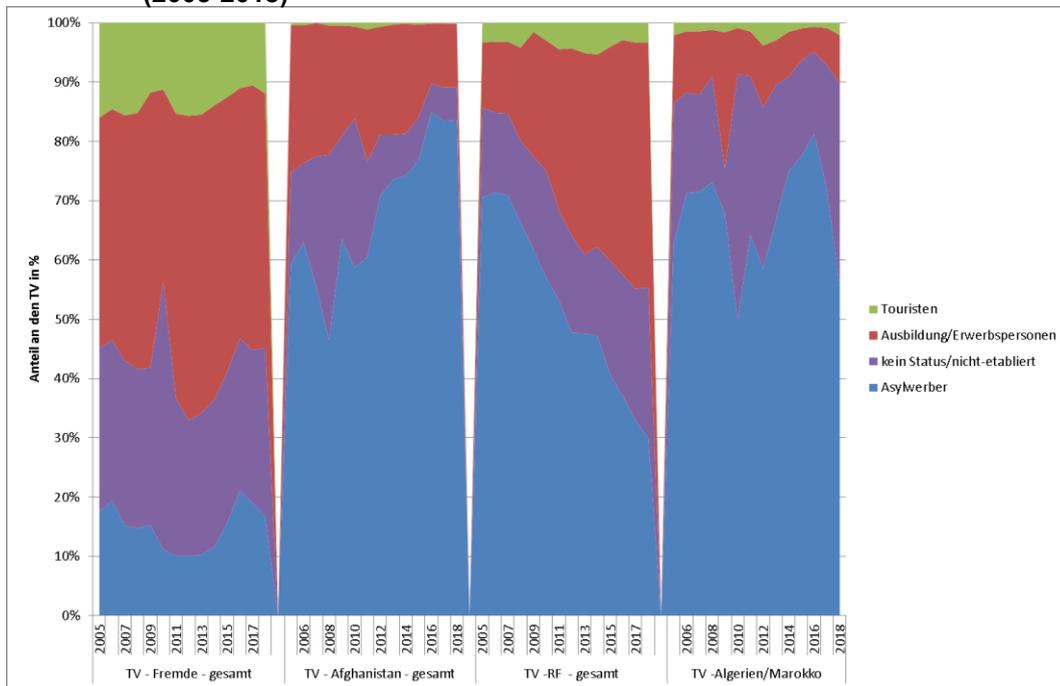
keine eindeutige Klassifizierung.¹⁴ Aufgrund von näherungsweise Annahmen und Schätzungen lassen sich zur Bestimmung der Kriminalitätsbelastung aber zwei Drittel der Gruppe mit dem Aufenthaltsstatus „Asylwerber“ der Wohnbevölkerung zuordnen und deswegen auch auf das Melderegister beziehen. In der Gruppe der „Fremden ohne Beschäftigung“ trifft das auf ein Drittel zu.¹⁵

In der folgenden Grafik (Abbildung 17) werden alle tatverdächtigen „Fremden“ (PKS-Diktion), also Nicht-ÖsterreicherInnen, den gewählten Vergleichsgruppen gegenübergestellt. Demnach setzen sich über den Zeitraum 2005 bis 2018 „fremde“ Tatverdächtige zum größten Teil aus Personen zusammen, die entweder in Ausbildung sind oder Erwerbspersonen sind. Die zweitgrößte Gruppe bilden dabei Personen, die „keinen Status“ aufweisen bzw. „nicht etabliert“ im Sinne der hier getroffenen Definition sind. Danach folgen „Touristen“ und „Asylwerber“ als in etwa gleich große Gruppen unter „Fremden“. Aufgrund der jüngeren Migrationsbewegungen in Österreich verwundert es nicht, dass afghanische Tatverdächtige in der Regel den Status von AsylwerberInnen aufweisen, sich in schulischer Ausbildung befinden, insofern Schulpflicht besteht, oder aber auch schon Erwerbspersonen mit einem Asylstatus sind. Anhand der Entwicklung der Status von angezeigten russischen StaatsbürgerInnen in Österreich zeigt sich, wie sich nach Migrationskonjunkturen eine kontinuierliche Annäherung der Zusammensetzung der Tatverdächtigen zur Gruppe der „Fremden“ insgesamt einstellt. Dabei steigen die Anteile an tatverdächtigen Personen in Ausbildung und Erwerbspersonen an.

¹⁴ Siehe dazu ausführlich: Arno Pilgram, Walter Fuchs et al., Vorarbeiten für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien und Pilotbeobachtung für das Jahr 2015, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Abschlussbericht, Wien 2016.

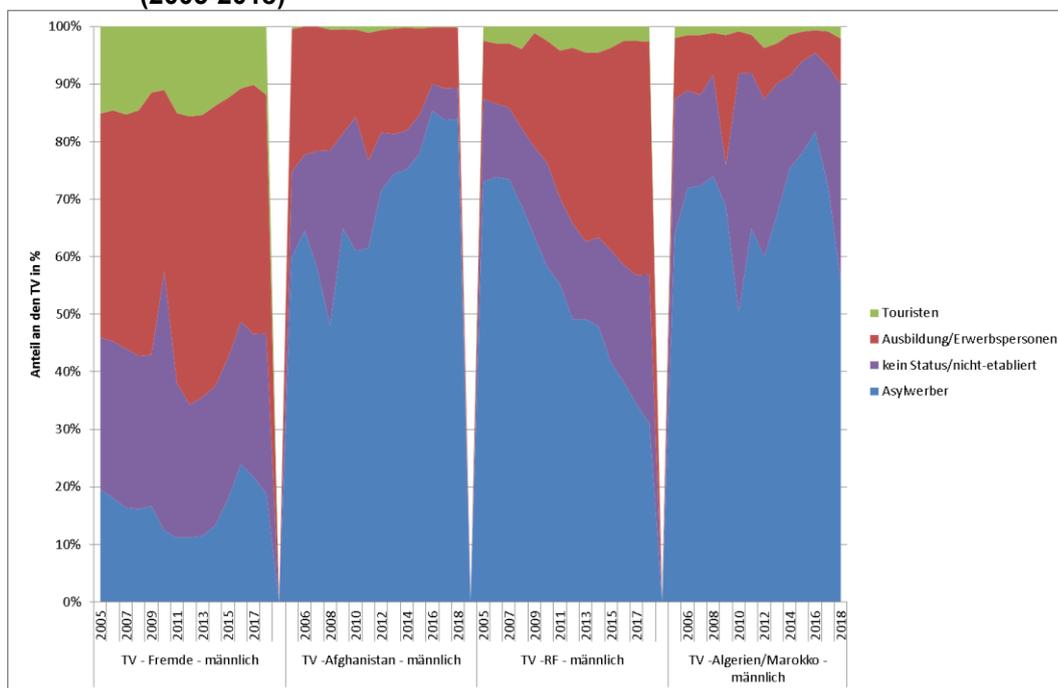
¹⁵ Siehe ebd. S. 65.

Abbildung 17: Aufenthaltsstatus tatverdächtiger Nicht-ÖsterreicherInnen: Gesamt (2005-2018)



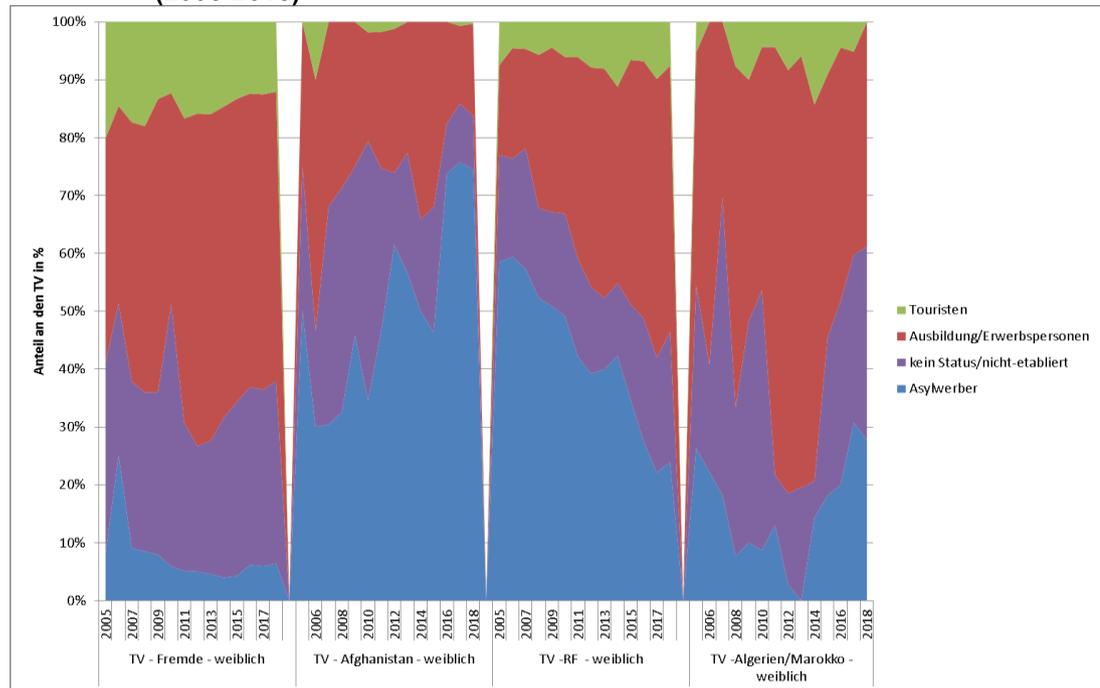
Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 18: Aufenthaltsstatus tatverdächtiger Nicht-ÖsterreicherInnen: Männer (2005-2018)



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 19: Aufenthaltsstatus tatverdächtiger Nicht-ÖsterreicherInnen: Frauen (2005-2018)



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

5.4. Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung

Die folgende Abbildung 20 stellt die durchschnittliche Kriminalitätsbelastung österreichischer (Ö), nicht-österreichischer (N-Ö) und afghanischer Tatverdächtiger sowie der Vergleichsgruppe Russischer StaatsbürgerInnen in Österreich im Zeitraum 2005 bis 2018 dar.¹⁶ Dabei wird nach Altersgruppen, nicht aber nach dem Geschlecht differenziert, da, wie gezeigt, Männer generell und in Zuwanderungspopulationen fast ausschließlich von Kriminalität bzw. Anzeigen betroffen sind. Aus der Gegenüberstellung geht eine doppelt so hohe Kriminalitätsbelastung aller Altersgruppen von Nicht-ÖsterreicherInnen hervor. Über alle Altersgruppen hinweg werden rund 2% aller ÖsterreicherInnen und rund 4% aller Nicht-ÖsterreicherInnen polizeilich zur Anzeige gebracht. Hauptbetroffen sind dabei Jugendliche (14-17 Jahre: 6% - Ö; 9% N-Ö) und Junge Erwachsene (18-20 Jahre: 7% - Ö; 11% N-Ö).

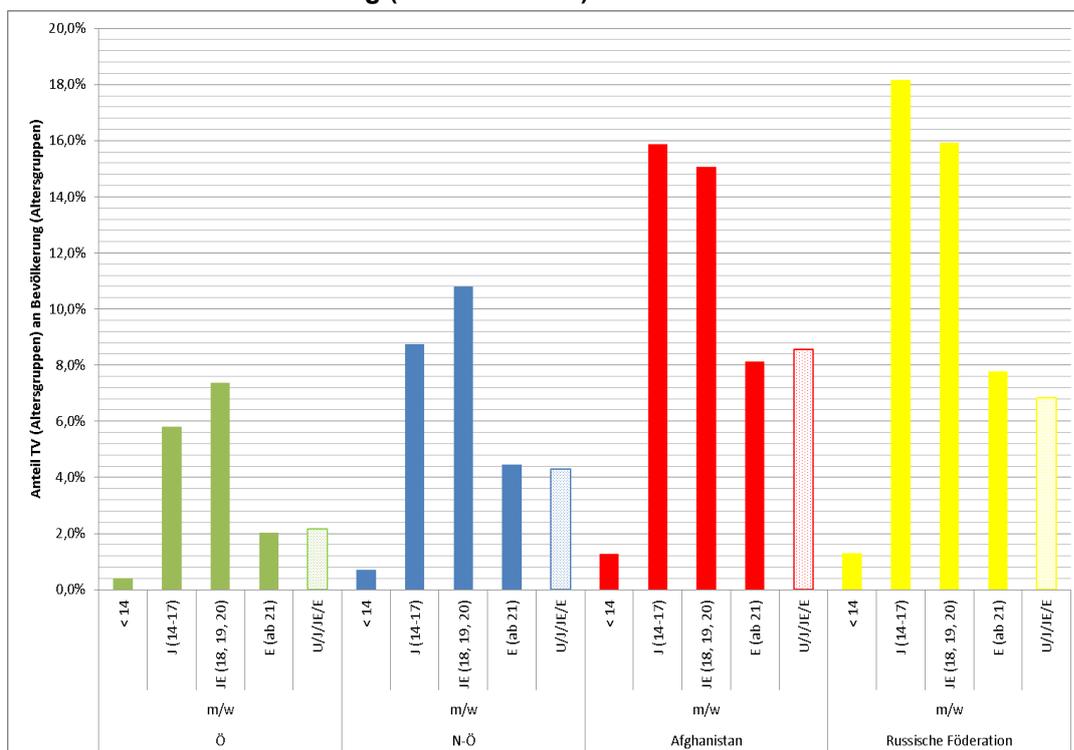
Unter den Nicht-ÖsterreicherInnen sind Migrationspopulationen besonders belastet, so wurden im Zeitraum 2005 bis 2018 durchschnittlich rund 8% aller in Österreich aufhältigen AfghanInnen und 7% aller RussInnen zur Anzeige gebracht. Dabei sind auch in diesen beiden

¹⁶ Die Gruppe der AlgerierInnen/MarokkanerInnen wird in diesen Vergleich nicht aufgenommen, da die Anzahl der Tatverdächtigen jene der Wohnbevölkerung oft übersteigt, was auf das Missverhältnis von gemeldeten zu tatsächlich aufhältigen StaatsbürgerInnen dieser Gruppe zurückzuführen ist. Dabei geht es um Personen, die aus einem anderen Schengenland, etwa aus Italien oder Deutschland, nach Österreich einreisen und zur Anzeige gelangen.

Gruppen Jugendliche und Junge Erwachsene besonders anfällig: Jeweils etwa 16% aller afghanischen Jugendlichen und Jungen Erwachsenen wurden polizeilich angezeigt (RF: J - 18%, JE – 16% - Durchschnitt 2005 - 2018) Somit ist im Zeitraum 2005 bis 2018 das durchschnittliche Kriminalitätsrisiko dieser Altersgruppen bei AfghanInnen also etwa 2 bis 2,5 Mal höher als bei ÖsterreicherInnen.

In dieser Berechnung ist eine Bereinigung nach dem Aufenthaltsstatus schon berücksichtigt, also welcher Aufenthaltsstatus bei AusländerInnen zu welchem Anteil auf die jeweilige Wohnbevölkerung zu beziehen ist.¹⁷ Ohne eine solche Bereinigung würde sich eine artifiziel höhere Belastung bei AusländerInnen insbesondere mit Fluchthintergrund ergeben, die abhängig vom Aufenthaltsstatus statistisch (noch) nicht Teil der sesshaften Wohnbevölkerung sind. Denn unabhängig vom Aufenthaltsstatus finden alle angezeigten Personen Aufnahme in die polizeiliche Kriminalstatistik. Somit ergibt sich für die nicht-österreichische im Vergleich zur österreichischen Wohnbevölkerung unbereinigt immer eine strukturell höhere Kriminalitätsrate.

Abbildung 20: Durchschnittliche Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung - Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Alter – bereinigte Anteile an Wohnbevölkerung (MW 2005-2018)



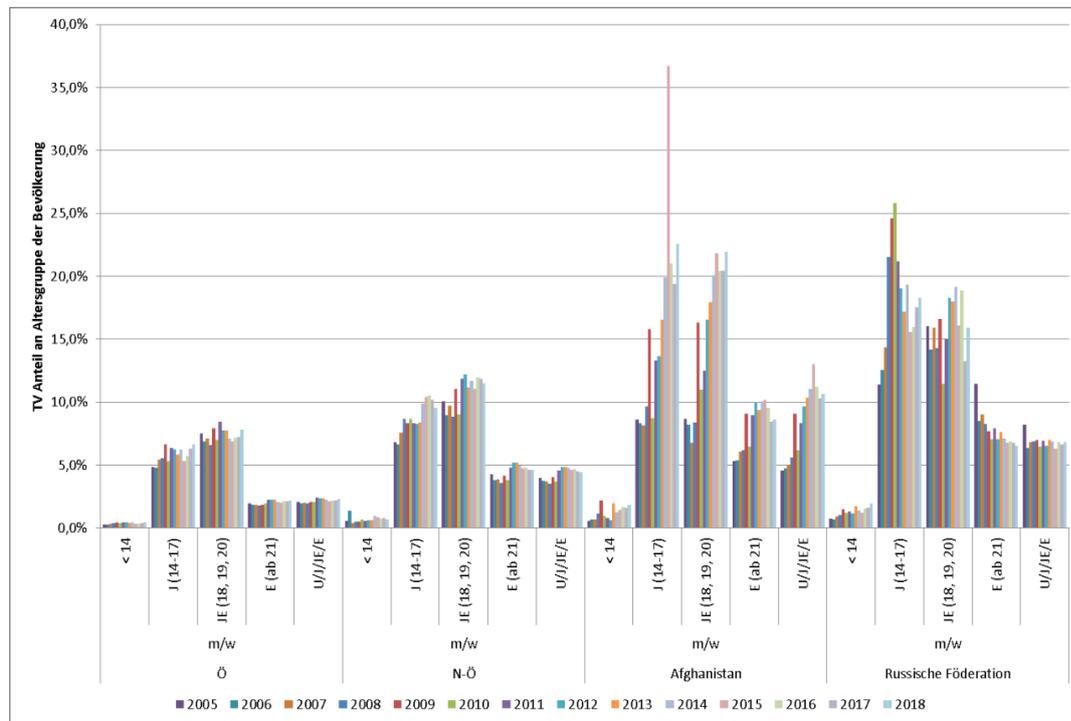
Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

¹⁷ Siehe dazu vorhergehendes Kapitel.

Wird nun nicht mehr die durchschnittliche Belastung ermittelt, sondern der jährliche Verlauf (Abbildung 21), so wird die durch die Zuwanderung bedingte Dynamik augenscheinlich. Während die Belastungsquoten bei InländerInnen, abgesehen von einzelnen jährlichen Ausschlägen, relativ konstant bleiben, steigen diese bei ausländischen StaatsbürgerInnen in Österreich ab 2011 auf etwas höhere Level, über alle Altersgruppen hinweg gesehen etwa von 4% auf 5%. Davon betroffen sind wieder alle Altersgruppen mit Ausnahme Strafmündiger, wobei der Anstieg der Belastung bei Jugendlichen und Jungen Erwachsenen stärker ausgeprägt ist. Nachdem unter allen nicht-österreichischen Tatverdächtigen sehr unterschiedliche Gruppen von ZuwanderInnen und auch dauerhaft Ansässigen subsumiert sind, äußern sich darin sehr unterschiedliche statische sowie dynamische Verläufe. Während sich die Belastungsquote etwa von EU-AusländerInnen kaum von jenen der InländerInnen unterscheidet, sieht das in den Vergleichsgruppen deutlich anders aus.

Die Belastungsquote stieg in der historisch verhältnismäßig jungen Zuwanderungspopulation mit dem Zeitpunkt intensiverer Einwanderung kontinuierlich und stark an, um in der Folge auf höherem Niveau zu verharren. Das hat mit einer größeren Exponiertheit dieser Gruppen in Bezug auf Kriminalität zu tun, da etwa männliche Jugendliche und Junge Erwachsene überwiegen und (noch) keine integrativen Maßnahmen wirken. Es wirkt sich aber in den Quoten auch die nie gänzlich zu beseitigende Disparität von Tatverdächtigen und Wohnbevölkerung aus. Tendenziell wird die Belastungsquote zuwanderungsbedingt überschätzt, da die Wohnbevölkerung zu einem Stichtag am Beginn des Jahres erhoben wird, sich aber Aufenthalts- und Meldestatus unterjährig doch häufig ändern können. Gleichzeitig finden sich alle Tatverdächtigen - unabhängig von ihrem Status in der Kriminalstatistik - wieder. Sehr augenfällig wird das beim historischen Verlauf der Kriminalitätsbelastung afghanischer StaatsbürgerInnen. Diese erreichte im Jahr des stärksten Zuzuges 2015 eine Spitze, um danach mit Abflachen des Zuzugs wieder zu sinken. Im Unterschied dazu hielt die Gruppe der historisch älteren Zuwanderungsgruppe russischer StaatsbürgerInnen im Beobachtungszeitraum schon ein konstanteres Niveau. Einerseits verflachte sich der Zuzug von RussInnen nach Österreich, andererseits die Konjunktur vor allem jugendlicher Delinquenz nach 2010.

Abbildung 21: Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung im Verlauf - Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Alter – bereinigte Anteile an Wohnbevölkerung (2005-2018)



Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

5.5. Kriminalitätsbelastungsindex

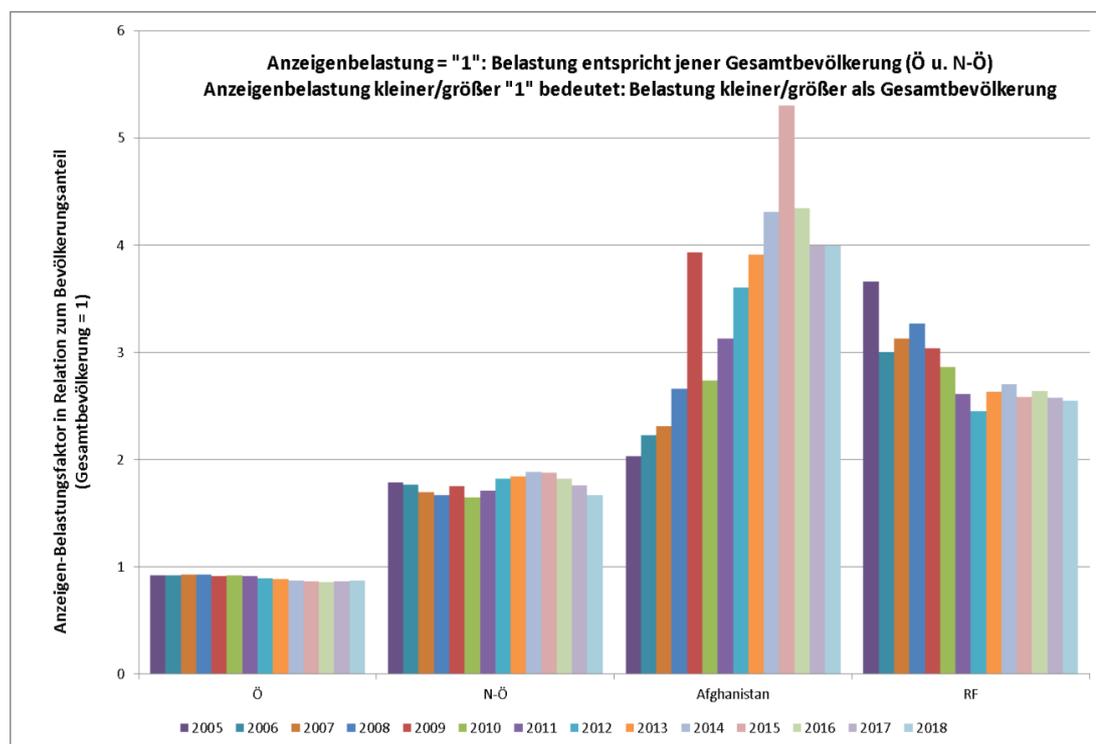
Um die Kriminalitätsbelastung besser zu veranschaulichen, kann ein Index etabliert werden. Dieser wird einerseits aus dem Anteil einer Nationalität an der österreichischen Gesamtbevölkerung und andererseits aus dem Anteil der Tatverdächtigen dieser Nationalität an allen Tatverdächtigen ermittelt.¹⁸ Der Index gibt letztlich an, ob und inwieweit der Anteil einer Nationalität an allen Tatverdächtigen jenem an der Gesamtbevölkerung entspricht oder nicht. Ein Indexwert = 1 bedeutet, dass die Kriminalitätsbelastung dem Bevölkerungsanteil entspricht. Liegt der Wert unter 1, so ist die Belastung im Vergleich zu anderen Nationalitäten relativ schwächer, liegt dieser über 1, ist diese stärker ausgeprägt. Aus Abbildung 22 geht diesbezüglich hervor, dass österreichische StaatsbürgerInnen weniger belastet sind (Belastung < 1) als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. Dagegen sind alle Nicht-ÖsterreicherInnen in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung stärker belastet. Der historische Verlauf zeigt bei ÖsterreicherInnen ein tendenzielles Sinken

¹⁸ Berechnung: 1. Anteil der Bevölkerungsgruppe (z.B. alle Afghanen an Gesamtbevölkerung) – N-Bev, 2. Anteil der TV der Bevölkerungsgruppe an allen TV (z.B. alle TV-Afghanen an TV-Gesamtbev.) – N-TV, 3. Index = N-TV/N-Bev.

der Belastung. Und auch alle Nicht-ÖsterreicherInnen weisen grundsätzlich diesen Trend auf, wobei migrationsbedingte Schwankungen deutlich werden. In der Gruppe der AfghanInnen steigt die Belastungszahl von Beginn des Beobachtungszeitraums im Jahr 2005 an sukzessive von 2 auf über 5 im Jahr 2015, um in der Folge wieder auf 4 abzusinken – in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung waren AfghanInnen unter den Tatverdächtigen um das Vierfache überrepräsentiert. Die fallende Tendenz der Kriminalitätsbelastung der russischen Bevölkerung in Österreich lässt erwarten, dass diese auch bei AfghanInnen anhält.

Bei allen Belastungsmaßzahlen zu Migrationsgruppen gilt es allerdings die unterschiedlichen Jahrgangszugangskohorten zu berücksichtigen. Wie anhand von Auswertungen des Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) noch zu zeigen sein wird, weisen die einzelnen Kohorten sehr ähnliche Verlaufsmuster von steigender und fallender Kriminalisierung auf. Das bedeutet, dass sich in der Gesamtanzahl an Tatverdächtigen die verschiedenen Stadien einzelner Kohorten, die gerade im Auf- oder Abschwung sein können, überlagern: Per se anfälligere jüngere, (noch) nicht integrierte und (noch) nicht sesshafte Bevölkerungsgruppen gesellen sich zu bereits ansässigen und (teilweise) integrierten Kohorten.

Abbildung 22: Indexierte Anzeigenbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft im Verlauf 2005-2018



Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

Der Belastungsindex lässt sich auch für die einzelnen Altersgruppen ausgeben. (Abbildung 23) Hier ist der Vergleich einzelner Altersgruppen nach Staatsbürgerschaft von

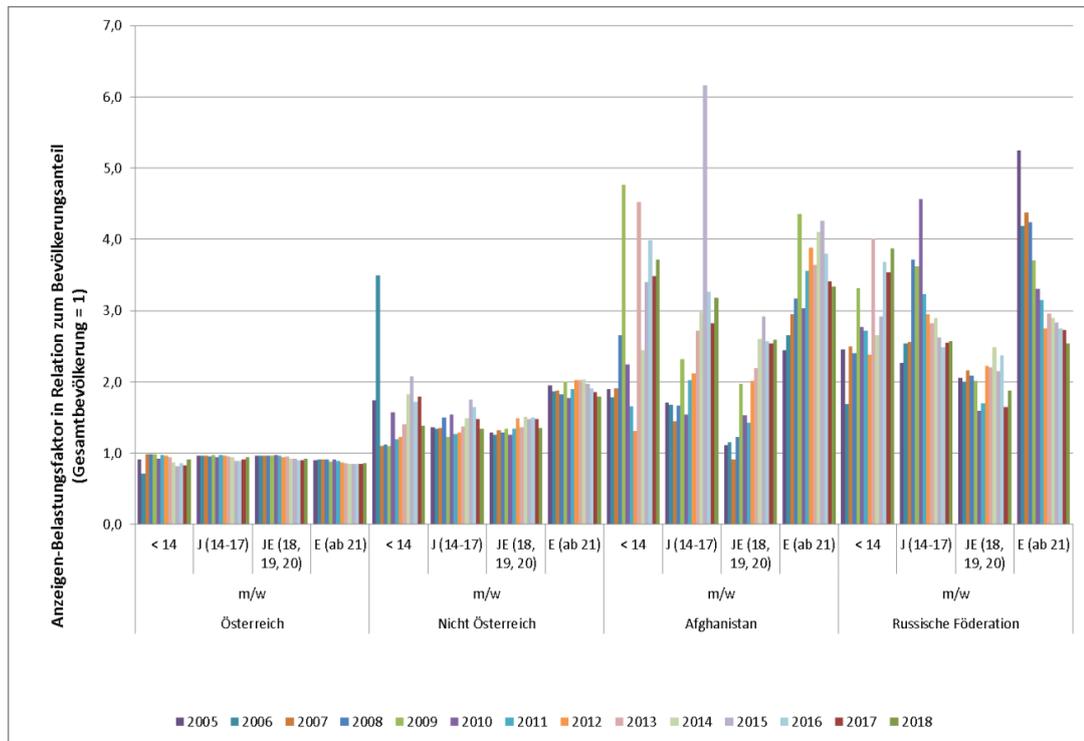
hauptsächlichem Interesse. In der Gruppe der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) weisen österreichische Tatverdächtige eine Belastungszahl nahe 1 auf, nicht-österreichische eine um 1,5. Die afghanischen Jugendlichen waren bis 2011 nicht mehr belastet als andere AlterskollegInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Danach stieg deren Belastungszahl auf 3 und pendelte sich dort auch ein - mit einem Ausreißer (6) im Jahr 2015. Afghanische Jugendliche waren im Vergleich zu ihrem Anteil an der jugendlichen Bevölkerung also unter allen jugendlichen Tatverdächtigen 3 Mal so oft vertreten. Im Vergleich waren russische Jugendliche (14 bis 17 Jahre) im Zeitraum bis 2012 noch etwas stärker belastet (Belastungszahl = 2 bis 4) und erreichten danach bei fallender Tendenz in etwa das Niveau der afghanischen AltersgenossInnen.

Sehr ähnlich stellt sich auf etwas niedrigerem Level die Belastung bei Jungen Erwachsenen dar. Allerdings kehrte sich hier die stärkere Belastung der RussInnen gegenüber AfghanInnen ab 2012 um. Letztere pendelten sich bei einer Belastungszahl von über 2,5 ein, während jene der russischen AlterskollegInnen mittlerweile bei unter 2 liegt.

Der Verlauf der Belastungszahl bei Erwachsenen zeigt bei Nicht-ÖsterreicherInnen ein grundsätzlich höheres Niveau, im Vergleich zu ihrem demografischen Gewicht an dieser Bevölkerungsgruppe ist ihre Anzeigenbelastung fast doppelt so hoch. Die afghanische und russische Vergleichsgruppe ist ungleich stärker belastet, unter den Tatverdächtigen sind diese um das Drei- bis Vierfache überrepräsentiert. Dabei äußert sich die konträre Entwicklungsdynamik jüngerer und älterer Migrationspopulationen sehr markant: Im Beobachtungszeitraum 2005 bis 2018 steigt die Belastung afghanischer Erwachsener bis 2015 kontinuierlich an, während jene der russischen schon wieder kontinuierlich sinkt.

Darüber hinaus lässt der Verlauf der Belastungszahl bei Männern eine gleichförmigere Entwicklung erkennen als jener von Jugendlichen oder Jungen Erwachsenen, die sich viel disruptiver darstellen. Eine Erklärung dafür liegt darin begründet, dass jugendliche Delinquenz mehr in Konjunkturen kleinerer Gewalt-, Vermögens- und auch Drogendelikte verläuft, die einer stärkeren öffentlichen und letztlich auch polizeilichen Wahrnehmung und Aufmerksamkeit unterliegen. Die (Eigentums-)Kriminalität von Erwachsenen erfolgt dagegen diskreter aber nachhaltiger. Innerhalb der Migrationspopulationen kommen diese Muster wegen der ausgeprägten sozialen und gesellschaftlichen Exponierung mit höheren Kriminalitätsrisiken sehr deutlich zum Ausdruck.

Abbildung 23: Anzeigenbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Altersgruppen im Verlauf 2005-2018



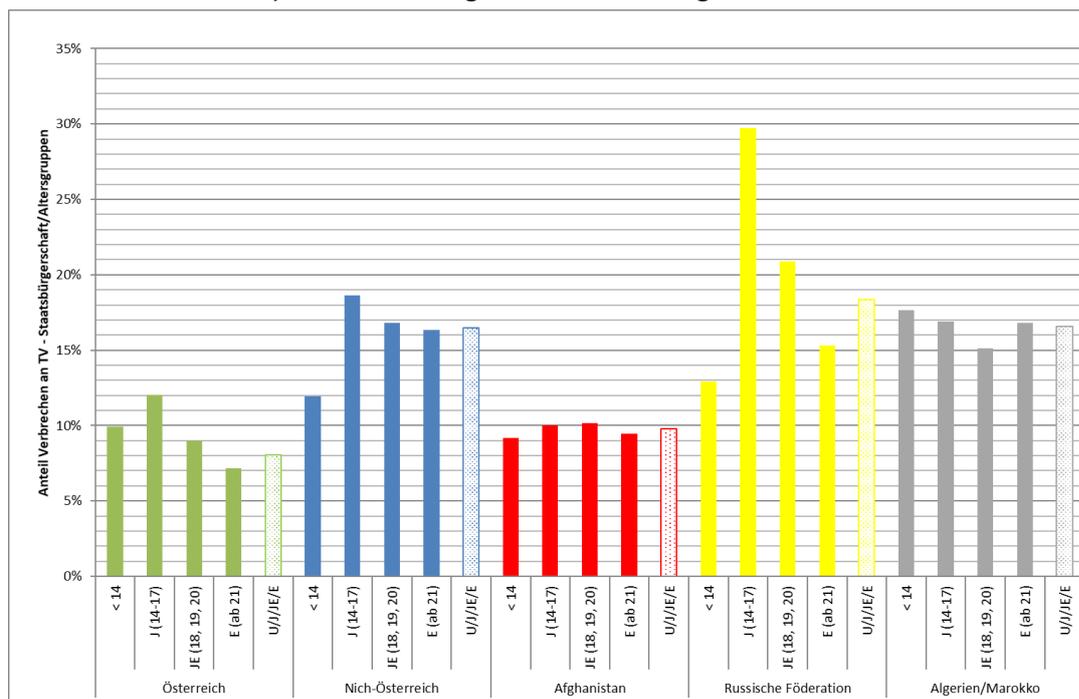
Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

5.6. Vergehen vs. Verbrechen

Nach dem Strafgesetzbuch wird schon bei den Anzeigen zwischen Vergehen und Verbrechen unterschieden. Verbrechen sind demnach „vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“ (§ 17 StGB). Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen. Die erste Einschätzung obliegt der Polizei als entweder anzeigender Erstinstanz, wenn diese von Amtswegen tätig wird, oder als Anzeigenadressat von Privatpersonen. Der anfängliche Tatverdacht gegenüber Fremden ist hinsichtlich des Vorsatzes und der Strafandrohung viel schwerwiegender als gegenüber Tatverdächtigen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. (Abbildung 24) Im Zeitraum 2005 bis 2018 hatten durchschnittlich 8% aller österreichischen aber rund 16% aller nicht-österreichischen Tatverdächtigen mutmaßlich ein Verbrechen begangen. Da wie dort waren jüngere Strafmündige etwas stärker betroffen. Unter den nicht-österreichischen Vergleichsgruppen werden die Delikte afghanischer Tatverdächtiger von der Polizei bei der Anzeige zu einem sehr viel geringeren Anteil als Verbrechen klassifiziert, über alle Altersgruppen hinweg gesehen lag dieser Anteil zwischen 2005 und 2018 bei durchschnittlich 10%. Im Vergleich dazu war der Anteil an Verbrechen unter russischen Tatverdächtigen mit 18% überdurchschnittlich hoch, vor allem in der jugendlichen Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen,

mit einem Anteil von rund 30%. Das sind schon Indizien auf die Art der begangenen Delikte. Während, wie in weiterer Folge noch zu zeigen sein wird, bei russischen Jugendlichen Vermögensdelikte, wie etwa Raub, häufiger sind, kommen bei afghanischen Jugendlichen Raufhandel und Drogendelikte stärker zum Tragen.

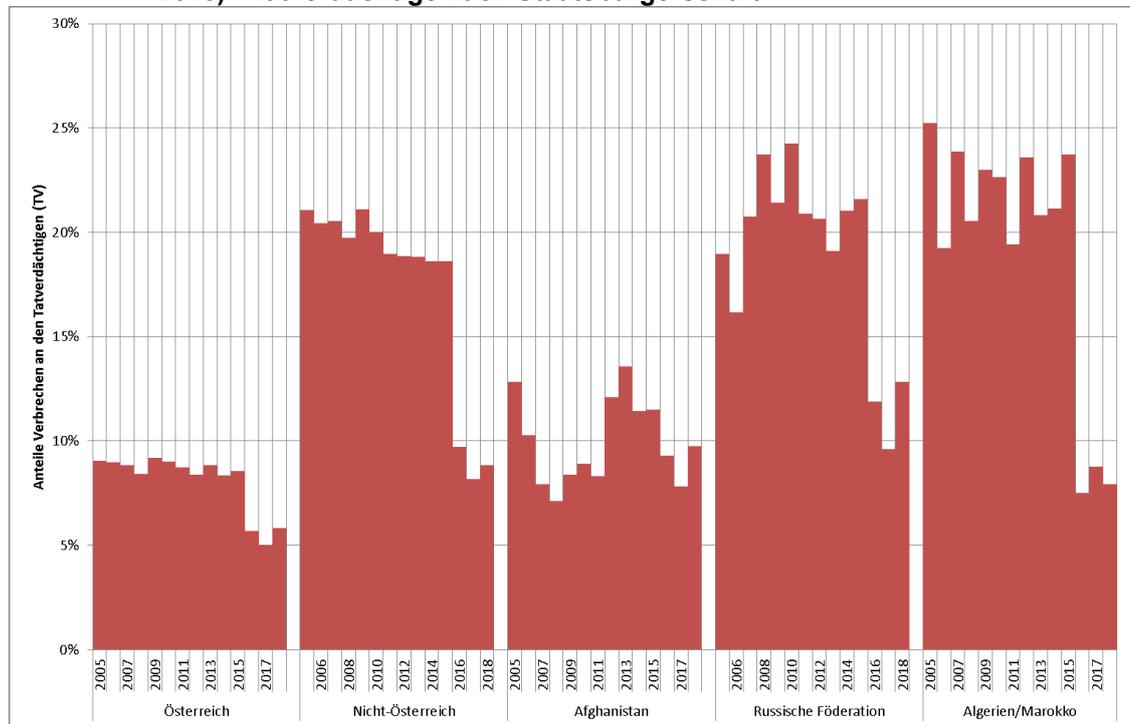
Abbildung 24: Anteile Verbrechen an den angezeigten Straftaten im Zeitraum (MW - 2005-2018) - Tatverdächtige nach Staatsbürgerschaft



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

In der historischen Entwicklung des Anteils von Verbrechen an den polizeilichen Anzeigen zeichnet sich zum einen die Strafrechtsreform des Jahres 2015 ab, in Folge derer Körperverletzungsdelikte einer tendenziell höheren und Vermögensdelikte einer geringeren Strafandrohung unterliegen. Damit lässt sich das markante Absinken der Anteile der Verbrechen über alle nationalen Vergleichsgruppen erklären. Der Verlauf innerhalb der einzelnen nicht-österreichischen Vergleichsgruppen ist durch einzelne Ausschläge gekennzeichnet. Das lässt auf bestimmte Kriminalitätskonjunkturen bzw. polizeiliche Schwerpunktaktionen einerseits und Migrationsentwicklungen, wie der vorübergehende Anstieg bei afghanischen Tatverdächtigen ab 2013, andererseits auf eine Kombination aus beidem schließen.

Abbildung 25: Anteile Verbrechen an den angezeigten Straftaten im Verlauf (2005-2018) - Tatverdächtige nach Staatsbürgerschaft



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

6. Gerichtliche Reaktionen

Der folgende Abschnitt widmet sich der Frage, ob und inwieweit es im Anschluss an die polizeilich zur Anzeige gebrachten Delikte zu staatsanwaltlichen und gerichtlichen Strafverfolgungsprozessen kommt und ob es dabei Unterschiede aufgrund von Staatszugehörigkeiten gibt. Dazu werden zunächst die gerichtlichen Verurteilungen auf der Datengrundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik auf die Tatverdächtigen bezogen. Als Bezugsjahr wird jeweils das Vorjahr herangezogen, da ausgehend von einer Anzeige bis zu einem allfälligen rechtskräftigen Gerichtsurteil eine entsprechende Frist verstreicht. Die Auswertungen können mangels entsprechender Datendifferenzierung in der gerichtlichen Kriminalstatistik nicht anhand des Aufenthaltsstatus erfolgen. Es wird also nur zwischen österreichischen sowie nicht-österreichischen Staatsangehörigen unterschieden und darunter solchen, die einer der Vergleichsgruppen, also Afghanistan, Russische Föderation und Algerien/Marokko angehören.

6.1. Verurteilungen

Das Ergebnis nach Vergleichsgruppen zeigt, dass im Zeitraum 2012 bis 2017 durchschnittlich rund 11% aller angezeigten strafmündigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft auch verurteilt wurden, wobei der entsprechende Anteil Jugendlicher (14 bis 17 Jahre) mit rund 7% deutlich darunter liegt. (Abbildung 26)

Bei Nicht-ÖsterreicherInnen ist die Verurteiltenquote mit rund 13% nur geringfügig höher. Allerdings ist der Anteil verurteilter Jugendlicher mit rund 11% und auch jener der Jungen Erwachsenen deutlich stärker ausgeprägt als in der inländischen Vergleichsgruppe. Ein sehr hohes Niveau an Verurteilungen weisen afghanische Tatverdächtige auf, etwa 17% aller Angezeigten wurden schließlich auch verurteilt, in der Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen angezeigten AfghanInnen sogar annähernd ein Viertel. Ähnlich hohe Verurteiltenquoten weisen aber auch die entsprechenden Altersgruppen von russischen und algerischen/marokkanischen StaatsbürgerInnen auf. Darüber hinaus werden in diesen Zuwanderungspopulationen aber auch noch erwachsene Tatverdächtige zu einem hohen Anteil verurteilt. In den älteren Altersgruppen geht hier eine hohe Anzeigenbelastung also auch mit höheren Quoten gerichtlicher Verurteilungen einher.

Der zeitliche Verlauf der Jahre 2012 bis 2017 (Abbildung 27) lässt generell eine leicht fallende Tendenz der Verurteilungsquoten sowohl bei inländischen als auch ausländischen Tatverdächtigen erkennen. Eine Ursache dafür liegt wohl in der Reform des Strafrechts im Jahr 2007 begründet, die das Ziel hatte, die Belegung der Strafvollzugsanstalten zu reduzieren. Daher sollten anstelle gerichtlicher Verurteilungen häufiger Instrumente im Rahmen außergerichtlicher Erledigungen mit und ohne Geldbußen zur Anwendung kommen oder vermehrt Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit erfolgen.

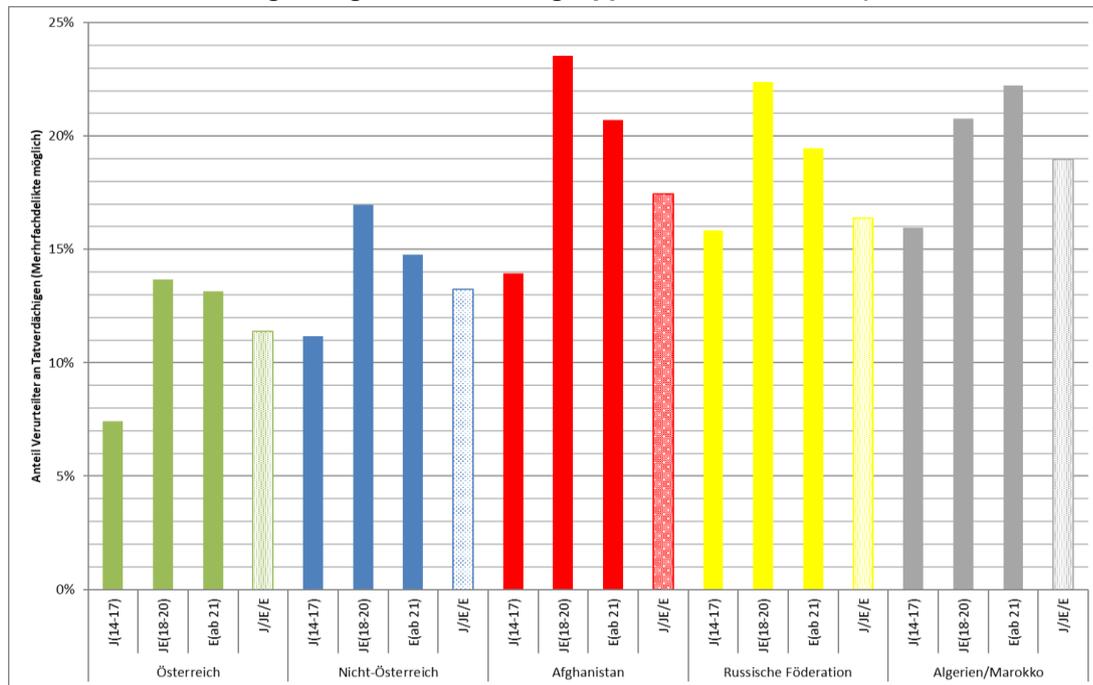
Weniger ausgeprägt ist dieser Trend bei afghanischen und russischen Personen. Bei ersteren reduzieren sich die Verurteilungsquoten erst mit 2016 leicht. Im Vergleich der Altersgruppen sind es vor allem afghanische Jugendliche, die weniger belastet sind, umgekehrt steigt die Quote bei Jungen Erwachsenen dieser Nationalität. Die Verurteilungsquoten von russischen Personen, die zur Anzeige gebracht wurden, bleiben hingegen tendenziell konstant, wobei jene von Jugendlichen und Jungen Erwachsenen wellenförmig verlaufen, was ein Indikator für bestimmte Kriminalitätskonjunkturen gepaart allenfalls mit lokalen polizeilichen Schwerpunktsetzungen ist.

Analog der Anzeigenbelastung lässt sich auch die Verurteilungsbelastung der Wohnbevölkerung gegliedert nach Staatszugehörigkeit indexikalisch vergleichen. (Abbildung 29) Ausländische StaatsbürgerInnen, die sich strafrechtlich etwas haben zu Schulden kommen lassen, werden in Relation zum Anteil der AusländerInnen an der österreichischen Wohnbevölkerung drei Mal so oft verurteilt. D.h., dass eine ausländische Staatsbürgerschaft verglichen mit der Gesamtbevölkerung mit einer doppelt so hohe Anzeigenbelastung und einer dreimal so hohen Verurteilungsbelastung einhergeht und sich also der Grad der Kriminalisierung nach der polizeilichen Anzeige auch vor Gericht weiter verstärkt. Besonders stark ausgeprägt ist diese Verstärkung sowohl bei AfghanInnen als auch RussInnen in Österreich. Dort lag die Anzeigenbelastung beim 3- bis 3,5-Fachen und die Verurteilungsbelastung sogar beim 5- bis 7-Fachen des jeweiligen Anteils an der Gesamtbevölkerung. Umgekehrt schwächt sich die unterdurchschnittliche Belastung bei ÖsterreicherInnen vor Gericht weiter ab.

Die Belastungsquoten bei AfghanInnen und RussInnen differieren nach dem Alter. Vor allem russische Jugendliche sind in konstant hohem Maße von Verurteilungen betroffen, während das bei afghanischen AlterskollegInnen nur in einzelnen Jahren der Fall ist. Im Vergleich dazu, und auch zu Erwachsenen, sind die 18- bis 20-Jährigen hingegen nicht so hoch belastet. Es ist einmal mehr ins Kalkül zu ziehen, dass die jährlichen Ausschläge der Belastungen auch auf die mögliche Disparität von Anzeigen- bzw. Verurteilungsstatistik und der statistischen Zugehörigkeit oder eben (noch-) nicht Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung zurückzuführen sind.

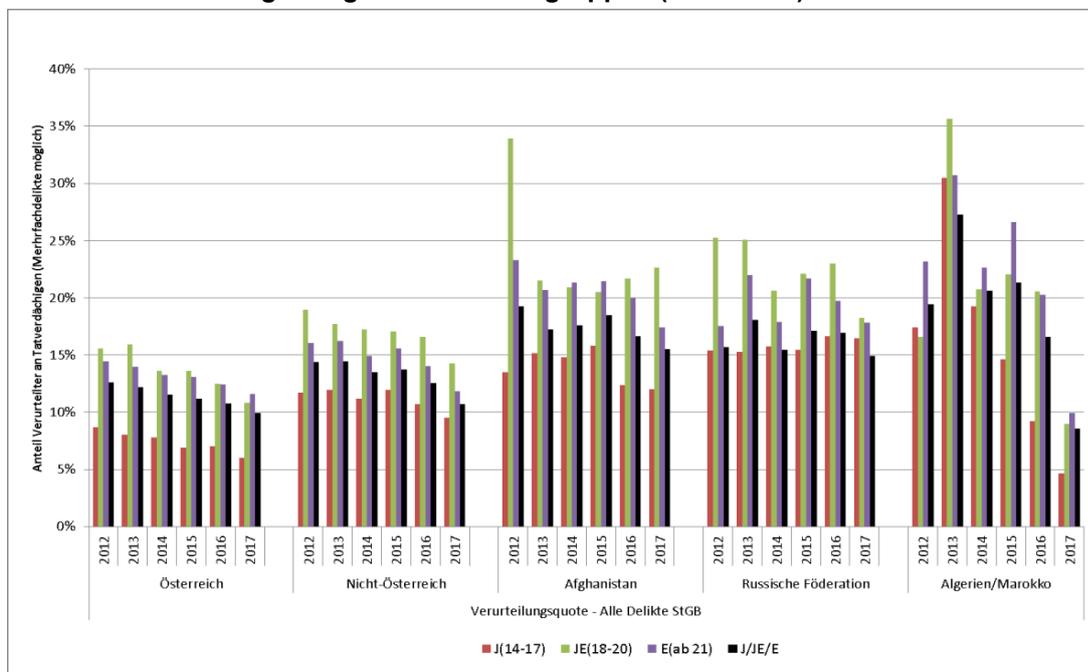
Einen Einfluss auf die Verurteilungsbelastung hat aber wohl auch das Delikt, das der Verurteilung zugrunde liegt. So wurden tatverdächtige AfghanInnen, die in den Jahren 2013 bis 2017 eines Drogendeliktbes bezichtigt wurden, zu einem hohen Anteil, (20% bis 40%) auch verurteilt und zwar sowohl Jugendliche als auch Erwachsene. (Abbildung 28) Nachdem, wie im Detail noch zeigen sein wird, unerlaubter Umgang mit Drogen (§ 27 SMG) bei afghanischen Tatverdächtigen in den letzten Jahren für rund ein Drittel aller Anzeigen verantwortlich ist, erklären sich auch daraus die hohen Belastungsquoten, sowohl in Bezug auf Anzeigen als auch Verurteilungen.

Abbildung 26: Gerichtliche Verurteilungen, Anteile an Tatverdächtigen nach Staatszugehörigkeit und Altersgruppen MW - 2012-2017)



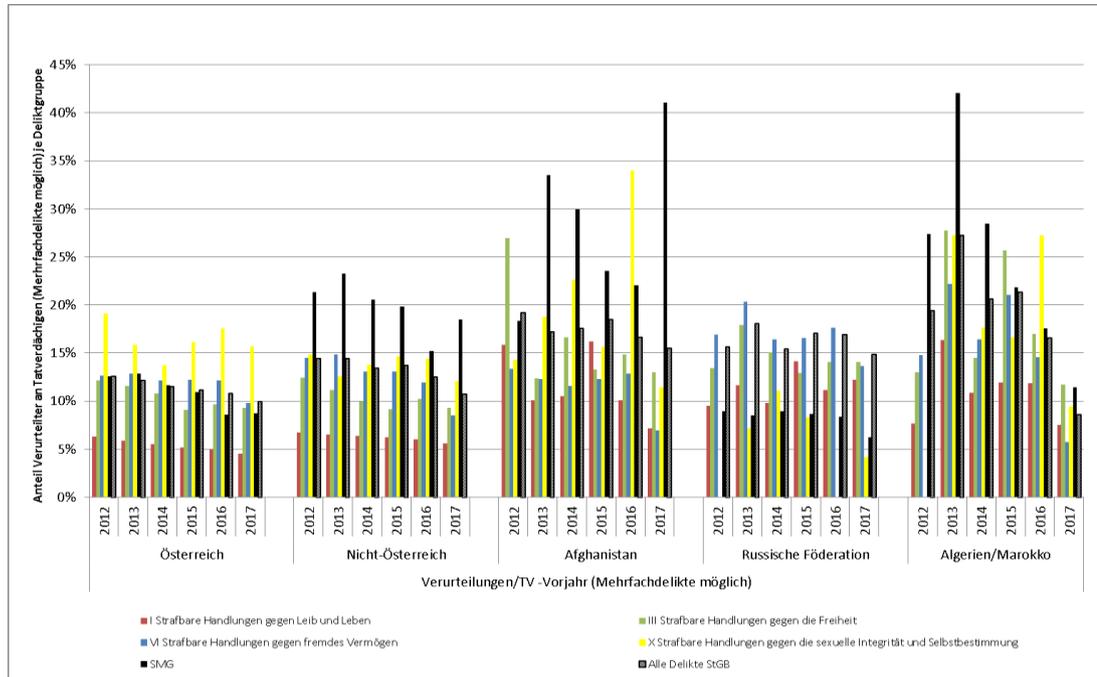
Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

Abbildung 27: Gerichtliche Verurteilungen, Anteile an Tatverdächtigen nach Staatszugehörigkeit und Altersgruppen (2012-2017)



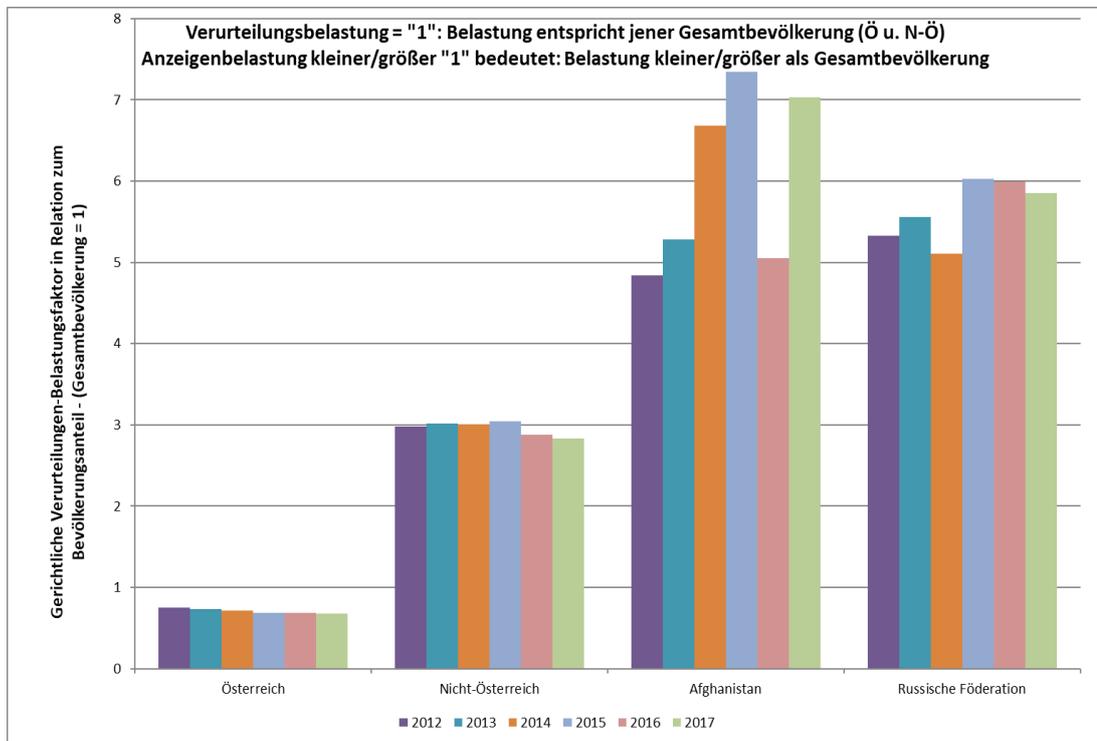
Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

Abbildung 28: Gerichtliche Verurteilungen nach Deliktgruppen, Anteile an Tatverdächtigen nach Staatszugehörigkeit (2012-2017)



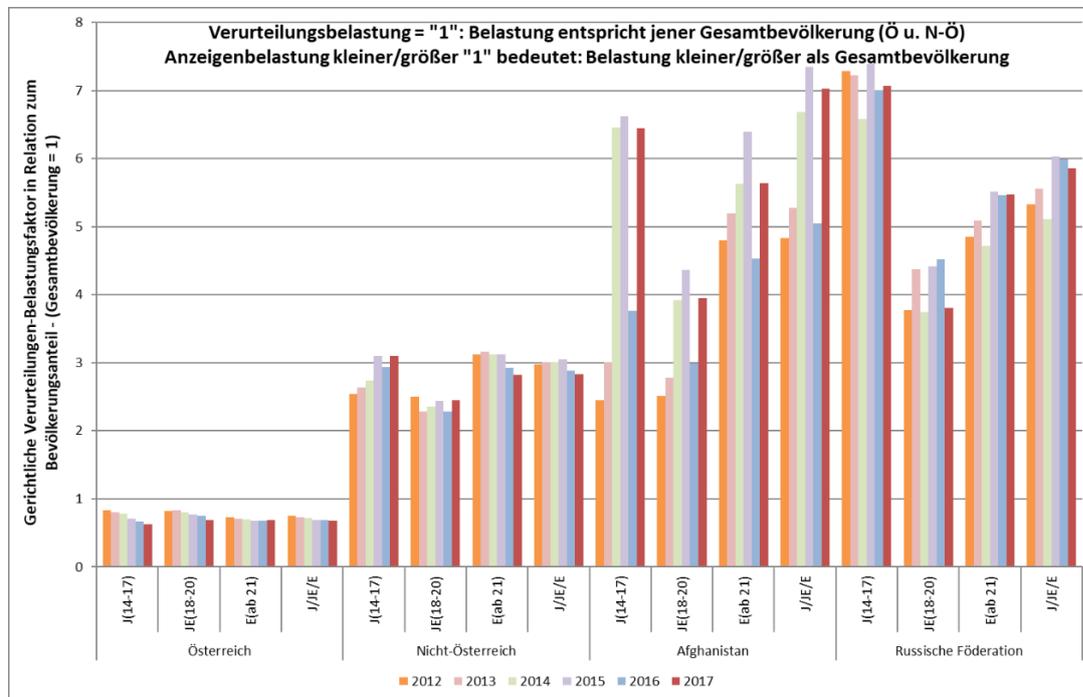
Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

Abbildung 29: Indexierte Verurteilungsbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft im Verlauf 2012-2017



Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

Abbildung 30: Indexierte Verurteilungsbelastung in Relation zum Anteil an der Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Altersgruppen im Verlauf 2012-2017



Quelle: BMI, Statistik Austria, STATcube, IHS-Berechnungen.

6.2. Justizielle Reaktionen insgesamt

Einstellungen

Die Relation von Verurteilungen zu Anzeigen zeigt, dass der weitaus überwiegende Anteil aller angezeigten Personen in der Folge nicht verurteilt wird. Strafverfahren können entweder eingestellt werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder kein Grund zur weiteren Verfolgung besteht.¹⁹ Eine Einstellung kann aber auch wegen Geringfügigkeit erfolgen, wenn die Straftat nur mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe unter drei Jahren bedroht ist. Diese Möglichkeit ist an die Schuldeinsicht des/r TäterIn gebunden und an die geringe Wahrscheinlichkeit, dass der/die TäterIn oder andere Personen durch die Bestrafung von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden würde bzw. würden.

¹⁹ Siehe dazu StPO §§ 190 ff.

6.2.1. Diversion

Im Rahmen der Möglichkeiten der Erledigung eines begründeten Tatverdachtes, der an sich ein Strafverfahren nach sich ziehen würde, kann darüber hinaus von der Staatsanwaltschaft aber auch noch von RichterInnen ein außergerichtlicher Tatausgleich oder die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung initiiert werden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist aber eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nicht in Frage kommt. Neben einem Tatausgleich und der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung kann eine Diversion (Rücktritt von der Verfolgung) unter diesen Voraussetzungen auch durch Zahlung eines Geldbetrages oder die Bestimmung einer Probezeit in Kombination mit Bewährungshilfe erfolgen. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass die Straftat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat und die Schuld des Beschuldigten nicht als „schwer“ anzusehen ist.²⁰ Die Einschätzung der Schwere einer Tat richtet sich u.a. nach dem Ausmaß der Planung und Vorbereitung, der Höhe des Schadens sowie nach dem Ausmaß der Pflichtverletzungen und der Ablehnung rechtlich geschützter Werte bzw. einer Gleichgültigkeit ihnen gegenüber.²¹

Nachdem statistische Daten zu justiziellen Verfahrenserledigungen veröffentlicht nicht vorliegen, dazu wäre ein Zugriff auf die Justizstatistik Strafsachen erforderlich, der nach Anfrage beim Bundesministerium für Justiz (BMJ) dem IHS nicht gewährt wurde, wurden die Anteile der übrigen Anzeigenhandlungen durch die Justiz auf der Grundlage von Sekundärstudien hochgerechnet. Laut einer Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) repräsentieren in Wien die Anteile aller diversionellen Verfahrenserledigungen durch die Justiz, also sowohl von Staatsanwaltschaften als auch Gerichten, an Tatverdächtigen mit österreichischer Staatszugehörigkeit 17%, bei EU-Angehörigen ohne Österreich 12% und bei allen anderen Nationalitäten 11%.²² Die IRKS-Studie differenziert nicht nach dem Geschlecht und auch nicht nach weiteren Nationalitäten, sodass in der vorliegenden Studie die Anteile für alle Vergleichsgruppen nur auf der Basis aller Nicht-EU-AusländerInnen geschätzt werden können. Nachdem die IRKS-Studie sich auf Wien beschränkt, muss auch angenommen werden, dass die justizielle Praxis in Gesamtösterreich dem annähernd entspricht. Auf Basis der vorliegenden Daten des Vereins „Neustart“, der in Österreich einen Großteil der Straffälligenhilfe abdeckt, sowie des IRKS kann also näherungsweise bestimmt werden, inwieweit bei den im Rahmen der dieser Studie interessierenden Untersuchungsgruppen Diversion zur Anwendung kommt.

Die diesbezügliche Gegenüberstellung der Vergleichsgruppen dieser Studie lässt erkennen, dass es hinsichtlich dieses Instruments der Verfahrenserledigung keine sehr großen Unterschiede gibt, dass Diversion aber doch etwas öfter bei ÖsterreicherInnen angewandt

²⁰ Siehe dazu StPO § 198.

²¹ Siehe dazu StGB § 32.

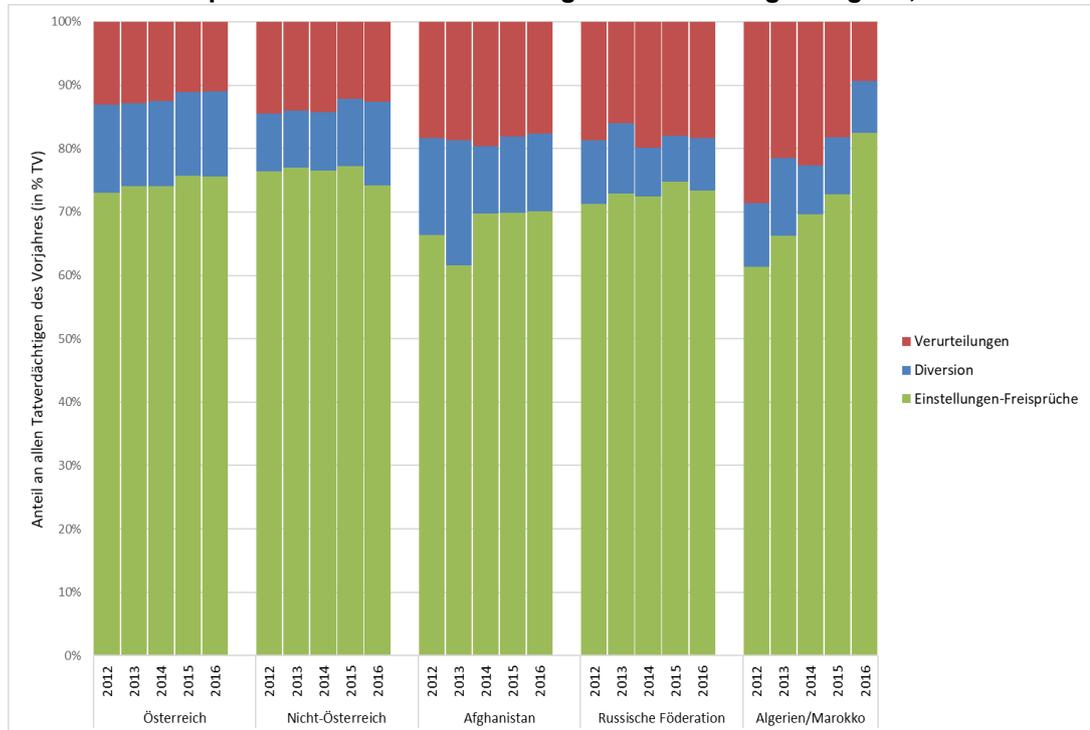
²² Siehe Walter Fuchs, Christina Schwarzl, Arno Pilgram, Öffentliche Sicherheit in Wien, IRKS-Working Paper Nr. 20, Wien 2017, S. 28.

wird. (Abbildung 31) Mit mehr als 70% sind Einstellungen bzw. Freisprüche sowohl bei In- als auch AusländerInnen die weitaus häufigste Erledigungsform von Anzeigen. Etwas anders stellt sich das bei den Zuwanderungsgruppen dar, bei denen Einstellungen und Freisprüche zugunsten von Verurteilungen etwas weniger dominant sind. Im Falle afghanischer StraftäterInnen kommt vermehrt auch Diversion zum Tragen.

Ob ein außergerichtlicher Tatausgleich versucht wird, ist primär eine Frage des Alters der Tatverdächtigen. Wie Abbildung 33 zeigt, profitieren davon generell eher Junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre). Die Verfahren österreichischer und nicht-österreichischer Tatverdächtiger dieser Altersgruppen werden stabil zu rund 60% außergerichtlich erledigt. Allerdings ist das bei den ausländischen Vergleichsgruppen weit weniger der Fall (bei 20% bis 40% der Straffälligen). Verfahren straffälliger AfghanInnen, RussInnen bzw. AlgerierInnen/MarokkanerInnen dieser Altersgruppe enden überwiegend in Freisprüchen bzw. Einstellungen und ähneln hierin ihren jugendlichen „Landsleuten“ (Abbildung 32) mit der Einschränkung, dass Junge Erwachsene dieser Nationalitäten in höherem Ausmaß verurteilt werden. Das kann als Indiz dafür genommen werden, dass für diese Gruppe weder die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung noch einer Diversion in Frage kommt, da die geschilderten Voraussetzungen (geklärter Sachverhalt, Schwere der Tat, Schuldeinsicht, etc.) von der Staatsanwaltschaft offenkundig als nicht gegeben gesehen werden.²³ Unter Erwachsenen gibt es in Bezug auf die gerichtlichen Verfahrenserledigungen die geringsten Unterschiede nach dem Unterscheidungskriterium der Staatsbürgerschaft. (Abbildung 33) Zwischen 80% (InländerInnen) und 90% (AusländerInnen) enden in Einstellungen bzw. Freisprüchen. Abgesehen von sehr geringen Anteilen (2% bis 4%), in denen von weiterer Strafverfolgung zugunsten Diversion abgesehen wird, mündet der Rest final in gerichtlichen Verurteilungen, in höherem Maße bei Aus- als bei InländerInnen.

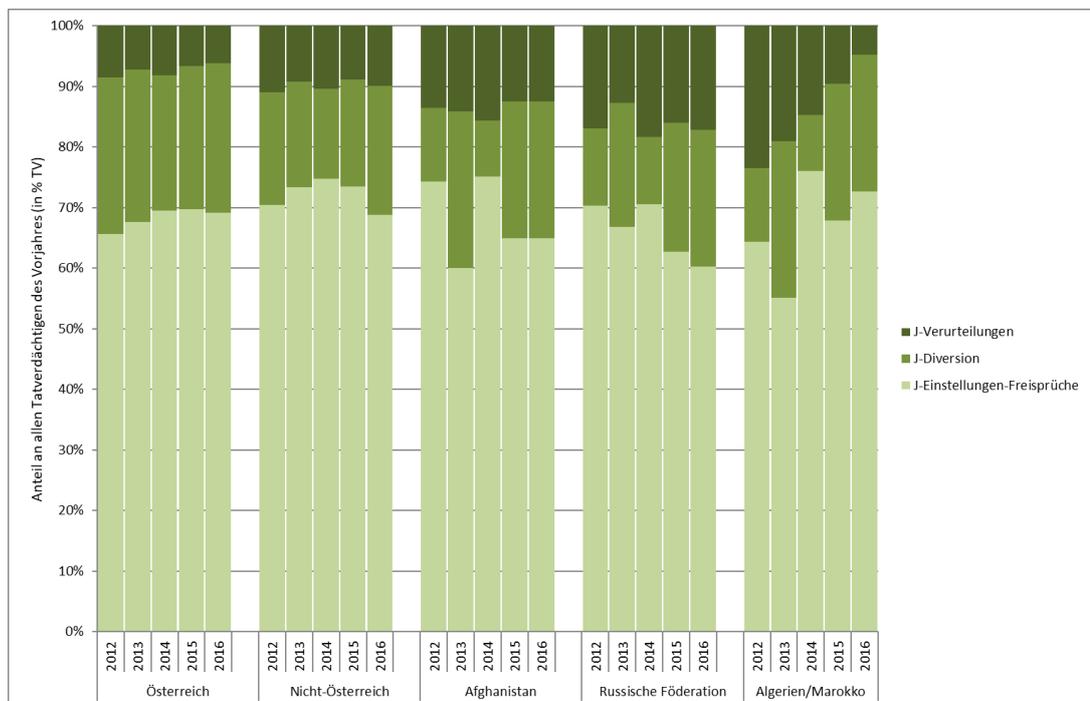
²³ Darüber hinaus könnten hier auch vorläufiger Rücktritte von der Verfolgung einer Straftat gemäß § 35 SMG eine Rolle spielen, da, wie noch zeigen sein wird, afghanische StaatsbürgerInnen vermehrt Drogendelikte gem. § 27 SMG begehen. Nach § 35 SMG hat die Staatsanwaltschaft für die Dauer von bis zu zwei Jahren von einer Verfolgung einer Straftat nach §§ 27 Abs. 1 oder 2 oder 30 dann vorläufig zurückzutreten, „wenn die Straftatausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat.“

Abbildung 31: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen: Einstellung-Freispruch/Diversion/Verurteilung nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016



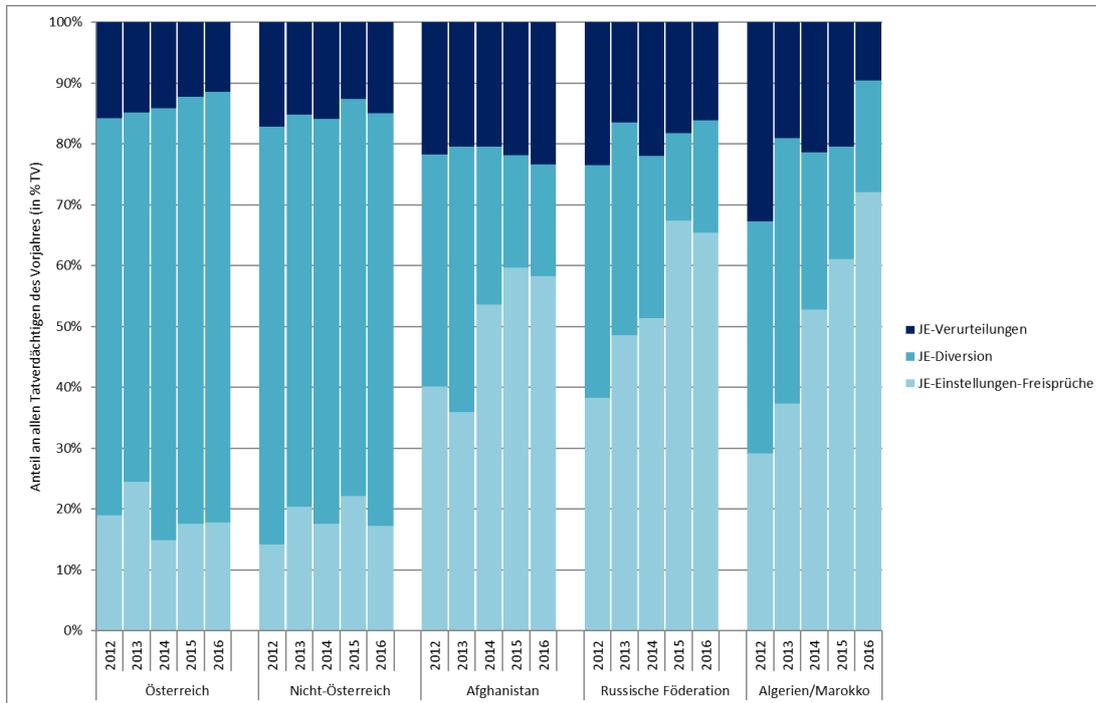
Quelle: Neustart, BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 32: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen bei Jugendlichen (14-17) nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016



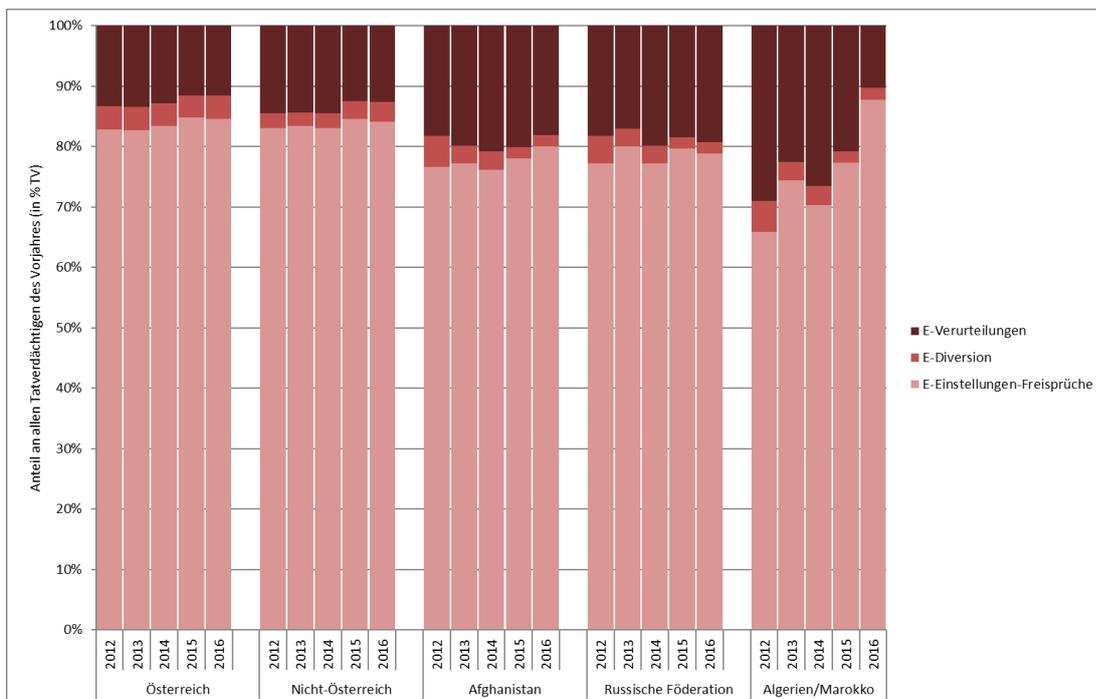
Quelle: Neustart, BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 33: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen bei Jungen Erwachsenen (18-20) nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016



Quelle: Neustart, BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 34: Justizielle Reaktionen auf polizeiliche Anzeigen bei Erwachsenen (ab 21) nach Staatszugehörigkeit, 2012-2016



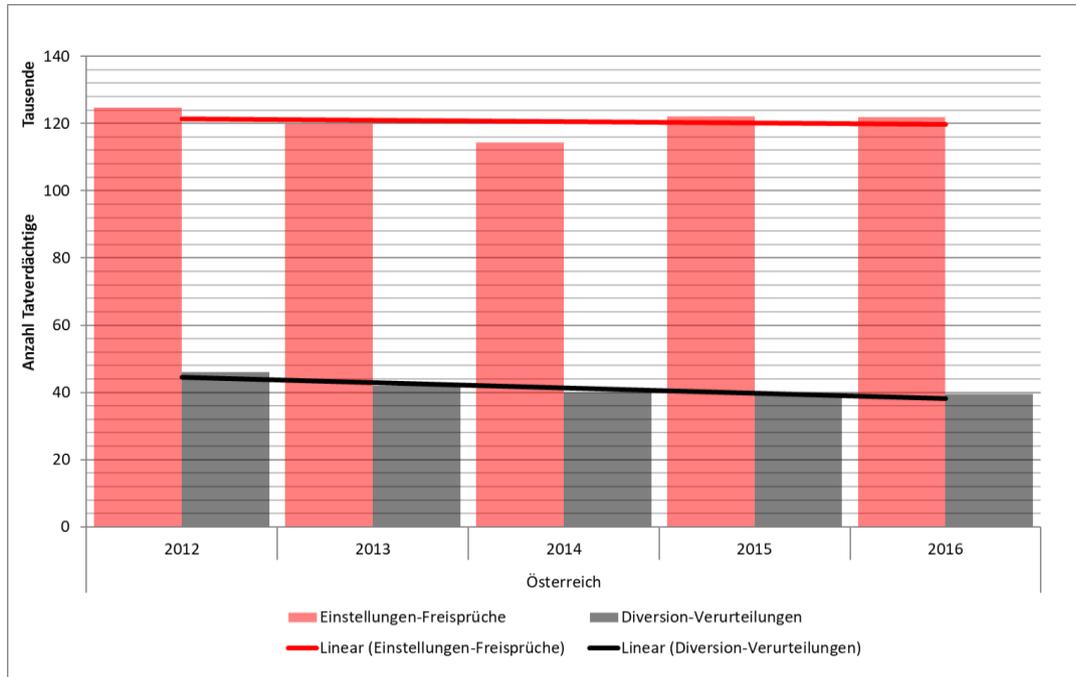
Quelle: Neustart, BMI, IHS-Berechnungen.

6.3. Justizielle Bestätigung vs. Nicht-Bestätigung des Tatverdachtes

Auf der Grundlage der justiziellen Verfahrenserledigungen kann nun eine Trendanalyse dahingehend durchgeführt werden, inwieweit sich der polizeiliche Tatverdacht letztlich bestätigt hat, also in einer Verurteilung bzw. Diversion, wo die Schuld auch festgestellt ist, münden oder nicht, also eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder aber ein Freispruch erfolgten. Es werden dazu für die Vergleichsgruppen die Trendentwicklung von Verurteilung und Diversion jener von Freispruch und Einstellung einander gegenübergestellt. Aus Kongruenz und Divergenz der beiden Trends lässt sich ablesen, ob sich der polizeiliche Tatverdacht nun bestätigt hat oder nicht.

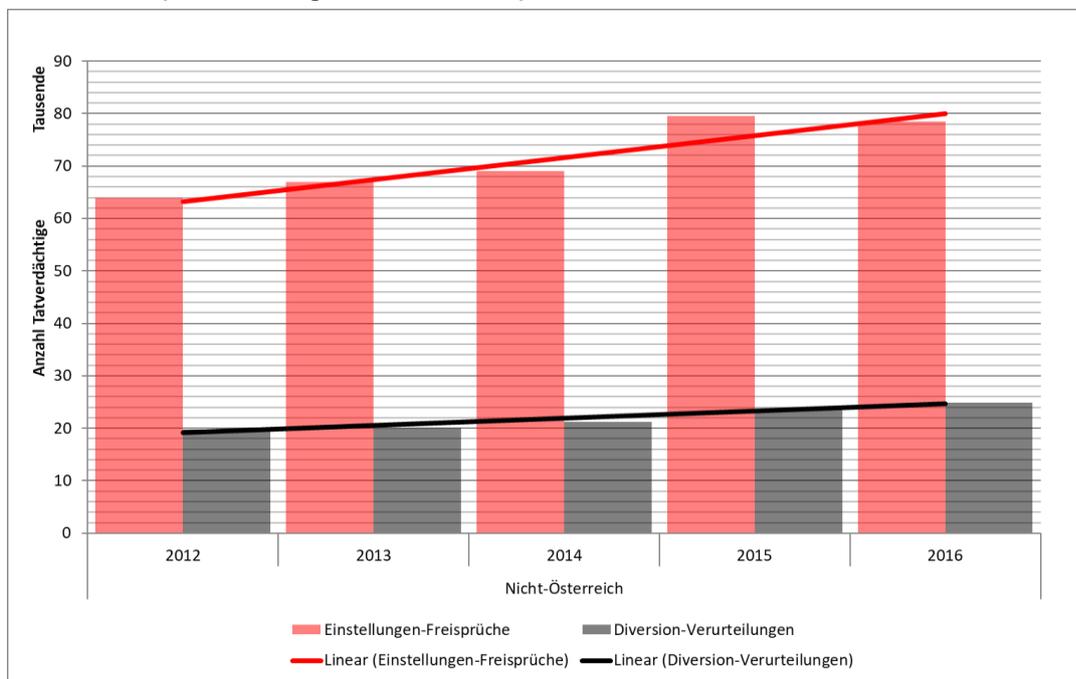
Bei Tatverdächtigen mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist diesbezüglich eine weitgehende Kongruenz ersichtlich. (Abbildung 35) Sowohl Einstellung/Freispruch als auch Diversion/Verurteilung weisen einen leicht fallenden Trend auf. Das bedeutet, dass sich die Annahme der Polizei sehr gleichmäßig bestätigt aber auch nicht-bestätigt. Sehr ähnlich verhält sich das mit der Gruppe nicht-österreichischer Tatverdächtiger, auch hier laufen die Trends eher kongruent, wobei analog der Anzeigenentwicklung die Trends steigend sind. (Abbildung 36) In den Vergleichsgruppen der Zuwanderungspopulationen divergieren die beiden Entwicklungen allerdings zum Teil deutlich. So bei afghanischen Tatverdächtigen, wo zwar konform der Anzeigenentwicklung beide Parameter einen steigenden Trend aufweisen, aber keine kongruente Entwicklung gegeben ist: Tendenziell steigt der Anteil an Einstellung/Freispruch deutlich stärker als jener von Diversion/Verurteilung. (Abbildung 37) Das bedeutet, dass sich der polizeiliche Anfangsverdacht entweder nicht bestätigt oder etwa die Staatsanwaltschaft gem. § 35 SMG (siehe Fußnote 23) von einer Strafverfolgung vorläufig zurücktritt. Diese Divergenz zeigt sich auch unter russischen (Abbildung 38) und vor allem auch algerischen/marokkanischen (Abbildung 39) Tatverdächtigen. Das kann einerseits auf eine größere Bedeutung von Drogendelikten hinweisen bzw. auf Delikte, die vermehrt in Gruppen begangen werden, oder aber auch auf eine höhere polizeiliche Kontrolldichte, etwa infolge von Schwerpunktaktionen. Somit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Anteil an Personen, die an einer Tat nicht oder nur gering schuldhaft beteiligt waren, höher ist. In solchen exponierten Gruppen besteht also eine erhöhte Anfälligkeit, sich polizeiliche Anzeigen einzuhandeln, ohne dass sich daraus im weiteren Verlauf immer genügend Substanz für ein Strafverfahren gibt oder ein solches aber – vorübergehend – eingestellt wird. Die nun folgende Auswertung der Delikte, derer Tatverdächtige bezichtigt werden, sollte weitere Aufschlüsse für diese besondere Exponiertheit von – jugendlichen – Zuwanderungsgruppen geben.

Abbildung 35: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schuldenerkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Österreich



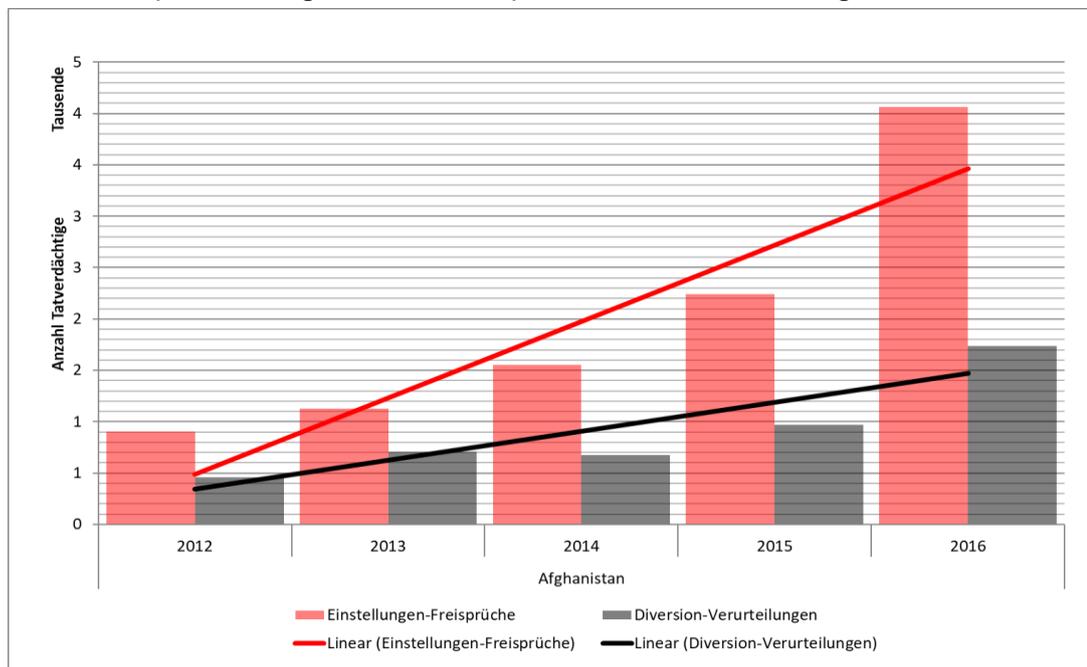
Quelle: Neustart, BMI, IRKS, IHS-Berechnungen.

Abbildung 36: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schuldenerkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Nicht-Österreich



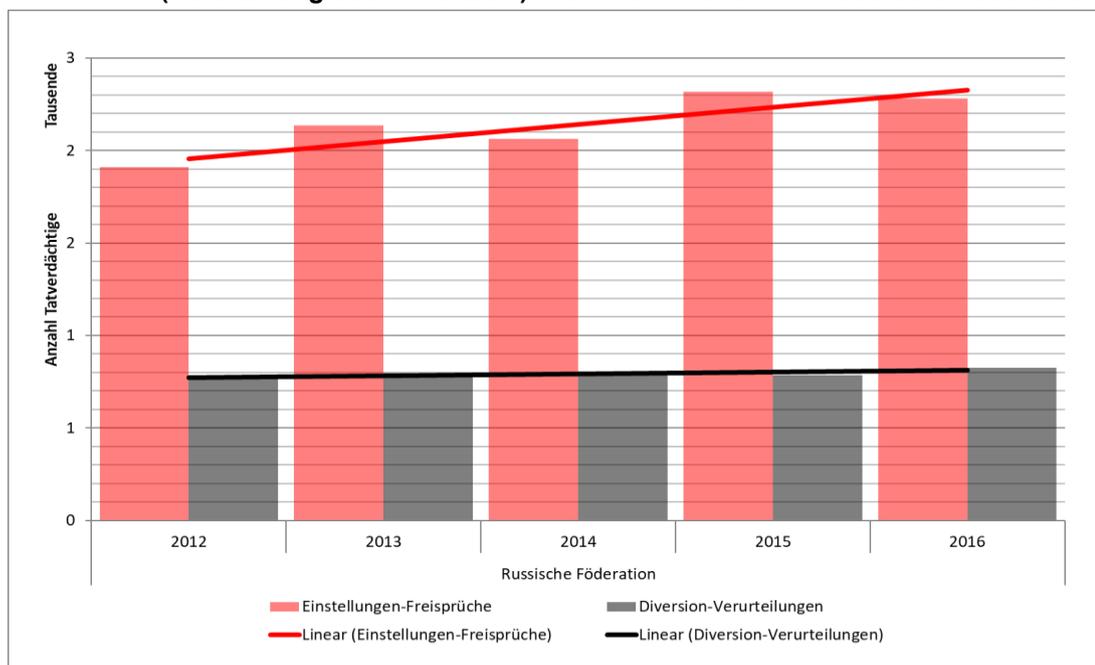
Quelle: Neustart, BMI, IRKS, IHS-Berechnungen.

Abbildung 37: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schuldenerkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Afghanistan



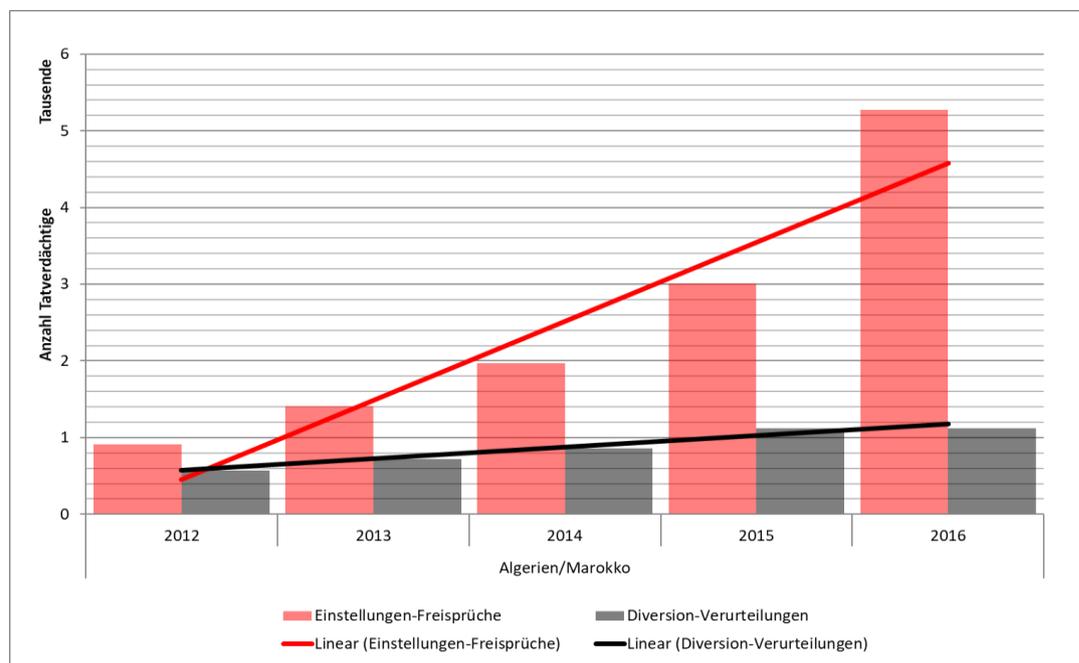
Quelle: Neustart, BMI, IRKS, IHS-Berechnungen.

Abbildung 38: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schuldenerkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Russische Föderation



Quelle: Neustart, BMI, IRKS, IHS-Berechnungen.

Abbildung 39: Polizeilicher Tatverdacht vs. gerichtliches Schuldenerkenntnis (Verurteilung oder Diversion) Trend 2012-2016 – TV Algerien/Marokko



Quelle: Neustart, BMI, IRKS, IHS-Berechnungen.

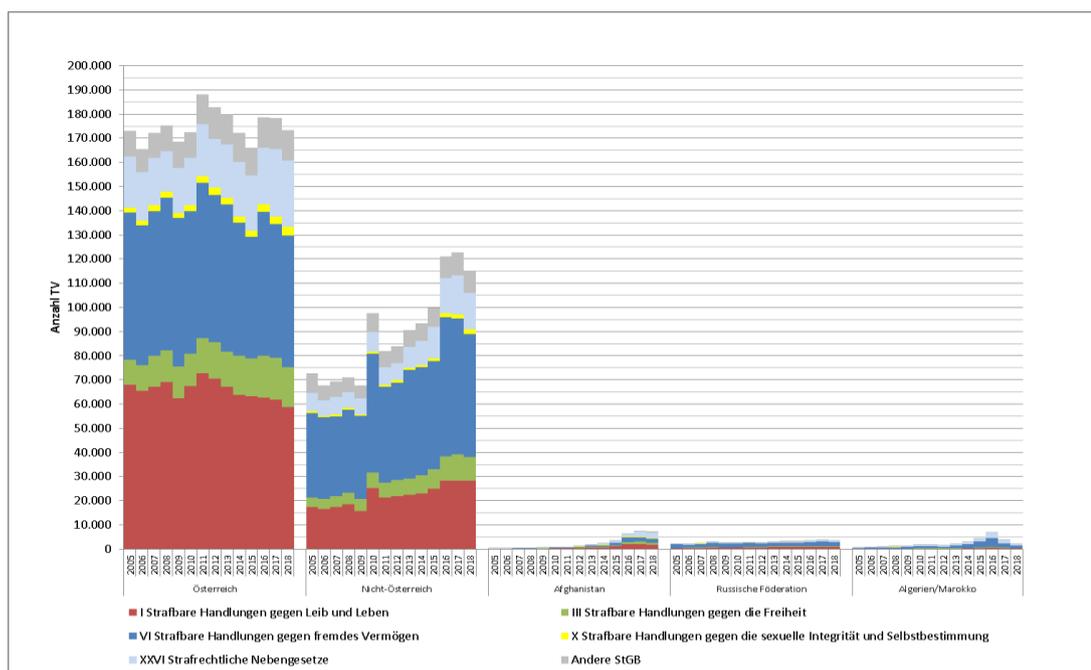
7. Kriminalitätsbelastung nach Delikten

7.1. Staatszugehörigkeit und Alter

Das folgende Verlaufdiagramm (Abbildung 40) beinhaltet alle polizeilich zur Anzeige gebrachten Fälle nach den relevantesten Delikten des Strafgesetzbuches (StGB) im Vergleich nach Staatszugehörigkeit der Tatverdächtigen. Dabei handelt es zwar um eine Personenzählung, allerdings können einzelne Personen mehrfach vorkommen, je nachdem ob diese mehrere voneinander unabhängige Delikte begangen haben und mehrfach angezeigt wurden. Derzeit lässt die PKS noch keine andere Auswertung zu. Die Delikte sind farblich nach Gruppen des StGB geordnet, in die Bereiche „Leib und Leben“ (rötlich markiert), „Delikte gegen die Freiheit“ (grünlich markiert) und Eigentumsdelikte (mittelblau markiert). Darüber hinaus sind im Rahmen dieser Studie Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (gelb markiert) sowie Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz im Rahmen strafrechtlicher Nebengesetze (hellblau markiert) von besonderem Interesse. Die Abbildung gibt zunächst nur die Dimensionen des Kriminalitätsaufkommens unter den Vergleichsgruppen wieder. Mit rund 180.000 Anzeigen entfällt der größte Teil auf ÖsterreicherInnen, infolge der Zuwanderung steigt die Anzahl angezeigter Nicht-

ÖsterreicherInnen aber stark, diese liegt mittlerweile bei 120.000. Die im Fokus der Studie stehende Zuwanderungspopulation der AfghanInnen ist, wie schon beschrieben, entsprechend ihrer Zuwanderungsdynamik durch entsprechend stark steigende Anzeigenzahlen bis auf rund 7.000 ab 2014 gekennzeichnet, detto die Gruppe der RussInnen und AfghanInnen.

Abbildung 40: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten nach Deliktgruppen StGB – Anzahl der Personen, Mehrfachzählungen, Staatsbürgerschaft, 2005-2018



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

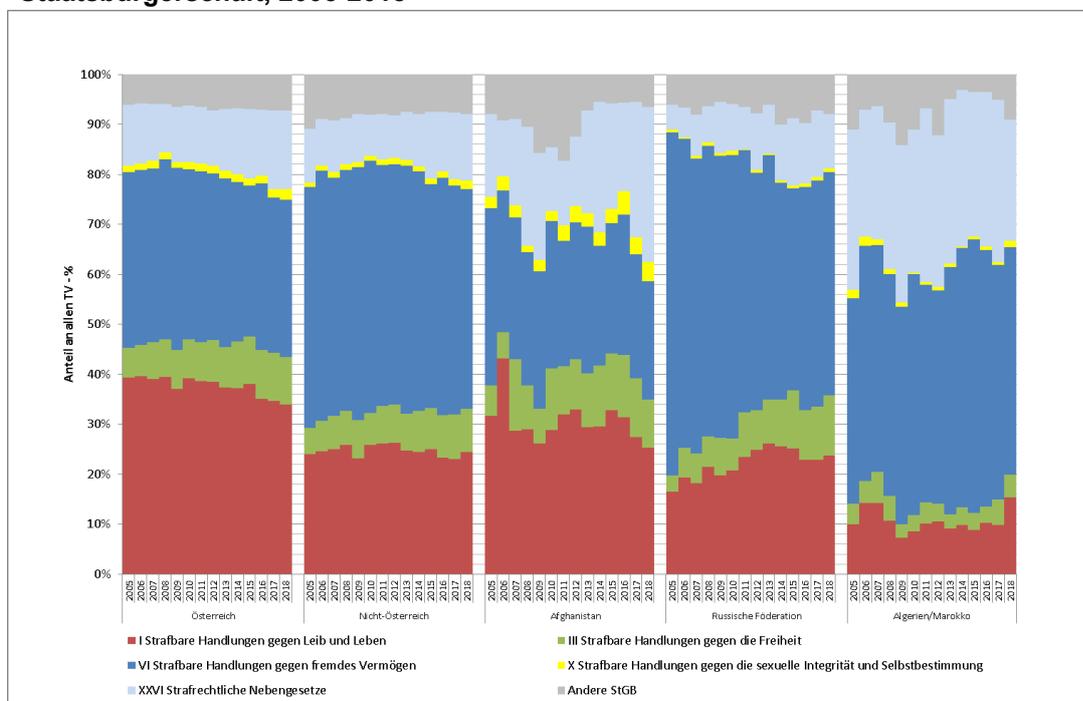
Die Darstellung der Anzeigen nach Anteilen der Deliktgruppen zeigt, im aggregierten Vergleich von österreichischen und nicht-österreichischen Tatverdächtigen, für letztere merklich höhere Anteile an Eigentumsdelikten, während erstere häufiger wegen Delikten gegen „Leib und Leben“ angezeigt werden. Eine von beiden abweichende Deliktstruktur weisen afghanische Tatverdächtige auf, die in den letzten Jahren vermehrt wegen Verstößen gegen das SMG (Nebengesetze) zur Anzeige gebracht wurden. Hierin sind diese nur noch mit AlgerierInnen/MarokkanerInnen vergleichbar, bei denen ebenfalls rund 30% aller Anzeigen auf Verstöße gegen das SMG zurückgehen. Darüber hinaus werden AfghanInnen im Vergleich in etwas höherem Ausmaß wegen Freiheits- und Sexualdelikten belangt. Vor allem Sexualdelikte spielen bei RussInnen so gut wie keine Rolle, auch nicht im Vergleich mit InländerInnen, deren Delinquenz ist vielmehr stark von Vermögensdelikten bestimmt, wobei es nach Altersgruppen beträchtliche Unterschiede gibt.

Wird die Deliktzusammensetzung jeweils nach Altersgruppen differenziert, so zeigt sich, dass unter den ÖsterreicherInnen vor allem Erwachsene und auch Junge Erwachsene wegen eines Körperdelikts polizeilich aktenkundig werden. (Abbildung 45) Das ist in den übrigen Vergleichsgruppen nicht der Fall. (Abbildung 43 bis Abbildung 46)

Der Altersvergleich zeigt aber auch, dass unabhängig von der Staatszugehörigkeit die Anteile an Drogendelikten bei jüngeren DelinquentInnen (14-17 Jahre; 18-29 Jahre) viel höher sind. Sehr ausgeprägt stellt sich das bei AfghanInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen dar.

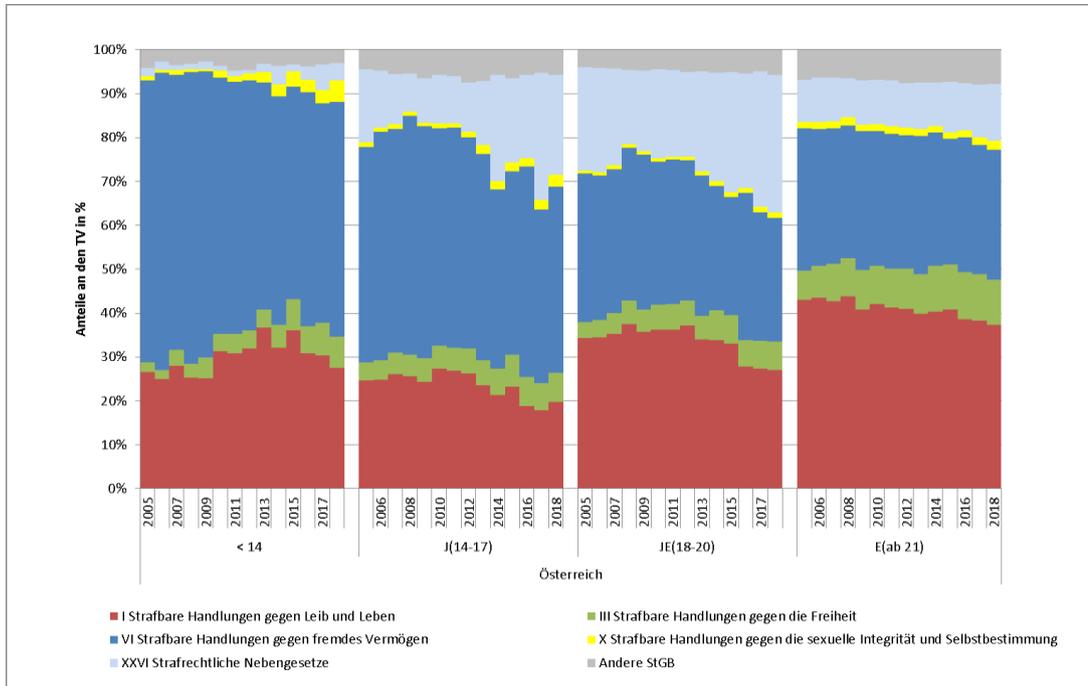
Der Altersgruppenvergleich unter tatverdächtigen AfghanInnen zeigt, dass anders als etwa bei ÖsterreicherInnen auch Jugendliche stark in Delikten gegen Leib und Leben involviert sind und dass Drogendelikte auch unter Erwachsenen vergleichsweise häufig sind. (Abbildung 44) Darüber hinaus sind Sexualdelikte bei AfghanInnen altersunabhängig mit einem Anteil von höchstens 5% an allen Anzeigen leicht überrepräsentiert. Dazu steigt in dieser Gruppe mit dem Alter auch der Anteil an Freiheitsdelikten. Diese spezielle Deliktsstruktur erlaubt für diese Zuwanderungsgruppe die Annahme einerseits mangelnder sozioökonomischer Integration, sich äußernd etwa in vermehrten Drogendelikten, und andererseits soziokultureller Anomie, etwa als Folge fehlender familiärer Strukturen in der männlich dominierten Gruppe Alleinflüchtender bzw. unbegleiteter Jugendlicher.

Abbildung 41: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB – Staatsbürgerschaft, 2005-2018



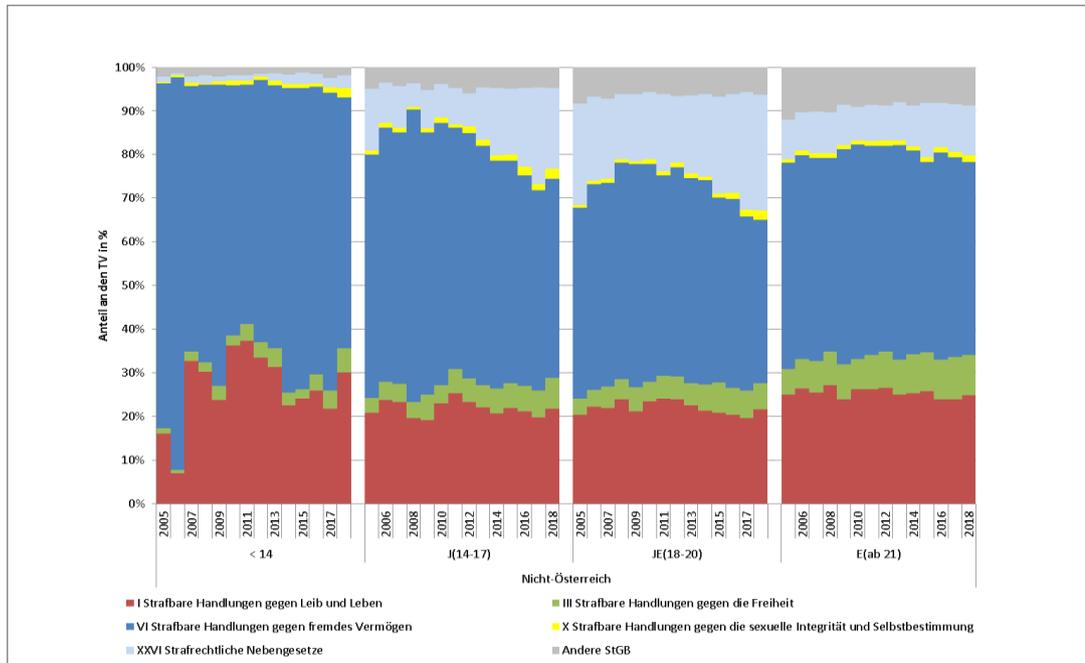
Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 42: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Österreich 2005-2018



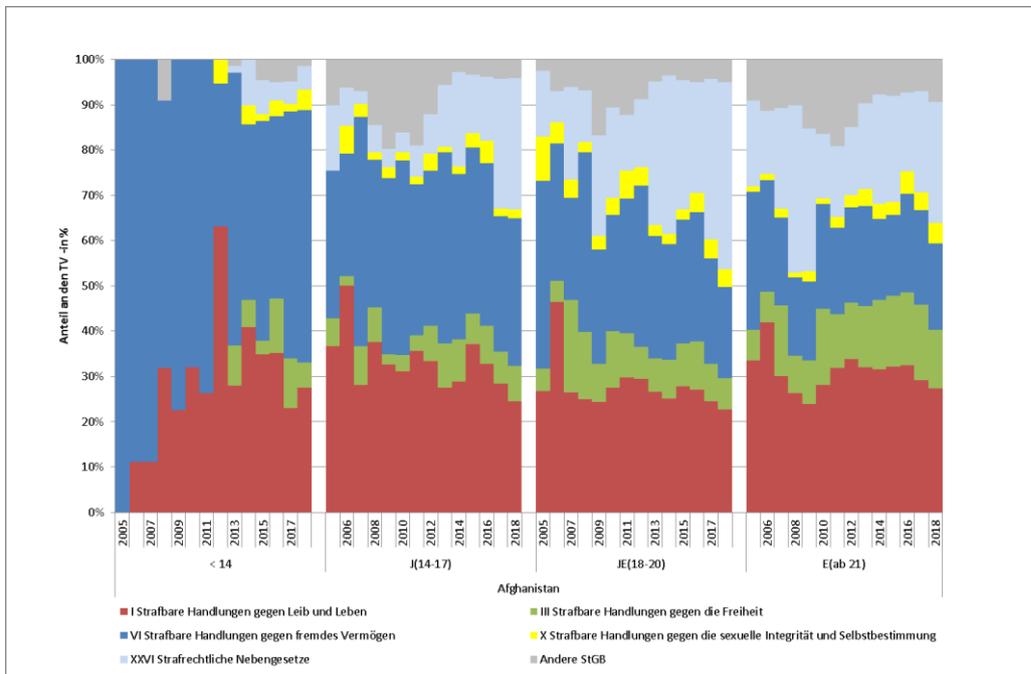
Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 43: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Nicht-Österreich 2005-2018



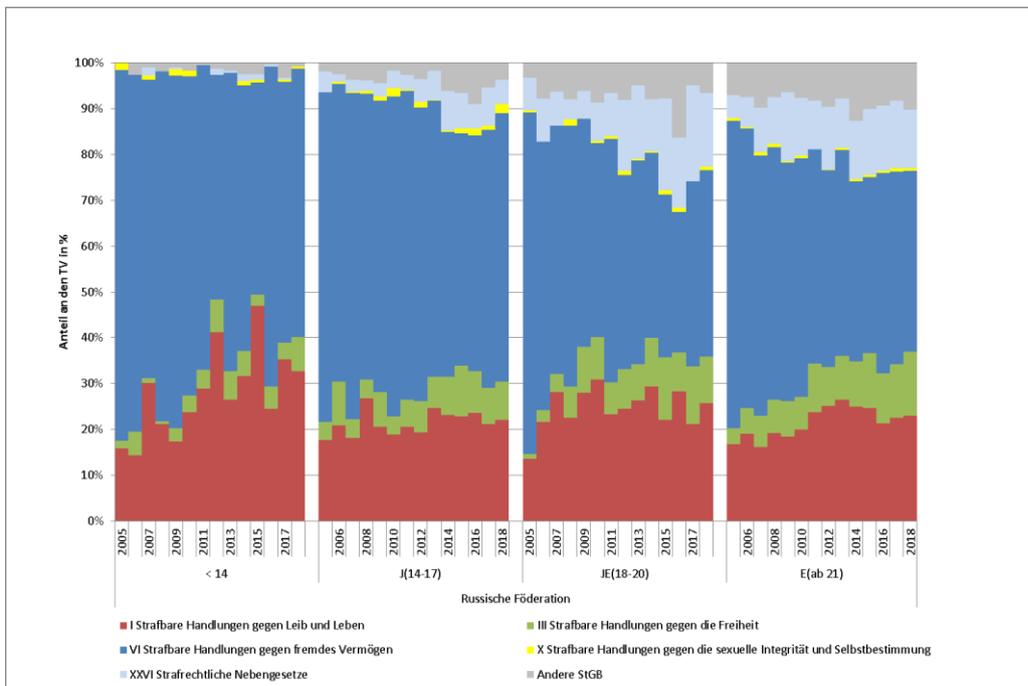
Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 44: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Afghanistan 2005-2018



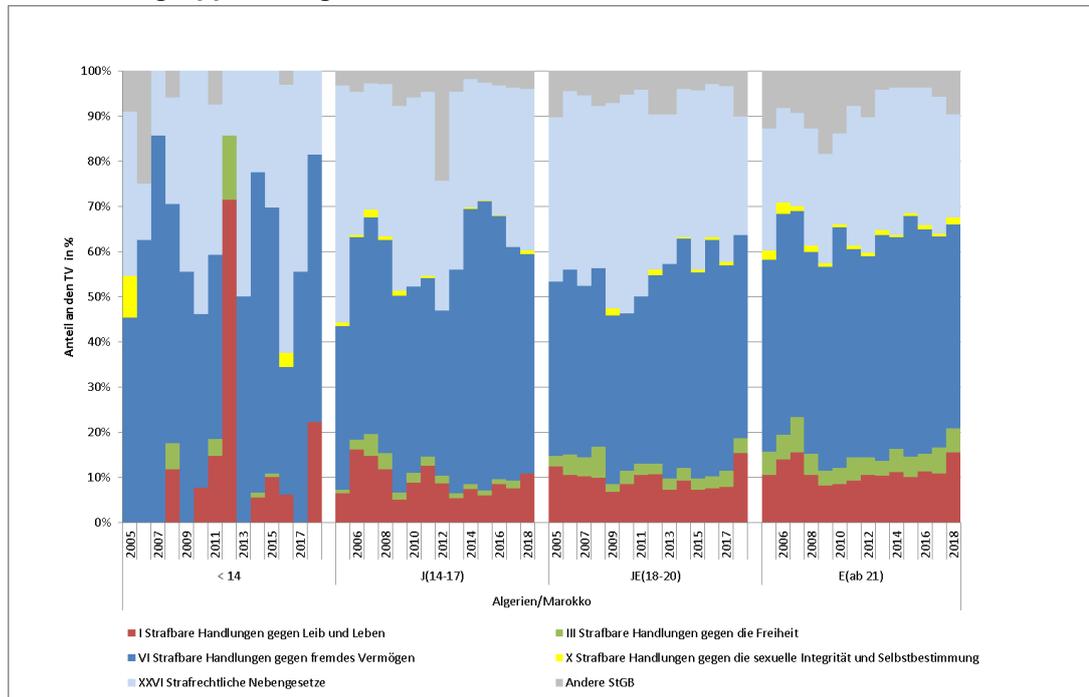
Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 45: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Russische Föderation 2005-2018



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 46: Tatverdächtige – angezeigte Straftaten, Anteile der Deliktgruppen StGB in den Altersgruppen – Algerien/Marokko 2005-2018

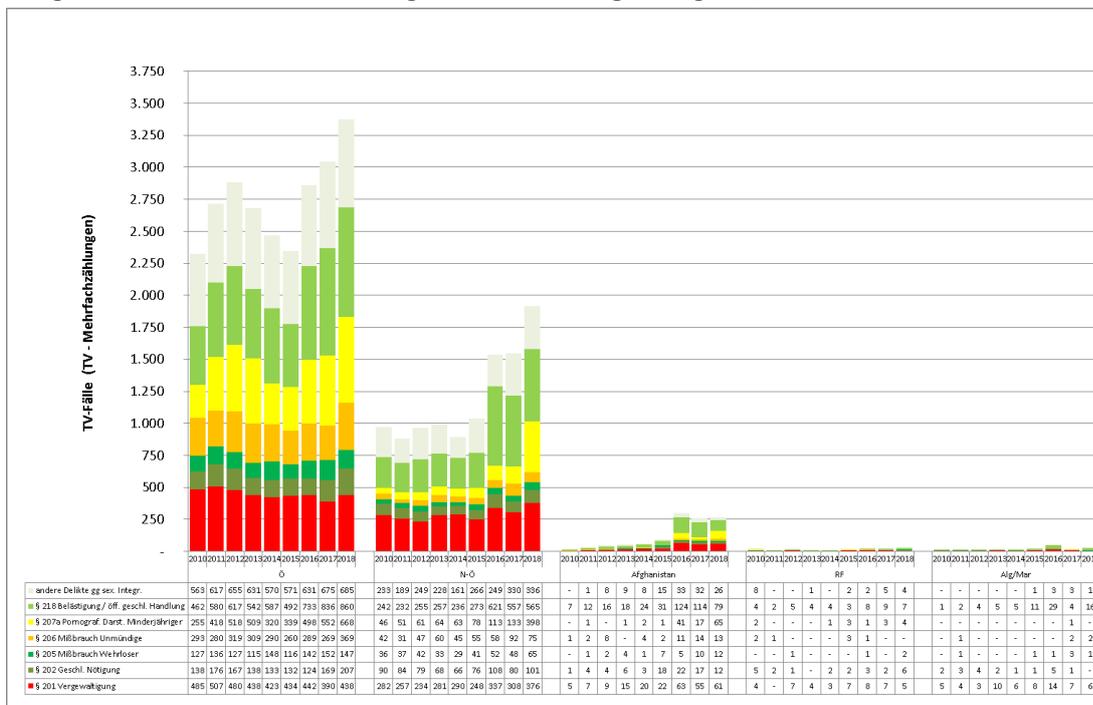


Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

7.2. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

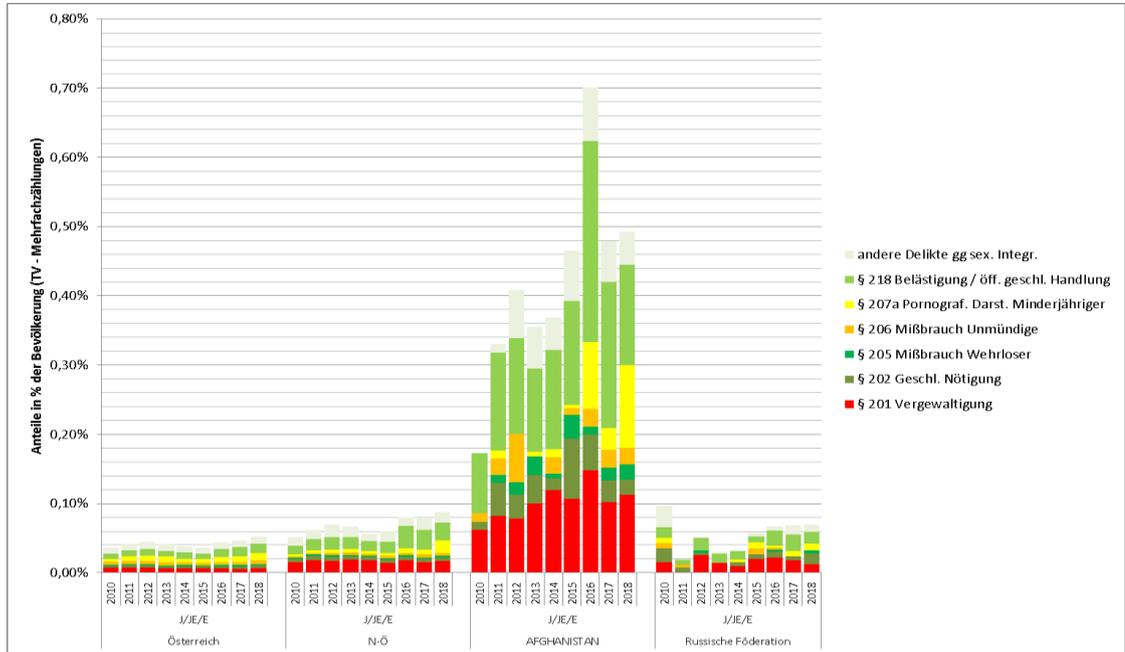
Die Fragestellung der Studie richtet sich explizit nach der Frage, ob die Population der AfghanInnen in Österreich eine besondere Affinität zu Sexualdelikten aufweist. Für eine Beantwortung sind zunächst die Fallzahlen im Vergleich zu anderen StaatsbürgerInnen darzustellen. (Abbildung 47) Im Berichtsjahr 2018 wurden österreichweit insgesamt rund 5.000 Anzeigen im Bereich von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eingebracht. Davon wurden etwa 3.300 mutmaßlich von österreichischen und 1.700 von ausländischen StaatsbürgerInnen begangen. Von den 1.700 entfielen 250 oder rund 15% auf AfghanInnen. Bezogen auf die Wohnbevölkerung lag die Belastung von ÖsterreicherInnen bei 0,05%, von allen AusländerInnen bei rund 0,1% und von AfghanInnen bei 0,5%. (Abbildung 48) Der für diese Deliktgruppe ermittelte Belastungsindex ergibt für AfghanInnen im Jahr 2018 eine 7 Mal so hohe Belastung bei Sexualdelikten als es ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung entspricht. (Abbildung 49) Dabei zeigen sich Erwachsene aber auch die Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen (Junge Erwachsene) besonders exponiert. In einzelnen Berichtsjahren ist die Belastung aber auch bei Jugendlichen hoch. Generell sind alle Altersgruppen diesbezüglich durch starke Schwankungen im Zeitverlauf charakterisiert und das deutet auf polizeiliche Ermittlungserfolge hin. Die Vergleichsgruppe der RussInnen zeigt sich hinsichtlich von Sexualdelikten dagegen tendenziell unterdurchschnittlich belastet.

Abbildung 47: Anzahl der angezeigten Straftaten (Fälle) von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018



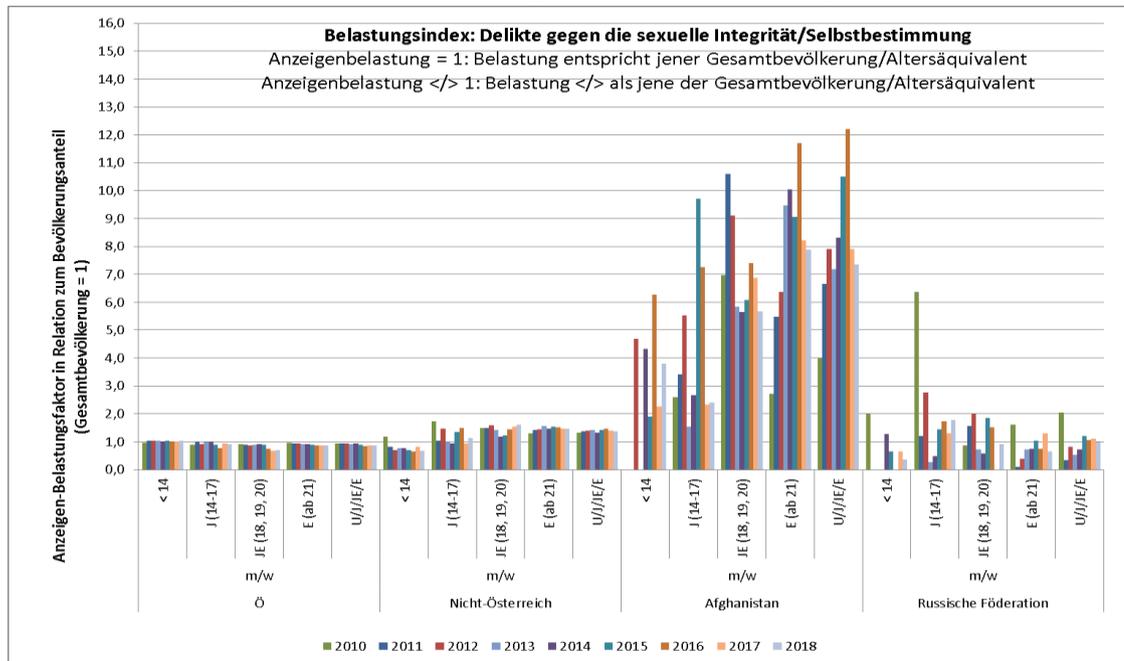
Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 48: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten (Detail) gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018, bereinigt



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

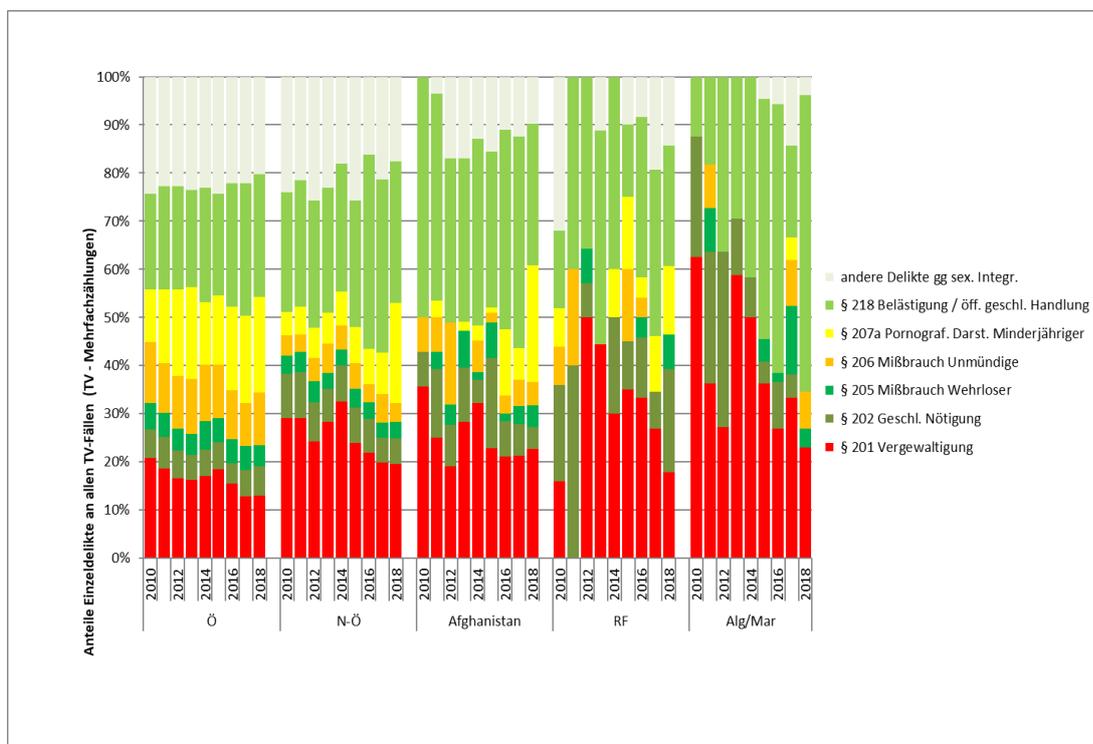
Abbildung 49: Belastungsindex - Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, 2005-2018, Staatsbürgerschaft/Alter, bereinigt



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

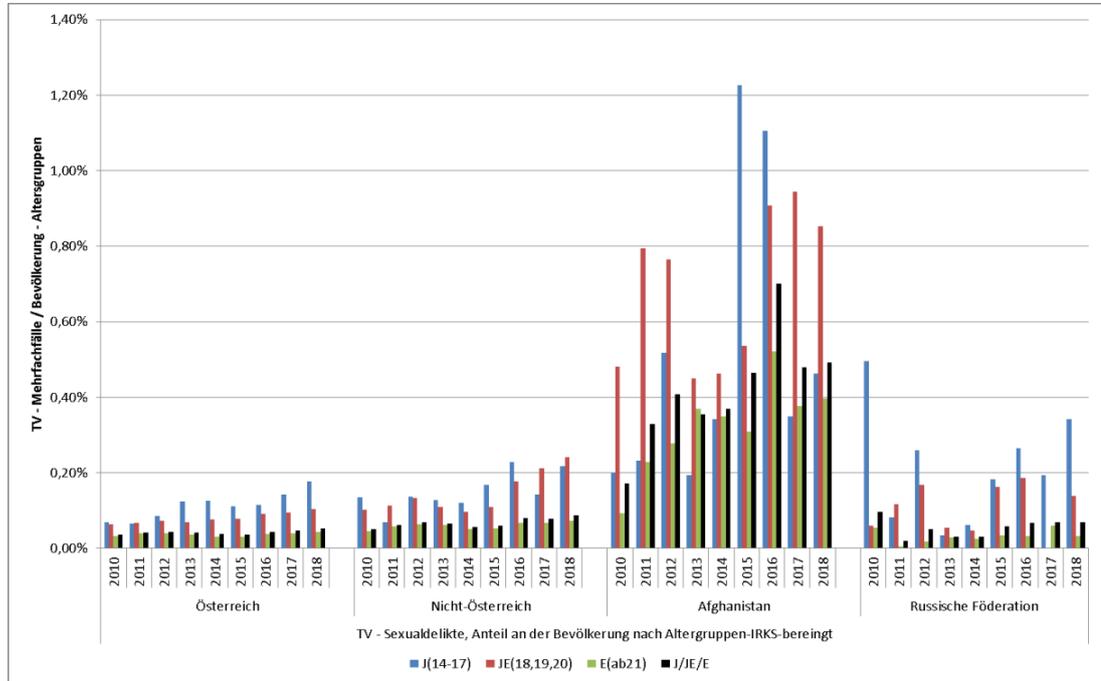
Werden nun die Einzeldelikte im Kontext aller Sexualdelikte in den Fokus genommen, so stellen in allen Vergleichsgruppen „Belästigung/öffentliche geschlechtliche Handlungen“ und „Vergewaltigung“ die häufigsten Delikte dar, insbesondere bei Nicht-ÖsterreicherInnen und darunter bei AfghanInnen. (Abbildung 50) Das Delikt „Missbrauch Minderjähriger“ sowie „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ sind bei inländischen Tatverdächtigen stärker repräsentiert. Letzteres in einzelnen Berichtsjahren aber auch bei ausländischen/afghanischen Personen.

Abbildung 50: Anteile Einzeldelikte von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 51: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Alter (Strafmündige), 2005-2018, bereinigt

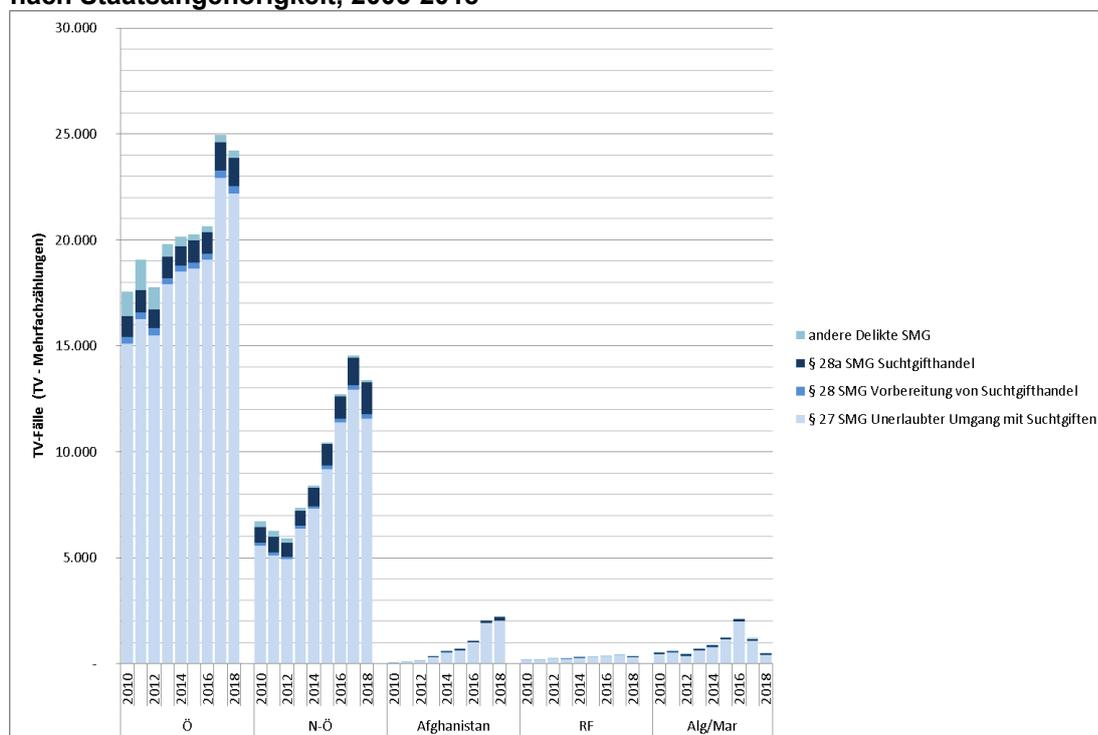


Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

7.3. Delikte im Rahmen des Suchtmittelgesetzes (SMG)

Gegenüber der Anzahl an Sexualdelikten gelangen Verstöße gegen das SMG fast doppelt so oft zur Anzeige, im Jahr 2018 waren österreichweit etwa 37.000 Fälle zu verzeichnen, darunter 24.000 österreichische und 13.000 ausländische Tatverdächtige. Innerhalb der ausländischen Tatverdächtigen fanden sich rund 2.200 oder 13% AfghanInnen. In der Regel gelangt im Rahmen des SMG das Delikt § 27 SMG, der unerlaubte Umgang mit Suchtmitteln zur Anzeige. (Abbildung 52)

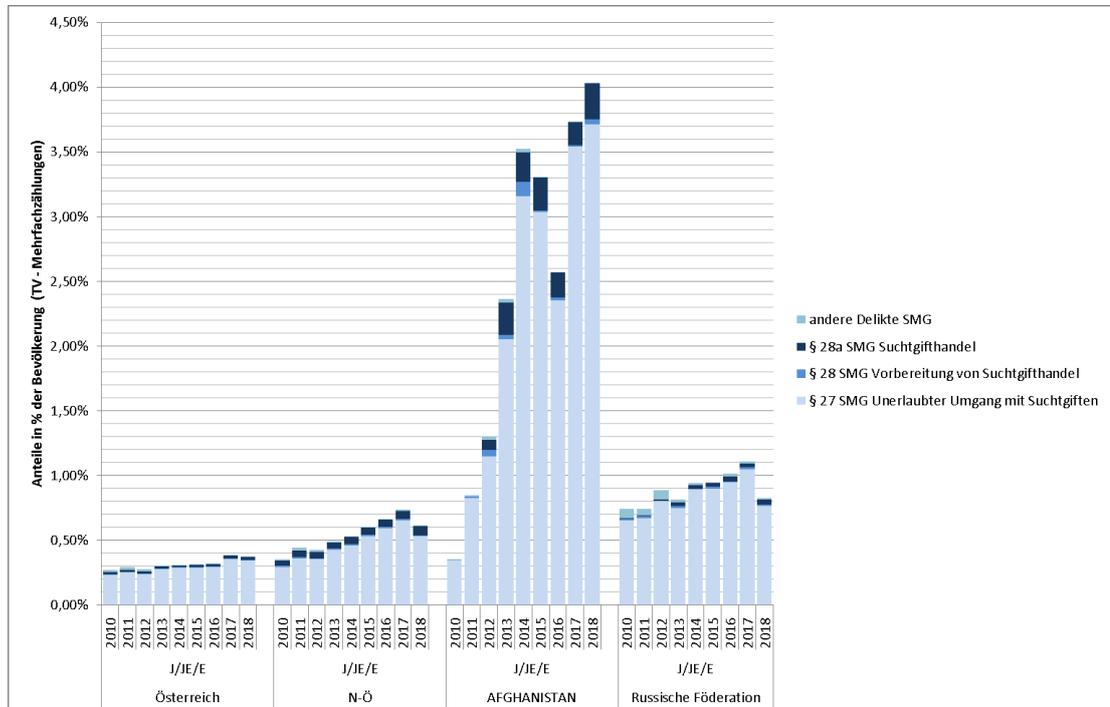
Abbildung 52: Anzahl der angezeigten Straftaten (Fälle) von Delikten gegen das SMG nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Bezogen auf die Wohnbevölkerung, werden wegen Verstößen gegen das SMG 0,4% aller strafmündigen InländerInnen und 0,6% aller AusländerInnen, aber 4% der AfghanInnen in Österreich belangt. (Abbildung 53)

Abbildung 53: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten (Detail) gegen das SMG – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 2005-2018, bereinigt

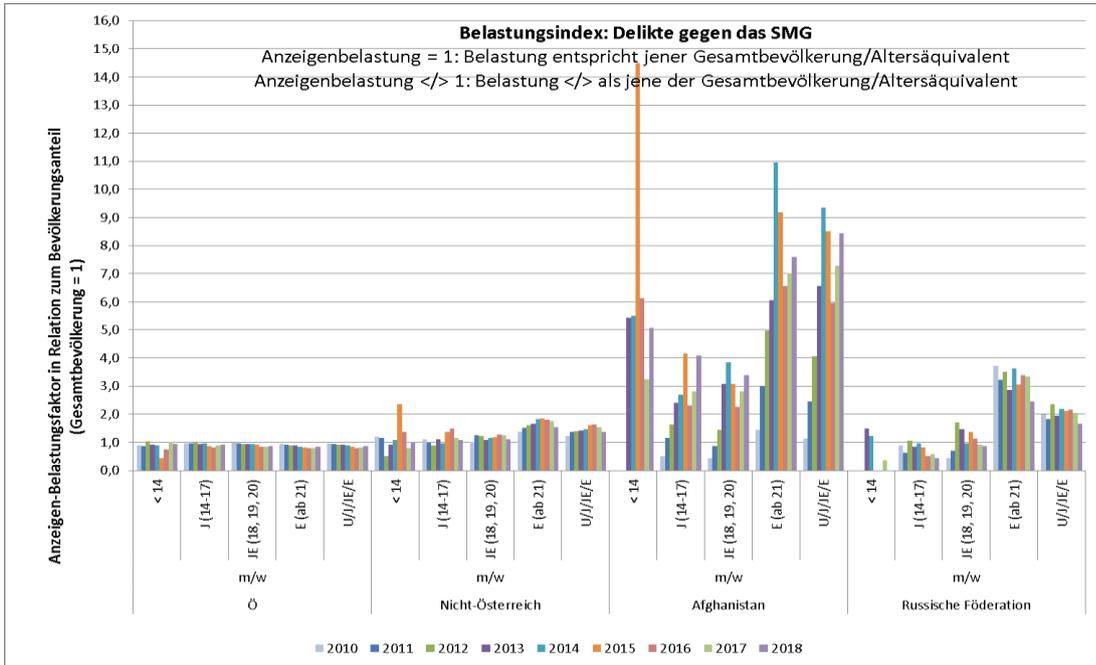


Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Der Belastungsindex erlaubt eine demografische Spezifizierung der Belastung. (Abbildung 54) So sind erwachsene AfghanInnen im besonderen Maße mit Anzeigen im Rahmen des SMG belastet und zwar neun Mal so stark als es ihrem Anteil an der erwachsenen Gesamtbevölkerung entspricht.

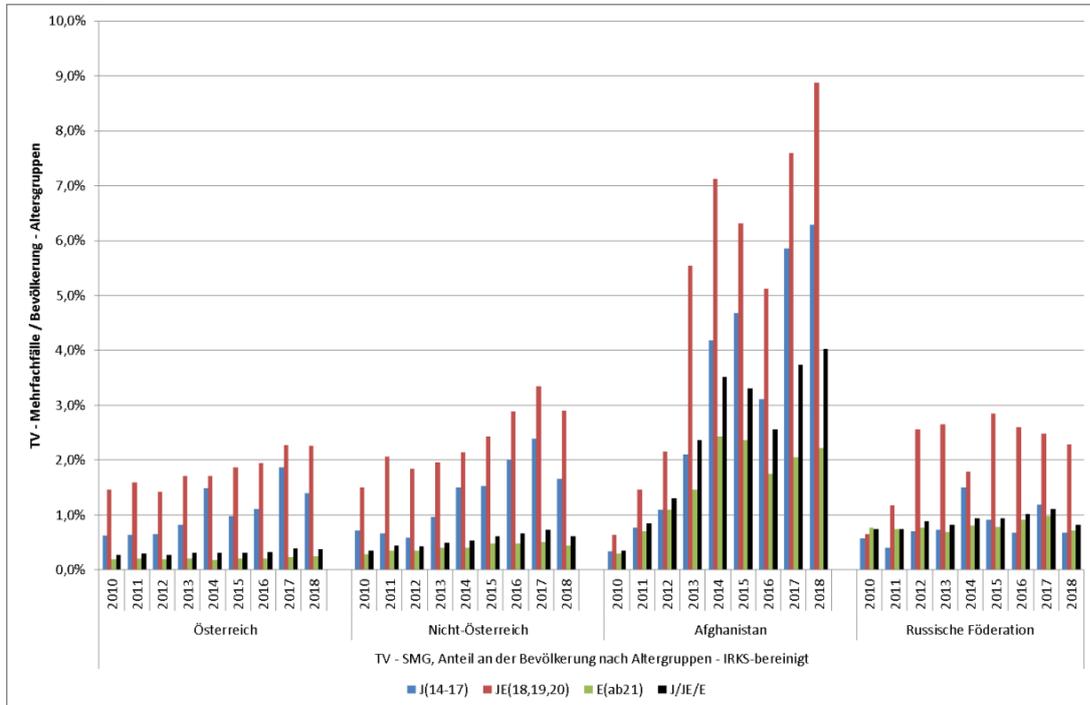
Das betrifft aber auch strafunmündige Jugendliche die, bemessen an ihrem Anteil an allen Jugendlichen bis 14 Jahre, im Jahr 2018 fünf Mal so stark mit Anzeigen wegen Verstößen gegen das SMG belastet waren. Tendenziell stieg diese Belastung der afghanischen Wohnbevölkerung in Österreich seit 2010 aber in allen Altersgruppen. Im Verlauf sind aber einzelne jährliche Ausschläge erkennbar, was mit lokalen polizeilichen Schwerpunktsetzung in Gebieten mit besonderer Deliktproblematik zu tun haben dürfte, da Verstöße gegen das SMG in der Regel im Kontext polizeilicher Kontrollen festgestellt und eher nicht durch Anzeigen Dritter aktenkundig werden.

Abbildung 54: Belastungsindex - Delikte gegen das SMG, 2005-2018, Staatsbürgerschaft/Alter, bereinigt



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

Abbildung 55: Straftaten (TV - Fälle) von Delikten gegen das SMG insgesamt – Anteil an der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Alter (Strafmündige), 2005-2018, bereinigt



Quelle: BMI, IHS-Berechnungen.

8. Kriminalitätskonjunkturen im Spiegel des KPA

In den nun folgenden Abschnitten werden anhand des Datenpools des Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) Kriminalitätskonjunkturen, Kriminalitätsverläufe und Kriminalitätskarrieren identifiziert und ausgewertet. Bei dieser Quelle handelt es sich um eine kriminalpolizeiliche Anfallsdatensammlung in der Folge einer bekanntgewordenen Straftat (Anzeige), bei der sich entsprechend dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ein „besonderer Bedarf“ zeigt. Ein solcher Bedarf ergibt sich dann, wenn die mutmaßliche Tat im Rahmen einer „kriminellen Verbindung“ begangen wurde oder dies wegen „Art der Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe“ als erforderlich erscheint. (§ 65 SPG) In solchen Fällen sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, umfassendere Personeninformationen, wie Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, etc. zu erheben, zu verarbeiten und allenfalls auch andere Behörden weiter-„verarbeiten“. (§ 57 SPG) Die polizeilichen Behörden verfügen dabei über einen beträchtlichen Ermessensspielraum, da im Gesetz das, was unter „Art und Ausführung der Tat“ oder „Persönlichkeit“ zu verstehen ist, nicht näher definiert wird.

Der KPA beinhaltet Fälle erkennungsdienstlicher Erhebungen, die mit anonymisierten Personenkenziffern versehen sind. Das SPG sieht dabei eine Löschung dann vor, wenn es in einem Zeitraum von fünf Jahren nach einem Eintrag zu keinem weiteren kommt oder wenn das Verfahren eingestellt wird. Es können also pro Person mehrere Fälle erfasst sein. Anhand der Kennziffern lassen sich über ein umfangreiches Kodierungsverfahren personalisierte Verläufe rekonstruieren.

8.1. Zugang und Bestand

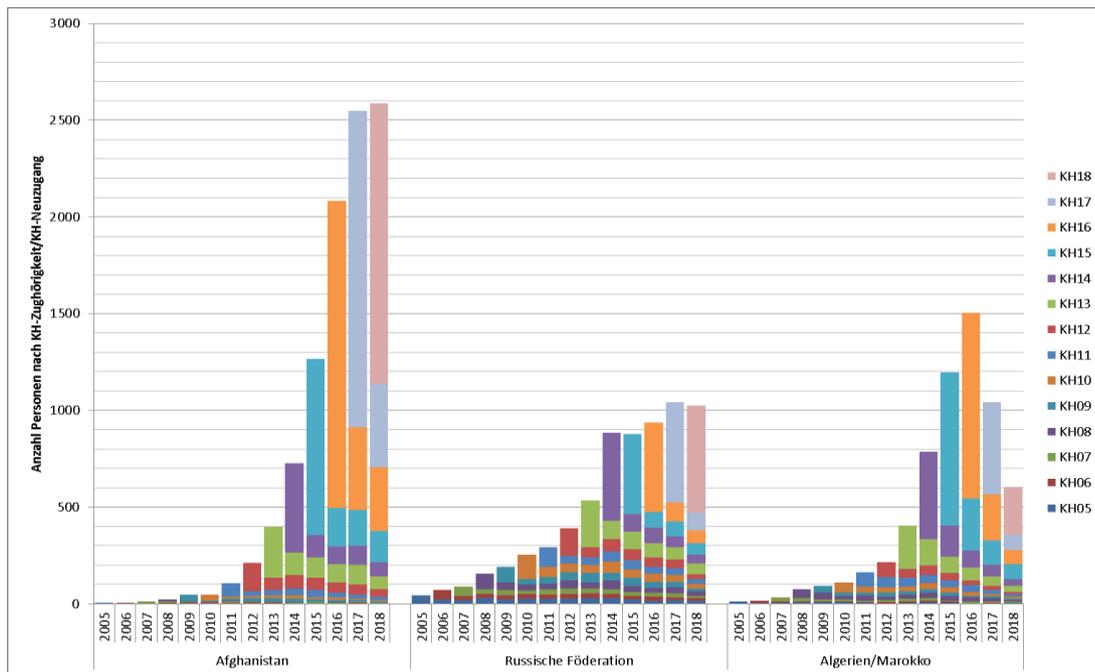
8.1.1. KPA-Jahrgangszugangskohorten (KH)

Für die Zugänge zum KPA-Bestand können Jahrgangskohorten gebildet werden, die sich daraus definieren, in den Jahren vor der ersten erkennungsdienstlichen Behandlung noch nicht im KPA aufgeschienen zu sein. Insofern handelt es sich also um jährliche Neuzugänge. Die folgende Darstellung (Abbildung 56) zeigt, gegliedert nach der Staatsangehörigkeit der gewählten Zuwanderungsgruppen, die Zusammensetzung des jährlichen KPA-Bestandes des Bundesgebietes nach Zugangskohorten. Während die jährlichen Zugangskohorten aus der Gruppe tatverdächtiger russischer StaatsbürgerInnen seit 2014 eine konstante Größe von etwa 500 Personen aufweist, sind jene von AfghanInnen in diesem Zeitraum noch stark im Steigen begriffen, von etwa 500 auf 1.500 ab 2015. In den Folgejahren reduzieren sich die Anteile einzelner Jahreskohorten sukzessive wieder. Allerdings finden sich aus der Gruppe der AfghanInnen doch verhältnismäßig viele auch in den Folgejahren in der KPA wieder, ähnlich tatverdächtigen AlgerierInnen/MarokkanerInnen. Das ist ein Indiz für die größere Bedeutung von Drogendelikten in diesen Gruppen, im Gegensatz etwa zu RussInnen.

Die Messung der Folgedelinquenz mittels eines Indikators ist Thema von Kapitel 10.

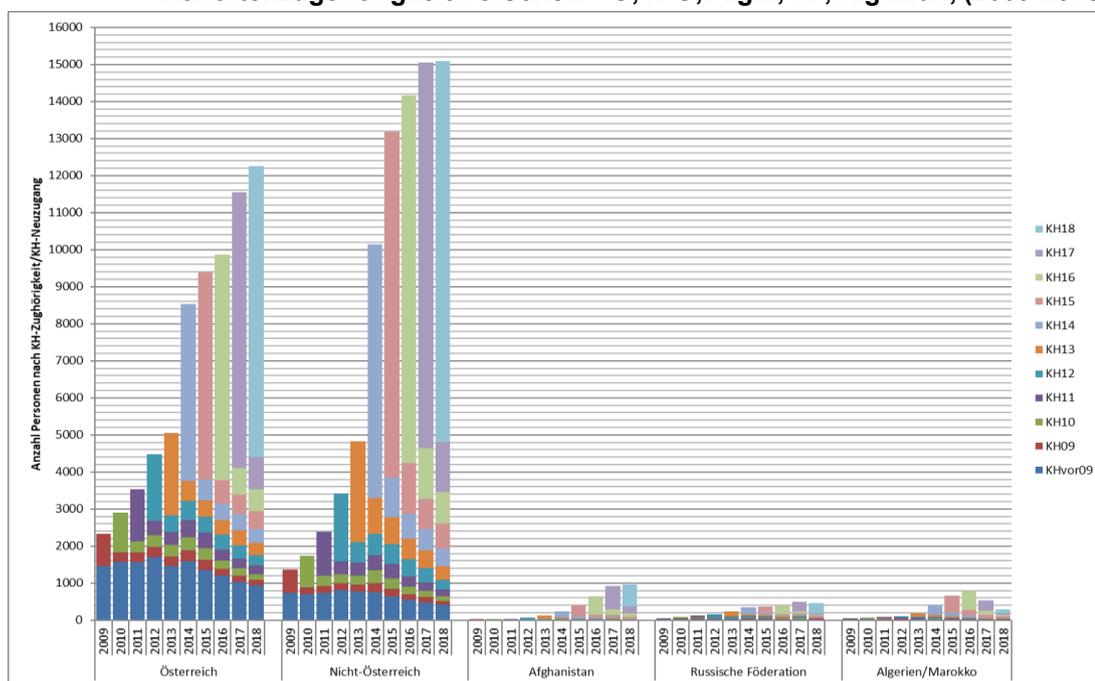
Die KPA-Zugänge in Wien bieten eine Vergleichsmöglichkeit mit ausgewählten Zuwanderungspopulationen, aber auch mit ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen dieses Datenbestandes. (Abbildung 57) Es ist erkennbar, dass auch in letzteren die Größe der Zugangskohorten ab 2017 deutlich wächst, allerdings ist die Folgedelinquenz nach dem Erstzugang weniger stark ausgeprägt.

Abbildung 56: KPA – Einzelpersonen pro Jahr – Ö-Bundesgebiet, Zusammensetzung nach Kohortenzugehörigkeit Personen – Afgh., RF, Alg./Mar., (2005-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 57: KPA – Einzelpersonen pro Jahr – Wien, Zusammensetzung nach Kohortenzugehörigkeit Personen – Ö, N-Ö, Afgh., RF, Alg./Mar., (2009-2018)



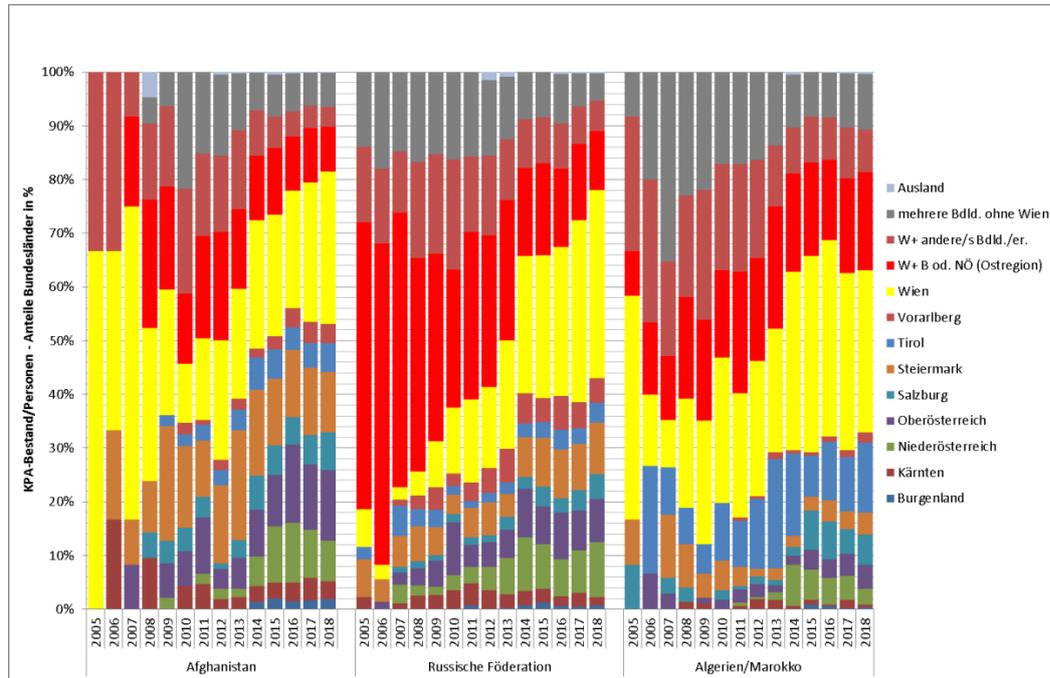
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.1.2. Zusammensetzung KPA-Bestand nach Tatort (Bundesland)

Die Verteilung der Tatverdächtigen der zu vergleichenden Zuwanderungsgruppen nach Bundesländern ist im Kontext des KPA-Bestandes sehr gut rekonstruierbar. Über alle Gruppen hinweg hat Wien als Tatort die relativ größten Anteile, insbesondere wenn Kombinationen mit der Ostregion berücksichtigt werden. Eine Kombination aus mehreren Bundesländern ergibt sich dann, wenn Personen in einem Jahr KPA-relevante Straftaten in mehreren Bundesländern verübt haben. KPA-Personen mit russischer bzw. algerischer/marokkanischer Staatsbürgerschaft wurden seit 2014 zu weit mehr als 50% in Wien bzw. auch der Ostregion aktenkundig. AlgerierInnen/MarokkanerInnen wurden zudem vermehrt auch in Tirol registriert. Anders stellt sich die Verteilung der Tatorte bei afghanischen StaatsbürgerInnen des KPA dar, hier spielt Wien alleine bzw. in Kombination mit der Ostregion mit zusammen rund 40% eine etwas geringere Rolle. Infolge wohl der Verteilung von Flüchtlingen auf das gesamte Bundesgebiet, überwiegt der Anteil aller anderen Bundesländer außer Wien mit über 50%. Eine besondere Häufung in einzelnen Bundesländern ist dabei nicht festzustellen.

Die Dominanz von Wien als Tatort bewirkt, dass die KPA-Stichprobe „Wien“ für einzelne Variable als repräsentativ für das Bundesgebiet gelten kann. Im Folgenden etwa für die Geschlechts- und Altersverteilung, den Anteil der Ersttäterschaft sowie die Anteile der Deliktgruppen.

Abbildung 58: KPA –Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Ö-Bundesgebiet, Anteile der Bundesländer – Afghanistan, RF, Algerien/Marokko, (2005-2018)

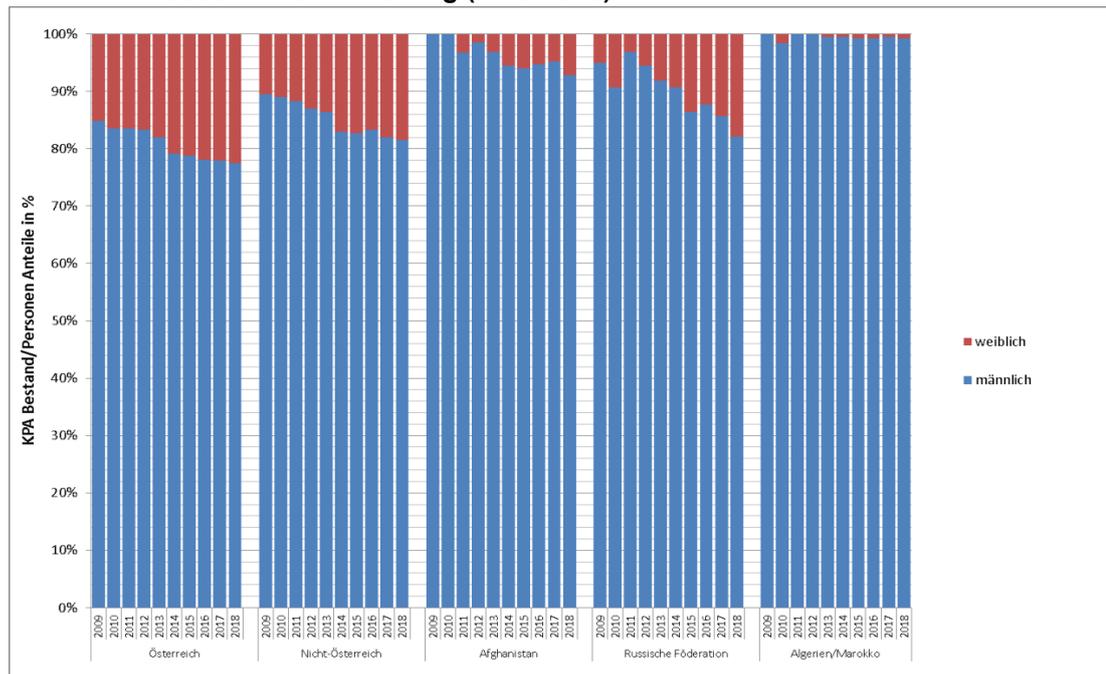


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.1.3. Zusammensetzung KPA-Bestand nach Geschlecht

Hinsichtlich der Geschlechtsstruktur zeigt sich auch im KPA die Dominanz männlicher Straftäter unter AfghanInnen und vor allem auch unter AlgerierInnen/MarokkanerInnen. Im Durchschnitt aller In- und AusländerInnen beträgt der Anteil von Männern im KPA-Bestand zwischen 80% und 90%.

Abbildung 59: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Wien - Geschlechterverteilung (2009-2018)

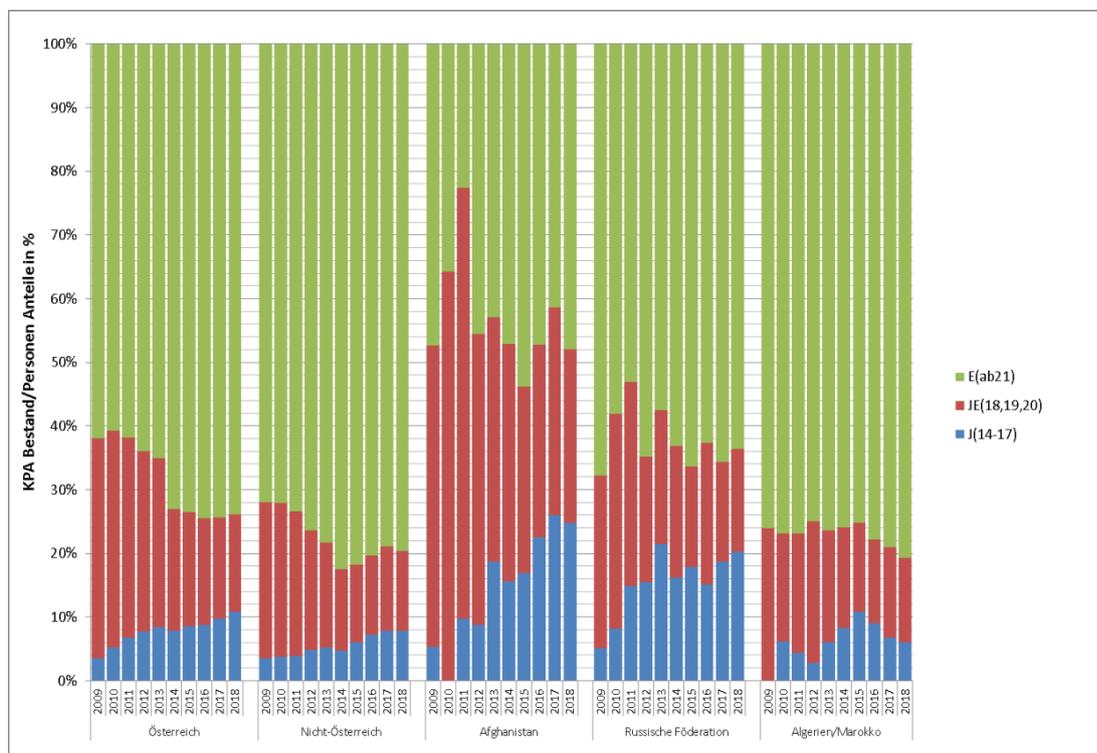


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.1.4. Zusammensetzung KPA-Bestand nach Altersgruppen

Die Altersgruppenanteile an den KPA-Jahresbeständen differieren stark nach den Vergleichsgruppen. Augenfällig sind die sehr hohen Anteile von Jugendlichen (14-17 Jahre) und Jungen Erwachsenen (18-20 Jahre) unter afghanischen (zusammen zwischen 50% und 60%), aber auch russischen Tatverdächtigen (zusammen zwischen 30% und 40%). Diese Altersgruppen machen bei österreichischen Tatverdächtigen in der KPA ab 2014 etwas weniger als 30% aus, unter nicht-österreichischen sogar nur 20%, womit der überwiegende Anteil in diesen Staatsbürgerschaftsgruppen auf Erwachsene StraftäterInnen entfällt. Eine fast idente Altersverteilung weisen AlgerierInnen/MarokkanerInnen in der KPA auf.

Abbildung 60: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Wien - Altersverteilung (2009-2018)

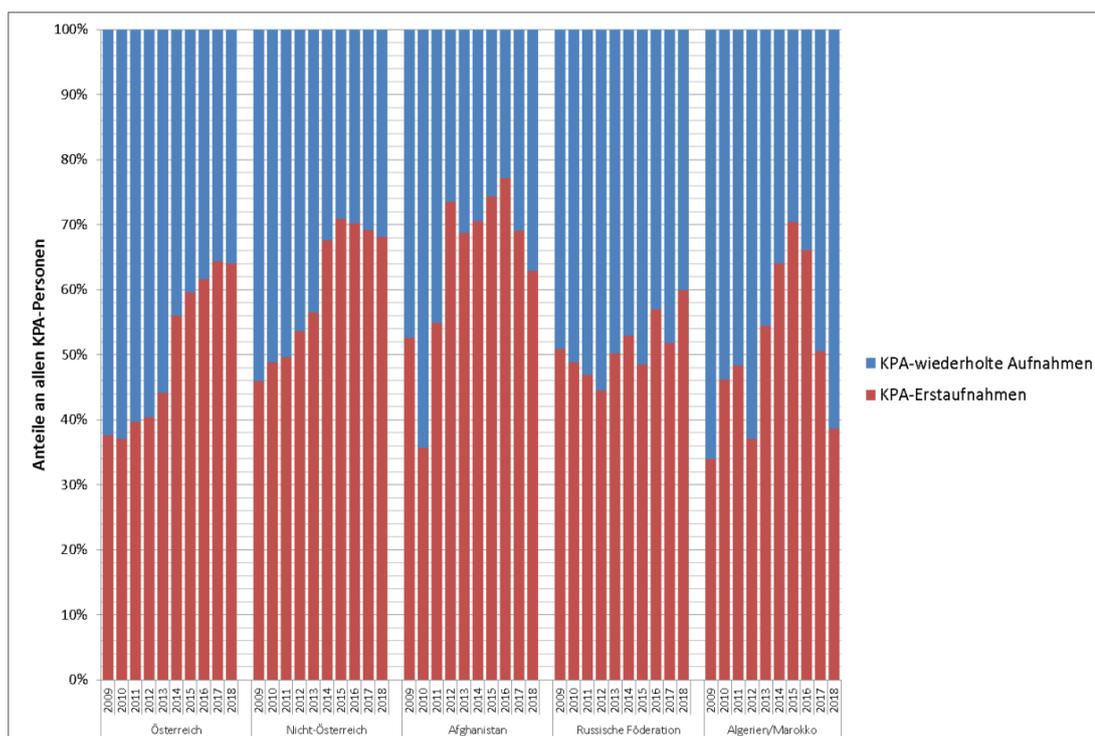


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.1.5. Erstaufnahmen im KPA-Bestand

Die Jahresbestände des KPA wurden auch nach dem Kriterium ausgewertet, ob Personen erstmals oder aber auch schon in den vorhergehenden Jahren registriert wurden. Dabei wurde 2005 als Jahr bestimmt, ab dem Einträge registriert wurden. Grundsätzlich beträgt dieses Verhältnis in der Gruppe österreichischer StaatsbürgerInnen ab 2015 60 Erstaufnahmen zu 40 wiederholten Aufnahmen. Bei ausländischen StaatsbürgerInnen ist der Anteil an Erstaufnahmen mit 70% höher, so auch unter AfghanInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen. Anders stellt sich das bei RussInnen dar, wo dieses Verhältnis bei rund 50:50 liegt, was mit einem höheren Maß an verstetigter Delinquenz, einer besonderen Deliktstruktur und/oder höherem polizeilichen Verfolgungsdruck zu tun haben kann.

Abbildung 61: KPA – Einzelpersonen – Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen, (2009-2018)

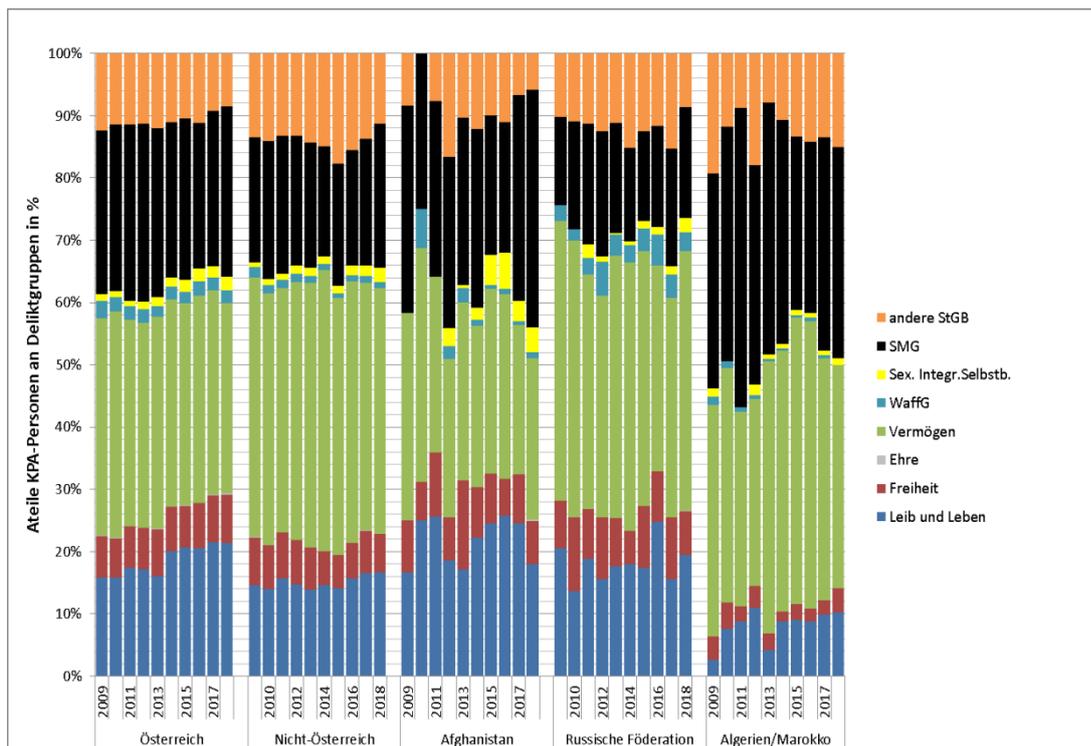


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.1.6. Zusammensetzung nach Deliktgruppen

Die Delikte, derentwegen tatverdächtige Personen in den KPA aufgenommen wurden, unterscheiden sich unter den Vergleichsgruppen vor allem hinsichtlich des Anteils der Verstöße gegen das SMG, die hinter Vermögensdelikten bei In- und AusländerInnen die zweitgrößte Rolle spielen. (Abbildung 62) Besonders stark ist das in der Gruppe afghanischer bzw. algerischer/marokkanischer Tatverdächtiger ausgeprägt, wo Verstöße gegen das SMG in einzelnen Jahren sogar die relativ größten Anteile repräsentieren. Solche sind hingegen in der russischen Vergleichsgruppe nur unterdurchschnittlich vertreten, dafür sind in dieser Gruppe etwa Verstöße gegen das Waffengesetz in Kombination mit Delikten gegen Leib/Leben bzw. Freiheitsdelikten etwas häufiger. In der Deliktstruktur von afghanischen StraftäterInnen sind neben dem SMG auch noch etwas höhere Anteile an Delikten gegen Leib/Leben bzw. Freiheitsdelikten sowie seit 2015 auch Straftaten im Kontext der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung auffällig.

Abbildung 62: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Wien, Anteile Deliktgruppen (2009-2018)

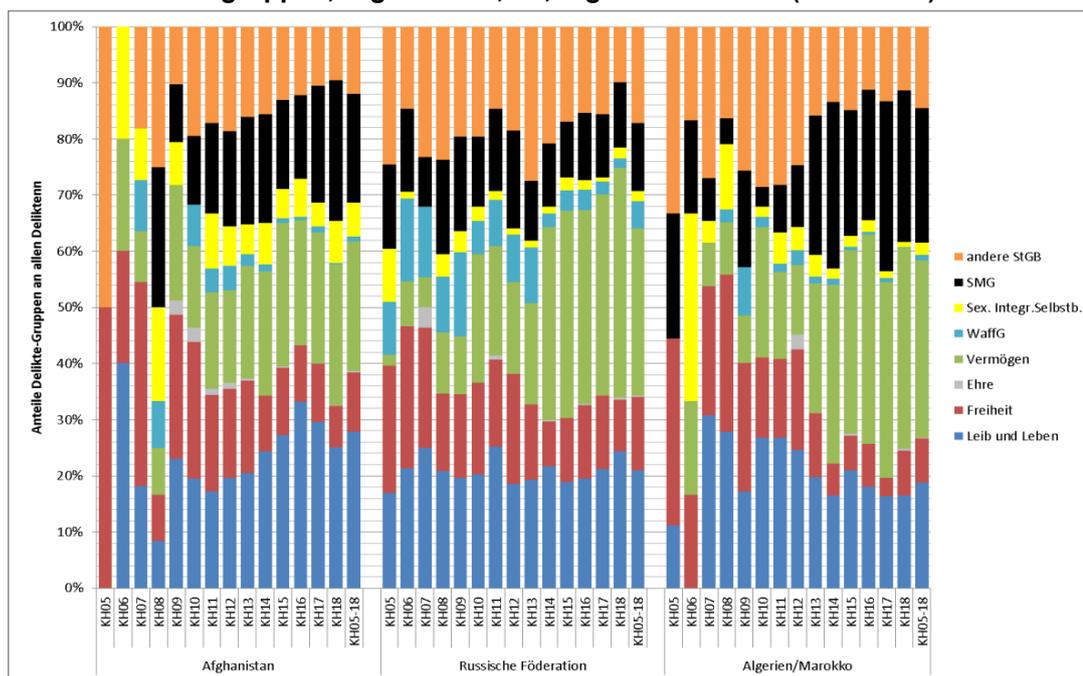


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

In Bezug auf die Deliktstruktur gibt es zwischen der Stichprobe „Wien“ sowie dem Gesamtbestand für die gewählten Zuwanderungsgruppen doch signifikante Unterschiede. Das betrifft in erster Linie den Anteil von Drogendelikten; dieser reduziert sich mit der Einbeziehung aller Bundesländer stark: (Abbildung 63) Während er bei AfghanInnen auf der

Ebene Wiens in den Jahren 2017 und 2018 35% bis 40% beträgt, liegt er im Bundesgebiet mit 25% bzw. 20% deutlich darunter. Gleiches gilt für die Gruppen der RussInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen innerhalb des KPA-Bestandes. Darin äußern sich eine Konzentration dieser Delikte in größeren Ballungsräumen und damit verbundene Formen eines binnenösterreichischen „Kriminaltourismus“ dieser Gruppen, wovon in ExpertInneninterviews berichtet wurde.

Abbildung 63: KPA – Gesamtzahl/Einzelpersonen pro Jahr – Ö-Bundesgebiet, Anteile Deliktgruppen, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



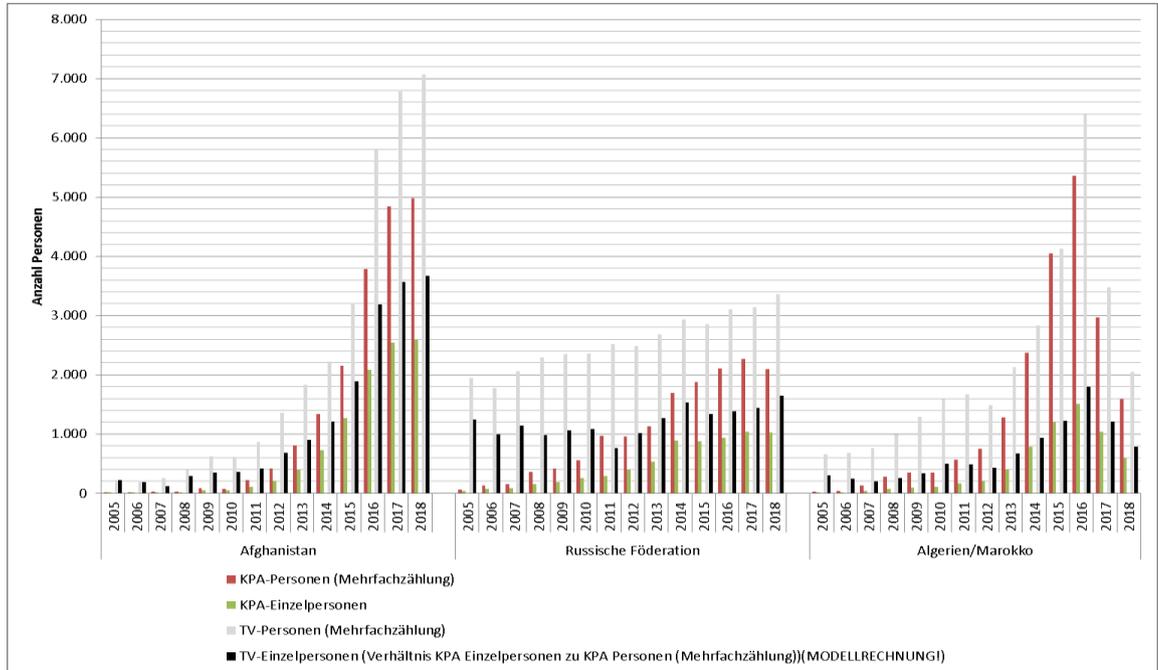
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.2. KPA-Verhältnis Fälle zu Personen, Kriminalitätsbelastung

Der Vorteil des KPA gegenüber der PKS besteht in der eindeutigen Zuordnung von Einzeldelikten zu Einzelpersonen in der Form anonymisierter Personennummern. Solchermaßen lassen sich in dem Falle, dass Personen in einem Zeitraum mehrere Delikte begangen haben, im Gegensatz zur PKS, diese denen auch eindeutig zuordnen und entsprechende Verläufe und Karrieren nachvollziehen. In der folgenden Abbildung 64 ist für die Vergleichsgruppen der gewählten jüngeren Zuwanderungspopulationen die Anzahl der KPA-Personen jenen der KPA-Fälle gegenübergestellt. Im Berichtsjahr 2018 stehen demnach rund 2.600 mutmaßlich in den KPA aufgenommenen afghanischen StraftäterInnen rund 5.000 Fälle gegenüber. Dem stehen wiederum die rund 7.000 Fälle der PKS gegenüber, die gewissermaßen die Grundgesamtheit an angezeigten Straftaten bildet. Das Verhältnis von Fällen zu Tatverdächtigen des KPA lässt sich nun auch auf die PKS anwenden. So stehen den 7.000 PKS-Fällen (= Personen, die aufgrund verschiedener Delikte aktenkundig wurden) de facto 3.800 afghanische einzelne Tatverdächtige gegenüber, die für alle Anzeigen dieser Gruppe verantwortlich zeichnen. Sehr ähnlich stellt sich dieses Verhältnis auch bei russischen Tatverdächtigen dar, bei AlgerierInnen/MarokkanerInnen kommen auf eine physische Person noch etwas mehr Fälle. Das hängt, wie noch zu zeigen sein wird, mit der größeren Relevanz von Drogendelikten zusammen, wo mehrfache Anzeigen gegen Einzelpersonen üblich sind.

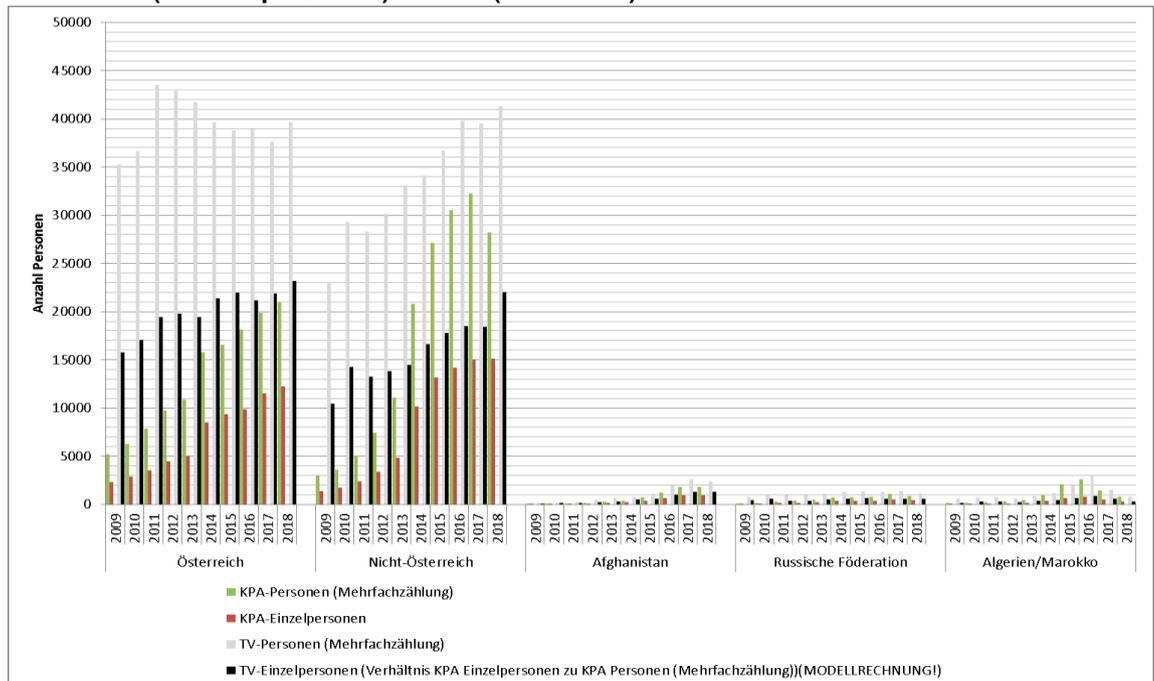
Aufgrund der hohen Fallzahlen konnte im Rahmen der vorliegenden Studie auf Bundesebene kein Vergleich mit österreichischen bzw. nicht-österreichischen KPA-Personen/Fällen angestellt werden. Stattdessen wurde dazu Wien gewissermaßen als Stichprobe herangezogen. (Abbildung 65) Dabei zeigt sich, dass österreichische Tatverdächtige in geringerem Ausmaß mit Mehrfachanzeigen konfrontiert sind, im Jahr 2018 fanden sich etwa 12.000 Personen im KPA, die zusammen für 21.000 KPA-Fälle verantwortlich waren. Umgelegt auf PKS-Anzeigen, stünden den rund 40.000 angezeigten Tatverdächtigen, die auch mehrfach angezeigt worden sein konnten, rund 23.000 physische Einzelpersonen gegenüber, auf deren Konto die Gesamtzahl der Anzeigen ginge. In der Gruppe der Tatverdächtigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, ist das Verhältnis von Fällen zu Personen ähnlich wie bei afghanischen und russischen Tatverdächtigen in etwa 2:1.

Abbildung 64: KPA/TV: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Ö-Bundesgebiet, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 65: KPA/TV: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Wien (2005-2018)

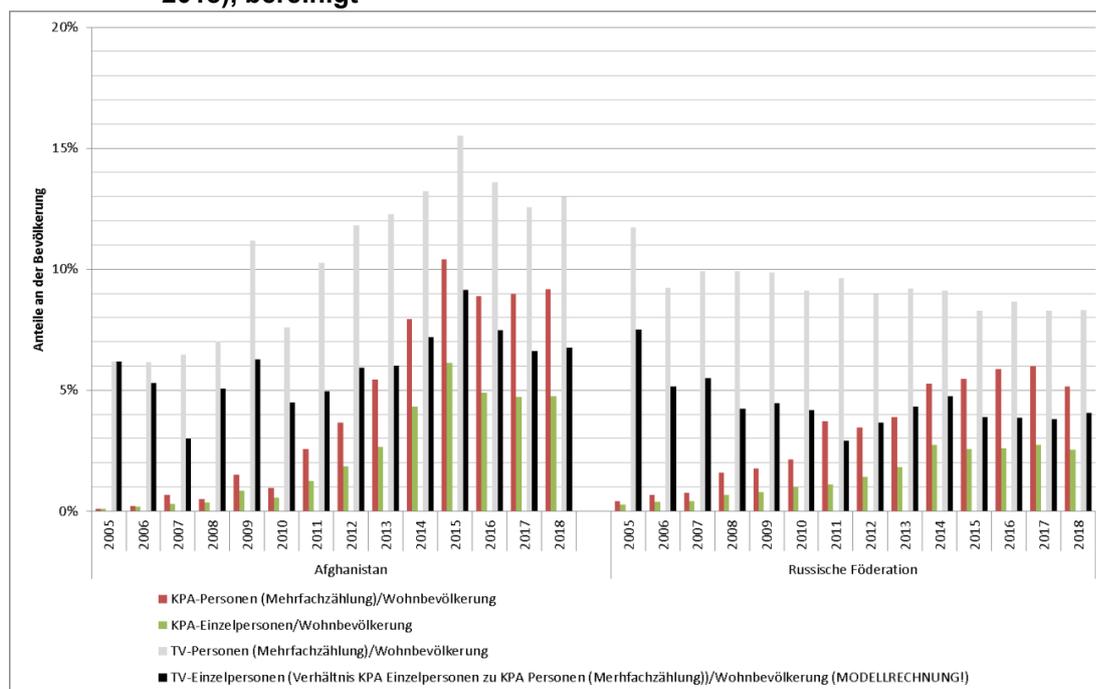


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

8.2.1. Kriminalitätsbelastung im (KPA-)Verhältnis Fälle zu Personen

Auf der Grundlage des Verhältnisses von KPA-Fällen zu KPA-Personen lässt sich eine entsprechend modifizierte, auf einzelne Personen bezogene Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung ermitteln. (Abbildung 66) Während auf Basis der PKS im Jahr 2018 13% aller in Österreich aufhältigen Personen mit afghanischer Staatsbürgerschaft qua polizeilicher Anzeige unter Tatverdacht geraten, so würde sich dieser Anteil im Falle einer Rückrechnung auf tatverdächtige physische Einzelpersonen auf rund 7% verringern. Angewandt auf russische Tatverdächtige, würde die Belastung dieser Bevölkerungsgruppe im Jahr 2018 von 8% auf 4% fallen. Wenn die Kriminalitätsbelastung nur auf Basis von Einzelpersonen berechnet werden würde, so wäre diese bei AfghanInnen also etwa um die Hälfte reduziert.

Abbildung 66: KPA/TV-Kriminalitätsbelastung: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Ö-Bundesgebiet, Afghanistan, RF, (2005-2018), bereinigt

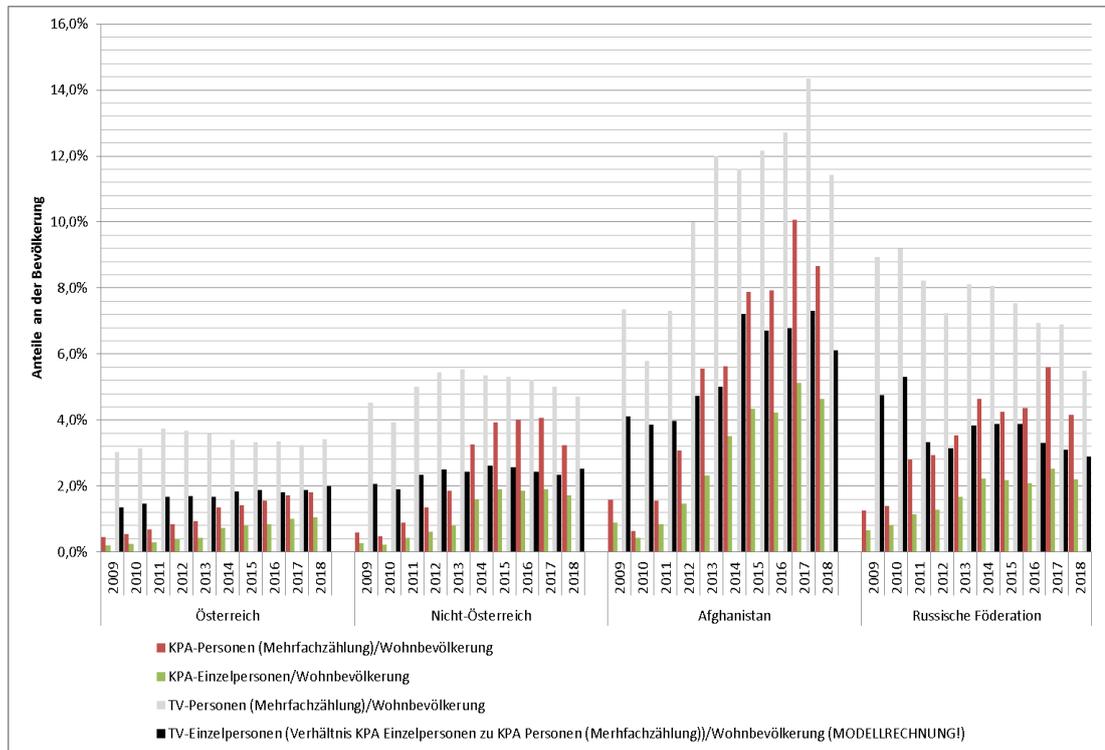


Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

Werden nur die Fälle/Personen der KPA zur Ermittlung der Belastung herangezogen, was im Kontext der KPA-basierten Auswertungen im weiteren Verlauf so gehalten wird, so liegt die Belastung bei AfghanInnen auf Ebene von Einzelpersonen bei 5% und bei RussInnen bei 3%. Im Rahmen der KPA-Stichprobe „Wien“, wo ein Vergleich auch mit österreichischen und nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen möglich ist, verringert sich 2018 die Belastung bei ÖsterreicherInnen entsprechend der geringeren Fallbelastung pro Tatverdächtiger/m um weniger als die Hälfte von 3,6% auf 2%. Auf im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet

niedrigerem Niveau beträgt das Ausmaß der Reduktion der Belastung auf Einzelpersonenebene bei AfghanInnen und RussInnen in Wien 50%. (Abbildung 67)

Abbildung 67: KPA/TV-Kriminalitätsbelastung: Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen) vs. Personen (= Einzelpersonen) – Wien (2009-2018), bereinigt



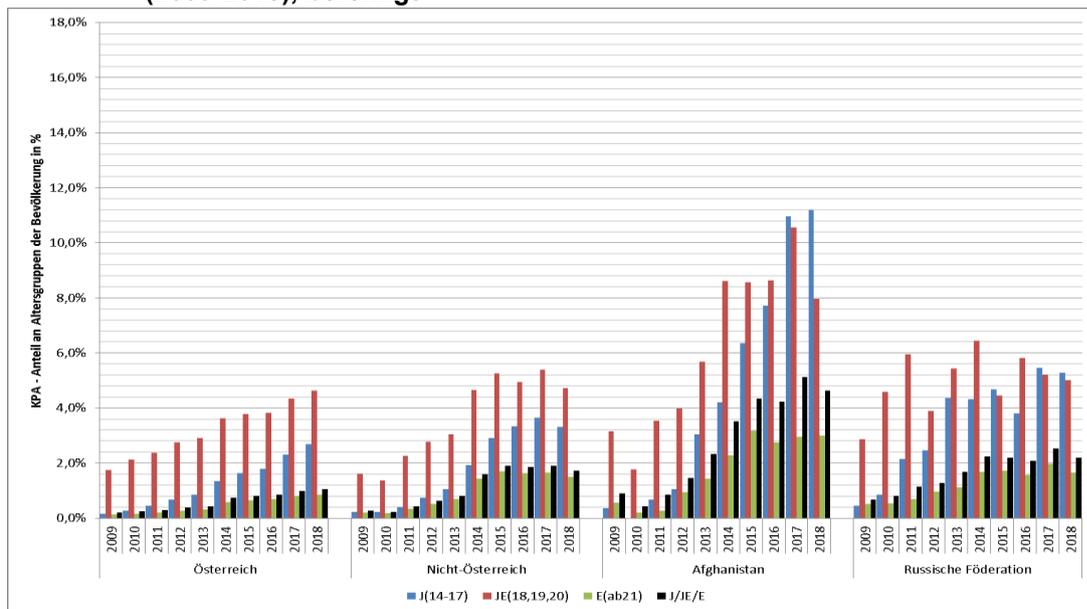
Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

8.2.2. Kriminalitätsbelastung (KPA) nach Altersgruppen

Die Kriminalitätsbelastung auf Ebene der Einzelpersonen auf Basis des KPA kann auch differenziert nach Altersgruppen berechnet werden. Demnach liegt in Wien die Bevölkerungsbelastung unter erwachsenen ÖsterreicherInnen seit 2015 relativ konstant bei etwa 1%, unter Nicht-ÖsterreicherInnen und RussInnen bei 2% und unter AfghanInnen um 3%. (Abbildung 68) Sehr viel höher bleibt auch in der KPA-Berechnung die grundsätzliche Belastung Junger Erwachsener. Diese beträgt bei ÖsterreicherInnen dieser Altersgruppe seit 2015 bei leicht steigender Tendenz 4%, bei Nicht-ÖsterreicherInnen schwankend um 5% und bei AfghanInnen - abgesehen vom Ausreißer des Jahres 2017 - um 9%. Besonders stark belastet zeigen sich seit 2015 afghanische Jugendliche, deren Belastung stieg auch im KPA-Kontext in den Jahren 2017 und 2018 auf rund 11%, während jene der russischen Vergleichsaltersgruppe zwischen 4% und 6% schwankte.

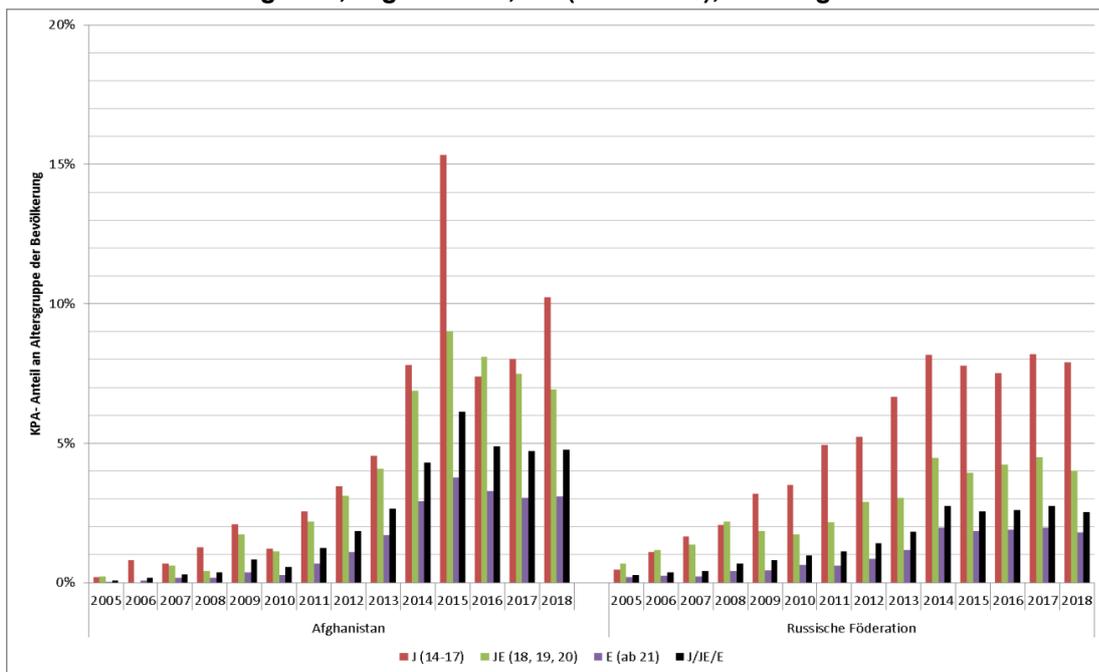
Die KPA-Auswertungen erlauben für AfghanInnen und RussInnen einen Vergleich zwischen Wien und Gesamtösterreich, allerdings ergeben sich daraus hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung keine großen Unterschiede. (Abbildung 69)

Abbildung 68: KPA Kriminalitätsbelastung (Einzelpersonen), Altersgruppen – Wien (2009-2018), bereinigt



Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

Abbildung 69: KPA Kriminalitätsbelastung (Einzelpersonen), Altersgruppen – Ö-Bundesgebiet, Afghanistan, RF (2005-2018), bereinigt



Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

9. Sexualdelikte und Drogendelikte – Basis KPA

Im Rahmen dieser Studie gilt Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) besonderes Augenmerk. In den folgenden Abschnitten werden diese Bereiche auf der Grundlage des KPA-Bestandes im Detail behandelt. Dazu steht zum einen für die gewählten Zuwanderungspopulationen der AfghanInnen, RussInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen die österreichische Grundgesamtheit zur Verfügung, die daher aber nur untereinander aber nicht mit der Gesamtheit aller ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen verglichen werden kann. Diesen Vergleich vermag die KPA-Auswertung des Bundeslandes Wien zu leisten. Aufgrund des Umstandes, dass, wie gezeigt wurde, zumindest die Hälfte der Personen der gewählten Zuwanderungspopulationen in Wien straffällig wurde, kann Wien als geeignete repräsentative Stichprobe im nationalen Rahmen gelten.

In der Detailanalyse wird also je nach Aussagegehalt sowohl auf die Grundgesamtheit als auch die Stichprobe „Wien“ rekurriert.

9.1. Sexualdelikte

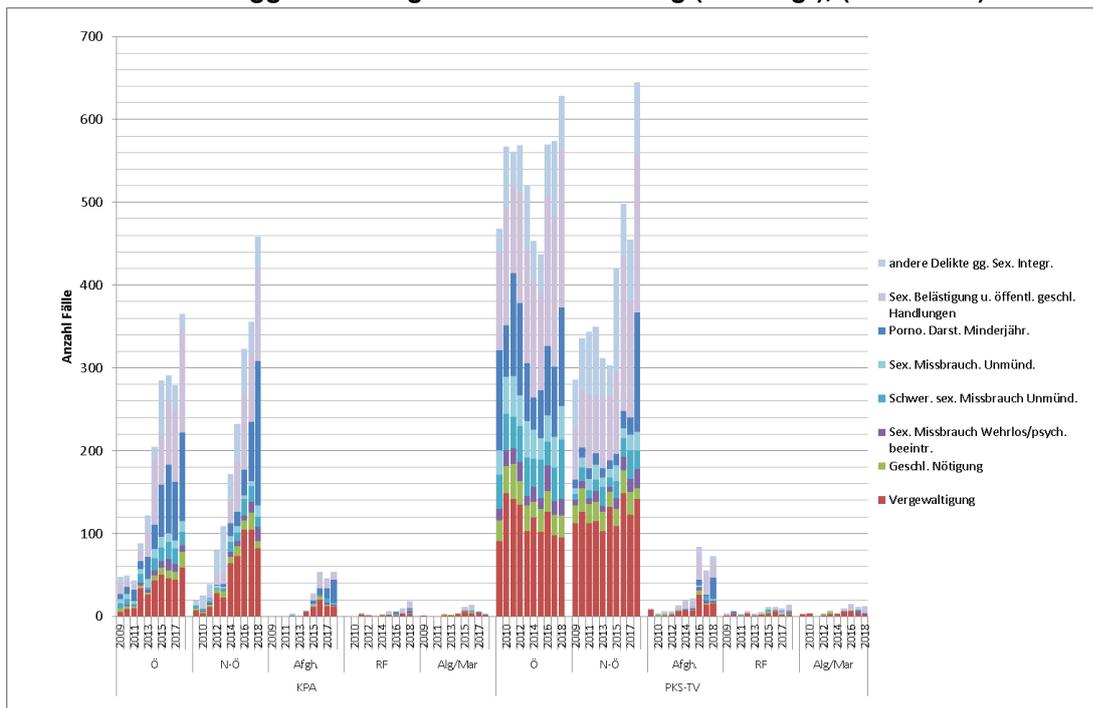
Im Rahmen der vorangehenden Darstellungen der Deliktgruppen nach deren Anteilen an der Gesamtkriminalität wurde schon offenkundig, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einen verhältnismäßig kleinen Anteil an allen Delikten haben. In der folgenden Abbildung 70 sind für Wien die Fallzahlen der PKS als Grundgesamtheit jenen der KPA als Teilmenge davon, gegliedert nach dem Kriterium der Staatsbürgerschaft, einander gegenübergestellt. Im Berichtsjahr 2018 kamen in Wien rund 620 Fälle unter Beteiligung von österreichischen Tatverdächtigen und 640 Fälle mit einer anderen als österreichischeren Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen zur Anzeige. Von letzteren fanden sich 460, von ersteren 360 im KPA wieder. Es wurde bei nicht-österreichischen Tatverdächtigen also von einem höheren öffentlichen Gefährdungspotenzial ausgegangen. Unter den Zuwanderungspopulationen wiesen 2018 mutmaßliche SexualstraftäterInnen afghanischer Herkunft in Wien mit rund 80 Anzeigen die höchste Fallzahl auf, davon fanden sich rund 60 auch in der KPA wieder.

Werden nun für die Vergleichsgruppen die entsprechenden Fallzahlen von Sexualdelikten auf Bundesebene herangezogen, (Abbildung 71) so ragen ebenfalls afghanische StraftäterInnen mit rund 275 PKS-Anzeigen (252 physische Personen) und 175 KPA-Registrierungen im Jahr 2018 deutlich hervor. Dabei ist bis 2015 ein stetiger und ab diesem Jahr ein markanter Anstieg der Zahlen ersichtlich. Die Gruppen der RussInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen kommen, von einzelnen Jahresausreißern abgesehen, nicht über 25 Fälle hinaus.

Unter allen Sexualdelikten sind in allen Vergleichsgruppen § 208 Vergewaltigung, § 207a Pornografische Darstellung Minderjähriger sowie § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen, u.a. „Grapschen“, die häufigsten Delikte. Bei österreichischen mutmaßlichen SexualstraftäterInnen kommt auch noch § 206 Missbrauch von Unmündigen als häufiges Delikt hinzu.

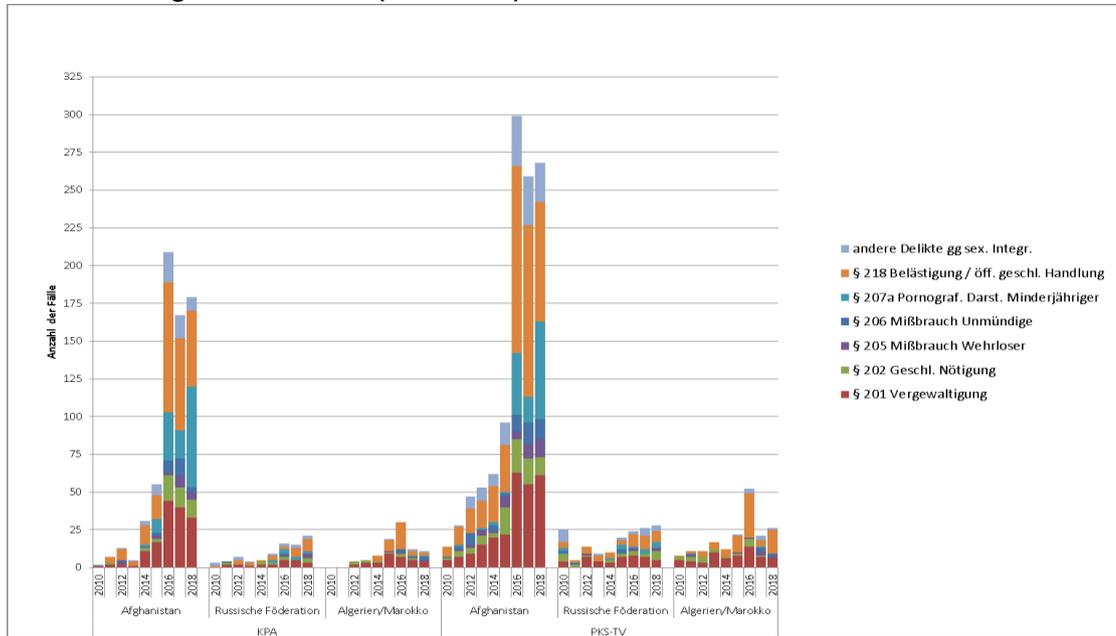
Im KPA-Bestand können nun in einem weiteren Verfahren Fälle von Sexualdelikten eindeutig einzelnen Personen zugeordnet werden. (Abbildung 72) So wurden in der KPA-Gruppe der AfghanInnen 2018 österreichweit rund 180 Sexualdelikte bekannt, die von rund 165 Personen verübt wurden. Das bedeutet, dass bei Sexualdelikten Mehrfachdelikte die Ausnahme bilden. Im Vergleich dazu lassen die rund 3.375 wegen Sexualdelikten erfolgten PKS-Anzeigen gegen ÖsterreicherInnen auf rund 3.094 physische Tatverdächtige bzw. 1.969 Personen in der KPA schließen. Aus den entsprechenden rund 1.880 Anzeigen gegen Tatverdächtige mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lassen sich 1.723 physische Personen ermitteln, von denen 1.097 in den KPA aufgenommen wurden.

Abbildung 70: KPA/PKS-TV Fälle – Personen (Mehrfachanzeigen möglich) – Wien, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung (bereinigt), (2009-2018)



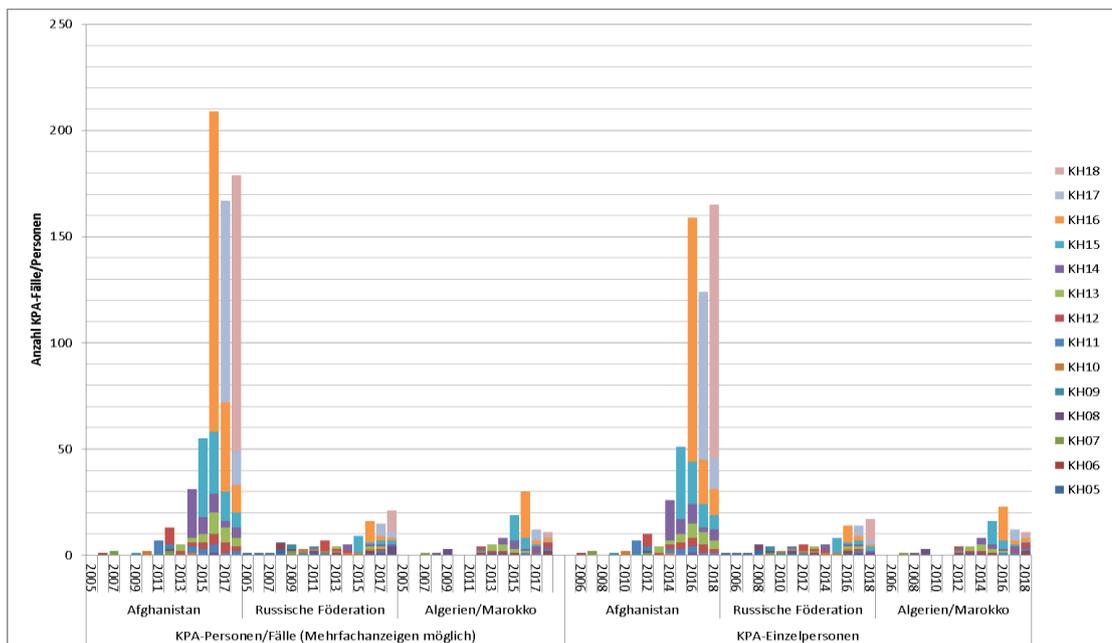
Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

Abbildung 71: KPA vs. PKS-TV – Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen möglich) – Ö-Bundesgebiet, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 72: KPA Personen/Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen möglich) vs KPA-Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018)



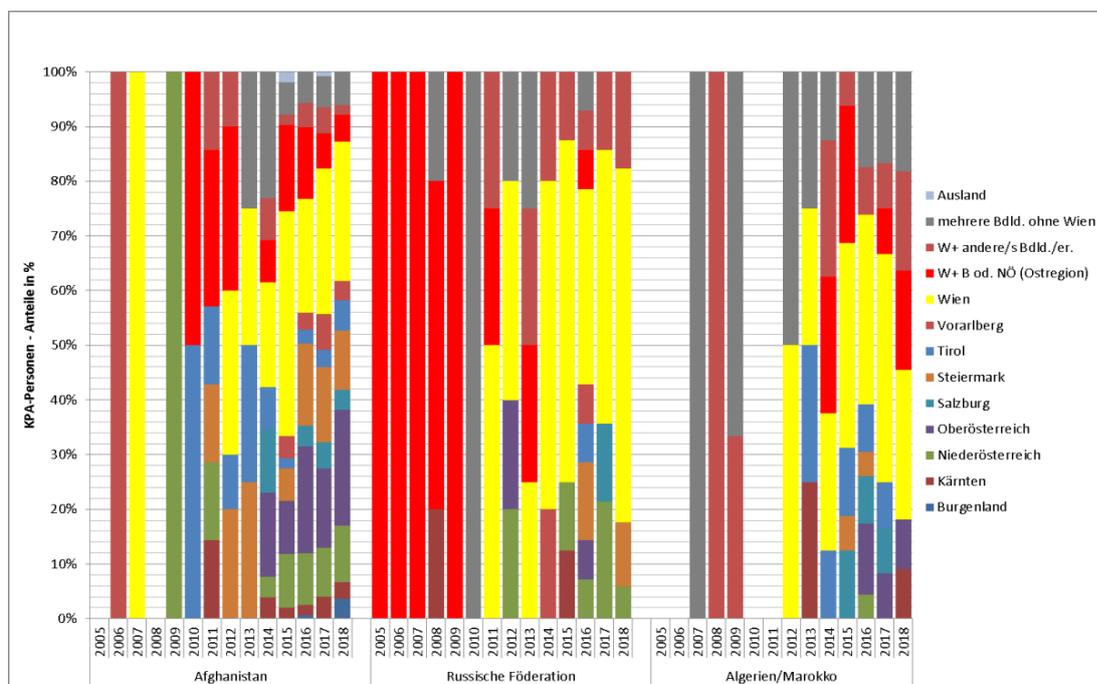
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.1.1. Österreich: Bundesländer (Anteile)

Auf der Basis der KPA-Daten kann für die ausgewählten Zuwanderungsgruppen die Verteilung der mutmaßlichen SexualstraftäterInnen auf die Bundesländer ermittelt werden. Afghanische Tatverdächtige konzentrierten sich im Jahr 2015 noch stark im Raum Wien, ab 2016 ist aber eine gleichmäßigere Verteilung auf alle Bundesländer erkennbar.

In den Gruppen russischer und algerischer/marokkanischer StaatsbürgerInnen, die - wie gezeigt - nur sehr wenige Anzeigen wegen Sexualdelikten verzeichnen, spielt die Region Wien als Tatort anteilmäßig die größte Rolle.

Abbildung 73: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Anteile Bundesländer, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)

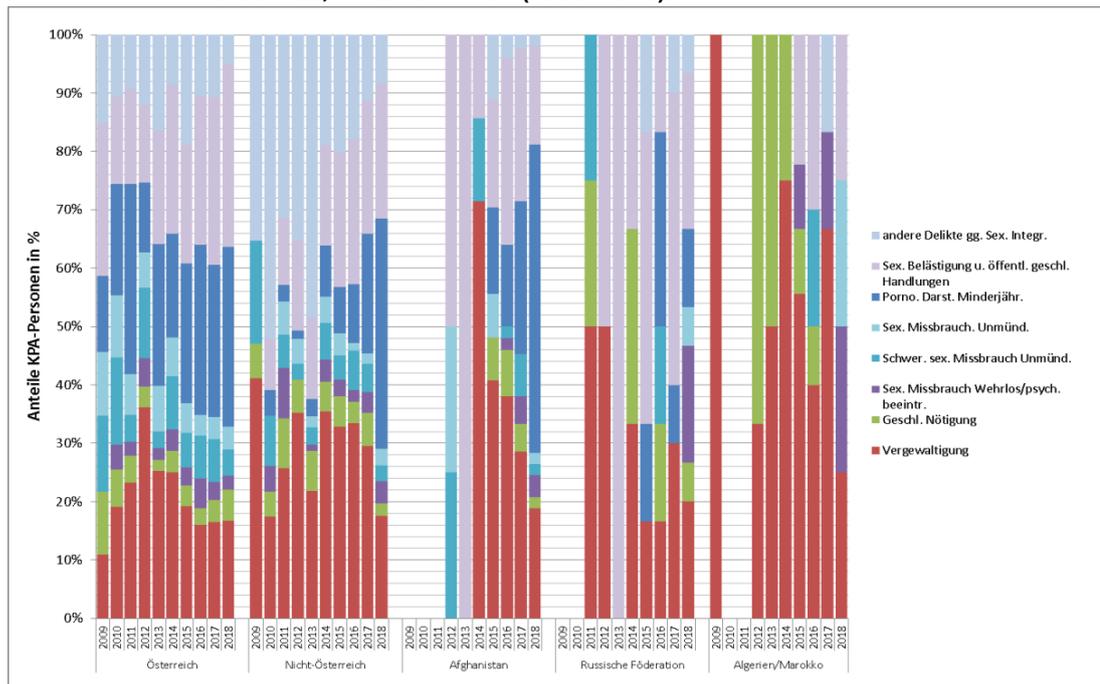


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.1.2. Wien: Anteile Sexualdelikte

Innerhalb der Sexualdelikte interessieren die Anteile der Einzeldelikte und allfällige Unterschiede hinsichtlich der Staatsbürgerschaft. Im Vergleich zwischen ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen ist die Varianz nicht sehr stark ausgeprägt; Vergewaltigung (bei AusländerInnen etwas stärker ausgeprägt), pornografische Darstellung Minderjähriger (stärker ausgeprägt bei InländerInnen) sowie sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen sind die häufigsten Delikte. ÖsterreicherInnen werden darüber hinaus in etwas stärkerem Ausmaß auch wegen Missbrauchs von Unmündigen zur Anzeige gebracht. Unter afghanischen Tatverdächtigen ist die Konzentration auf die drei dominierenden Delikte besonders ausgeprägt, wobei mit den mengenmäßig starken Zugangskohorten ab 2015 der Anteil an „Vergewaltigung“ kontinuierlich ab-, und jener an „pornografischer Darstellung Minderjähriger“ umgekehrt sukzessive zunahm. Nur wenig Aussagegehalt hat aufgrund der geringen Fallzahlen die Verteilung bei den anderen Vergleichsgruppen.

Abbildung 74: KPA – Einzelpersonen, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Einzeldelikte, Anteile - Wien (2009-2018)

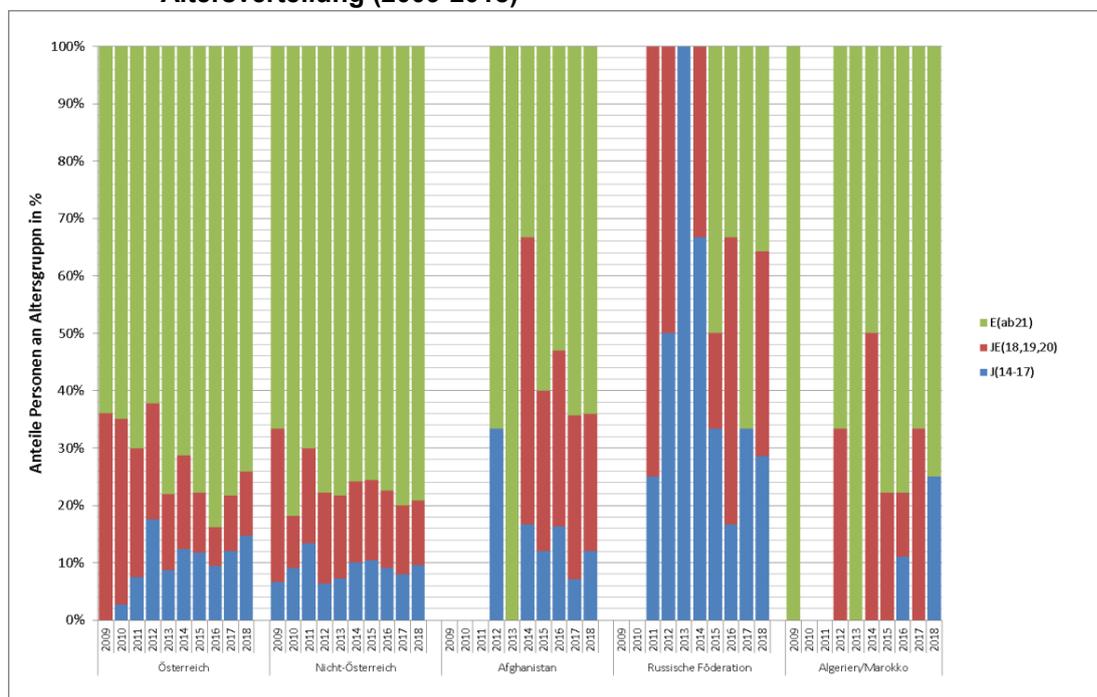


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.1.3.Wien: Altersverteilung – Kriminalitätsbelastung

Die Altersverteilung bei Sexualdelikten offenbart nach dem Kriterium der Staatsbürgerschaft doch Unterschiede. Prinzipiell dominieren sowohl unter österreichischen als auch nicht-österreichischen Tatverdächtigen mit rund 80% Erwachsene. Allerdings nicht bei AfghanInnen, dort liegt der Anteil Erwachsener nur bei rund 60%, dafür sind Junge Erwachsene mit etwa 20% fast doppelt so stark belastet. Unter den wenigen russischen Tatverdächtigen finden sich überdurchschnittlich viele Jugendliche, unter AlgerierInnen/MarokkanerInnen Erwachsene.

Abbildung 75: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Altersverteilung (2009-2018)

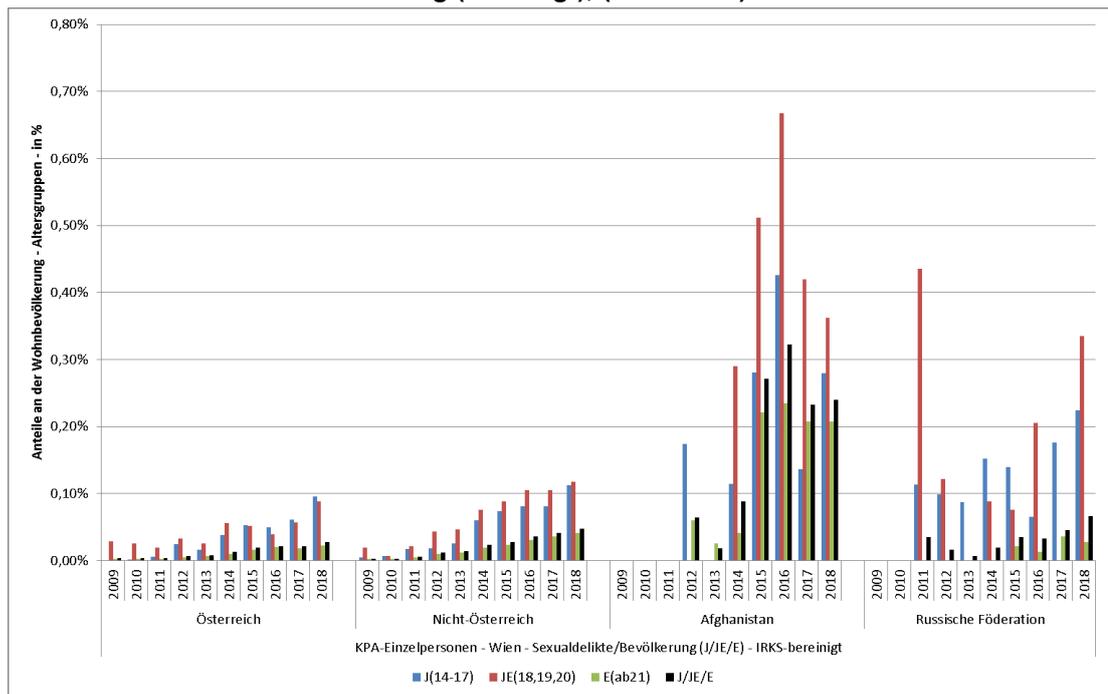


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.1.4. Wien: Kriminalitätsbelastung

Die Altersverteilung bei Sexualdelikten vermag noch nichts über die Kriminalitätsbelastung der Altersgruppen mit Sexualdelikten auszusagen. Der Bezug auf die jeweilige Wohnbevölkerung (Abbildung 76) kehrt die Verhältnisse gewissermaßen um. So sind es hier vor allem Jugendliche und Junge Erwachsene die relativ stärker belastet sind., wobei die diesbezügliche Kriminalitätsbelastung mit im Altersdurchschnitt bis rund 0,05% der Bevölkerung (österreichische oder nicht-österreichische Staatsbürgerschaft) gering ist. Afghanische StaatsbürgerInnen in Österreich sind mit 0,2% bis 0,3% vergleichsweise stark belastet. Wobei in dieser Gruppe zwar auch die jüngeren strafmündigen Altersgruppen höher belastet sind, allerdings ist der Abstand zu den Erwachsenen nicht so hoch. Unter den RussInnen sind hier nur die jüngeren Altersgruppen, die stark belastet sind, Erwachsene sind dagegen weit unterdurchschnittlich belastet.

Abbildung 76: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung: Kriminalitätsbelastung (bereinigt), (2009-2018)

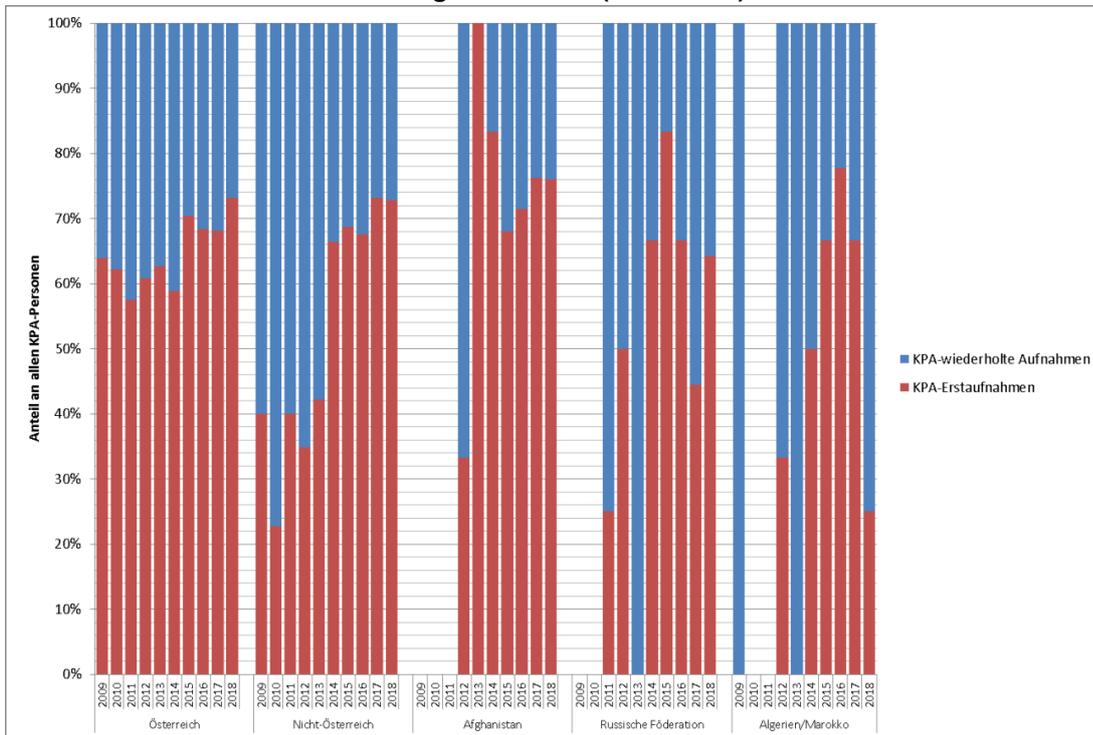


Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

9.1.5.Wien: ErsttäterInnen

Letztlich kann für Tatverdächtige, die einer Sexualstraftat bezichtigt werden, auf der Grundlage des KPA-Datensatzes auch der Anteil an ErsttäterInnen eruiert werden. (Abbildung 77) Wenn der Berichtszeitraum 2015 bis 2018 herangezogen wird, so sind im Vergleich zwischen ÖsterreicherInnen, Nicht-ÖsterreicherInnen und AfghanInnen kaum Unterschiede erkennbar, rund 70% der Tatverdächtigen werden zum ersten Mal belangt.

Abbildung 77: KPA – Einzelpersonen – Delikte gg. Sex. integr./Selbstbestimmung, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018)



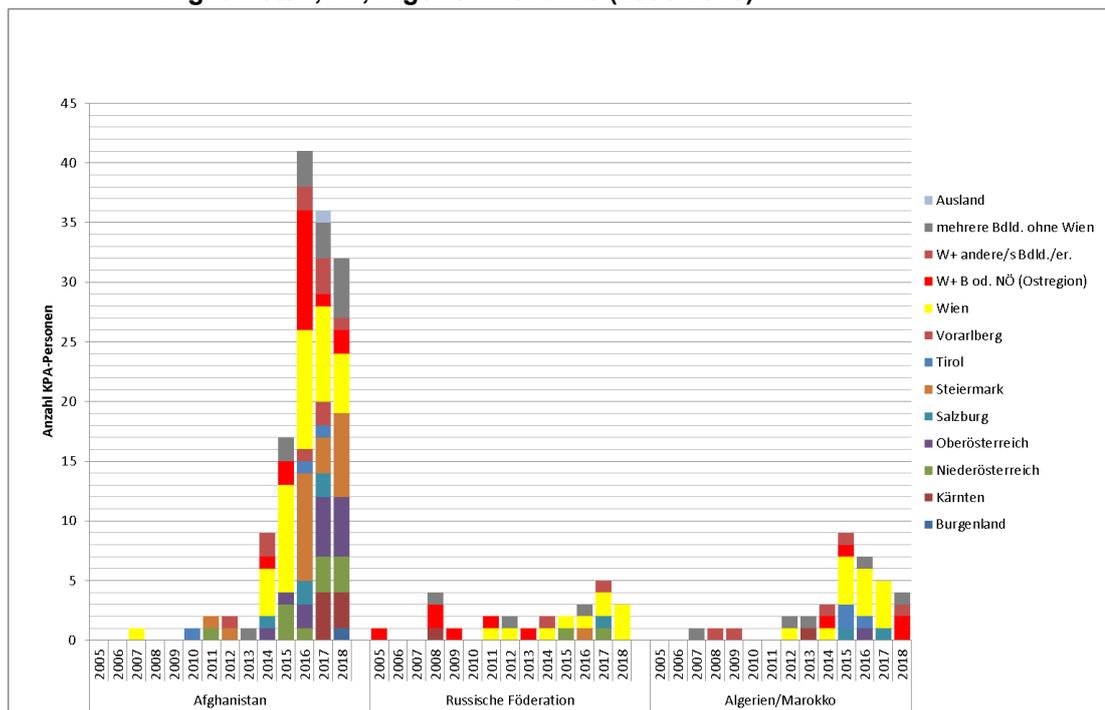
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.2. Sexualdelikte: § 201 StGB Vergewaltigung

Innerhalb aller Sexualdelikte werden nun die dominierenden Einzeldelikte auf der Basis von Einzelpersonen im Detail analysiert. Österreichweit wurden im Jahr 2018 438 Fälle mit österreichischer, 376 mit nicht-österreichischer, 61 mit afghanischer, 5 mit russischer und 6 mit algerischer/marokkanischer Staatsbürgerschaft polizeilich zur Anzeige gebracht. Dahinter stecken 399 (Ö), 342 (N-Ö), 56 (A), 4 (RF) bzw. 5 (A/M) einzelne Personen in der PKS.

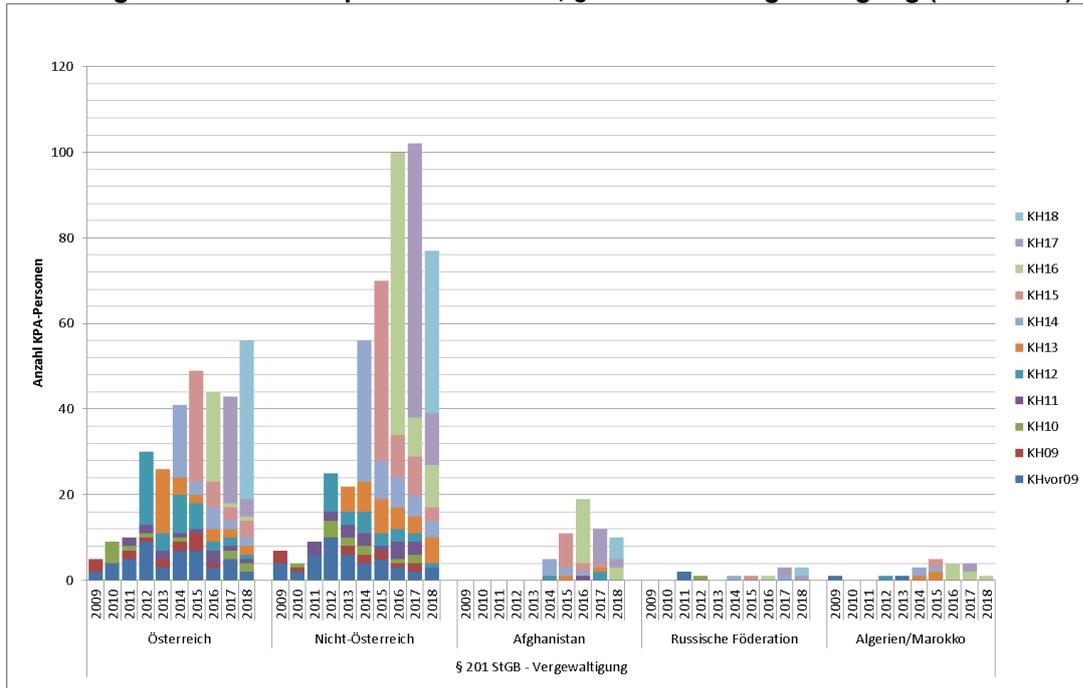
Im Falle von AfghanInnen finden sich von den im Jahr 2018 wegen Vergewaltigung angezeigten 56 Personen schließlich 32 auch im KPA wieder, wobei sich diese sehr gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilen. (Abbildung 78) Davon wiederum sind 10 Personen dem Raum Wien zuzuordnen, wo insgesamt 76 ausländische und 56 inländische StaatsbürgerInnen aufgrund eines Vergewaltigungsverdachtes im KPA aufgenommen wurden. (Abbildung 79) Wien kann also auch für dieses Delikt als repräsentative Stichprobe für weitere Vergleichsvariable aller Staatsbürgergruppen herangezogen werden.

Abbildung 78: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, StGB § 201 Vergewaltigung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 79: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 201 StGB Vergewaltigung (2009-2018)

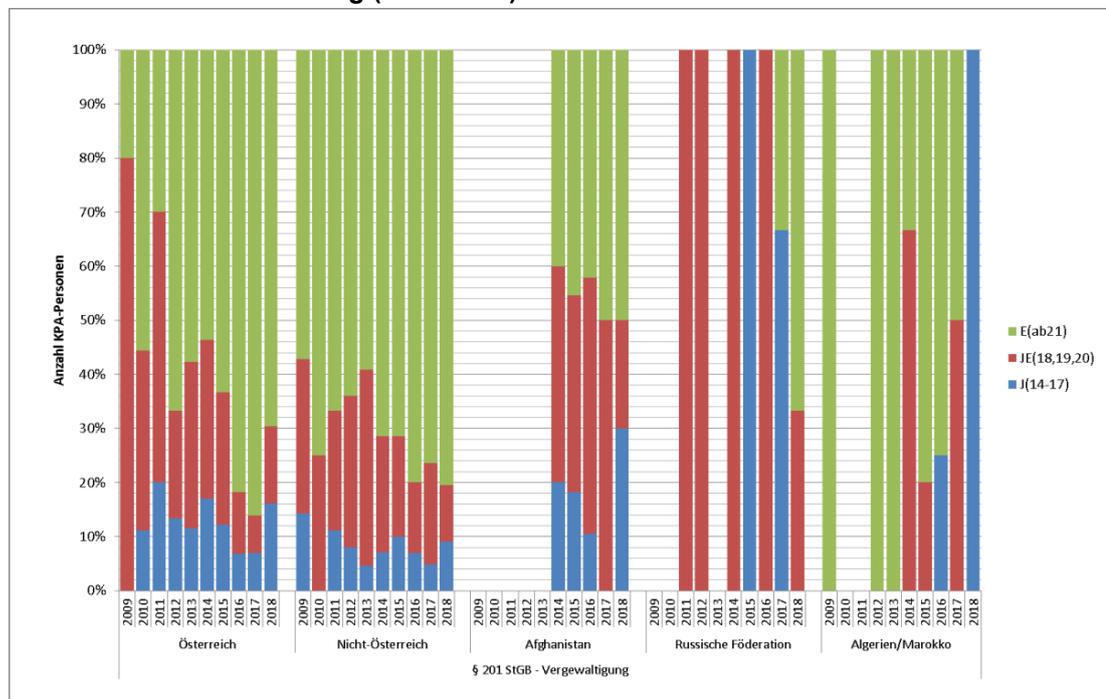


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.2.1. Wien: Altersverteilung

Die Altersverteilung des Delikts „Vergewaltigung“ nach Staatsbürgerschaft ergibt für In- und AusländerInnen ein ähnliches Muster, es stehen vor allem Erwachsene unter Tatverdacht, wobei bei AusländerInnen der Anteil Junger Erwachsener etwas höher ist. Die stärkere Beteiligung jüngerer Strafmündiger ist unter afghanischen Tatverdächtigen besonders ausgeprägt, dort liegt der Anteil Erwachsener nur bei 50%. Dementsprechend höher ist der Anteil vor allem von Personen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren. Es gilt aber auch bei AfghanInnen die geringen Fallzahlen zu beachten, die sich in jährlichen Sprüngen äußern.

Abbildung 80: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 201 StGB Vergewaltigung: Altersverteilung (2009-2018)

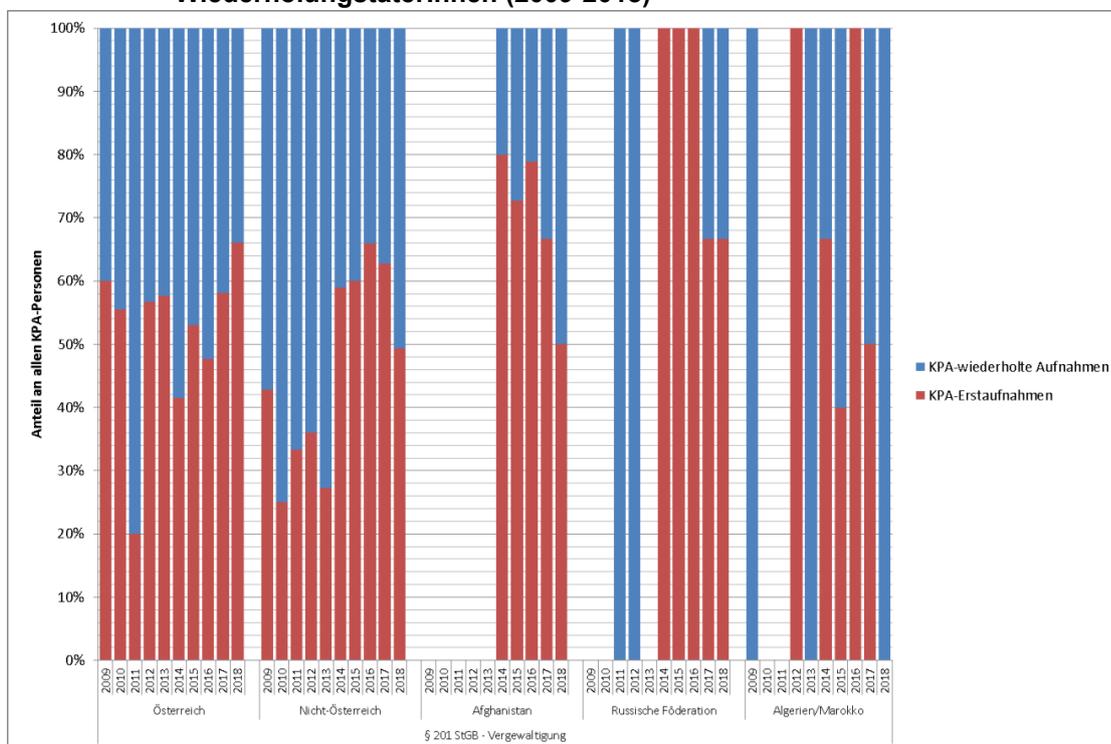


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.2.2.Wien: ErsttäterInnen

Anders als bei Sexualdelikten insgesamt, ist beim Delikt der Vergewaltigung das Verhältnis von Erst- und WiederholungstäterInnen in den Gruppen der In- und AusländerInnen ausgewogener. (Abbildung 81) Über einen längeren Zeitraum hin betrachtet, liegt es bei 50:50. Anders verhält es sich in der historisch jungen Gruppe afghanischer Tatverdächtiger, in der der Anteil der ErsttäterInnen noch überwiegt. Die kurze Zeitreihe sowie geringe Fallzahlen erlauben hier noch keine Trendprognose.

Abbildung 81: KPA – Einzelpersonen – § 201 StGB Vergewaltigung, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

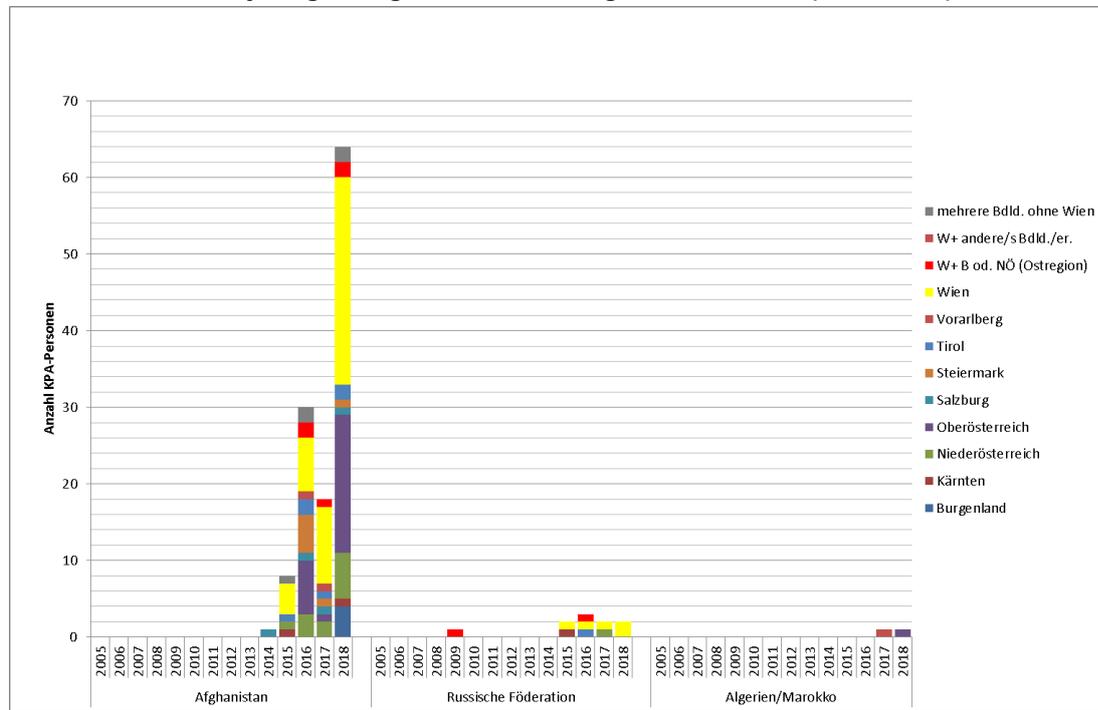
9.3. Sexualdelikte: § 207a - Pornografische Darstellung Minderjähriger

Das Sexualdelikt § 207a StGB, „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ stellt ebenfalls eines dar, das häufig zur Anzeige gebracht wird. Im Jahr 2018 wurden im gesamten Bundesgebiet 668 Anzeigen gegen österreichische, 398 gegen nicht-österreichische, 65 gegen afghanische und 4 gegen russische Staatsangehörige eingebracht. Werden – geringe – Mehrfachtäterschaften berücksichtigt, so würde die Anzahl der physischen Einzelpersonen jeweils um rund 10% darunter liegen.

Im Vergleich der Zuwanderungspopulationen weisen nur AfghanInnen namhafte Personenzahlen auf, im Jahr 2018 lassen sich im KPA unter § 207a StGB österreichweit eindeutig 64 Personen subsumieren. (Abbildung 82) Davon 28 im Raum Wien und 18 in Oberösterreich. Es sind also vor allem diese beiden Bundesländer, in denen dieses Delikt unter AfghanInnen vermehrt auftrat. Die alle Vergleichsgruppen umfassende Stichprobe Wiens macht augenfällig, dass es sich dabei um ein Delikt handelt, das unabhängig von der Staatsbürgerschaft erst in den Jahren 2017 und 2018 vermehrt zur Anzeige gebracht bzw. auch in die KPA aufgenommen wurde. (Abbildung 83) Dementsprechend sind die entsprechenden Jahresszugangskohorten dominant. Das lässt den Schluss auf vermehrte Ermittlungserfolge der Polizei zu. Polizeiliche ExpertInnen führen das auf international koordinierte IT-basierte Fahndungsmethoden zurück, wodurch VersenderInnen pornografischer Bilder und Videos im Sinne § 207a StGB besser ausgeforscht werden könnten.²⁴

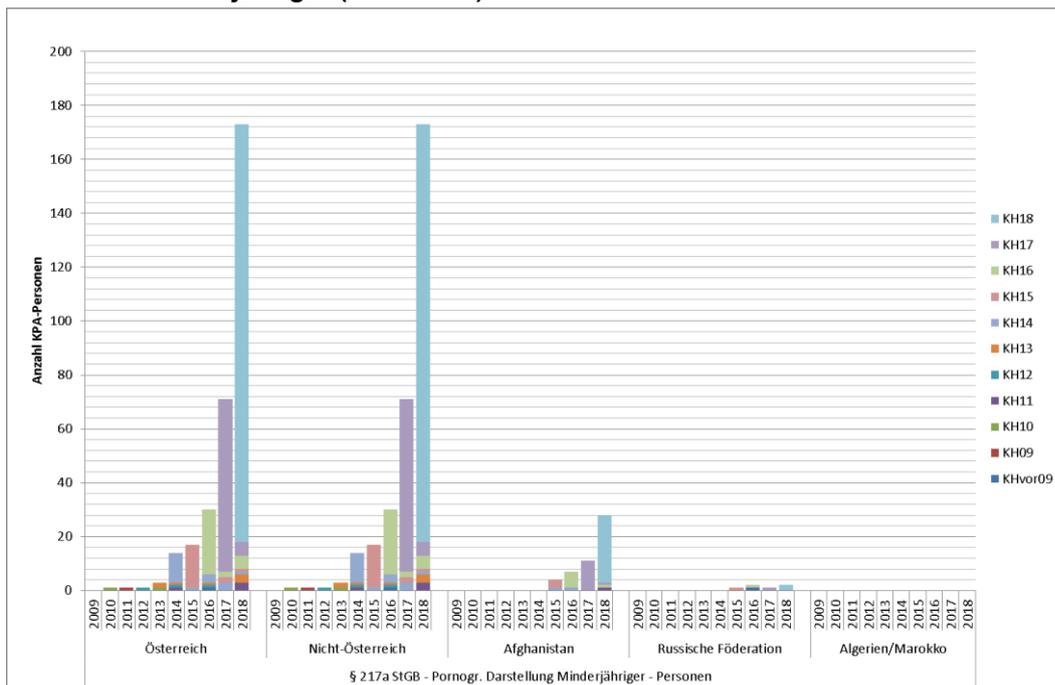
²⁴ Siehe dazu Kapitel 11.1.2 S 147ff.

Abbildung 82: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, StGB § 207a - Pornogr. Darst. Minderjähriger, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 83: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 207a StGB - Pornograf. Darstellung Minderjähriger (2009-2018)

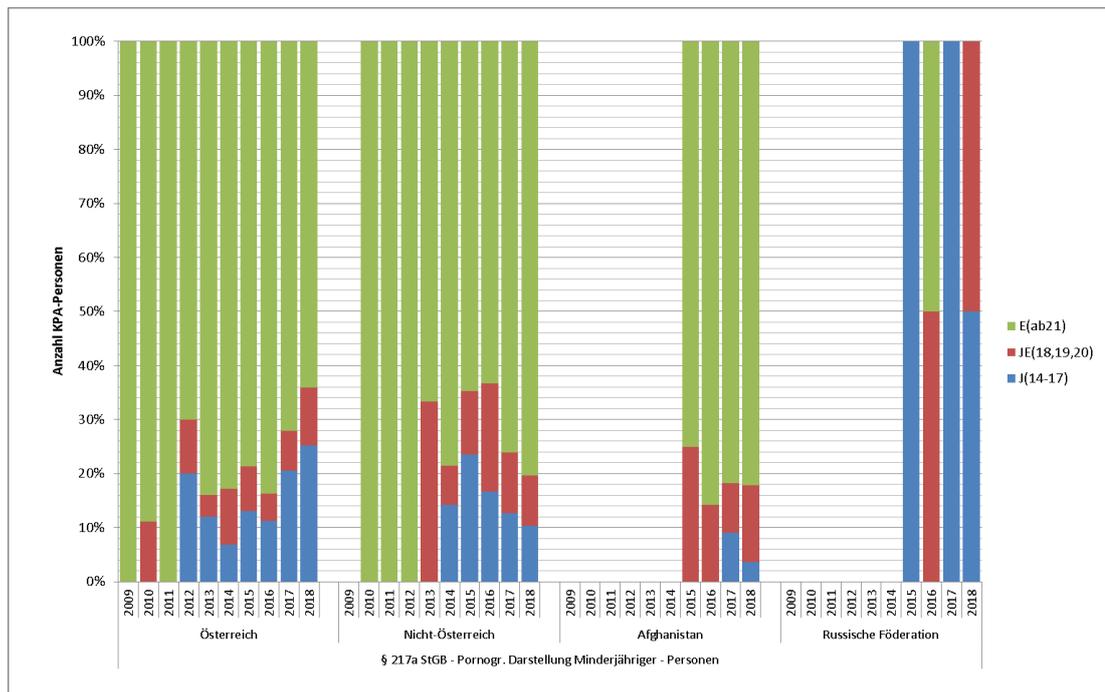


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.3.1. Wien: Altersverteilung

Die Altersverteilung des Delikts § 207a StGB, Pornografische Darstellung Minderjähriger, nach Staatsbürgerschaft ist über alle Vergleichsgruppen mit namhaften Fallzahlen hin gesehen sehr ähnlich, zu rund 80% sind es Erwachsene, die dessen bezichtigt werden. Die Dominanz dieser Altersgruppe ist dabei vor allem auch unter AfghanInnen sehr ausgeprägt. (Abbildung 84)

Abbildung 84: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 207a StGB - Pornograf. Darstellung Minderjähriger: Altersverteilung (2009-2018)

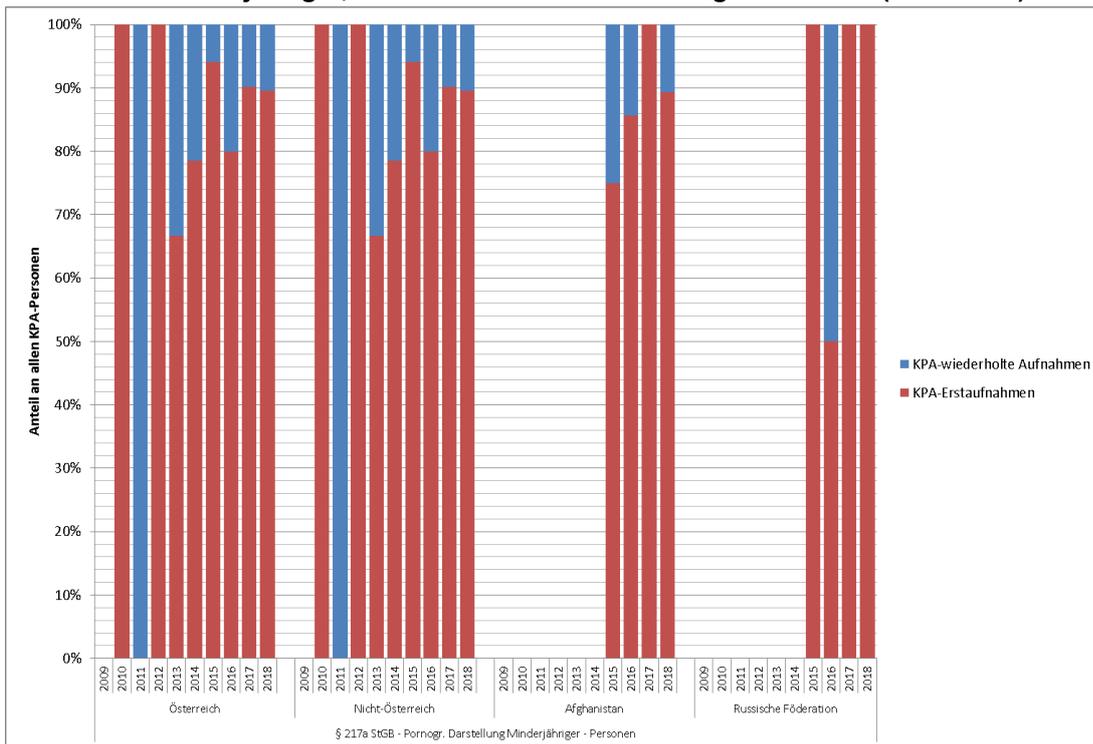


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.3.2.Wien: ErsttäterInnen

Ausgehend vom Befund der im Zeitverlauf plötzlich steigenden Fallzahlen ist es daher nicht weiter verwunderlich, dass es sich unter den des Delikts der pornografischen Darstellung Minderjähriger Beschuldigten zu rund 90% um ErsttäterInnen handelt. (Abbildung 85)

Abbildung 85: KPA – Einzelpersonen – § 207a StGB - Pornograf. Darstellung Minderjähriger, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018)



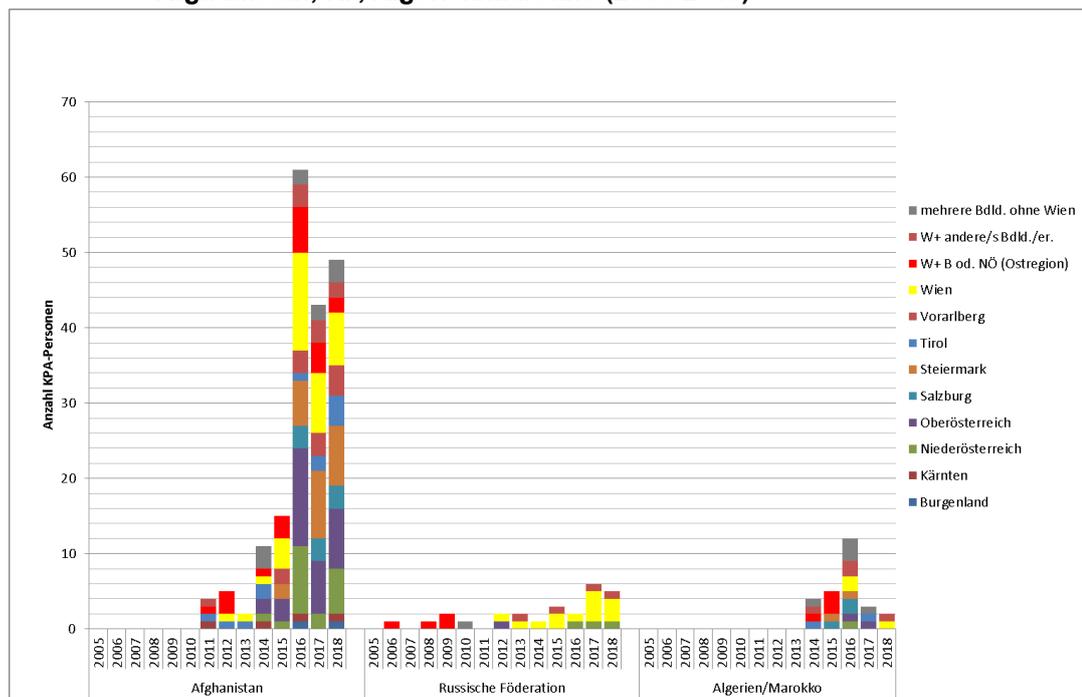
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.4. Sexualdelikte: § 218 - Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Schließlich gilt es auch noch das Sexualdelikt § 218 StGB, Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen, als mengenmäßig bedeutendstes Delikt in diesem Kontext genauer zu beschreiben. Im Jahr 2018 wurden aus diesem Titel im gesamten Bundesgebiet 860 Anzeigen gegen österreichische, 565 gegen nicht-österreichische, 79 gegen afghanische, 7 gegen russische und 16 gegen algerische/marokkanische Staatsangehörige eingebracht. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Anzahl der physischen Einzelpersonen, die hinter diesen Anzeigen steht, um rund 10% kleiner ist.

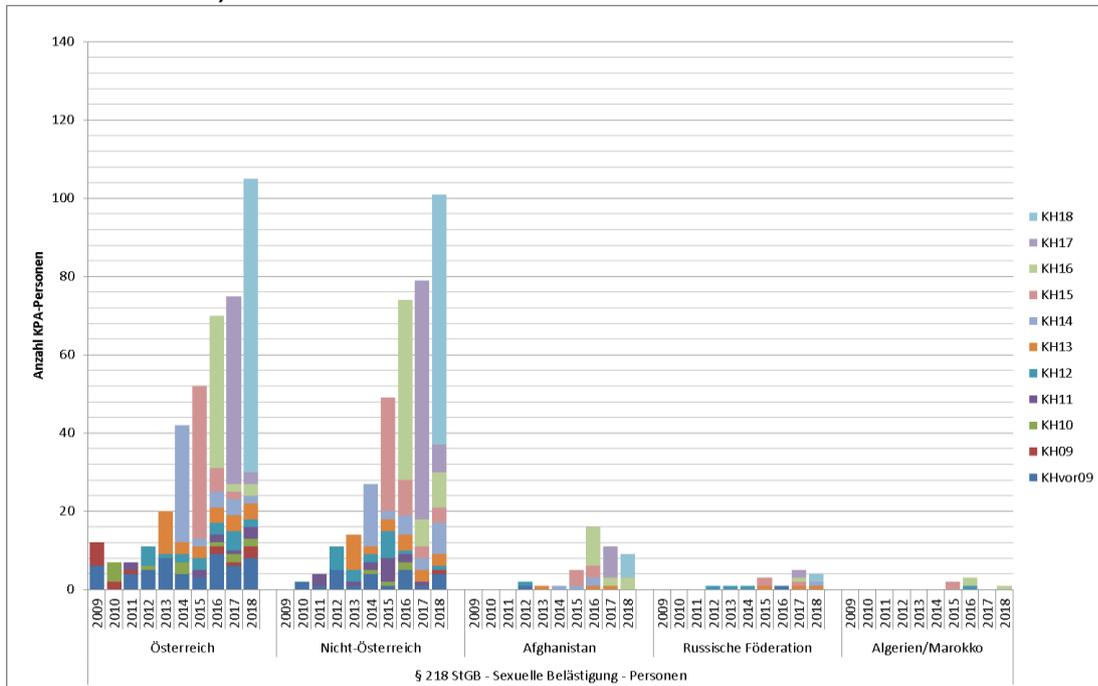
Im Vergleich der Zuwanderungspopulationen sind auch bei diesem Delikt hauptsächlich AfghanInnen betroffen. Im Jahr 2018 lassen sich im KPA zu § 218 StGB österreichweit eindeutig 49 Personen identifizieren. (Abbildung 86) Die meisten diesbezüglichen Anzeigen mit der Folge einer Aufnahme in den KPA, wurden gegen AfghanInnen im Jahr 2016 eingebracht. Diese erfolgten sehr gleichmäßig über das gesamte Bundesgebiet hin verteilt. Anders als etwa bei der pornografischen Darstellung Minderjähriger, ist hier daher nicht auf besondere polizeiliche Ermittlungsschwerpunkte zu schließen, sondern vielmehr auf eine erhöhte öffentliche Sensibilität infolge der Neudefinition dieses Tatbestandes mit Wirkung ab 1. Juli 2017, der populär unter dem Stichwort „Grapschen“ firmiert. Daher steigen die Fallzahlen ab 2018 merklich an. (Abbildung 87)

Abbildung 86: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, StGB § 218 - Sex. Belästigung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 87: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 218 StGB - Sexuelle Belästigung (2009-2018)

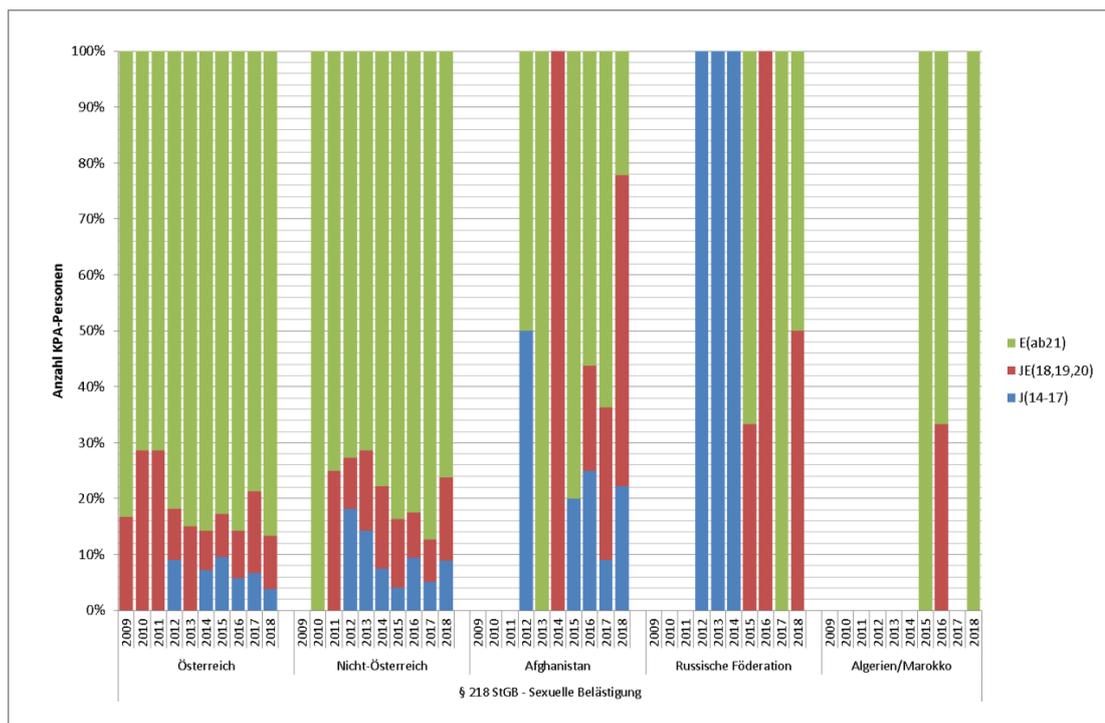


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.4.1. Wien: Altersverteilung

Im Rahmen des Delikts § 218 StGB, Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen ist in der Gesamtheit sowohl in- als auch ausländischer Tatverdächtiger der Anteil Erwachsener mit im Schnitt über 80% noch stärker als in den beiden anderen beschriebenen Delikten. (Abbildung 88) Allerdings nicht bei afghanischen Beschuldigten; hier richtete sich der Tatverdacht auch verstärkt gegen jüngere Altersgruppen, sowohl gegen Junge Erwachsene als vor allem auch Jugendliche. Deren Anteil lag 2016 und 2017 um 40% und 2018 gar bei 80%. Der Sprung von 2017 auf 2018 kann dabei auf besondere bundesweit durchgeführte Kontrollmaßnahmen zurückgeführt werden, da im Bundesvergleich ja einzelne Bundesländer nicht eigens hervorstechen. Es ist aber einmal mehr auf die geringen Fallzahlen hinzuweisen, die zu unzureichender Validität führen kann. Das ist auch der Grund dafür, warum auf die beiden anderen Zuwanderungsgruppen hier nicht weiter einzugehen ist.

Abbildung 88: KPA – Einzelpersonen – Wien, § 218 StGB - Sexuelle Belästigung: Altersverteilung (2009-2018)

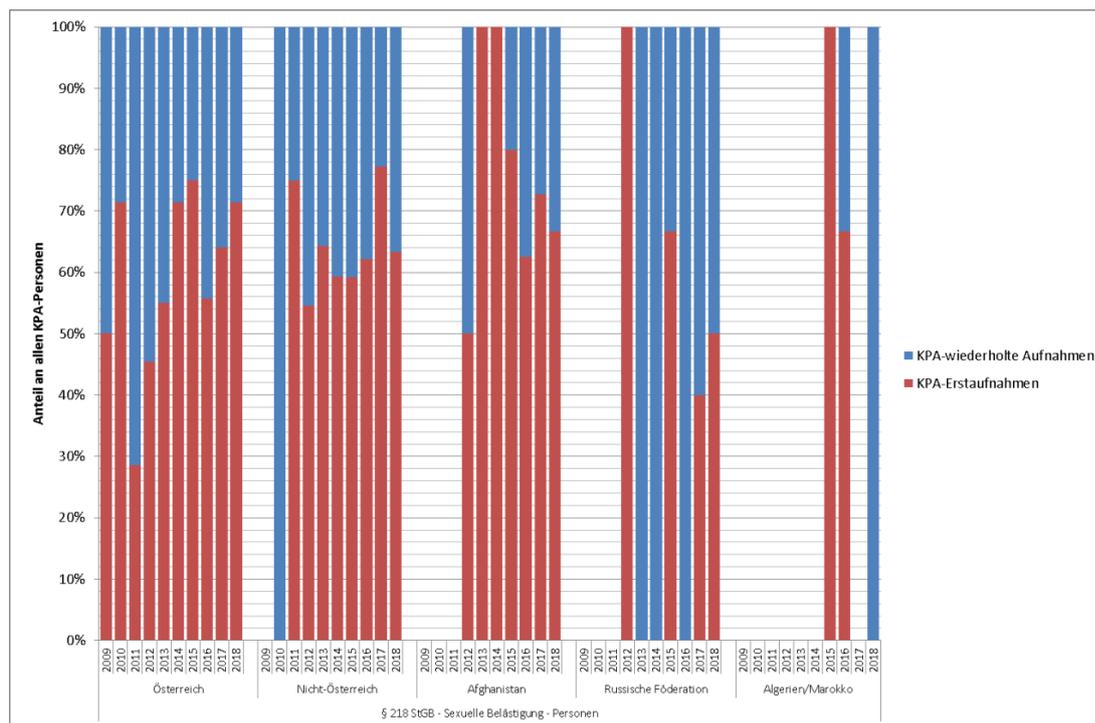


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.4.2. Wien: ErsttäterInnen

Das Verhältnis von Erst- zu MehrfachtäterInnen in den KPA zeigt, dass sexuelle Belästigung bzw. öffentliche geschlechtliche Handlungen zwar mehrheitlich von Tatverdächtigen, die zum ersten Mal in den KPA aufscheinen verübt wird, aber der Anteil derer, die auch in den Berichtsjahren davor schon darin registriert wurden, mit rund 40% doch vergleichsweise hoch ist. Und das obwohl der Straftatbestand erst im Laufe des Jahres 2017 mit der Konsequenz erhöhter Fallzahlen ausgeweitet wurde. Im Falle afghanischer StraftäterInnen kann dabei die KPA-Zugangskohorte des Jahres 2016 als jene identifiziert werden, die auch in den Folgejahren wegen sexueller Belästigung wieder registriert wurde. (Abbildung 89) Das kann ein Hinweis darauf sein, dass mit der großen Anzahl an zuwandernden Flüchtlingen im Jahr 2015 eine vorübergehende spezifische Kriminalitätskonjunktur einsetzte, und mit ihr ein polizeilich-justizieller Disziplinierungsprozess, wovon vor allem auch Jugendliche, in der Regel unbegleitete Männer betroffen waren.

Abbildung 89: KPA – Einzelpersonen – § 218 StGB - Sexuelle Belästigung, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.5. Drogendelikte

Drogendelikte, also Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG), spielen im Vergleich zu Sexualdelikten im gesamten Kriminalitätsaufkommen sowohl bei PKS-Anzeigen (Abbildung 40 ff.) als auch KPA-Aufnahmen (Abbildung 62 f.) eine sehr viel stärkere Rolle, insbesondere auch bei den im Rahmen dieser Studie interessierenden Zuwanderungspopulationen. Auf Grundlage der KPA sollen nun analog den Sexualdelikten auf Basis von Einzelpersonen Deliktspezifika herausgearbeitet werden. Auch hier steht nur für die Zuwanderungspopulationen der Datenbestand für das gesamte Bundesgebiet zur Verfügung, während der Vergleich mit österreichischen und der Summe aller nicht-österreichischen Tatverdächtigen auf Basis der Stichprobe für Wien angestellt wird. Aufgrund der hohen Fallzahlen in Wien ist diese Stichprobe auch für das Bundesgebiet repräsentativ.

Zunächst gilt es die Fallzahlen der PKS als Grundgesamtheit jenen der KPA als Teilmenge davon gegenüberzustellen. Österreichweit wurden im Jahr 2018 rund 24.000 Anzeigen gegen österreichische, 13.000 gegen nicht-österreichische, 2.200 gegen afghanische, 300 gegen russische und 500 gegen algerische/marokkanische StaatsbürgerInnen eingebracht. (Abbildung 52 und Abbildung 90) Die Zahl der Anzeigen steigt dabei seit 2010 in allen Gruppen außer jener der AlgerierInnen/MarokkanerInnen kontinuierlich an. Letztere hatten mit 2.100 Anzeigen einen Höchststand im Jahr 2016, um in den beiden Folgejahren stark abzufallen.

Ein sehr hoher Anteil der SMG-Anzeigen findet sich auch im KPA wieder. (Abbildung 90 und Abbildung 91) Wie der Vergleich der Fallzahlen von PKS und KPA auf der Ebene Wiens zeigt, trifft das insbesondere auf Tatverdächtige der ausgewählten Zuwanderungsgruppen zu, die bei SMG-Delikten fast zur Gänze in beiden Datenbeständen aufscheinen. Daraus lässt sich auf ein aus der Sicht der Polizei höheres Gefährdungspotenzial schließen.

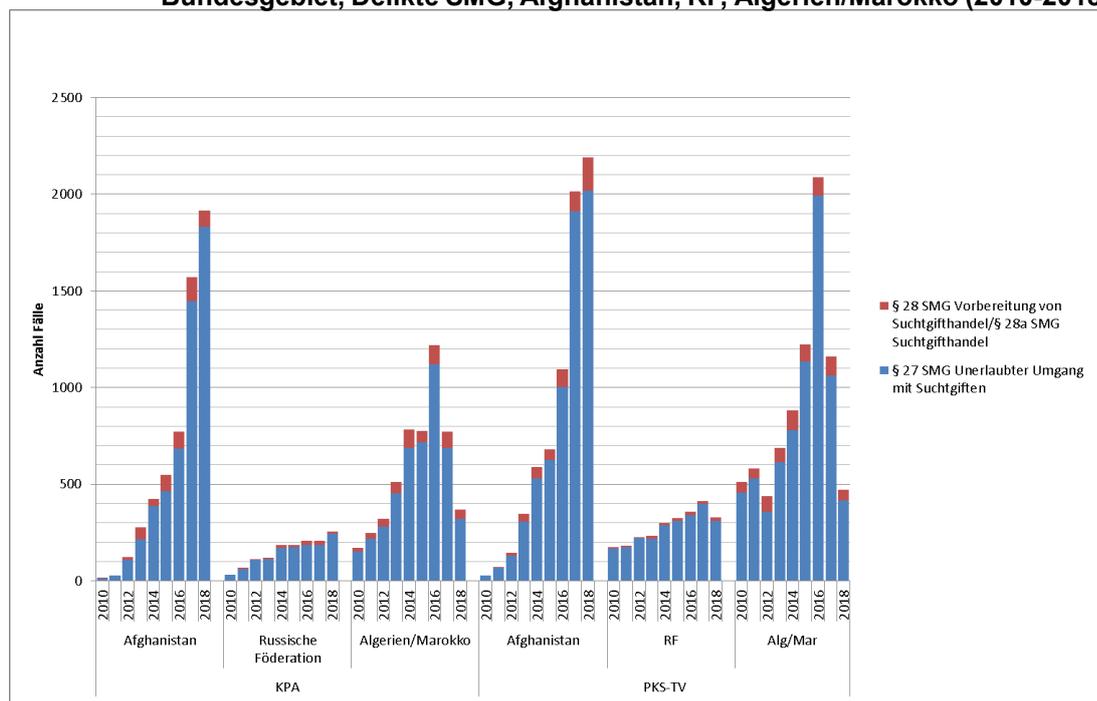
Unter allen Verstößen gegen das SMG ist es zum allergrößten Anteil § 27 SMG, also der unerlaubte Umgang mit Suchtmitteln, der zur Anzeige gelangt. (Abbildung 93) Im Jahr 2018 war das bei rund 98% der afghanischen SMG-Tatverdächtigen der Fall, ähnlich auch der entsprechende Anteil bei RussInnen. § 28/28a SMG, also der Handel im größeren Stil bzw. die Vorbereitung dazu (Dealerei), wird dagegen häufiger von anderen ausländischen StaatsbürgerInnen, darunter auch AlgerierInnen/MarokkanerInnen betrieben.

Die im KPA-Bestand mögliche Zuordnung der Fälle zu Einzelpersonen macht im Vergleich zu Sexualdelikten deutlich, dass im Kontext des SMG einzelne TäterInnen häufig mehrfach etwa wegen unerlaubten Umgangs angezeigt werden. (Abbildung 92) So lassen sich die rund 1.900 KPA-Fälle im Bereich des SMG, die mutmaßlich von afghanischen TäterInnen begangen wurden, 1.200 Einzelpersonen zuordnen. Etwas weniger stark ausgeprägt ist die Differenz von Fällen zu Personen bei russischen und algerischen/marokkanischen SMG-Tatverdächtigen auf KPA-Ebene.

Das Verhältnis von Erst- zu WiederholungstäterInnen ist im Rahmen des SMG im Unterschied zu Sexualdelikten also stärker von mehrfachen Anzeigen gegen Einzelpersonen geprägt, im Schnitt der Berichtsjahre 2015 bis 2018 werden zumindest 40% der KPA-Einzelpersonen aller Vergleichsgruppen zumindest ein weiteres Mal wegen eines Drogendelikts zur Anzeige gebracht. Unter russischen Tatverdächtigen liegt der Anteil von Mehrfachanzeigen gegen Einzelpersonen sogar bei rund 70%. (Abbildung 93) Grundsätzlich ist dieses Ergebnis vor dem Hintergrund des Tatbegehungszusammenhangs des Delikts § 27 SMG, der gekennzeichnet ist durch wiederholte Präsenz an exponierten Plätzen von jüngeren Personen, die im Besitz kleinerer Mengen von Suchtmitteln sind, nicht unüblich. Die Interviews mit polizeilichen ExpertInnen unterstützen diesen Befund.

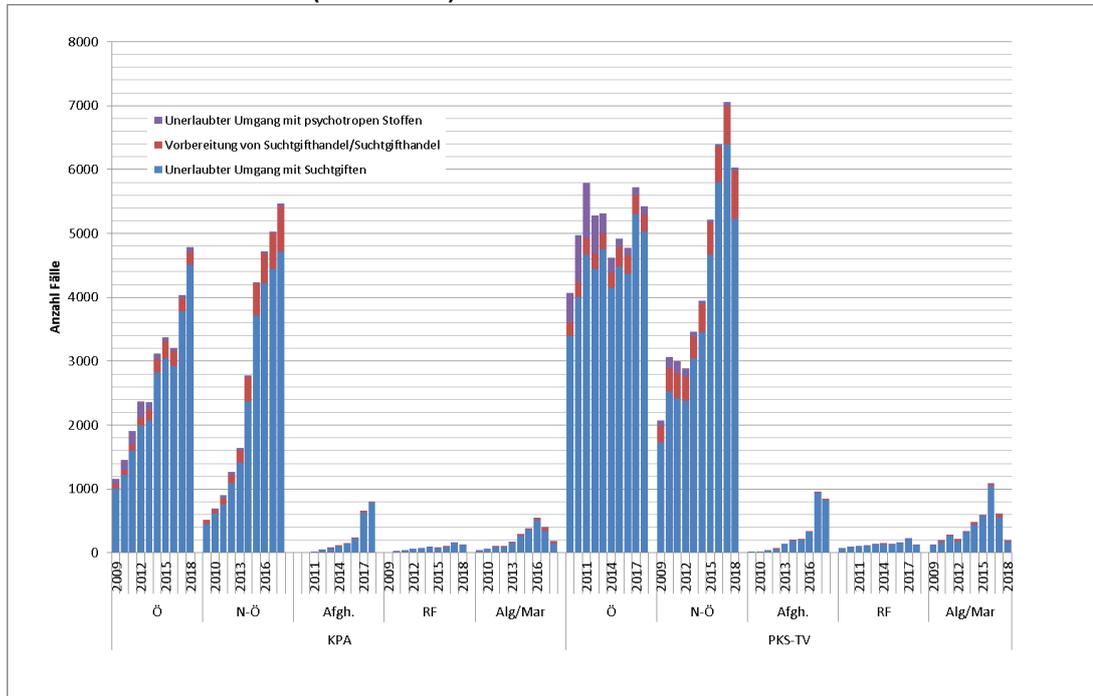
Wird neben dem SMG insgesamt, in dem § 27 dominiert, für sich auch noch § 28/28a hinsichtlich Ein- und Mehrfachtäterschaft betrachtet, so schlägt das Verhältnis um. Dieses Delikt wird überwiegend von Tatverdächtigen verübt, die sich diesem Verdacht nicht zum ersten Mal ausgesetzt sehen. (Abbildung 95)

Abbildung 90: KPA vs. PKS-TV – Fälle (Personen, Mehrfachanzeigen möglich), Bundesgebiet, Delikte SMG, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018)



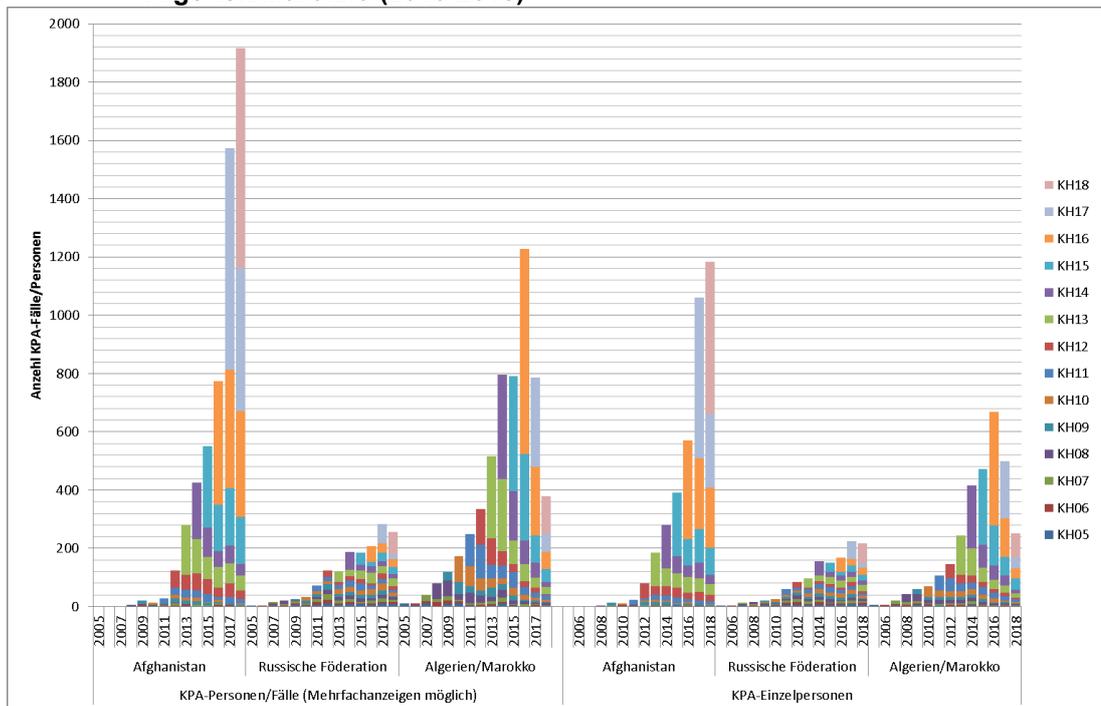
Quelle: BMI (KPA), IHS- Berechnungen.

Abbildung 91: KPA PKS-TV Fälle – Personen (Mehrfachanzeigen möglich) – Wien, Delikte SMG (2009-2018)



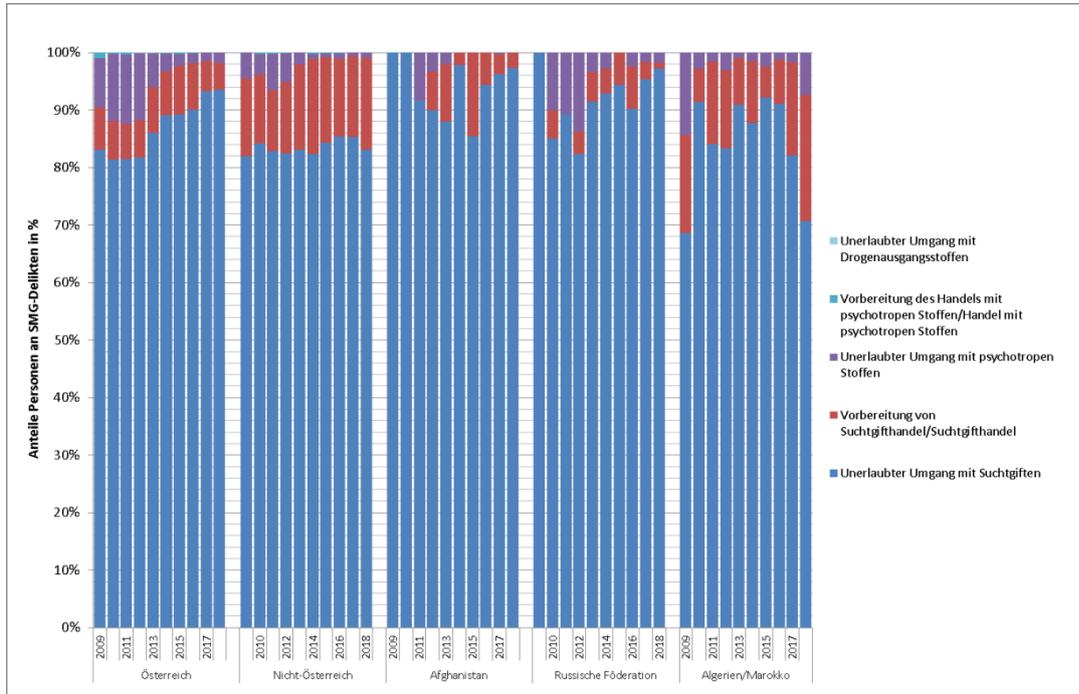
Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

Abbildung 92: KPA Personen/Fälle (= Personen, Mehrfachanzeigen möglich) vs KPA-Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte SMG, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2010-2018)



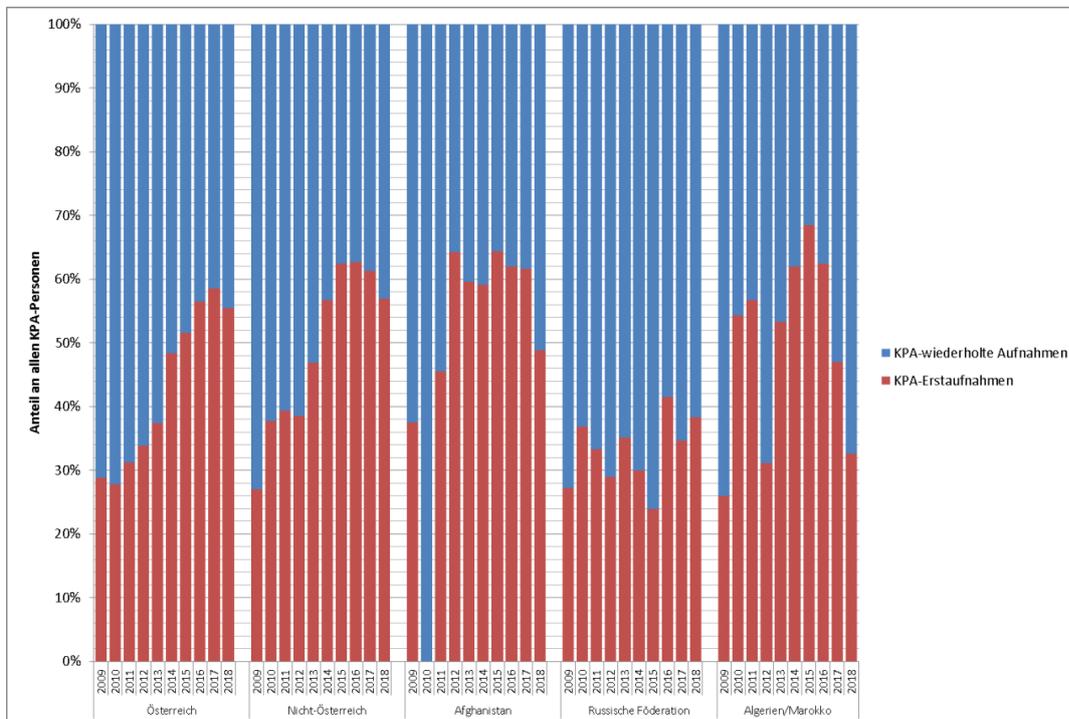
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 93: KPA – Einzelpersonen, Delikte SMG: Einzeldelikte, Anteile - Wien (2009-2018)



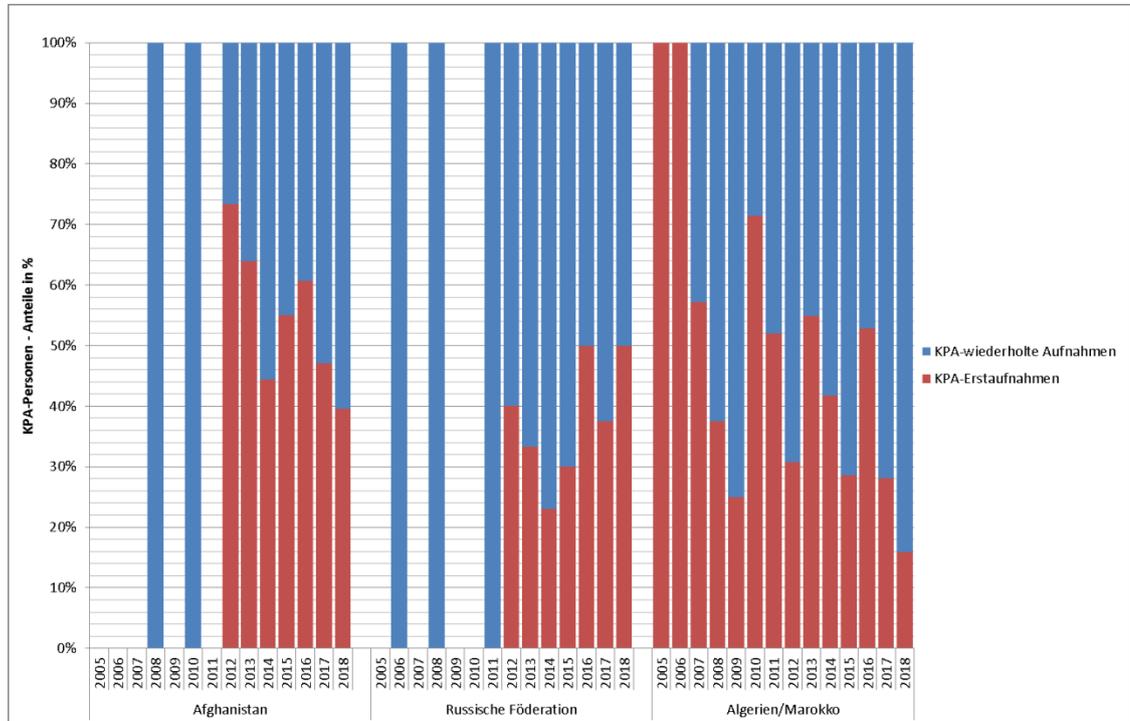
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 94: KPA – Einzelpersonen – Delikte SMG, Wien: Erst- vs. WiederholungstäterInnen (2009-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 95: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, §§ 28, 28a (Vorbereitung v. Suchtgifthandel), Erst-/Wiederholung, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



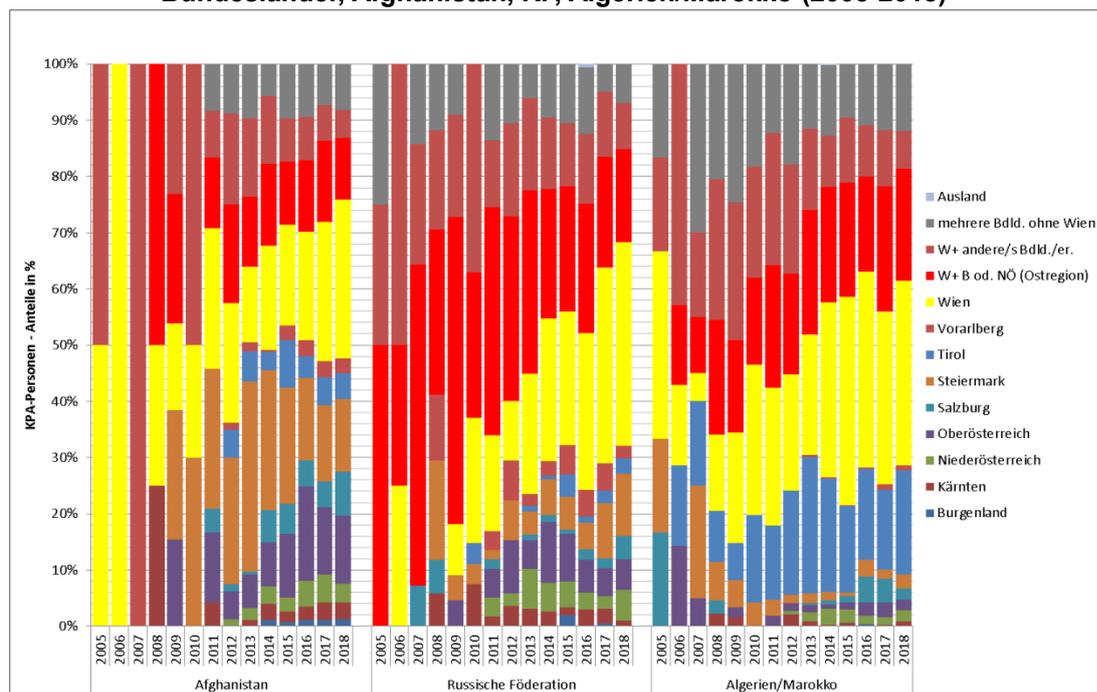
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.5.1. Österreich: Bundesländer (Anteile)

Die KPA-Auswertung der ausgewählten Zuwanderungsgruppen für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich des Tatortes der angezeigten Verstöße gegen das SMG zeitigt trotz der Dominanz des Großraumes Wien spezifische Merkmale. In der Gruppe afghanischer Tatverdächtiger entfallen rund 50% aller SMG-Delikte auf den Raum Wien. Darüber hinaus haben aber auch noch die übrigen Bundesländer namhafte Anteile, wobei Oberösterreich und die Steiermark mit den größeren Ballungsgebieten Linz und Graz und auch Salzburg stärker vertreten sind. Im Falle der Drogendelikte, die mutmaßlich von russischen StaatsbürgerInnen begangen wurden, ist ein Muster ähnlich jenem von AfghanInnen erkennbar, wobei Wien eine noch höhere Dominanz zukommt.

Anders stellt sich das in der Gruppe der AlgerierInnen/MarokkanerInnen dar. Hier bilden der Raum Wien und Tirol gewissermaßen die Hotspots, was von polizeilichen ExpertInnen bestätigt wird.

Abbildung 96: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, Delikte SMG: Anteile Bundesländer, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)

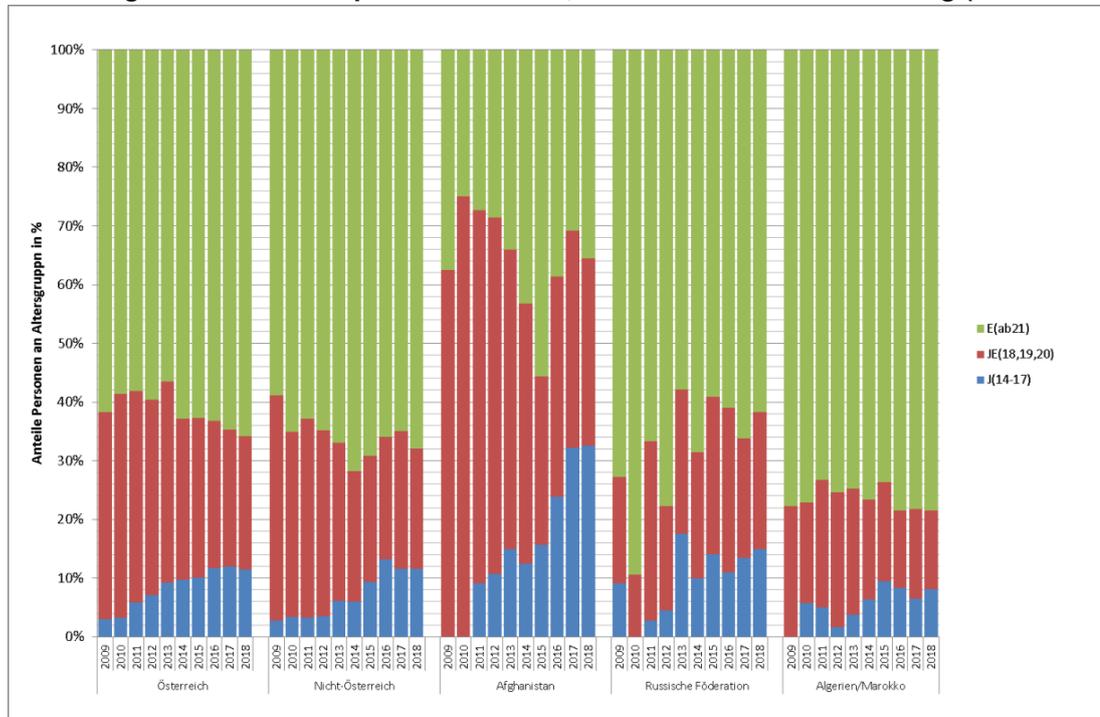


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

9.5.2. Wien: Altersverteilung

Die Altersverteilung bei Verstößen gegen das SMG weicht in der Gegenüberstellung der Staatsbürgerschaftsgruppen vor allem bei afghanischen Tatverdächtigen vom Rest ab. Während von SMG-Delikten in der Hauptsache Erwachsene betroffen sind, sind unter AfghanInnen umgekehrt die jüngeren und dabei insbesondere auch Jugendliche, die hier stark vertreten sind. Dabei spielt der Umstand eine Rolle, dass in dieser Population jüngere Altersgruppen zum einen überrepräsentiert und zum anderen vielfach unbegleitet nach Österreich geflüchtet sind. Daraus ergibt sich ein in Verbindung mit einem fluchtbedingten höheren Finanzdruck erhöhtes Risikopotenzial. Die möglichen sozialen Hintergründe dieser Kriminalität speziell von afghanischen Jugendlichen kommen im qualitativen Teil der vorliegenden Studie zur Sprache.²⁵

Abbildung 97: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte SMG: Altersverteilung (2009-2018)

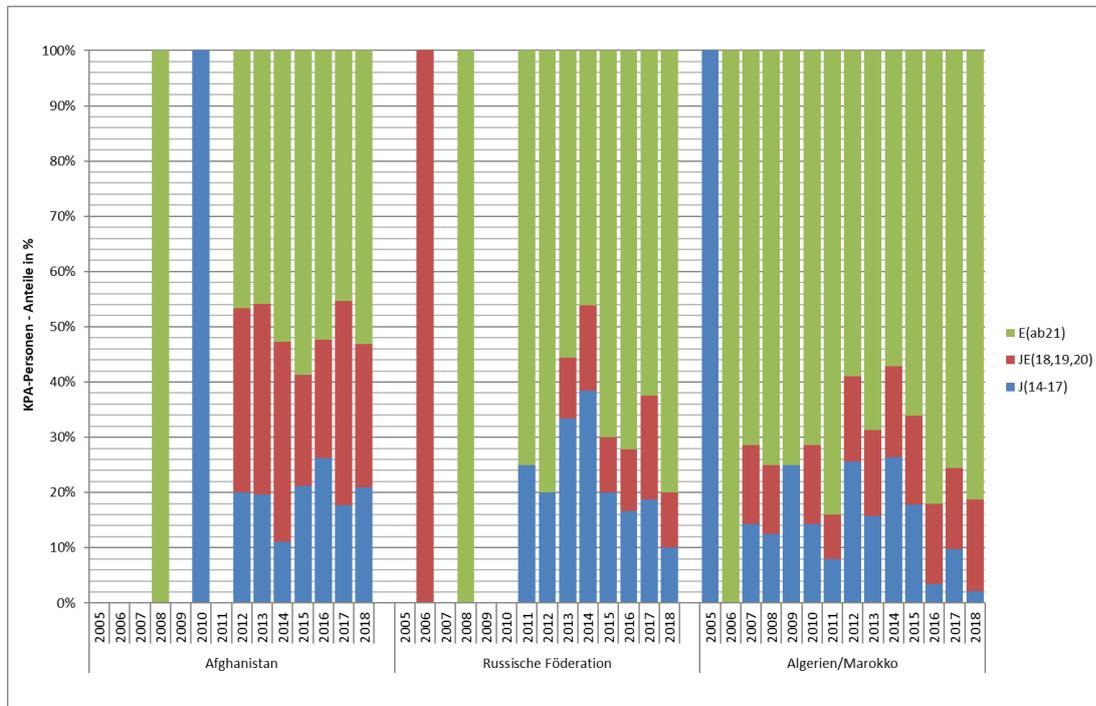


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

In der Altersverteilung spiegelt sich die Dominanz von § 27 SMG wider. Wenn hingegen §§ 28, 28a für sich genommen wird, so ergibt sich ein einigermaßen anderes Bild. Suchtmittelhandel im größeren Stil ist dann auch bei den Zuwanderungsgruppen vornehmlich eine Sache von Erwachsenen. (Abbildung 98) Wobei im Falle von AfghanInnen auch diesbezüglich verhältnismäßig viele Personen der jüngeren Altersgruppen tätig sind.

²⁵ Siehe Kapitel: 11.2.3 S.154ff und 11.2.4 S. 155ff.

Abbildung 98: KPA – Einzelpersonen – Ö-Bundesgebiet, SMG §§ 28, 28a (Vorbereitungv.) Suchtgifthandel, Alter, Afghanistan, RF, Algerien/Marokko (2005-2018)



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

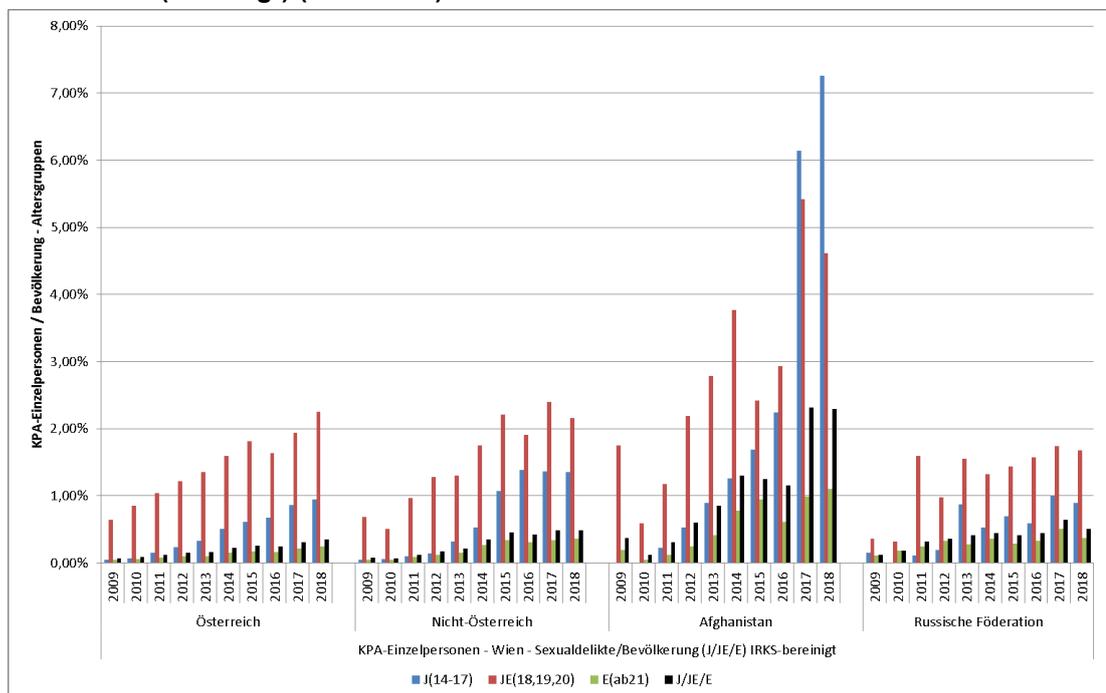
9.5.3. Wien: Kriminalitätsbelastung

Wird nun auf der Grundlage der Wohnbevölkerung für die Altersgruppen die Kriminalitätsbelastung aus Suchtmitteldelikten bestimmt, so zeigt sich, dass es trotz der Dominanz von Erwachsenen in der Altersverteilung die jüngeren Altersgruppen sind, die im Kontext des SMG einer höheren Belastung ausgesetzt sind: 2018 unter in- und ausländischen StaatsbürgerInnen rund 2% aller Jungen Erwachsenen (18-20 Jahre) und rund 1% der Jugendlichen, aber nicht mehr als 0,5% der Erwachsenen.

Auf grundsätzlich höherem Niveau bewegt sich diesbezüglich die afghanische Wohnbevölkerung aller Altersgruppen. Hier liegt schon die durchschnittliche Belastung bei über 2% der Bevölkerung und jene von Jugendlichen jüngst gar bei 7%. D.h., dass in dieser Gruppe Junge Erwachsene weniger belastet sind. (2018: 4,5%)

Die Ermittlung der Kriminalitätsbelastung der algerischen/marokkanischen Wohnbevölkerung in Österreich ist aufgrund der starken Diskrepanz der Anzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zur geringeren Bevölkerungszahl nicht aussagekräftig und unterbleibt daher.

Abbildung 99: KPA – Einzelpersonen – Wien, Delikte SMG: Kriminalitätsbelastung (bereinigt) (2009-2018)



Quelle: Statistik Austria; BMI (PKS), IHS-Berechnungen.

10. Kriminalitätsindikatoren auf Grundlage des KPA

Der KPA-Datenbestand ermöglicht die Entwicklung einiger basaler Kriminalitätsbelastungsindikatoren, da aufgrund von eindeutigen anonymisierten Personenkennummern die Gesamtzahl der Fälle auf physische Einzelpersonen zurückgeführt werden kann, für welche auch soziodemografische Indikatoren, wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft vorliegen. Die Datengenerierung ist dabei allerdings sehr aufwändig, sodass im Rahmen dieser Studie aufgrund überschaubarer Fallzahlen ein Datensatz für das Bundesgebiet nur für die Zuwanderungsvergleichsgruppen generiert werden konnte und nicht auch für die mengenmäßig größten Gruppen aller ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen. Dies wurde allerdings für Wien sehr wohl realisiert, womit auf dieser regionalen Ebene ein umfassender Vergleich nach dem Kriterium der Staatsbürgerschaft möglich wurde. Dieser kann aufgrund des Umstandes, dass Wien rund ein Viertel der Wohnbevölkerung Österreichs umfasst und sich die Zuwanderungsgruppen zu hohen Anteilen in Wien konzentrieren als äußerst valide gelten.

Im Folgenden werden basierend auf der Stichprobe „Wien“ drei statistische Indikatoren der Kriminalitätsbelastung vorgestellt und auf die Vergleichsgruppen angewandt. Zum einen wird für die Dynamik der Belastung eine Maßzahl für die Folgedelinquenz nach der erstmaligen Registrierung einer Person im KPA etabliert, nämlich ob und inwieweit es im Zeitraum von drei Jahren danach zu weiteren Registrierungen gekommen ist („Folgedelinquenz“). Der Zeitraum von drei Jahren ergibt sich aus dem Umstand, dass es gemäß Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in dem Falle, dass es im Zeitraum von vier Jahren nach einem Eintrag zu keinem weiteren gekommen ist, der Personendatensatz jedenfalls aus dem KPA zu löschen ist.²⁶ Das bedeutet also, dass ein Vergleich aller Personen nur innerhalb dieses Zeitraums möglich ist. Konkret basiert dieser Indikator auf der relativen Ermittlung dieses Zeitraums je Person. Dieser wird der Intensität der Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung differenziert nach Staatsbürgerschaft und Altersgruppe gegenübergestellt. Die Intensität bemisst sich dabei am Anteil der Personenstärke einer KPA-Jahreszugangskohorte an der jeweiligen Wohnbevölkerung.

Ein weiterer Kriminalitätsbelastungsindikator misst den allfälligen Zusammenhang von einzelnen Deliktgruppen mit dem Merkmal der Staatsbürgerschaft im Beobachtungszeitraum 2010 bis 2018.

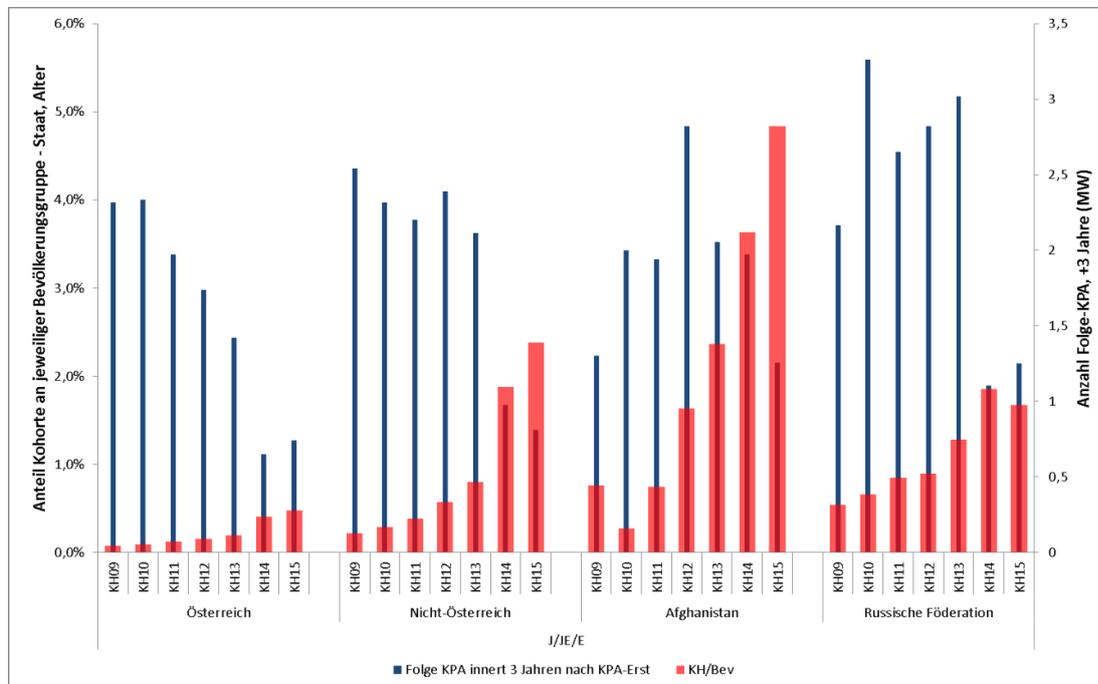
²⁶ Siehe dazu im Detail § 53a SPG.

10.1. Belastungsintensität (Wohnbevölkerung) – individuelle Belastung (Folgedelinquenz)

Zunächst werden die Ergebnisse der Belastung der Wohnbevölkerung und der Folgedelinquenz auf Ebene der EinzeltäterInnen nach Staatsbürgerschaft und Altersgruppen methodisch beschrieben. Die folgenden Darstellungen beinhalten jeweils diese beiden Indikatoren, wobei die Intensität durch die roten Balken repräsentiert ist, deren Maßzahlen auf der linken Ordinate, y-Achse, aufgetragen sind. Die blauen Balken markieren die Folgedelinquenz, deren Werte auf der rechten Ordinate abzulesen sind. Auf der Abszisse, x-Achse, sind die KPA-Jahreszugangskohorten gruppiert nach Staatsbürgerschaft aufgetragen. Die insgesamt vier Abbildungen geben diese Indikatoren für alle strafmündigen Altersgruppen insgesamt und im Detail an.

Abbildung 100 gibt die Indikatoren also für den Durchschnitt aller Altersgruppen wieder. Dabei zeigt sich, dass die Kohortengrößen mit österreichischer Staatsbürgerschaft jeweils weit weniger als 1% der Wohnbevölkerung (= Intensität) repräsentieren. Der aufsteigende Trend muss nicht alleine auf eine relativ steigende Belastung zurückzuführen sein, sondern hat auch mit dem Umstand zu tun, dass, wie gesagt, spätestens nach vier Jahren der Inaktivität einer Person, diese aus dem Datensatz zu streichen ist. Die Tatsache, dass die Folgedelinquenz binnen drei Jahren in den älteren Kohorten viel höher ist, kann auch damit erklärt werden, dass die Bestandszahlen der älteren Kohorten somit Personen enthalten, die eben infolge weiterer Tatbegehungen nicht aus der KPA eliminiert wurden und so also per se WiederholungstäterInnen enthalten. Das bedeutet, dass die Darstellung im Grunde zwei Gruppen von Zugängen enthält, den „harten“ Kern (Kohorten bis KH13) einerseits, und die in Bezug auf das durchschnittliche Kriminalitätsaufkommen repräsentativeren jüngeren Kohorten, KH14 und KH15. Um nun mit der Gruppe der ÖsterreicherInnen fortzufahren, so lässt sich ablesen, dass Tatverdächtige der älteren Kohorten binnen drei Jahren nach Erstregistrierung im Schnitt noch zwischen 1,5 und 2,5 Folgeregistrierungen in der KPA verzeichneten. Hingegen schienen KH14 und KH15 in der Folge weniger als ein weiteres Mal auf. Im Vergleich dazu ist die Wohnbevölkerung mit ausländischer Staatsbürgerschaft deutlich intensiver mit Kriminalität bemessen an KPA-Registrierungen von Tatverdächtigen belastet. KH14 und KH15 repräsentieren 2% bzw. 2,5% der ausländischen Wohnbevölkerung. Darüber hinaus weisen dieselben auch eine etwas stärkere Folgedelinquenz auf, diese liegt bei KH14 und KH15 um 1. Als Untergruppe aller nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen haben die russischen Kohorten auf einem jeweils leicht höheren Niveau eine ähnliche Kriminalitätsbelastung pro Bevölkerung bzw. pro Tatverdächtigen auf Basis der KPA. Etwas anders stellt sich diese in der Gruppe der AfghanInnen dar. Die Belastung der Bevölkerung ist beginnend mit KH13 deutlich höher, KH15 hat einen Anteil von 5% an der Wohnbevölkerung. Allerdings ist die Delinquenz der einzelnen Personen mit Ausnahme von KH14 nicht höher als jene aller AusländerInnen.

Abbildung 100: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Strafmündige



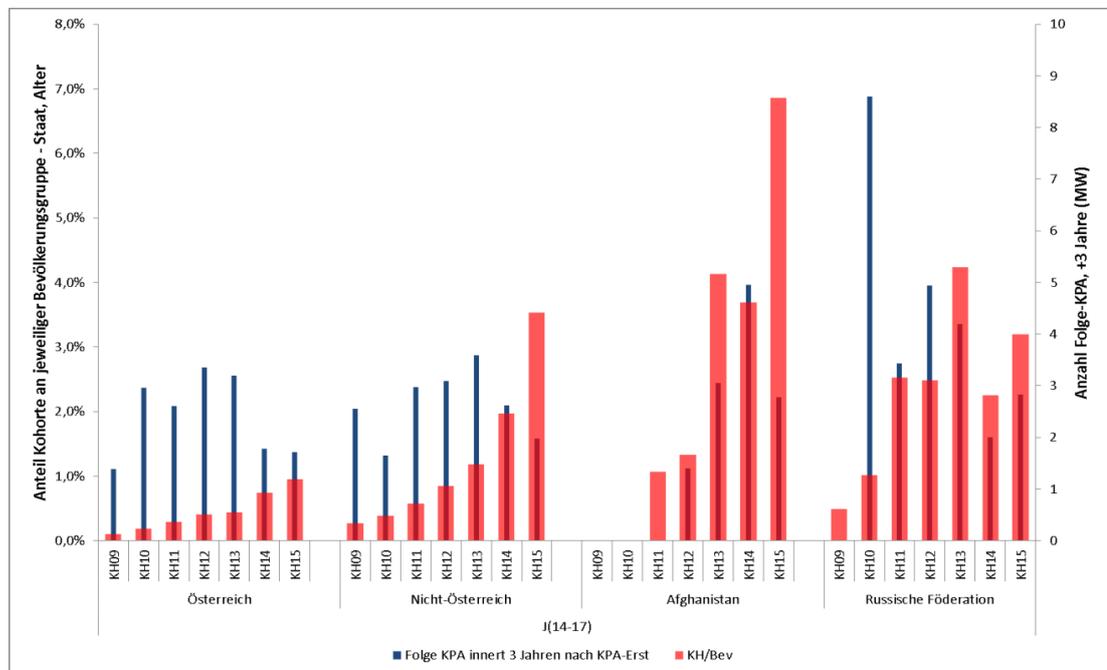
Quelle: BMI (KPA), Statistik Austria, IHS-Berechnungen.

Werden die Belastungsindikatoren nun nach Altersgruppen differenziert, so zeigt sich eine grundsätzlich höhere Belastung bei jüngeren Altersgruppen einerseits und eine Verstärkung der Divergenz von in- und ausländischen Kohorten andererseits. So sind Jugendliche (14-17 Jahre) unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft stärker belastet, die durch Zuzug bedingten Sprünge der Kohorten bei ausländischen, insbesondere afghanischen StaatsbürgerInnen sind auch in dieser Altersgruppe ausgeprägt. (Abbildung 101) Allerdings sind die Unterschiede in Bezug auf die Belastung pro jugendlichem Tatverdächtigen der KPA, also dem Ausmaß der Folgedelinquenz, über die Vergleichsgruppen hinweg deutlich weniger akzentuiert. Zwar sind ausländische gegenüber inländischen Kohorten etwas stärker belastet, allerdings gibt es innerhalb der Kohorten ausländischer Jugendlicher - abgesehen von einzelnen Jahreskohorten - keine signifikanten Unterschiede.

Unter Jungen Erwachsenen sind die Unterschiede nach Staatsbürgerschaft allerdings stärker ausgeprägt, primär hinsichtlich der Belastungsintensität der Wohnbevölkerung. (Abbildung 102) Allerdings ist aber auch in dieser Altersgruppe die Belastung der EinzeltäterInnen unter den Vergleichsgruppen sehr ausgeglichen und mit einer Folgedelinquenz mit einem Wert unter 2 auch bei AfghanInnen in KH14 und KH15 nicht überdurchschnittlich. In der Gruppe der RussInnen ist die deutlich höhere Einzelfallbelastung der älteren Kohorten bis KH13 bemerkenswert, ein Indikator für ein höheres Ausmaß an verstetigter Kriminalitätsbelastung dieser historisch älteren Zuzugsgruppen.

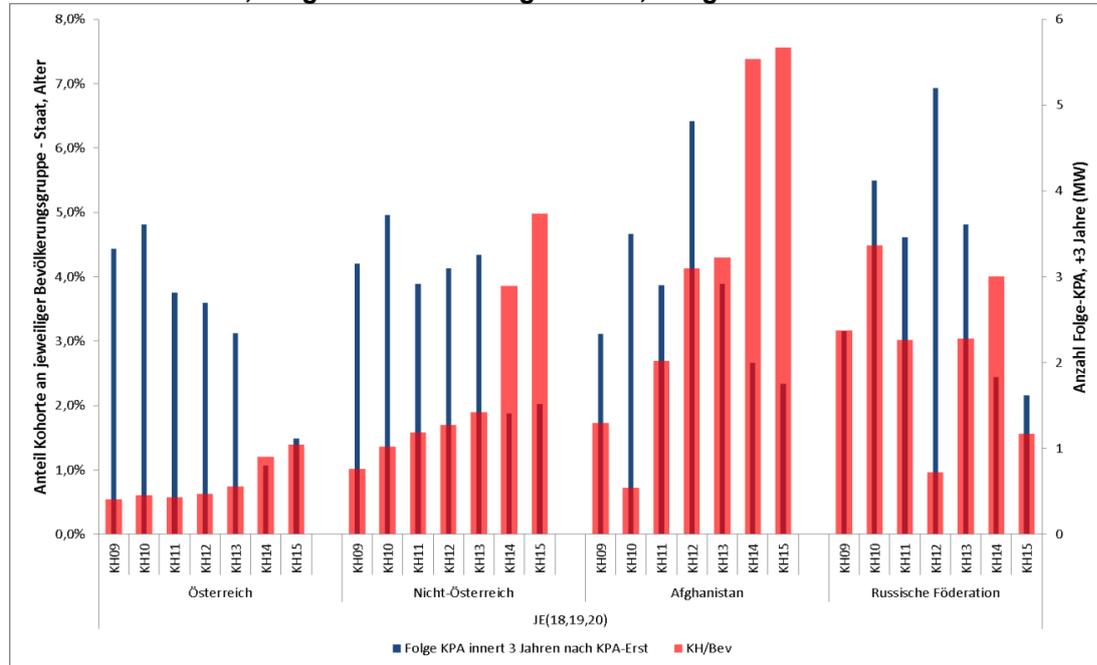
Die Belastungscharakteristik der Kohorten im Erwachsenenalter zeigt eine grundsätzlich niedrigere Kriminalitätsbelastung der jeweiligen Wohnbevölkerung, wobei die Unterschiede unter den Vergleichsgruppen grundsätzlich nicht anders sind als in den anderen Altersgruppen auch. (Abbildung 103) Das gilt allerdings nicht für die Belastung auf Ebene der EinzeltäterInnen. Die Folgedelinquenz ist sowohl bei historisch älteren als auch jüngeren Kohorten mit ausländischer Staatsbürgerschaft deutlich höher, wenn auch auf einem - verglichen mit den jüngeren Altersgruppen - niedrigerem Niveau. Auch hier weisen ältere russische Kohorten ein höheres Ausmaß an verstetigter Delinquenz auf, vor allem auch im Unterschied zu jenen der afghanischen Kohorten.

Abbildung 101: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Jugendliche



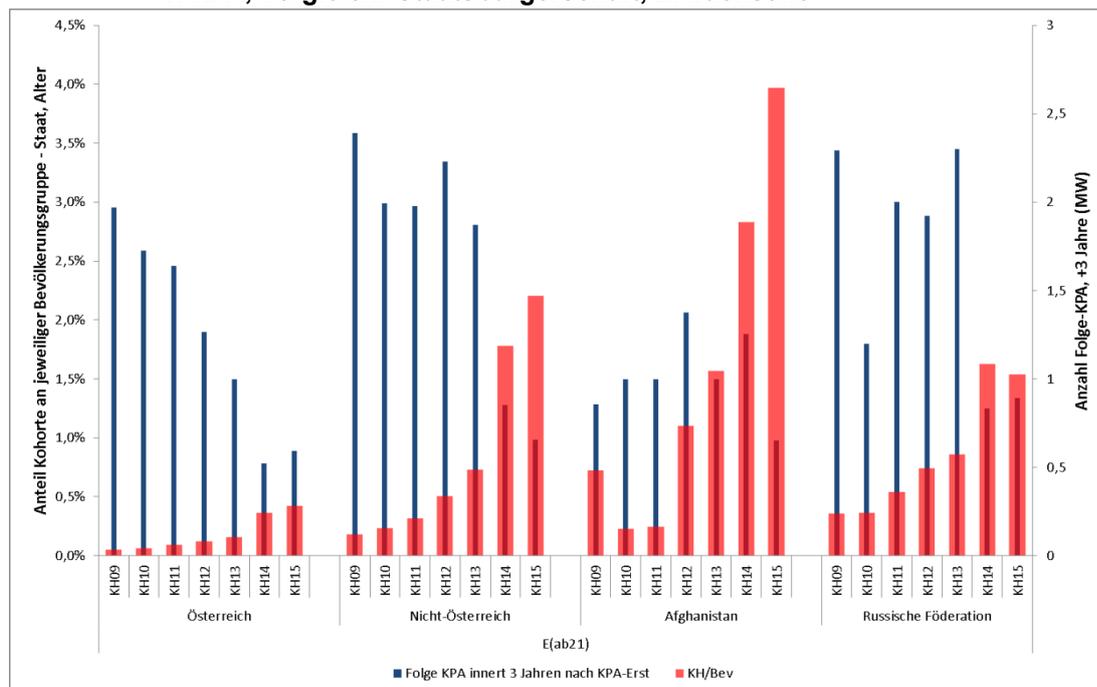
Quelle: BMI (KPA), Statistik Austria, IHS-Berechnungen.

Abbildung 102: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Junge Erwachsene



Quelle: BMI (KPA), Statistik Austria, IHS-Berechnungen.

Abbildung 103: KPA Wien – Belastungsintensität: Anteil Eintrittskohorten an Bevölkerung, Folgedelinquenz: Anzahl Folge-KPA im Zeitraum 3 Jahre nach 1. KPA, Vergleich: Staatsbürgerschaft, Erwachsene



Quelle: BMI (KPA), Statistik Austria, IHS-Berechnungen.

10.2. Staatszugehörigkeit und Korrelationen mit Kriminalität

Die nun folgenden Korrelationsanalysen wurden sowohl auf Basis der KPA-Stichprobe für Wien angestellt, um solchermaßen alle Vergleichsgruppen zueinander in Beziehung setzen zu können, als auch für das Bundesgebiet, um spezifische regionale Belastungsorte im Detail betrachten zu können. Der Vergleich auf Bundesebene umfasst dabei nur die zu vergleichenden Zuwanderungspopulationen der AfghanInnen, RussInnen und AlgerierInnen/MarokkanerInnen. Das Erkenntnisinteresse richtet sich dabei auf allfällige Zusammenhänge von Deliktgruppen bzw. einigen Einzeldelikten und dem Merkmal der Staatsbürgerschaft.

10.2.1. Trendanalysen nach Deliktgruppen (StGB, SMG)

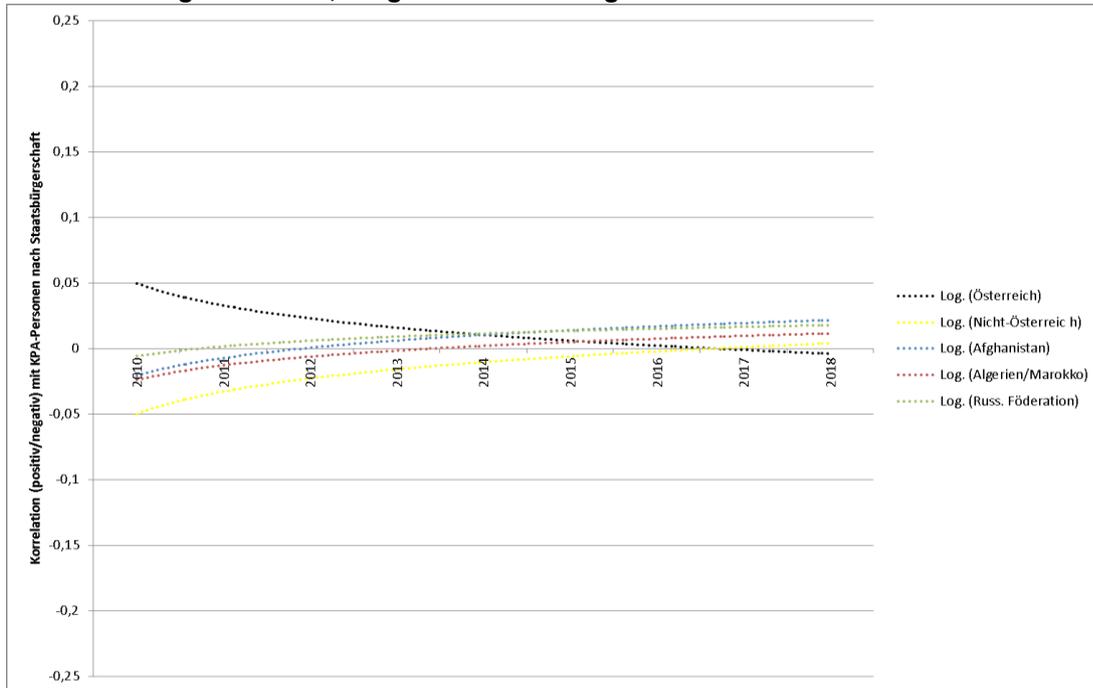
Die Auswahl der Deliktgruppen bzw. Einzeldelikte wurde dabei nach Maßgabe der Häufungen in den deskriptiven Auswertungen einerseits und der expliziten Fragestellungen der Studie nach Belastungen in den Bereichen von Sexual- und Drogendelikten vorgenommen. Aus dem StGB waren das Delikte gegen Leib und Leben und darunter § 91 StGB, Raufhandel, der für einzelne Gruppen hohe Relevanz hat. Als weitere wesentliche Deliktgruppe waren die Korrelationen von Vermögensdelikten insgesamt und im Detail §§ 143, 144 StGB, Raub und schwerer Raub für die Vergleichsgruppen zu ermitteln. Darüber hinaus wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt sowie Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) insgesamt ausgewählt. Eine weitere Differenzierung war nicht möglich und sinnvoll, da im Falle des SMG § 27 dominant ist und die übrigen Delikte darunter auch zu geringe Fallzahlen aufweisen, um damit Korrelationen rechnen zu können. Das letzte Kriterium ist auch ausschlaggebend dafür, dass innerhalb der Sexualdelikte nicht zu differenzieren war, bekanntlich liegen hier die Fallzahlen für einzelne Staatsbürgergruppen im einstelligen Bereich.

10.2.2. StGB – Delikte gegen Leib und Leben

Die erste Korrelationsanalyse galt Delikten gegen Leib und Leben. (Abbildung 104) Das Ergebnis zeigt hier ein grundsätzliches niedriges Korrelationsniveau, der logarithmierte Korrelationskoeffizient nach Pearson liegt auf einem nicht signifikanten Level von +/- 0,05 (ein Koeffizient von 1 würde eine direkte Korrelation indizieren). Das bedeutet, dass Delikte gegen Leib und Leben insgesamt in keinem Zusammenhang mit dem Kriterium der Staatsbürgerschaft stehen, diese werden also da wie dort zu gleich hohen oder niedrigen Anteilen verübt. Allenfalls kann aus dem Verlauf des Koeffizienten auf Trends geschlossen werden, ob sich also positive oder negative Zusammenhänge verstärken oder nicht. In diesem Deliktbereich bildet sich eine sehr leichte Tendenz dahingehend ab, dass tatverdächtige nicht-österreichische KPA-Personen eine höhere Affinität zu diesen Delikten haben und umgekehrt österreichische Personen dieser Gruppe hingegen eine geringere. Allerdings sind aufgrund

des niedrigen Korrelationsniveaus und der geringen Steigung hier keine validen Aussagen möglich.

Abbildung 104: KPA Wien - Delikte gegen Leib/Leben: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft

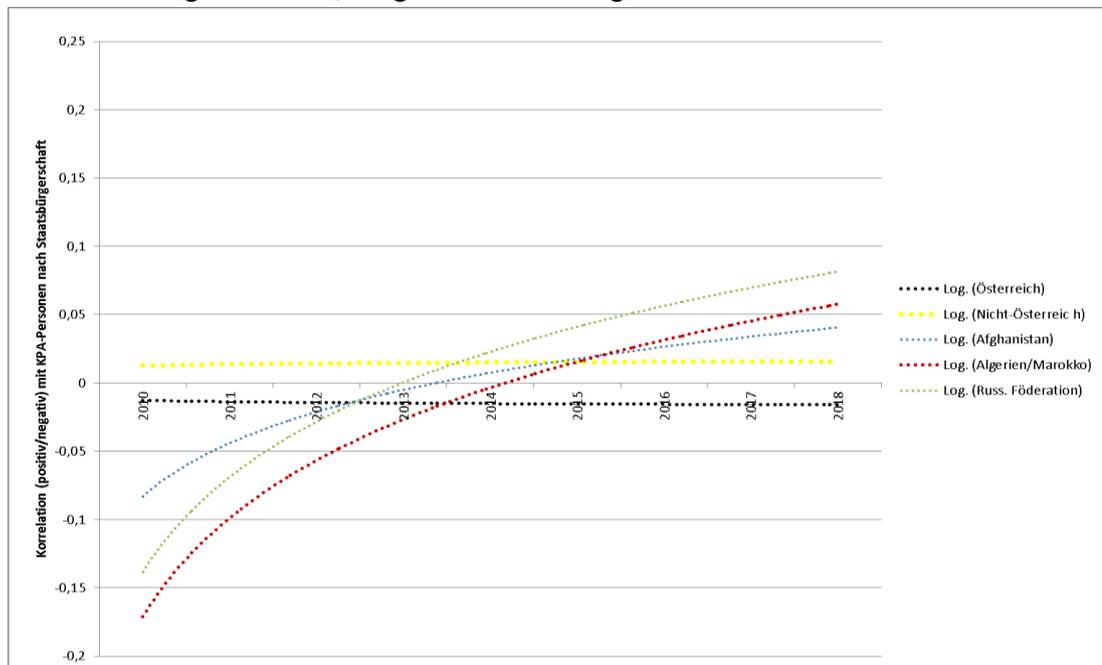


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

10.2.3. Raufhandel (§ 91 StGB)

Das Einzeldelikt des Raufhandels zeigt hingegen stärkere Signifikanzen. Während dieses Delikt in keinem Zusammenhang mit dem Merkmal einer österreichischen oder der Gesamtheit aller nicht-österreichischen Staatsbürgerschaften steht, stellt sich das bei den Zuwanderungsgruppen etwas anders dar. Diese Gruppen werden mit steigender Tendenz mehr als andere wegen dieses Deliktes belangt. Allerdings ist mit Ausnahme russischer Tatverdächtiger noch kein Level erreicht, das von einem echten Zusammenhang sprechen ließe.

Abbildung 105: KPA Wien - Raufhandel (§ 91 StGB): Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft

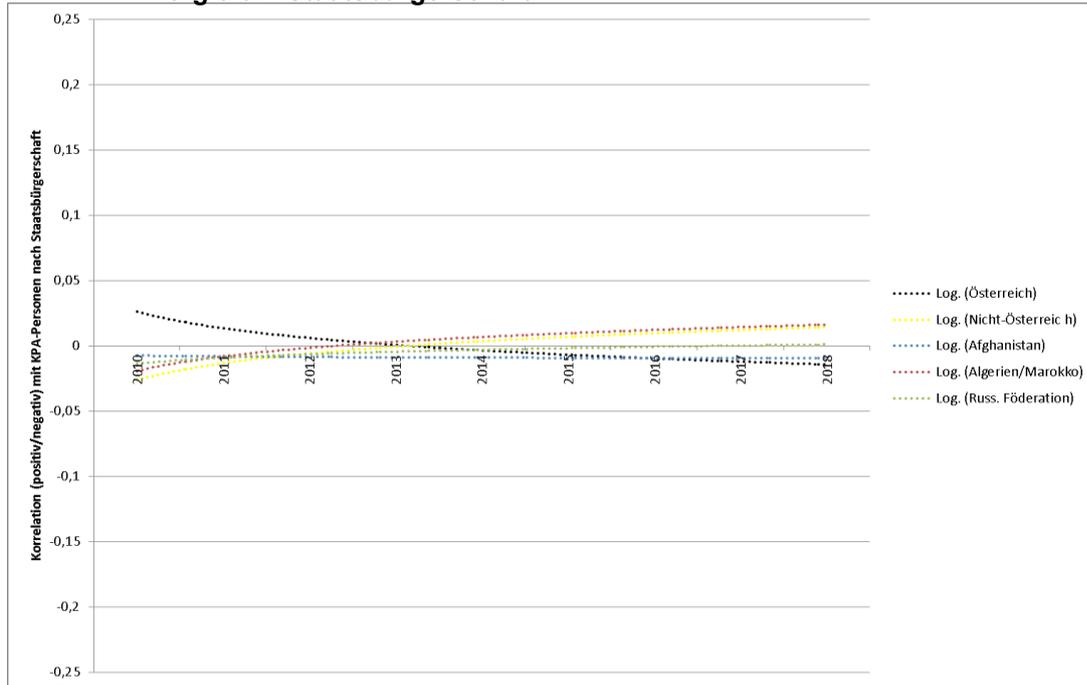


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

10.2.4. Vermögensdelikte (StGB)

Hinsichtlich der Gesamtheit der Vermögensdelikte sind analog der Gruppe Leib/Leben keine Signifikanzen ablesbar. Und auch die Trendverläufe lassen keine validen Schlüsse zu.

Abbildung 106: KPA Wien - Vermögensdelikte: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft

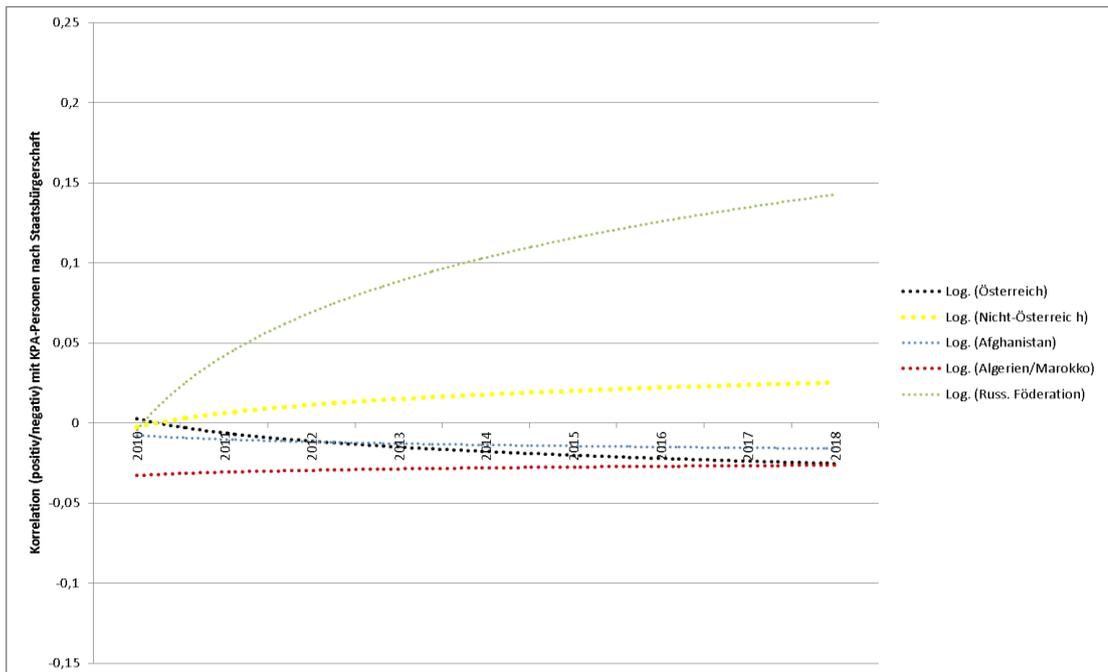


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

10.2.5. Raub (§§ 142, 143 StGB)

Das Delikt des Raubs war aufgrund höherer Anteile unter Tatverdächtigen mit einer Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation auf allfällige Korrelationen hin zu testen. Und dabei wird auf einem erhöhten Signifikanzlevel ein Zusammenhang deutlich. In Relation zu Tatverdächtigen mit anderer Staatsbürgerschaft werden russische StaatsbürgerInnen häufiger wegen eines Raubdelikts angezeigt.

Abbildung 107: KPA Wien - Raub (§§ 142, 143 StGB): Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft



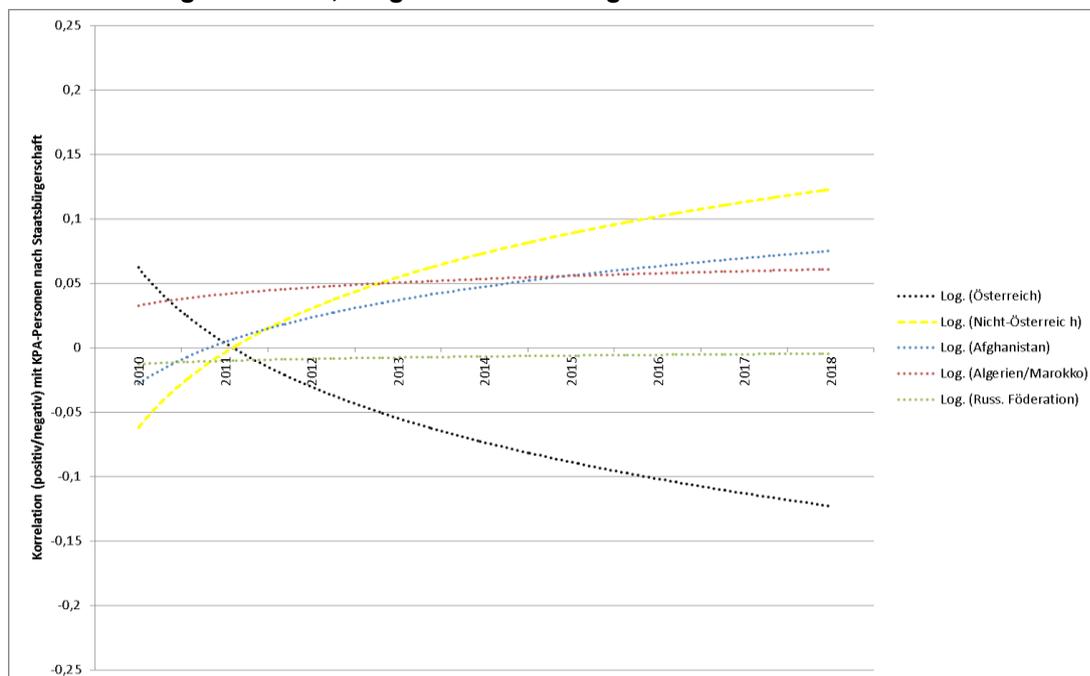
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

10.2.6. KPA Wien/KPA Österreich (Detail Tirol, Steiermark): Trendanalysen SMG

Im Rahmen von Suchtmitteldelikten ist ein klarer Trend einer positiven Korrelation von Tatverdächtigen mit einer nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft zu erkennen, umgekehrt nimmt diese bei ÖsterreicherInnen tendenziell ab. (Abbildung 108) Unter den Vergleichsgruppen zeigt sich dabei keinerlei Zusammenhang mit einer russischen allerdings im Ansatz mit einer afghanischen und algerischen/marokkanischen Staatsbürgerschaft. Dabei ist das Signifikanzniveau aber nicht hoch. In der Detailanalyse von § 27 SMG (unerlaubter Umgang) spiegelt sich dieses Ergebnis wider, nicht aber bei §§ 28, 28a SMG (Handel, Vorbereitung des Handels). (Abbildung 109)

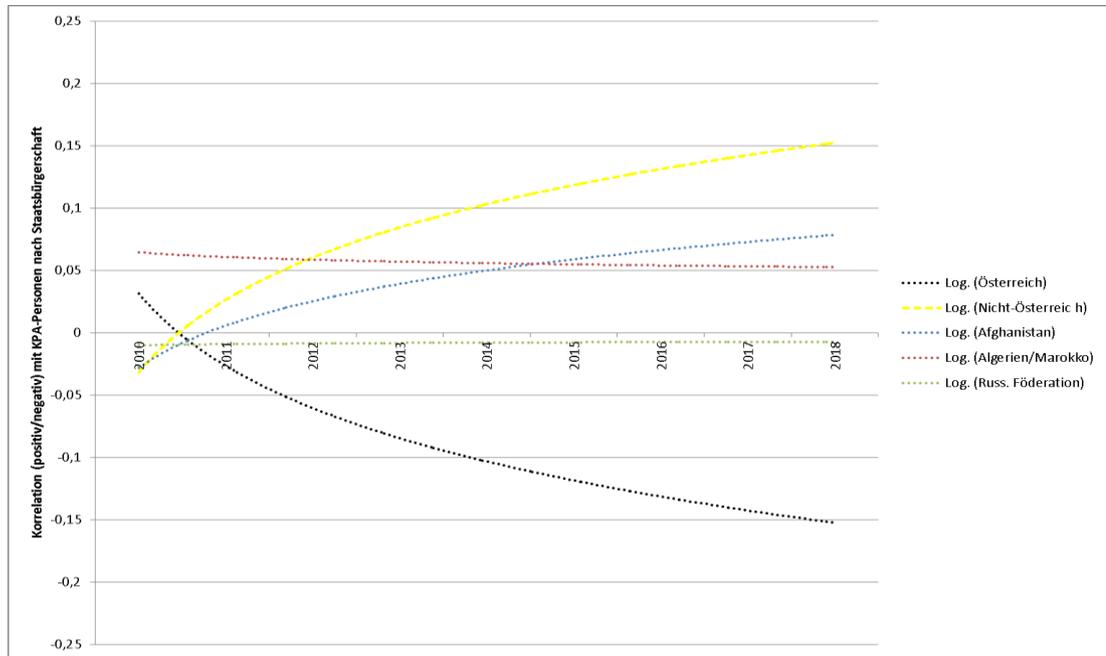
Die deskriptiven Analysen legen eine Auswertung einzelner Bundesländer nahe, namentlich für Tirol und die Steiermark. Hierbei bestätigen sich die auch von polizeilichen ExpertInnen getroffenen Annahmen. Im Falle Tirols gibt es einen signifikanten Zusammenhang von algerischen/marokkanischen Tatverdächtigen und Drogendelikten, konkret mit § 27 SMG. (Abbildung 110) Und auch ist ein Zusammenhang zu beobachten, wenn auch auf weniger signifikantem Niveau: Es sind afghanische Tatverdächtige, die eine hohe Affinität zu § 27 SMG aufweisen. (Abbildung 111)

Abbildung 108: KPA Wien - Delikte gegen das SMG: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft



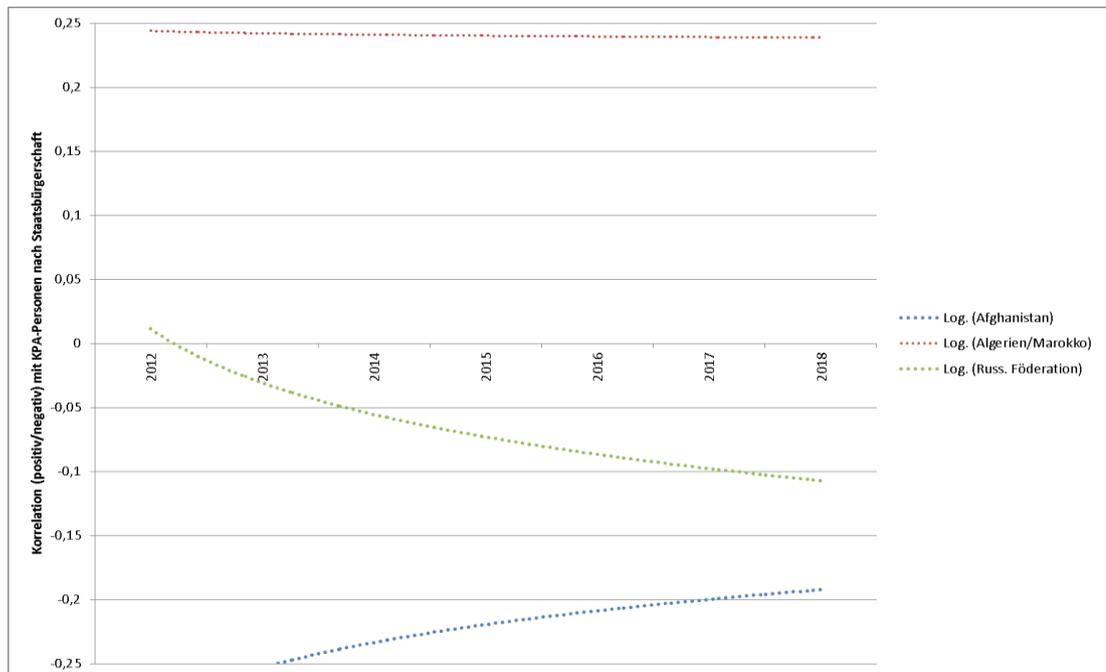
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 109: KPA Wien - § 27 SMG Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft



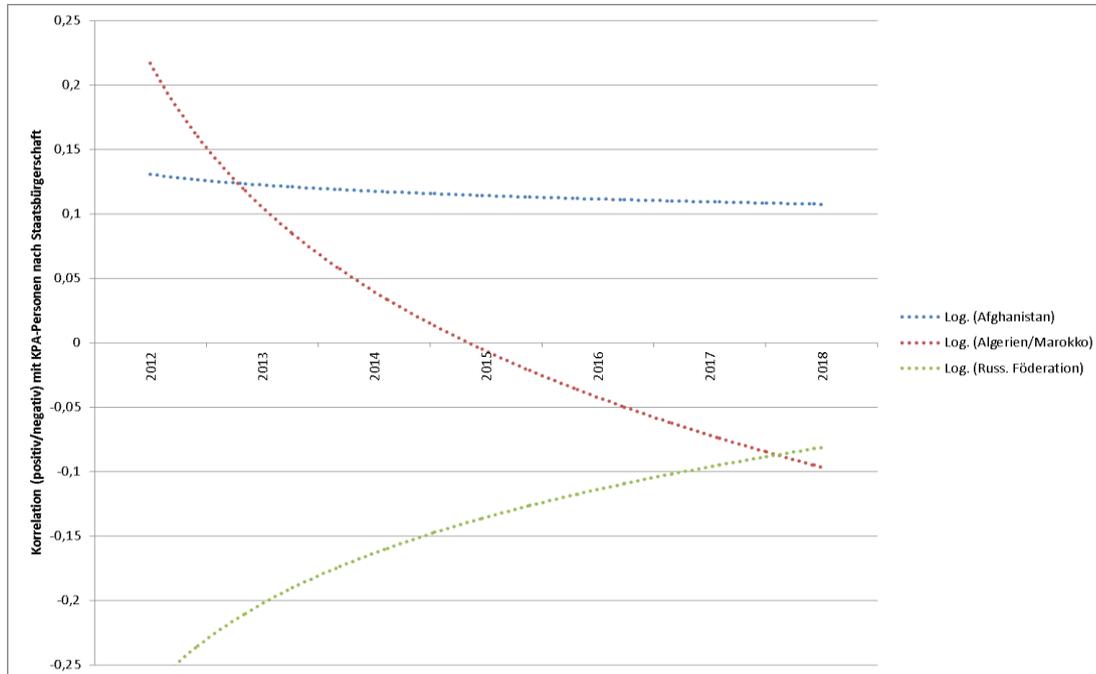
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 110: KPA Österreich, TIROL: § 27 SMG Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: AFG, RF, A/M



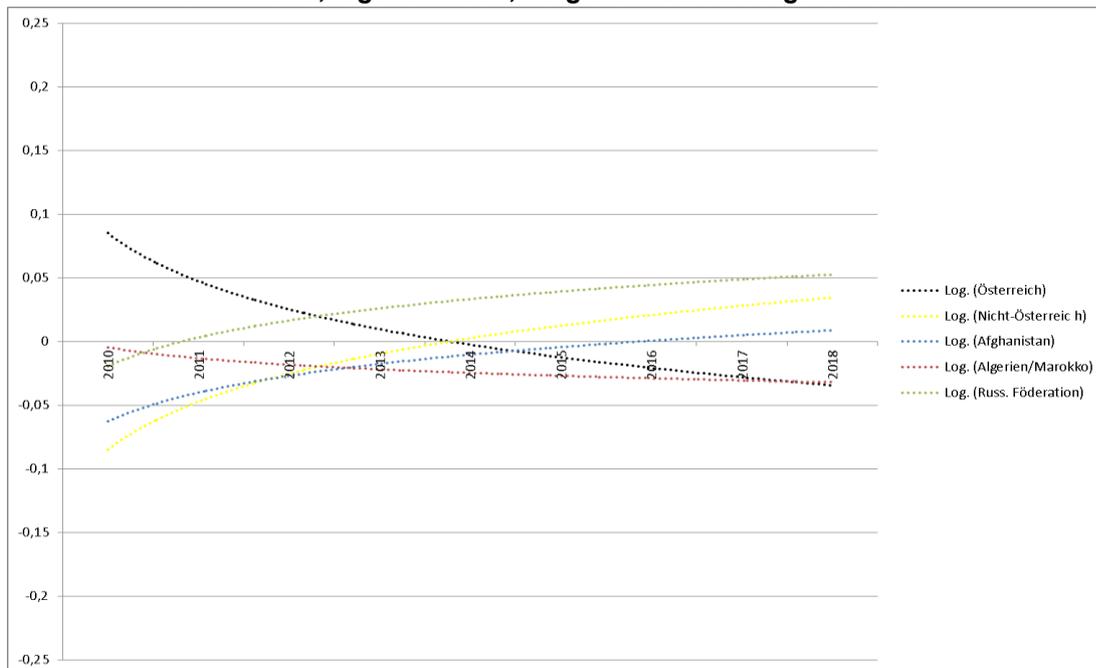
Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 111: KPA Österreich, STEIERMARK: § 27 SMG Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: AFG, RF, A/M



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

Abbildung 112: KPA Wien - §§ 28, 28a SMG (Vorbereitung) Suchtgifthandel: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft

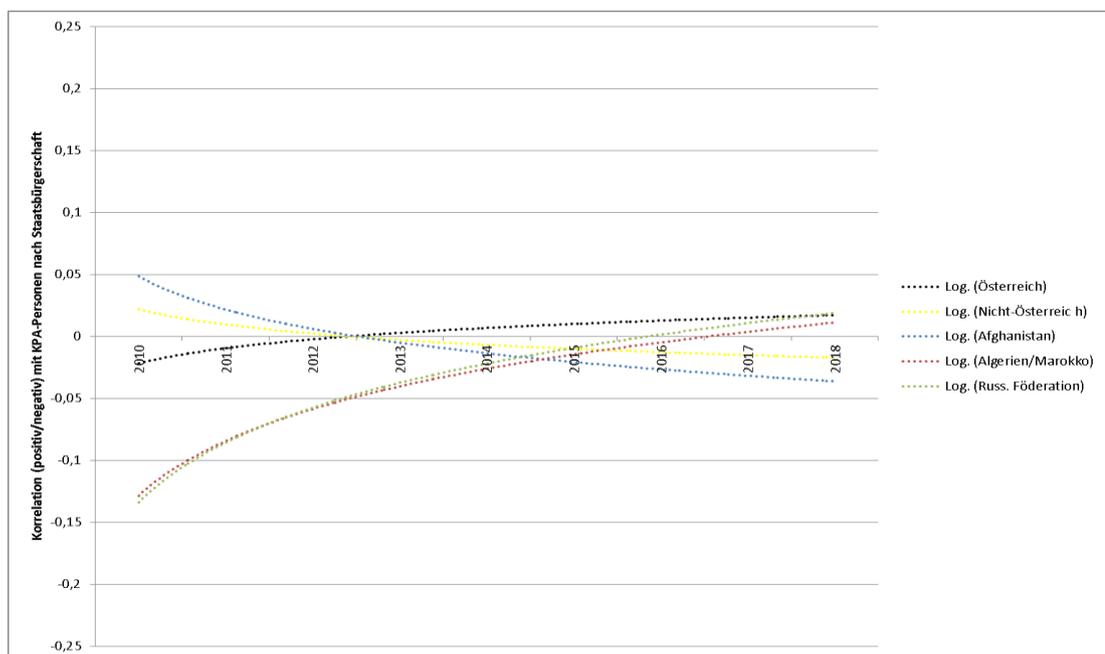


Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

10.2.7. KPA Wien/KPA Österreich: Trendanalysen Delikte gegen die sexuelle Integrität/Selbstbestimmung

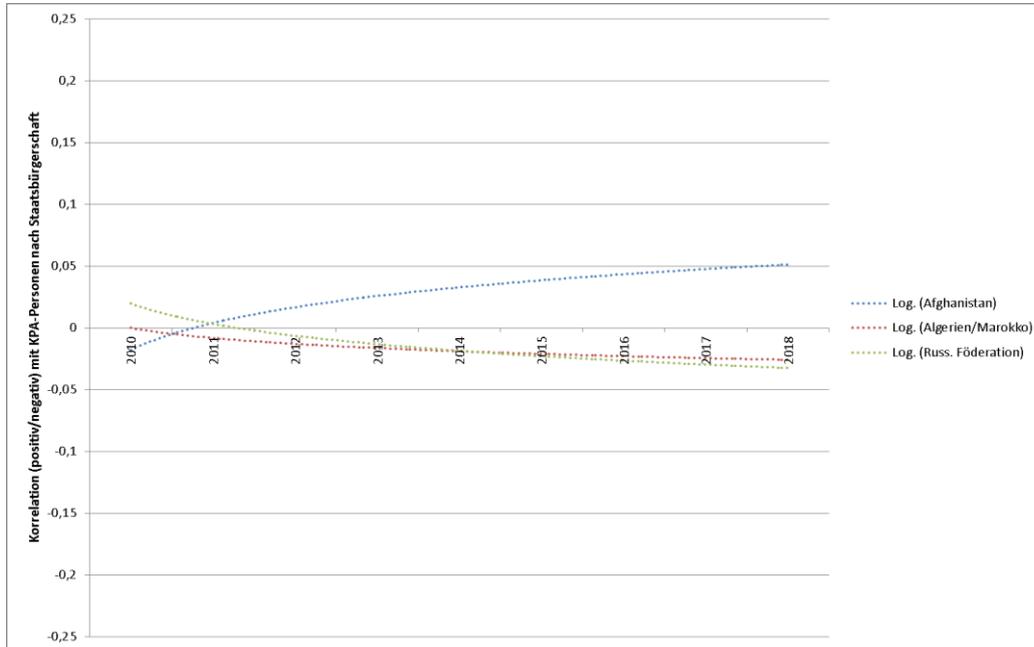
Letztlich galt es auch im Bereich der Sexualdelikte allfällige Zusammenhänge zu testen. Das erfolgte einerseits auf Basis der KPA-Stichprobe für Wien (Abbildung 113) für alle Vergleichsgruppen und andererseits auf Bundesebene (Abbildung 114) für die ausgewählten Zuwanderungsgruppen. In beiden Fällen zeigen sich keine signifikanten Zusammenhänge. Afghanische Tatverdächtige sind österreichweit tendenziell höher korreliert, allerdings ohne jegliche statistische Signifikanz. Dieser Befund vermag angesichts der sehr geringen Fallzahlen nicht weiter zu verwundern.

Abbildung 113: KPA Wien - Delikte gegen sexuelle Integrität/Selbstbestimmung: Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: Staatsbürgerschaft



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

**Abbildung 114: KPA Österreich - Delikte gegen sexuelle Integrität/Selbstbestimmung:
Pearsons Corr. - Trend, logarithmisch, Vergleich: AFG, RF, A/M**



Quelle: BMI (KPA), IHS-Berechnungen.

11. Qualitative Interviews – ExpertInnen und AfghanInnen

Im Rahmen der Studie wurden insgesamt sieben Interviews mit polizeilichen ExpertInnen geführt. Darüber hinaus mit Personen, die in der integrativen Sozialarbeit tätig sind sowie mit ForscherInnen im Bereich des Migrationswesens. Um die Perspektive der Zuwanderungspopulation der AfghanInnen einzubringen, wurde eine Gruppe von AsylwerberInnen sowie VertreterInnen afghanischer Hilfsorganisationen in Österreich befragt.

Die Auswahl erfolgte nicht repräsentativ, sondern auf der Basis von Kontakten, die seitens des Auftraggebers genannt oder vom IHS recherchiert wurden. Darüber hinaus ergaben sich aus den Interviews Folgekontakte. Die Bereitschaft für ein Interview war dabei davon beeinträchtigt, dass vom IHS keine Veröffentlichung der Ergebnisse garantiert werden konnte, zumal die Entscheidung über die Freigabe der Studie in der Kompetenz des Innenministeriums (BMI) bzw. des Bundeskriminalamtes liegt. Die Suche nach GesprächspartnerInnen aus der Gruppe der AfghanInnen und deren Interessenvertretungen gestaltete sich besonders schwierig, da Kontaktpersonen oft nicht erreichbar waren, oder aber die Skepsis gegenüber einer Studie, die vom Innenressort in Auftrag gegeben wurde, mitunter groß war. Einige geplante Interviews konnten aufgrund der Einschränkungen durch das Epidemiegesetz (Covid-19) nicht mehr stattfinden.

Aufgrund dieser Einschränkungen kann die folgende Zusammenfassung also nur einen Ausschnitt vor allem der Erfahrungen afghanischer StaatsbürgerInnen darstellen, welche den Hintergrund für die quantitativen Ergebnisse der Studie bilden. Das war auch nicht das Ziel der Studie. Vielmehr galt es grundsätzlich die Perspektive von ExpertInnen und AfghanInnen in den Blick zu bekommen, um letztlich die empirischen Indikatoren und Maßzahlen, um deren Entwicklung und Erprobung es im Rahmen dieser Studie auch wesentlich ging, zu schärfen.

Die Themengebiete der, in Form offener qualitativer Leitfadeninterviews geführten Gespräche, umfassten je nach Profession bzw. persönlicher Betroffenheit folgende Felder:

- Besondere Deliktmuster und Tatzusammenhänge im Rahmen der Fremdenkriminalität - Schwerpunkt Sexual- und Drogendelikte: Besondere Berücksichtigung der Kriminalität afghanischer StaatsbürgerInnen in Österreich.
- Demografische und soziale Merkmale der Tatverdächtigen: Allfällige spezifische Merkmale afghanischer Tatverdächtiger. (u.a. Alter, Migrationshintergrund, Bildung/Beruf, Integrationsgrad in Österreich)
- Spezifische Hintergründe von Sexual- und Drogendelikten: Faktoren des Milieus, der Flucht, des sozioökonomischen Integrationsgrades, Schattenwirtschaft.
- Stigmatisierung und Stereotype als mögliche Einflussfaktoren im Bereich der Fremdenkriminalität, speziell in Bezug auf afghanische StaatsbürgerInnen.

- (Präventive) Optionen der Kriminalitätsbekämpfung aus polizeilicher und sozialarbeiterischer/sozialwissenschaftlicher Sicht.

Die Auswertung der Interviews erfolgt rein inhaltsbezogen. Aufgrund der überschaubaren Anzahl und im Sinne der Lesbarkeit wird aus den umfassenden Zusammenfassungen der Interviews ein zusammenhängender, nach Maßgabe der Studienschwerpunkte, Sexual- und Drogenkriminalität, thematisch gegliederter Text erstellt. Die Quellenangaben sind dabei aufgrund der zugesicherten Vertraulichkeit sowie der Anforderungen der DSGVO strikt anonymisiert. Es wird einzig der professionelle Hintergrund, Polizei, Sozialarbeit und Wissenschaft sowie der Perspektive von AfghanInnen angeführt. Einzelne Passagen der Zusammenfassungen (Protokolle) der Interviews werden dabei im Sinne einer prägnanten Verdeutlichung wörtlich zitiert.

11.1. Polizeiliche ExpertInneninterviews

11.1.1. Drogenkriminalität

Die Kriminalitätsbelastung von AfghanInnen aufgrund von Verstößen gegen § 27 SMG ist vor allem bei Strafunmündigen und Erwachsenen der afghanischen Wohnbevölkerung sehr stark ausgeprägt, wie die quantitativen Auswertungen im Rahmen dieser Studie zeigen. Darüber hinaus lässt sich dort auf niedrigem Niveau statistisch eine Korrelation von Drogendelikten und afghanischer Staatsbürgerschaft nachweisen. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu anderen Staatsbürgerschaften jene einer afghanischen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einhergeht, wegen eines Verstoßes gegen das SMG angezeigt zu werden.

Im Gegensatz zu SMG-Delikten von MarokkanerInnen/AlgerierInnen sind aber keine besonderen lokalen Schwerpunkte identifizierbar.²⁷ Wie auch in anderen Deliktgruppen, sind es Bundesländer mit größeren Städten, also Wien, Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich, in denen sich Verstöße gegen das SMG vermehrt ereignen.

Dieser Zusammenhang wird von polizeilichen ExpertInnen auf zwei Ebenen verortet, wobei die erste auf einer historisch-kulturellen ansetzt. Demnach stünde in Afghanistan der Konsum von Rauschmitteln, vor allem von Cannabis, in einer gewissen historischen Tradition, wäre Teil der Alltagskultur und würde daher weniger stark moralisch sanktioniert.²⁸ Daraus resultiert eine gewisse Nähe dieser Zuwanderungspopulation im Gegensatz zu anderen, etwa SyrerInnen oder auch RussInnen, zum Drogenkonsum. Das habe als Konsequenz, dass sich so Erfordernisse der Beschaffung und Verteilung ergeben würden, vor allem auch innerhalb

²⁷ Siehe Fallbeispiel Tirol, Ende Abschnitt.

²⁸ InterviewpartnerIn Polizei I.

der eigenen Gruppe.²⁹ Dementsprechend wären mit dem verstärkten Migrationszuzug auch die Anzeigenzahlen angestiegen.

Polizeiliche ExpertInnen stellen aber auch fest, dass AfghanInnen selbst über keine großen logistischen internationalen Versorgungsnetze verfügen, sondern selbst nur auf inländische Cannabis-Quellen angewiesen sind und sich häufig nur untereinander bzw. gleichaltrige In- und AusländerInnen versorgen, zunächst primär zum Zwecke des Eigenbedarfs. Cannabis würde laut ExpertInnen einerseits stark in Österreich selbst in In- und Outdoor-Plantagen angebaut und andererseits aus Albanien geschmuggelt werden. Wien fungiere als Versorgungsknotenpunkt für alle anderen Bundesländer, mit der Konsequenz eines entsprechenden „Kriminaltourismus“ nach und von Wien, vornehmlich bestritten von strafunmündigen Personen und oft auch in Kooperation mit inländischen Jugendlichen.

Die vor allem auch prekäre finanzielle Lage von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führt zur zweiten Ebene, auf der die österreichische Kriminalpolizei die Ursachen von Drogenkriminalität von Flüchtlingen verortet, nämlich der trügerischen Perspektive, daraus Einkommen zu generieren. Trügerisch deswegen, weil die Gewinnmargen dabei vergleichsweise gering wären, zumal die Versorgung durch andere organisierte Strukturen ohne die Beteiligung etwa von AfghanInnen gewährleistet werden würde.³⁰

Als einen Grund eines gruppenspezifischen Geldbedarfs von Flüchtlingen identifizieren VertreterInnen der Fremdenpolizei die Finanzierung der Flucht durch informelle Kredite.³¹ Aus afghanischen Familien würden sich Söhne auf den Weg in den Westen machen, um dort jenes Einkommen zu generieren, das der Familie in Afghanistan zum Überleben reiche (100 bis 200 Euro). Für die Flucht würden vertraglich gesicherte Dienste von SchlepperInnen in Anspruch genommen werden, die zu bezahlen seien. Die finanzielle Abwicklung könne über ein informelles Treuhandsystem erfolgen, woraus SchlepperInnen nach Erreichen des Ziellandes bzw. einzelner Etappen Zahlungsansprüche erwachsen. Die Flucht könne aber auch kreditfinanziert werden, woraus den Flüchtenden im Zielland Rückzahlungsverpflichtungen bis hin zu Formen von Schuldknechtschaften entstehen können. In beiden Fällen würden den Geschleppten also Kosten bzw. Zahlungsverpflichtungen und Abhängigkeiten, denen nachzukommen nicht zuletzt eine Frage der Ehre sei, entstehen:

Protokoll: „Familie [Ursprungsfamilie im Herkunftsland] kratzt gesamtes Geld zusammen für Schlepper, was sehr kostspielig und für sie ein Vermögen ist. [Familie] leiht sich Geld auch von Verwandten aus...Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben [in der Folge, im Einwanderungsland] zwei Aufgaben: Kann jemand nachgeholt

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ InterviewpartnerIn Polizei II. Hawala-Banking: Islamisches informelles Kredit- und Geldtransaktionssystem vermittelt Vertrauenspersonen und indirekter Zahlungsformen.

werden? Welche finanziellen Mittel kann ich der Familie im Herkunftsland schicken? Die müssen Geld schicken, das ist eine Frage der Ehre. Familien werden verachtet, wenn sie das Geld nicht zurückzahlen können, daher müssen die Jugendlichen zu Geld kommen.“³²

Diesen Verpflichtungen müsste mangels anderer Einkommensmöglichkeiten auch durch Aktivitäten in der informellen Wirtschaft, wie dem Drogenhandel oder der Prostitution, oder aber auch in Form verpflichtender Gang-Mitgliedschaften nachgekommen werden, woraus sich beträchtliche Abhängigkeiten ergeben können, Bedrohungen der Person im Zielland oder der Familie im Herkunftsland inbegriffen.³³

Von solchen moralischen und ökonomischen Zwängen wären AfghanInnen durch riskante und lange Fluchtrouten besonders betroffen. Und zwar potenziell alle Altersgruppen, da junge, oft minderjährige AfghanInnen, vielfach alleine flüchten. Diese Koinzidenz von Vereinzelung, Finanzierungsdruck und vermeintlich lukrativen illegalen Optionen kommt in folgender Interviewpassage prägnant zum Ausdruck:

Protokoll: ...es gibt kein Angebot. Was sollen sie [junge unbegleitete AfghanInnen] tun? Viele stehen unter finanziellem Druck, viele mussten der Community zu Hause bald Geld zurückzahlen, das sie für Flucht gebraucht haben [an SchlepperIn: 5.000 bis 10.000 Euro]. Es waren einzelne dramatische Schicksale dabei, hoher Druck ... Dann weiß ich, wenn du in der Fremde bist, trifft man sich gerne mit Seinesgleichen [gleiche Sprache, Kultur]. Und das war für viele der xxx [Parkanlage]. Das war noch nichts Verbotenes. Als einzige Möglichkeit des Broterwerbs eröffnete sich das Dealen mit Cannabis. Das brachte aber auch nicht mehr als 10 bis 15 Euro pro Tag! ...Die Versorgung mit Drogen erfolgte durch Österreicher, einmal auch durch einen Afrikaner, der einen großen Deal aus Holland gecheckt hat. Und fallweise wurde Cannabis auch [von Afghanen] selber angebaut.“³⁴

Neben der Fluchtfinanzierung werden von polizeilichen ExpertInnen auch noch andere Ursachen für den Bedarf an regulär nicht (vollständig) zu deckenden Geldmitteln ins Treffen geführt, die aus westlichen Konsum- und Freizeitbedürfnissen vor allem jugendlicher MigrantInnen resultieren. Dabei gehe es vor allem um Statussymbole westlichen Wohlstands, wie Smartphones, Autos etc., aber auch um Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, auch mit „der Freundin“, z.B. ein Kino zu besuchen. Daran vermögen diese Gruppen regulär (noch) nicht ausreichend zu partizipieren.

Von einem/r Verbindungsbeamten zur Flüchtlingsszene werden in diesem Zusammenhang auch die Wohnsituation in Flüchtlingsunterkünften und fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten

³² InterviewpartnerIn Polizei IV.

³³ InterviewpartnerIn Polizei II.

³⁴ InterviewpartnerIn Polizei III.

als beeinflussende Faktoren genannt.³⁵ Neben der fehlenden Perspektive und offenen Asylverfahren wären auch die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung beschränkt, insbesondere auch wegen der sehr limitierten finanziellen Mittel, die Flüchtlingen zur Verfügung stünden, nur rund 50 Euro pro Monat. *„Jugendlicher lernt Mädchen kennen, ladet sie ein, der Monatslohn ist in drei Stunden weg, Kinokarte, Popcorn, etc.“*. Bestünden Beschäftigungsmöglichkeiten, wären damit neben einem Einkommen auch Anerkennung und eine Tagesstruktur gegeben. So würde den Betroffenen *„die Decke auf den Schädel fallen.“* Je länger so ein Zustand andauere, desto schneller ginge es *„bergab.“* Als Option zu Geld zu kommen, stünde nur noch der illegale Weg zur Verfügung, wie Diebstahl oder Raub, und in weiterer Folge auch der Drogenhandel: *„Wir züchten uns Verbrecher durch dieses System“*, denn irgendwann wäre der *„Point of no Return“* erreicht – auch deswegen, weil es bei § 27 SMG selten zu Strafverfahren, sondern „nur“ zu bestimmten Auflagen, wie etwa Beratungsgesprächen, komme.

Angesichts des ökonomischen Drucks ist der Tenor der polizeilichen ExpertInnen, dass es neben polizeilichen immer auch sozialintegrative Maßnahmen braucht, um der Drogenkleinkriminalität von MigrantInnen das Wasser abzugraben. Sehr deutlich kommt das in folgender Aussage einer/s ExpertIn zum Ausdruck:

Protokoll: „Ich brauche Angebote. Wenn ich die Angebote nicht habe, dann werden wir die dorthin [zur Drogenkleinkriminalität] bringen, ob ich das will oder nicht. Es ist völlig irrig zu glauben, dass die Leute mit ihrem Taschengeld, das sie bekommen, das Auslangen finden können ... Geht nicht.“³⁶

Oder:

Protokoll: „Die Polizei muss in erster Linie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit sorgen [...] Präventivschiene gehört viel mehr gestärkt. Das kann die Polizei nicht, hat die Ausbildung nicht, hat die zeitlichen Ressourcen nicht.“³⁷

Diese von polizeilichen ExpertInnen aus dem Alltag von afghanischen Flüchtlingen und AsylwerberInnen geschilderten sozialen und ökonomischen Kontextbedingungen von Drogenkriminalität vermitteln einen Eindruck davon, was hinter der statistischen Korrelation von Kriminalitätsbelastung (SMG) und Staatszugehörigkeit (Afghanistan) steht. Allerdings realisiert sich dieser Zusammenhang bei weitem nicht bei allen potenziell gefährdeten männlichen afghanischen Jugendlichen. Vielmehr spielen dabei auch noch soziodemografische Hintergrundbedingungen eine wesentliche Rolle, wie von polizeilichen ExpertInnen berichtet wird. So würde sich der Bildungsstand stark auf die Akzeptanz von Legalitätsnormen oder auch auf geschlechtsspezifische Rollenbilder auswirken. Tatsächlich

³⁵ InterviewpartnerIn Polizei IV.

³⁶ InterviewpartnerIn Polizei III.

³⁷ InterviewpartnerIn Polizei IV.

ist der Bildungslevel bei afghanischen MigrantInnen zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich besonders niedrig, das zeigen die entsprechenden Auswertungen der vorliegenden Studie. Dementsprechend ist auch der Anteil derer größer, denen ein höheres individuelles Risiko anhaftet, etwa die Schwelle hin zu Drogendelikten als vermeintliche einträgliche Einkommensoption zu überschreiten.

Ökonomische Einflussfaktoren in Kombination mit fehlenden Perspektiven können also ein beträchtliches Risikopotenzial in sich bergen. Die Erwartungen, die mit der Flucht verbunden waren, realisieren sich nicht, im Gegenteil, durch illegale Aktivitäten gerät dieses Ziel immer mehr aus dem Blickfeld. Hier orten ExpertInnen einen wichtigen Ansatzpunkt, um durch integrative Maßnahmen ein Abgleiten in Kriminalität oder Extremismus zu verhindern. Denn es bestünde nicht per se eine höhere Affinität zu abweichenden Verhaltensweisen, vielmehr würden solche erst im Einreiseland zu einer ernsthaften Option werden:

Protokoll: „... die jungen Afghanen, wenn sie [nach Österreich] kommen, [sind] beinahe gar nicht [islamisch-salafistisch beeinflusst]. Die wollen Geld verdienen, wollen hier gut leben, haben mit politischem Islam Null zu tun. Und ich werfe den Europäern und dem österreichischen Staat vor, dass man diese Sache nicht erkannt hat. Zu sagen, jetzt warte ich solange, bis der einen Status hat, und dann setze ich erst an, dann ist es ja oft zu spät, dann habe ich ihn ja schon verloren. Ich muss sofort ansetzen und ich muss sofort mit einem Angebot da sein. Erstens, um zu verhindern, dass er in Kriminalität abgleitet und zweitens, dass er nicht in den Extremismus abgleitet.“³⁸

Auf Radikalisierungs- und Kriminalisierungsprozesse kann ein von gesellschaftlicher Anomie geprägtes Rollen- und Rechtsverständnis also potenziell negativen Einfluss ausüben. So berichten die polizeilichen ExpertInnen von einer grundsätzlich fehlenden Akzeptanz gegenüber staatlicher Autorität. Das erschwere polizeiliche Kooperationen mit betroffenen DelinquentInnen und die Nutzung verfahrensrechtlicher Möglichkeiten für eigene Zwecke. Ähnliche Nachteile würden den betroffenen männlichen Flüchtlingen aus einem traditionell geschlechtsspezifischen Rollenverständnis erwachsen, indem etwa weibliche SicherheitsbeamtInnen mitunter nicht akzeptiert werden würden. Aus soziologischer Sicht bedeutet das also, dass werte- und statusorientierte Handlungsorientierungen gegenüber zweckrationalen im Sinne der Begrenzung der negativen Folgen einer Normübertretung dominieren können. Diese Art der (ethnischen) Schließung vollzieht sich prozesshaft als Folge nicht stattfindender oder scheiternder sozioökonomischer Etablierung und Integration in der aufnehmenden Gesellschaft. Die Korrelation von Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuwanderungspopulation und bestimmten Formen von Kriminalität erhöht sich in dem Maße, indem Integration unwahrscheinlicher wird oder gar scheitert.

³⁸ Ebd.

Dementsprechend gilt es in der Klassifizierung von jugendlichen Flüchtlingen zu unterscheiden zwischen jenen Gruppen, denen ein potenziell erhöhtes Kriminalitätsrisiko anhaftet, welches sich aber noch nicht realisiert hat, und jenen, die tatsächlich schon straffällig geworden sind. Darüber hinaus ist unter jenen, die schon polizeilich aktenkundig geworden sind, eine weitere Differenzierung erforderlich. Und zwar in Personen, die erstmalig in Konflikt mit dem Recht geraten sind, und jenen, bei denen sich Übertretungen tendenziell häufen. In den Kriminalitätsdaten bilden für diese Differenzierung Ein- und Mehrfachtäterschaften einen Indikator. So sind vor allem im Bereich der Drogenkriminalität Mehrfachanzeigen häufiger zu beobachten. Das ist ein Indiz für eine Verstetigung von Kriminalität unter Bedingungen, in denen sich die Chancen gesellschaftlicher Integration ins Negative umkehren, ohne dass sich an den ökonomischen Zwängen etwas verändert. Im Kontext dieser Rahmenbedingungen ist die Überschreitung der Schwelle des „Point of no Return“ in Richtung manifester Kriminalitätskarrieren zu verorten.

Interviews mit PolizeibeamtInnen, die an sogenannten „Drogen-Hotspots“ beschäftigt sind, vermitteln einen Eindruck von solchen Kriminalitätskarrieren.³⁹ Der Ort X gilt als zentraler Schauplatz der von AfghanInnen ausgeübten Drogenkriminalität in Österreich. ExpertInnen schildern, dass sich dort vorzugsweise an Wochenenden jugendliche AsylwerberInnen dieser Gruppe aus ganz Österreich treffen. Auch um gemeinsam Freizeit zu verbringen, hauptsächlich gehe es hier aber um Suchtmittelhandel. 90% würden sich so mangels lukrativer Alternativen ihren Lebensunterhalt finanzieren. Zu 95% wären diese Personen zwischen 2014 und 2016 nach Österreich gekommen und würden mittlerweile überwiegend sehr gut Deutsch sprechen, könnten aber vielfach nicht schreiben. In der Regel liege kein Schulabschluss vor, obwohl es auch vorkomme, dass einzelne einen schon in Afghanistan erworbenen hohen Bildungsabschluss haben. Vielfach fehle es an jeglicher Tagesstruktur und Pünktlichkeit. So würden Vorladungstermine nicht eingehalten werden. Andererseits würden aber wichtige Termine in Bezug auf das Asylverfahren penibel wahrgenommen werden, wie z. B. die Teilnahme an Deutschkursen oder der Schulbesuch.

Der Drogenhandel durch AfghanInnen vollzieht sich nach der Schilderung von PolizeibeamtInnen arbeitsteilig, um der Polizei den Tatnachweis zu erschweren. So würde das Anwerben von KundInnen, die Bezahlung und die Übergabe personell getrennt organisiert werden. Suchtmittel würden aber potenziellen KundInnen ganz offen und initiativ vor den Augen der Polizei angeboten werden. Auch würden bewusst Strafunmündige und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) eingesetzt werden, um das Risiko allfälliger justizieller Sanktionen zu umgehen bzw. zu minimieren. Bei jugendlichen Strafmündigen müsste es zu mehrfachen polizeilichen Betretungen kommen, bevor justizielle Konsequenzen - etwa eine Haft – gesetzt werden würden.

³⁹ InterviewpartnerInnen Polizei V.

Offenkundig scheint diese Klientel vielfach die Perspektive einer regulären beruflichen Existenz sowie eines bürgerlichen Lebenskonzepts verloren zu haben. So wird davon berichtet, dass die Treffen am Ort X oft einhergingen mit dem Konsum härterer Alkoholika und eigener Drogen. Dabei könne es auch zu internem Raufhandel unter Einsatz von Messern oder als Waffe verwendeter Gegenstände, wie Gürtelschnallen oder Stangen kommen, mit der Folge oft schwerer Körperverletzungen. Anlässe dafür wären auch Konflikte unter den afghanischen Volksgruppen der Paschtunen und Hazara. In solchen Situationen gestalteten sich polizeiliche Einsätze schwierig. Da wäre der Aggressionslevel hoch und die Gewaltschwelle niedrig, die Folge wären dann Anzeigen nach § 269 StGB Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ansonsten würden die häufigen polizeilichen Ausweis- und Taschenkontrollen von den AfghanInnen schon als Routine wahrgenommen, sie wüssten, „[dass] sie Ausländer oder Afghanen am Ort X [sind].“⁴⁰ Ein Grund für das Aussprechen eines Waffenverbotes [ab Feber 2019] am Ort X waren die erwähnten Konflikte unter AfghanInnen, da damit auch ein großes mediales Echo einhergegangen war. Das habe die Situation am Ort X insofern beruhigt, als durch den erhöhten Kontrolldruck auf Waffen, Drogen und ab April 2018 auch auf Alkohol hin der Ort X zunehmend gemieden werden würde. Allerdings habe sich das Problem dadurch nur zu anderen Orten hin verlagert, etwa zum Ort Y, das wäre „im Endeffekt nur eine Verdrängungsaktion. So wie entlang der [Verkehrsmittel, Ort Z] wo man ein Jahr lang rigoros aufgeräumt hat, dass die Giftler verschwinden. Jetzt sind sie halt bei uns da, oder waren da.“⁴¹

Begehungsform und polizeiliche Strategien

Bei der Interpretation der Entwicklung der Anzeigen von Verstößen gegen das SMG ist die Begehungsform dieser Delikte zu berücksichtigen. Suchtmittelhandel ist ein Kontrolldelikt ohne Opfer.⁴² Dementsprechend gilt es Ermittlungsaktivitäten und Kontrolldichten zu berücksichtigen. Nicht zuletzt ist das auch eine Frage der gegebenen Mittel, nicht jeder Polizeibezirk könne sich eine eigene Suchtmittelgruppe leisten. Nichtsdestotrotz ist der Anstieg der Suchtmitteldelikte im Zuge des starken Anstiegs der fluchtbedingten Zuwanderungszahlen ab 2014 laut führender BeamtInnen nicht alleine auf intensivere Kontrollen zurückzuführen, da dem Steigerungsfaktor der Anzeigenzahlen keine entsprechende Steigerung der Kontrollen gegenüberstünde.⁴³

Regional unterschiedliche Kriminalitätsbelastungen im Rahmen von Verstößen gegen das SMG können aber auch mit verschiedenen polizeilichen Strategien zu tun haben. Der Ansatz eines *Community Policing*, also proaktiven und präventiven Aktivitäten in Zusammenarbeit mit z.B. (kommunalen) sozialarbeiterischen Einrichtungen, kann einer kriminalpolizeilichen Ermittlungsstrategie mit anderen Prioritäten gegenüberstehen. Während es bei ersterem

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd.

⁴² InterviewpartnerIn Polizei I.

⁴³ Ebd.

darum geht, Risikogruppen durch integrative Projekte von Drogenkleinkriminalität fernzuhalten, kann es bei letzterem angeraten sein, kriminelle Aktivitäten zum Zwecke des Gewinns von Erkenntnissen über Hintergrundstrukturen aus ermittlungstaktischen Gründen nicht zur Anzeige zu bringen, um einen Überblick über die tieferen Strukturen der Drogenszene zu bekommen. Es gehe dabei immer auch darum, Beweise für ein gerichtliches Verfahren beizubringen. Dabei wären die minderschweren Delikte im Bereich des unerlaubten Umgangs mit leichten Drogen nachrangig und ständige Kontrollen mit der Folge von Anzeigen eher kontraproduktiv:

Protokoll: „Nachweis im Bereich Suchtmittel ist schwierig. Das muss auch vor Gericht bewiesen werden. Nur Anhaltung und Wegnahme von Cannabis-Sackerl ist schön und gut, aber es bringt wenig. Bringen tut es was, wenn man Handel nachweisen kann. D. h., man braucht eine Gruppe (10 bis 15 Leute), ich muss die Szene beobachten, oder ich mache selbst ein Scheingeschäft.“⁴⁴

Auf der anderen Seite würde der öffentliche Druck infolge der als Ärgernis wahrgenommenen sichtbaren Drogenszene an öffentlichen Plätzen, etwa in frequentierten Parkanlagen, steigen und die uniformierte Polizei zu ungeliebten und mangels juristischer Handhabe wenig nachhaltigen Einsätzen nötigen. Das habe darüber hinaus zur Konsequenz, dass es auch im Drogenhandel zu Innovationen und somit zu einem Verstärkerkreislauf komme, den es zu durchbrechen gelte. Ein sinnvoller Zugang im Sinne eines *Community Policing* müsste es aber sein, - potenziellen - DelinquentInnen einerseits klar zu signalisieren, dass geltende Gesetze einzuhalten sind und tatsächlich verfolgt und sanktioniert werden:

Protokoll: „Wenn eine Polizei das nicht tut, hat sie irgendetwas missverstanden!“⁴⁵

Andererseits müssten aber im Rahmen eines *Community Policing* klare Beschäftigungs- und Einkommensalternativen geboten werden, um Drogenhandel nicht als einzige Einkommensalternative erscheinen zu lassen:⁴⁶

Protokoll: „Ich [Sicherheitsbeauftragte/r im Community Policing] muss auf der einen Seite kontrollieren und sanktionieren, aber auf der anderen Seite das auffangen mit sehr menschlichen und sehr verständnisvollen Geschichten und Projekten.“⁴⁷

Abhängig von der jeweiligen Strategie kann das unterschiedliche Auswirkungen auf die Kriminalstatistik zeitigen. Solche kommunalen Strategien bedingen eine höhere Kontrolldichte, um die abschreckende Wirkung zu unterstreichen. Kriminaltaktische Zugänge

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ InterviewpartnerIn Polizei IV.

⁴⁶ Mit dem Angebot von Beschäftigungs- und Einkommensalternativen wäre Kompetenz im *Community Policing* an sich überschritten, hier geht es um darüber hinaus gehende kommunale Initiativen in Kooperation mit Politik und Sozialarbeit.

⁴⁷ InterviewpartnerIn Polizei IV.

können dagegen zu niedrigeren Anzeigenquoten führen. In diesem Kontext geben polizeiliche ExpertInnen auch zu bedenken, dass es aus Gründen des Diktates knapper sicherheitspolizeilicher Ressourcen auch zur Fokussierung auf einzelne ethnisch definierte Gruppen kommen kann. Dementsprechend können einzelne Gruppen stärker kriminalitätsbelastet sein, andere dagegen mangels Ermittlungsdruck weniger. Das bedeutet, dass die Beurteilung der Kriminalitätsbelastung einer Region oder einer bestimmten (ethnischen) Gruppierung alleine auf Basis der Anzeigenzahlen noch nicht aussagekräftig sein muss. Dazu bedarf es der Berücksichtigung regionaler polizeistategischer Kontextbedingungen, längerer Beobachtungszeiträume oder einer vergleichenden Einzelfallbetrachtung etwa auf der Grundlage des KPA. Damit lassen sich Indikatoren für manifeste und verstetigte Kriminalität entwickeln.

Fallbeispiel Tirol

Auf Basis der empirischen Ergebnisse der Studie weisen afghanische StaatsbürgerInnen in Tirol grundsätzlich keine besondere Kriminalitätsbelastung auf, auch nicht was Verstöße gegen das SMG betrifft. Tirol ist vielmehr durch eine sehr hohe Belastung marokkanischer aber auch algerischer Staatsangehöriger auffällig, und das beinahe zur Gänze im Bereich des SMG. Allerdings wird dem kein so hohes Maß an Öffentlichkeit – mehr - zuteil. Vielmehr scheint diese verstetigte und ethnisch bestimmte Kriminalitätsausprägung schon zu einer Art von Normalität geworden zu sein. Tirol kann als Fallbeispiel für die Nachfrage- und Angebotsstrukturen im unerlaubten Umgang mit Drogen gemäß § 27 SMG genommen werden, an denen eine bzw. zwei ethnische Gruppierungen wesentlichen Anteil haben und daran ein illegales Geschäftsmodell unter Bedingungen kriminalpolizeilicher Kontrollstrategien knüpfen. Nachdem in Tirol auch afghanische StaatsbürgerInnen im unerlaubten Umgang mit Drogen aktiv sind, wird der Unterschied von verstetigter Kriminalität unter dem starken Aspekt der Gewinnabsicht und Formen des eher gelegentlichen Nebenerwerbs im Zusammenspiel von Eigenkonsum und der Versorgung deutlich.

Aus der pragmatischen Sicht der Polizei bildet sich in der von MarokkanerInnen und AlgerierInnen dominierten Drogenszene ein kriminelles Geschäftsmodell ab, das getragen wird von der Nachfrage vornehmlich jüngerer inländischer Jugendlicher nach leichten Drogen.⁴⁸ Diese Nachfrage würde von marokkanischen bzw. algerischen „GeschäftstouristInnen“ aus dem oberitalienischen Raum, von wo auch die Suchtmittel bezogen werden würden, bedient, da der entsprechende italienische Markt gesättigt wäre. (Daraus erklärt sich die Diskrepanz der gegenüber der gemeldeten Wohnbevölkerung höheren Anzahl von Tatverdächtigen.) Diese Gruppen hätten im Gegensatz etwa zur historisch jungen Zuwanderungspopulation der AfghanInnen nicht mehr den Anspruch, sich ihren Lebensunterhalt im legalen Sektor der Volkswirtschaft verdienen oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu wollen. Vielmehr wäre der Drogenhandel Bestandteil ihrer materiellen Subsistenz.

⁴⁸ InterviewpartnerIn Polizei VI.

Ein Geschäftsmodell also, das solange an einem Ort ausgeübt werden würde, wie es der Markt hergäbe, oder solange der polizeiliche Kontrolldruck vor Ort nicht zu hoch wäre. Daraus resultiere auch ein konstanter Grundstock an Inhaftierten, die in organisierter Weise ersetzt würden durch andere HändlerInnen, die den „Kundenstock“ übernehmen würden. Die AbnehmerInnen wären dabei zu 90% InländerInnen im Kontext von jugendkulturellen Großveranstaltungen, wie Musikfestivals. Allerdings könne es da zu Konkurrenzkämpfen um Marktanteile kommen, die innerhalb der Gruppen zum Teil mit schwerer Gewaltanwendung und schweren Verletzungen einhergingen. Solche Ereignisse, die sich gruppenintern und ohne jegliche Gefährdung der Bevölkerung vollzögen, würden vermittels medialer Berichterstattung das öffentliche Stimmungsbild und das subjektive Sicherheitsgefühl in der Stadt stark und nachhaltig prägen.

11.1.2. Sexualdelikte

Die empirischen Ergebnisse der Studie lassen keinen direkten Zusammenhang von Sexualdelikten und afghanischer Staatsbürgerschaft erkennen. Gleichwohl ist die durchschnittliche Belastung der afghanischen Wohnbevölkerung - bei geringen Fallzahlen - deutlich höher als in den Vergleichsgruppen. Was stark mit dem Umstand der ungleichen Geschlechts- und Altersverteilung zu tun hat. In der strafmündigen afghanischen Wohnbevölkerung sind Männer grundsätzlich überrepräsentiert und dabei vor allem auch jüngere Altersgruppen. In Bezug auf Sexualdelikte sind bei afghanischen Tatverdächtigen jüngere männliche Altersgruppen stärker belastet, wie im Übrigen auch bei den anderen Zuwanderungspopulationen. Die Wiederholungsraten, hier bemessen an KPA-Erst- bzw. Folgeaufnahmen, unterscheiden sich bei Sexualdelikten nicht grundsätzlich von den in- und ausländischen Vergleichsgruppen: 70% der eines Sexualdelikts beschuldigten Personen wurden erstmals in den KPA aufgenommen, 30% zum wiederholten Male.

Im Rahmen der Sexualdelikte kommt den Delikten § 201 StGB (Vergewaltigung), § 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger und § 218 StGB (sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) quantitativ die größte Bedeutung zu. Darin unterscheiden sich die Vergleichsgruppen nicht grundsätzlich, wobei unter afghanischen Tatverdächtigen die Reduktion auf diese drei Delikte besonders ausgeprägt ist.

In den durchgeführten Interviews mit polizeilichen ExpertInnen spiegeln sich die Ergebnisse grosso modo wider. Die öffentliche Wahrnehmung fokussiert dabei stark auf § 218, was wenig verwunderlich ist, da sich dieses Delikt ja aus seiner öffentlichen Begehung heraus definiert. Dementsprechend ist die öffentliche Meinung geprägt von einzelnen prägnanten Ereignissen, wie etwa der Kölner Silvesternacht 2015 oder im nationalen Rahmen dem Innsbrucker „Bergsilvester“ 2016/17, wo jeweils mutmaßlich Gruppen von Afghanen an der massiven sexuellen Belästigung von Frauen beteiligt waren.

Von der Tatbegehung her handle es sich laut ExpertInnenmeinung aber bei sexuellen Belästigungen und auch bei (versuchten) Vergewaltigungen meist um Einzel- bzw. GelegenheitstäterInnen ohne geplanten Tatvorsatz. In der Regel würde dabei zwischen TäterInnen und Opfer auch schon ein gewisses Nahverhältnis bestehen, so würden etwa Handnummern ausgetauscht werden. Nur in Einzelfällen komme es zu einer Serientäterschaft bis hin zu wiederholten Vergewaltigungen bzw. Versuchen, solche zu begehen.⁴⁹ Derartige Kriminalitätskarrieren würden sich dabei aber unabhängig von der Herkunft entwickeln und seien eher auf pathologische Persönlichkeitsstrukturen denn auf kulturell-sozialisatorische Prägungen zurückzuführen.

Als Hintergrund für Sexualdelikte von MigrantInnen werden von polizeilichen ExpertInnen übereinstimmend folgende bestimmenden Faktoren identifiziert. Einerseits die empirisch belegte Tatsache, dass die Gruppe der geflüchteten AfghanInnen von jüngeren unbegleiteten männlichen Personen dominiert wird. Diese Gruppen bleiben auch in den Aufnahmeländern weitgehend unter sich und bekommen so wenig Gelegenheit, mit älteren Personen als Autoritätspersonen, die Normen vorgeben und moralisch sanktionieren, in Kontakt zu treten. Darüber hinaus fehle der alltägliche Kontakt mit Frauen, weswegen weder gleichberechtigte Umgangsformen eingeübt noch Beziehungen eingegangen werden könnten. Eine entsprechende Sozialisierung im gegenseitigen Umgang kann sich unter solchen Umständen dann nur verzögert in der Schule oder im Beruf vollziehen. Die quantitativen Ergebnisse zeigen aber, dass der Anteil derer, die sich weder in schulischer Ausbildung befinden noch einem Beruf nachgehen, unter AfghanInnen in Österreich sehr hoch ist. Dazu kommt ein prinzipiell niedriges durchschnittliches Bildungsniveau. Von diesen Ausgangsbedingungen kann eben auch der Umgang mit der eigenen Sexualität und jener der PartnerInnen beeinflusst sein.

Im Kontakt mit in sexuellen Belangen in der Regel liberaleren und auch tendenziell gleichberechtigter sozialisierten Mädchen und Frauen können sich so Situationen ergeben, die in Übergriffen und Missbrauch münden. Das wird von den polizeilichen ExpertInnen vielfach bestätigt. Es wird von Vorfällen zwischen männlichen afghanischen und weiblichen österreichischen Jugendlichen berichtet, wo anfangs ein durchaus gegenseitiges Interesse eines Kontaktes in ungezwungener Atmosphäre, oft auch unter Alkoholeinfluss gegeben gewesen wäre, das von afghanischen Männern aber explizit sexuell gedeutet bzw. ausgenutzt worden wäre – Situationen, wie sie auch unter Beteiligung männlicher Österreicher vorkommen würden, allerdings aufgrund „anderer Erziehung“ seltener wären.⁵⁰

Die Interviewten sehen das aber nicht nur auf afghanische Personen beschränkt, sondern auch auf andere Gruppen, die aus anomischen gesellschaftlichen Milieus der Herkunftsregionen stammen und die zusätzlich noch unter radikal-islamistischem Einfluss

⁴⁹ InterviewpartnerIn Polizei VI.

⁵⁰ InterviewpartnerIn Polizei VII.

stehen können. Einmal mehr spielen dabei auch Hintergrundfaktoren, wie der Bildungsstand sowie familiäre Sozialisation im Herkunftsland eine maßgebliche Rolle. Und damit im Zusammenhang geschlechtsspezifische Rollenbilder, wobei das Spektrum bei AfghanInnen hier von egalitär-aufgeklärten bis hin zu religiös überformten und stark hierarchisch geprägten Männlichkeitsnormen reichen kann, wie die Auswertung der qualitativen Interviews ergibt.

Im Unterschied zu sexuellen Belästigungen und (versuchten) Vergewaltigungen ist aus Sicht der polizeilichen ExpertInnen die Häufung von § 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger primär auf eine Dynamik in den sozialen Medien zurückzuführen. Es handle sich dabei um Verbreitungswellen einzelner pornografischer Videos, in denen männliche Kinder in einem homoerotischen oder auch sodomitischen Kontext dargestellt sind. Als TäterInnen, die also solche Kurzvideos bloß weiterleiten, würden dabei auf Basis international koordinierter IT-basierter Fahndungsmethoden die VersenderInnen solcher Videos, in der Regel per Messengerdienste auf Handys, ausgeforscht werden. Dabei wären durchaus viele Personen mit Migrationshintergrund involviert, die solche Videos aber nicht aufgrund einer pädophilen Neigung heraus verbreiten würden, sondern vielmehr „per Spaß“ in Ermangelung eines grundsätzlichen moralischen Unrechtsbewusstseins und eines Bewusstseins darüber, dass die rechtlichen Normen in Österreich das verbieten. Hier wäre keine große kriminelle Energie feststellbar. Was die Beteiligung der im Rahmen dieser Studie interessierenden Migrationsgruppen betrifft, so wären dabei zwar oft AfghanInnen, nicht aber Personen aus der Russischen Föderation involviert. Die ExpertInnen sehen das in dem Umstand eines gegebenen familiären Kontextes und der Bedeutung der Familie an sich begründet:

Protokoll: „Familie ist ihnen heilig, machen alles was verboten ist, aber das nicht.“⁵¹

Anhand der empirischen Ergebnisse dieser Studie ist dieser Befund der Tathintergründe von § 207a StGB durchaus belegbar. Es kommt in einzelnen Jahren zu großen Häufungen dieses Delikts, worin sich vor allem Ermittlungsschwerpunkte abbilden. Auch sind fast ausschließlich AfghanInnen und nicht RussInnen oder AlgerierInnen/MarokkanerInnen betroffen, die aber nach ihrer Ausforschung dieses Delikt in der Regel nur einmalig begehen. In einem gewissen Widerspruch zur ExpertInnenmeinung, die in dieses Delikt eher Jugendliche involviert sieht, sind es in den Daten aber überwiegend Erwachsene, die sich dieses Vergehens schuldig machen, nicht zuletzt auch in der Gruppe der AfghanInnen. Der Anteil an erwachsenen AfghanInnen, die wegen des Delikts „Pornografische Darstellung Minderjähriger“ zur Anzeige gebracht und in den KPA aufgenommen wurden, ist mit rund 80% dominant, fast ebenso hoch ist der entsprechende Anteil bei Nicht-ÖsterreicherInnen und auch ÖsterreicherInnen.

Die Frage nach zweckdienlichen präventiven polizeilichen Maßnahmen und justiziellen Reaktionen und Sanktionen beantworten die befragten ExpertInnen ambivalent. Einerseits wird eine härtere Gangart propagiert, da nur so dem mutmaßlich fehlenden

⁵¹ Ebd.

Rechtsbewusstsein und der mangelnden Normentreue der TäterInnen beizukommen wäre. Dazu bedürfe es justizielle Verurteilungen in Kombination mit empfindlichen Sanktionen anstelle von Einstellungen wegen Geringfügigkeit, Diversion oder Normenverdeutlichungsgesprächen.⁵² Damit würde nur vermittelt werden, dass solche Taten ohne Konsequenzen blieben. Vielmehr bedürfe es einer Antwort auf Augenhöhe. Darin äußert sich eine generalisierende Qualifizierung aller Tatverdächtigen einer Gruppe. Im folgenden Zitat kommt das prägnant zum Ausdruck:

Protokoll: „Das Hauptproblem bei der Diversion – Der kriegt eine Einstellung und glaubt, er hat einen Freispruch. Eine Nacht Sitzen [in Haft einsitzen] würde helfen. Jemand, der das erlebt hat, möchte nie mehr dort hinein. Nehmen dann auch Therapie in Anspruch.“⁵³

Fast im gleichen Atemzug werden aber Integration, Bildung und Erwerbsarbeit als mögliche Regulative positiv beurteilt. Erst die berufliche Etablierung verbunden mit einem bürgerlichen Lebenskonzept, also die Begründung einer Familie und die Schaffung eigenen Wohnraums, würden ausreichend Anreize für ein normenkonformes Verhalten bzw. Ansatzpunkte für Normverdeutlichungsgespräche, Diversion etc. schaffen.

Protokoll: „Der, der Arbeit findet, weil er sich bildet, verschwindet aus der Schattencommunity [Unter-sich-Bleiben von MigrantInnen]. [Der] will eigene Wohnung, eine Frau, Familie, wie jeder andere auch.“⁵⁴

Andere ExpertInnen, deren Fokus auf *Community Policing* gerichtet ist, sehen die Lösung der Problematik von Sexualdelikten von MigrantInnen mehr als Frage aktiver sozialintegrativer Maßnahmen. Da gehe es um die Art der Unterbringung, etwa im familiären Verband von Wohngemeinschaften statt in Großunterkünften ohne soziale Strukturen, oder um kommunale, etwa kulturelle Projekte, in denen sowohl Flüchtlinge als auch die einheimische Wohnbevölkerung einbezogen werden. So könnten Formen der Radikalisierung, auch in Bezug auf ein islamistisch geprägtes Frauenbild, die in der Regel erst in Österreich als Folge fehlender Integrationsperspektiven einsetzen, abgefangen werden.⁵⁵

⁵² § 38b SPG (Sicherheitspolizeigesetz) Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung: § 38b (1) „Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde künftig gefährliche Angriffe begehen, mit Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Dienststelle persönlich zu erscheinen, um ihn nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren. Bei der Belehrung ist insbesondere auf die Gründe, die zur Meldeverpflichtung geführt haben, die Rechtsfolgen bei weiterem rechtswidrigen Verhalten und erforderlichenfalls auf die Rahmenbedingungen nach § 31 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, einzugehen.“

⁵³ InterviewpartnerIn Polizei VII.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ InterviewpartnerIn Polizei III.

In den beiden Zugängen spiegeln sich die unterschiedlichen polizeilichen Prioritäten wider. Hier ein von kriminalpolizeilichen Überlegungen geprägter Ansatz mit dem Ziel der Aufdeckung einer Straftat zum Zwecke der Durchsetzung strafgesetzlicher Normen und der Zuführung zu einer justiziellen Bearbeitung und Sanktionierung. Damit kann eine – ressourcenbedingte – „Spezialisierung“ auf einzelne ethnisch definierte Gruppen einhergehen, anhand derer bestimmte Hypothesen über wiederkehrende Kriminalitätsmuster exemplifiziert werden können. Dort ein präventiver Ansatz, der es erforderlich macht, die sozialen Kontextbedingungen zum Zwecke einer sozialarbeiterischen Operationalisierung zu berücksichtigen. Das setzt voraus, eben keine generalisierenden Verallgemeinerungen hinsichtlich etwaiger unabänderlicher (krimineller) Eigenschaften ethnischer Gruppen zu treffen, da ansonsten jede Intervention zum Zwecke der Integration ja grundsätzlich aussichtslos wäre. Allerdings kann *Community Policing* Sozialarbeit nicht ersetzen, weil es ihr per definitionem darum geht, Kriminalität zu verhindern. Insofern spielt die exekutive Interventionsmacht dabei eine Rolle. Und zwar als Drohkulisse für den Fall fehlender Kooperationsbereitschaft und allenfalls fortgesetzter Normübertretungen. In diesem Spannungsfeld angesiedelt sind auch die im Rahmen der „Gemeinsam.Sicher“-Initiative der LPD Wien installierten RCOs (Refugee Contact Officers). Diese agieren an der Schnittstelle von Polizei, Sozialarbeit und Asylunterkünften, um Präventionsarbeit zu leisten und Flüchtlingen normkonforme Verhaltensregeln und das österreichische Rechtswesen zu vermitteln. Es geht den RCOs aber auch um Konfliktregelung und auch darum, Zeugeneinvernahmen vor Ort durchzuführen.

11.2. SozialarbeiterInnen/einschlägige Sozialforschung

11.2.1. Hintergrund von Flucht und Asyl

ExpertInnen aus dem Bereich der Sozialarbeit und der Sozialforschung zum Thema Migration und Integration unterscheiden bei AfghanInnen in Österreich historisch zumindest drei Zuwanderungsphasen mit unterschiedlichen sozialen Gruppen.⁵⁶ Die erste setzte mit der kommunistischen Machtergreifung in Afghanistan und dem Einmarsch sowjetischer Truppen im Jahr 1979 ein. Im Zuge dieser Ereignisse flüchtete die islamistisch geprägte Oberschicht nach Europa oder in die USA. Die zweite Fluchtwelle setzte in den 1990er Jahren ein, als Folge des beginnenden Bürgerkrieges nach dem Abzug der Sowjetunion aus Afghanistan im Jahr 1989. Es flüchteten abermals Angehörige einer höher gebildeten, diesmal eher kommunistisch geprägten Elite, oft über Osteuropa nach Europa, die durch die Nähe zum alten Regime in Konflikt mit den aufkommenden islamistischen territorialen Herrschaftsgruppen, etwa den Taliban, geraten war. Abgesehen vom höheren Bildungsniveau sind diese Gruppen in der Regel im Familienverband nach Österreich geflüchtet oder hatten Teile ihrer Familie schon in Europa.⁵⁷ Hier zeigen sich gewisse Parallelen zu den historischen Zuwanderungsphasen von TschetschenInnen nach Österreich, wo anfangs auch überdurchschnittlich gebildete Personen die Flucht antraten. Gegenwärtig zeichnet sich ein ähnlicher Trend in der Zuwanderungsgruppe aus Syrien ab, deren Bildungsstatus noch vergleichsweise hoch ist.

Im Unterschied zu den beiden ersten Zuwanderungswellen von AfghanInnen nach Europa wäre jene der Jahre 2015 und 2016 motiviert gewesen vom fortgesetzten gesellschaftlichen Zerfall Afghanistans. Betroffen waren vornehmlich unterprivilegierte Gruppen, die entweder als Hazara (Schiiten) zunächst schon in den Iran und nach Pakistan geflüchtet waren oder sogar erst in diesen Ländern geboren wurden. Nachdem Pakistan die Einwanderung zunehmend erschwerte und die im Iran ansässigen afghanisch-stämmigen Gruppen - als Folge der dortigen Wirtschaftskrise, einer Konsequenz der von den USA auferlegten internationalen wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen - sozial zunehmend ausgeschlossen und diskriminiert wurden, setzte die Flucht auch aus diesen Ländern ein. Es wurden hauptsächlich junge, oft minderjährige Männer alleine auf den Weg geschickt, deren durchschnittliches Bildungsniveau sehr niedrig gewesen wäre.

⁵⁶ InterviewpartnerIn Sozialarbeit/Sozialforschung I.

⁵⁷ Personen aus dieser säkular geprägten Gruppe wären im Vereinswesen der afghanischen Gemeinschaft in Österreich nun sehr aktiv und würden wichtige integrative Arbeit leisten. Dabei wirkt sich die vollzogene Integration in die österreichische Gesellschaft, mit einem gegebenen familiären Background, einem regelmäßigen Erwerbseinkommen und oft auch schon mit einer österreichischen Staatsbürgerschaft, sehr positiv auf die Arbeit mit jüngeren Flüchtlingen aus. Nicht zuletzt hinsichtlich eines vorgelebten Lebenskonzepts, ebd.

11.2.2. Traumatisierung durch Krieg und Flucht

Diese Zuwanderungskohorten wären stark durch die lange Erfahrung des Krieges geprägt und vielfach traumatisiert und von Depressionen betroffen. Internationale Studien hätten dazu Befragungen unter dieser Gruppe durchgeführt, dabei würden rund 50% entsprechende Symptome aufweisen.⁵⁸ Frauen und Jugendliche wären davon besonders betroffen. Dazu komme die Fluchterfahrung, die oft von physischen Übergriffen auch sexueller Art geprägt wären. Nach der Ankunft in Österreich kämen zu dieser Belastung auch noch jene des ungewissen Aufenthaltsstatus und der prekären materiellen Lage hinzu. Die Asylverfahren dauerten viel zu lange, an dessen Ende aber oft immer noch keine Klarheit herrsche. Etwa, wenn nur der Status eines „Subsidiär Schutzberechtigten“ beschieden würde, mit der ständigen Möglichkeit eines Widerrufs. Das würde die Situation der Flucht und der Furcht vor dem Krieg emotional prolongieren und eben nicht einen Status einer neuen sicheren und friedlichen Normalität begründen.

11.2.3. Prekäre materielle Lage und Erwerbsdruck

Eine zusätzliche psychische Belastung erwachse den (unbegleiteten) Flüchtlingen auch durch den Umstand des hohen Aufwandes, den Familien auf sich genommen haben, um die Flucht zu finanzieren. Dieser wäre ja nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Aussicht auf ein besseres Leben letztlich auch verwirklichen würde. Zwänge resultieren daraus, die Flucht an sich zu rechtfertigen, aber oft auch daraus, einen Beitrag an der Rückzahlung der Schulden zu leisten. Hierbei gelte es zu differenzieren zwischen den unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen. Gebildete und auch finanziell besser ausgestattete Familien hätten ihre Kinder mit dem Ziel auf den Weg geschickt, diesen durch die Flucht eine bessere Zukunft zu ermöglichen und dafür auch Geld zu investieren, für die Flucht aber auch darüber hinaus. Im Unterschied dazu wurden männliche Jugendliche vor allem ab 2015 aus rein existenziellen Gründen auf die Reise geschickt, damit diese möglichst bald vom Westen aus zur wirtschaftlichen Subsistenz beitragen mögen.

„*Nafaqah*“

Die Verpflichtung der Alimentierung von Familienmitgliedern im Rahmen der Großfamilie firmiert historisch unter dem Titel der „*Nafaqah*“. Dabei gehört es zum Rollenbild erwachsener und verheirateter Männer, sich um die eigene Frau und die eigenen Kinder zu sorgen, und wenn die eigenen Eltern krank oder arm sind, auch noch um diese. „*Nafaqah*“ wird aber nicht von Jugendlichen oder unverheirateten Männern erwartet. Und daher grundsätzlich auch nicht von unbegleiteten (minderjährigen) afghanischen Asylwerbern. Entsprechende sozialwissenschaftliche Erhebungen unter dieser Gruppe afghanischer Männer würden zeigen, dass von der Familie diesbezüglich kein aktiver Druck gemacht würde. Allerdings wäre

⁵⁸ Ebd.

klar, dass mit der Aufnahme einer Arbeit und der Schaffung einer eigenen Existenz diese moralische Verpflichtung zum Tragen käme. „Nafaqah“ als Erwartung wird auch von den im Rahmen der vorliegenden Studie befragten afghanischen Männer bestätigt. Ein erhöhter Druck ergibt sich aber auch durch allfällige Schuldverhältnisse, die sich durch die Finanzierung der Flucht ergeben haben.

11.2.4. Illegale Erwerbsquellen

Der übliche Weg von Flüchtlingen, abgesehen von den geringen Zuwendungen für AsylwerberInnen aus der Grundversorgung, zu Geld zu kommen, wären geringfügige selbstständige Tätigkeiten, die neben dem Status eines Asylwerbers eben möglich wären. Dafür gebe es in Wien durchaus einen Markt, etwa indem Flugblätter verteilt würden oder innerhalb der *Ethnic Economy*, bei MarktbetreiberInnen. Hier wäre die Grenze zwischen legalem und illegalem („schwarzem“) Erwerb naturgemäß fließend. Die Arbeit im informellen Sektor wäre den Betroffenen notgedrungen vertraut, da es aufgrund des Asylregimes in Österreich – lange Verfahren, vorläufige Bescheide, weitergehendes Erwerbsarbeitsverbot – keine Wahl gäbe. Die Grenze zu kriminellen Einkommensformen würde aber nur von einer Minderheit überschritten werden. Darunter würden sich auch schwer traumatisierte Personen befinden, die im Iran und Pakistan unter widrigsten Bedingungen zu arbeiten hatten und so oft in die Drogensucht getrieben worden wären. Diese Sucht bestünde in den Aufnahmeländern fort, mit allen negativen Konsequenzen, etwa der Beschaffungskriminalität oder des „Umstiegs“ auf Alkohol, womit Enthemmungen einhergehen könnten, die etwa zu gewalttätigen internen Konflikten und Anzeigen führen könnten.

Die Einflussfaktoren für ein Abgleiten in Kriminalität scheinen also vielfältig. Es ist eine Kombination aus verschiedenen Faktoren, bestehend aus traumatisierenden Fluchterfahrungen, schlechter Bildung, langen Asylverfahren, fehlendem Anschluss an österreichische Gemeinschaften oder aktiver Beteiligung an Freizeitprojekten, Sport, Kultur, mit anderen AsylwerberInnen.

Protokoll: „Und es gibt halt Treffpunkte, die ohnehin schon problematisch sind. ... Dann ist die Gefahr, dass die auf die schiefe Bahn kommen, [groß] Dass sie ohne Familie da sind, kommt noch dazu. Die heutige Generation der Afghanen ist anders aufgewachsen. Durch die Gewalt, die dort vorherrscht wird die ‘alte Ordnung’ (man gehorcht den Alten) aufgebrochen. Sie lernen sehr früh, weil sie die Flucht ohne Eltern oder ältere Verwandte durchmachen müssen, auf sich alleine gestellt zu sein, und da blättert das langsam ab. Ihnen fehlt die Orientierung, das haben mir viele Betreuer gesagt. Was sie bräuchten, um präventiv zu sein, wäre gute Sozialarbeit.“⁵⁹

⁵⁹ Ebd.

Der Mangel an öffentlichen Mitteln für solche Initiativen setzt aus der Sicht der ExpertInnen aber den säkularen Vereinen und Organisationen, die in diesem Feld vielfach ehrenamtlich tätig sind, enge Grenzen in ihren Aktivitäten.

11.2.5. Frauenbild/Sexualität

Aus der Erfahrung der Sozialarbeit verbietet sich die Annahme einer ethnischen Prädisposition zu vermehrten sexuellen Übergriffen. Es wäre auch in der afghanischen Gesellschaft völlig klar, dass etwa eine Vergewaltigung nicht ohne Sanktionen bleiben könne. Was das Verhalten in Österreich betrifft, so gelte es zwischen den familiär integrierten und den unbegleiteten jungen Männern zu unterscheiden. Während im einen Fall die Vermittlung der geltenden Normen schon in der eigenen Familie gelebt werden könnten, könne es im anderen Fall zu einer Überforderung im Umgang mit einem anderen, selbstbewussteren weiblichen Selbstverständnis kommen. Dazu gehöre auch der Umgang mit freizügigen Bekleidungsgewohnheiten von Frauen im Westen oder auch freizügigen sexualisierten Szenen in der Unterhaltungskultur, wie Kusszenen u.ä., die etwa in Pakistan der Zensur unterliegen.

Traumatisierende Erfahrungen im Zuge der Flucht, wo männliche Jugendliche Opfer sexueller Übergriffe bis hin zu brutalen Vergewaltigungen geworden wären, könnten ein Übriges zu Übergriffen auch unter Männern beitragen, als eine Art von Unterwerfung und Bestrafung. Im Gegensatz zu Männern würden Frauen ihre psychosoziale Belastung mehr nach innen kehren.

Ein anderer Aspekt sexualisierter Gewalt an Frauen betreffe auch Übergriffe in der Ehe. Das habe oft damit zu tun, dass afghanische Frauen zunehmend gegen traditionelle Rollenzuschreibungen und Formen zwangsweiser Partnervermittlung, wie diese in Afghanistan noch üblich wären, aufbegehren. Während das Leben als Frau in Afghanistan streng reglementiert gewesen wäre, sowohl was die äußeren politischen Verhältnisse (Taliban) als auch die Zwänge in Großfamilien betraf, würde diese Unterdrückung im westlichen Kontext bewusst werden. Individuelle Lebensentwürfe werden möglich, durch Bildungspartizipation und eigenes Erwerbseinkommen. Dagegen stehen patriarchale Muster, die für die Frau die Rolle im Haushalt und in der Kinderbetreuung vorsehen und wo es alleine Aufgabe des Mannes wäre, sich um das Einkommen zu kümmern. Daraus entstehen neue Konfliktkonstellationen im Verhältnis von erwachsenen afghanischen Männern und Frauen. Im Zuge solcher emanzipatorischen Prozesse würden mehr und mehr auch Scheidungen im Raum stehen. Damit kämen viele Männer wegen ihres traditionellen Rollenverständnisses nicht zurecht und würden ihre Autorität mit Gewalt durchzusetzen versuchen. Eine Quantifizierung ist aufgrund des limitierten Informationsgehalts in den Kriminalstatistiken aber nicht möglich. Unter Gesichtspunkten der Prävention wären diesbezüglich spezifische arbeitsmarktpolitische Förderansätze zu entwickeln, die es Frauen erleichtern sollten, sich von solchen Strukturen zu emanzipieren.

Unter den jungen Afghanen würde sich aber zunehmend ein Bewusstsein der Akzeptanz eines anderen Frauenbildes durchsetzen, was sich am Interesse an entsprechenden Wertekursen zeige. Allerdings wären nicht alle Jugendlichen gleichermaßen erreichbar, da viele innerhalb subkultureller Milieus verhaftet sind. Dazu bedarf es besonderer Anstrengungen, die aber an der Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen geknüpft sind. An denen mangle es ebenso wie an Förderstrukturen, die speziell auf die Lage von AsylwerberInnen abzielen. Die geübte Praxis einer bloßen Verteilung der knappen Fördermittel nach dem Gießkannenprinzip erlaube es nicht, Veränderungen im großen Stil herbeizuführen.

11.2.6. Stigmatisierung/Diskriminierung

ExpertInnen im Bereich von Migration und Integration sehen AfghanInnen in der Öffentlichkeit stark stigmatisiert. Zwar würden Befragungen unter dieser Gruppe ergeben, dass das Behördenhandeln als in hohem Maße gesetzeskonform und positiv erlebt werden würde, vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den Herkunftsländern. Allerdings sehen sich vor allem jugendliche männliche Personen, deren öffentliche Erscheinung mit Migration assoziiert wird, mit einer sehr hohen polizeilichen Kontrollichte konfrontiert. Das habe auch mit der Dauer des ungewissen und zunehmend prekären Aufenthalts zu tun, im Zuge dessen öffentliche Plätze als Treffpunkt und Aufenthaltsort in der reichlich vorhandenen Freizeit genutzt würden.

Dazu kommen häufig auch noch rassistische Vorurteile. Das führe dazu, dass sich AfghanInnen, aber nicht nur sie, sich gut überlegen würden, welche öffentlichen Plätze sie aufsuchen und welche besser nicht. Darüber hinaus würde zum Zwecke der Anpassung auch der Bekleidungsstil angepasst werden, vor allem unter gebildeteren Schichten – diese wären besonders darauf bedacht, sich gut anzuziehen.

Die Diskriminierung aufgrund der Herkunft wirkt sich auch auf Wohnungs- und Arbeitssuche negativ aus. So hätten die älteren, besser gebildeteren afghanischen Zuwandererpopulationen nie den entsprechenden beruflichen Anschluss in Österreich gefunden, sondern verdingten sich im Dienstleistungssektor ohne große Qualifizierungsbedarf, etwa als KindergartenhelferInnen, PflegehelferInnen oder als LagerarbeiterInnen, so die ExpertInnenmeinung. Für diejenigen aus jüngsten Zuwanderungspopulation stelle sich die Frage dieser Art von Diskriminierung gar nicht, zumal in den Herkunftsländern erst gar kein Aufstieg stattgefunden habe. In dieser Gruppe stelle sich mehr das Problem der öffentlichen Wahrnehmung als arbeitsscheue, ungerechtfertigte NutznießerInnen des Sozialsystems.

Eine Stigmatisierung von AfghanInnen wird von SozialforscherInnen auch in Bezug auf Kriminalität erkannt. In der medialen Berichterstattung würde über Ereignisse, an denen AfghanInnen beteiligt wären, unverhältnismäßig intensiv und auch tendenziös berichtet werden. Tatsächlich wären aber in Relation zur gesamten afghanischen Wohnbevölkerung in

Österreich nur wenige AfghanInnen involviert. Es würde auch kein Unterschied innerhalb dieser sehr diversen Population gemacht, weder was den Zeitpunkt der Flucht, noch das Fluchtgebiet betreffe. So wären unter jenen, die ab 2015 in Österreich um Asyl ansuchten, viele darunter, die noch nie in Afghanistan gewesen wären bzw. noch als Säuglinge oder Kleinkinder mit den Eltern in den Iran oder Pakistan flüchten mussten, ohne die Möglichkeit einer systematischen Schulausbildung.

Unter solchen Voraussetzungen resultierten Straftaten von AfghanInnen vielfach aus Unkenntnis über die Normen in Österreich. Einige gewalttätige Auseinandersetzungen unter AfghanInnen haben ihren Ursprung in ethnischen Konflikten, die oft aufgrund von Alkoholisierung, Missverständnissen oder auch aus historisch begründeten Revanchegeanken heraus entstünden. So müsse berücksichtigt werden, dass Afghanistan aus einer Vielzahl an Volksgruppen mit ebenso vielen gegenseitigen Vorurteilen und Aversionen bestehe. Einige Ethnien wären zwar quantitativ größer, dennoch bilde keine davon die Mehrheit. Afghanistan ist ein Land von Minderheiten.

Solche Zusammenhänge gelte es bei der Beurteilung devianter Verhaltensformen von AfghanInnen zu verstehen. Die Aufgabe der Sozialforschung bestehe nicht in aktiver Kriminalprävention, sondern vielmehr darin, die spezifischen Hintergründe empirisch zu analysieren.

11.2.7. Kriminalitätsrisiko und Straffälligkeit

Die Beurteilung des Kriminalitätsrisikos von AfghanInnen im Vergleich zu anderen Gruppen aus der Praxis einschlägiger Sozialarbeit und wissenschaftlicher Expertise setzt einerseits an der soziodemografischen Zusammensetzung und andererseits an deren Exponiertheit im öffentlichen Raum an. Der Umstand, dass jüngere männliche Altersgruppen stark überrepräsentiert sind und zudem Flucht und Integration nicht im familiären Verband erfolgen, sondern Personen in der Regel unbegleitet sind, gelten - wenig verwunderlich - als spezifische Risikofaktoren. Darin unterscheiden sich afghanische ZuwanderInnen etwa von Personen aus der Russischen Föderation, also meist aus Tschetschenien, die im familiären Verband entweder geflüchtet sind oder auch schon in Österreich zur Welt gekommen sind. Darüber hinaus wäre bei AfghanInnen auch der Aufenthaltsstatus um einiges instabiler, was die Chancen auf Asyl als auch auf Möglichkeiten der legalen Erwerbsarbeit betrifft. Was die Einbindung in organisierte kommunale ethnische Strukturen betrifft, wird aus der Sicht der Sozialarbeit auf einen Unterschied zu TschetschenInnen in Österreich hingewiesen, die im Unterschied zu AfghanInnen über etabliertere Strukturen verfügten. Dementsprechend bestehen generell andere Voraussetzungen einer gesellschaftlichen Sozialisation.⁶⁰ Davon betroffen ist insbesondere auch die Resistenz gegenüber Kriminalitätsrisiken. Diese Gruppen hätten es ungleich schwerer, zumal sich der fehlende familiäre Kontext auf

⁶⁰ InterviewpartnerIn Sozialarbeit/Sozialforschung II.

Gelegenheitsstrukturen ebenso wie allenfalls auf Resozialisierung negativ auswirken würde, zumal es sich mit männlichen Jugendlichen ohnehin schon um eine besonders exponierte Gruppe handle. Damit verbunden ist auch die öffentliche und polizeiliche Wahrnehmung. Besonders betroffen wären dabei afghanische, 2015 und 2016 zugewanderte Jugendliche. Diese würden sich hauptsächlich im eigenen Milieu bewegen und sich nur an öffentlichen Orten ohne Konsumzwang, wie dem Praterstern in Wien, treffen könnten.

Es würden - wie generell bei Fremden im öffentlichen Raum - ungleich häufiger Kontrollen und Schwerpunktsetzungen vorgenommen, mit dem Effekt einer erhöhten Anzeigenbelastung, insbesondere auch was sogenannten „Beifang“ betrifft, also etwa die Sicherstellung von Drogen.⁶¹ Hier würde es zu besonderen Kontrolldichten und auch zu nicht immer repräsentativen Schlüssen von Einzelfällen auf die Gesamtheit einer ethnisch definierten Gruppe kommen.

Die besonders exponierte soziale Lage würde auch dazu führen, dass in der gerichtlichen Behandlung außergerichtliche Lösungen und Sozialarbeit eine geringere, und Einstellungen und Verurteilungen mit Haft eine größere Bedeutung haben. Dieser Befund wird von den quantitativen Auswertungen dieser Studie grundsätzlich bestätigt, vor allem bei jungen Erwachsenen kommen diversionelle Maßnahmen signifikant seltener, dagegen Einstellungen und Verurteilungen häufiger vor. Allerdings ist in den Zahlen der Jahre 2017 und 2018 vor allem bei jugendlichen StraftäterInnen ein Trend in Richtung außergerichtlicher Täter-Opfer-Ausgleich nachweisbar. Das ist aus Gründen einer Verdeutlichung der Normen sowie der Übernahme der Verantwortung für die Opfer als positiv für die weitere Prognose eines/r TäterIn zu beurteilen. Auch auf den Abbau zwischen-ethnischer Konflikte und wechselseitiger Vorurteile wirken sich solche Arten der Konfliktlösung günstiger aus, als etwa Einstellungen oder geringfügige Strafen, die zu Revancheaktionen führen können.⁶²

Insgesamt sind afghanische Straffällige bei der Einrichtung BC aber nicht stark vertreten. Auch deshalb, weil eine Verurteilung entgegen europäischen Standards oft mit der Abschiebung einhergehe, auch wenn es sich nur um kleinere Drogendelikte ohne großes Gefährdungspotenzial handle. Hierin wird ein deutlicher Unterschied etwa zur Rechtsprechung in Deutschland erkannt, wo StraftäterInnen nur in seltenen Fällen abgeschoben werden würden. Mit einer Abschiebung werden auch Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe und somit auch entsprechende sozialarbeiterische Interventionen obsolet.

Im Jahr 2017 waren unter den insgesamt 9.408 KlientInnen der Einrichtung BC, davon 71% ÖsterreicherInnen und 29% Nicht-ÖsterreicherInnen, konkret 278 afghanische StaatsbürgerInnen. Davon war der größte Anteil wegen Drogendelikten und Gewaltdelikten

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

straffällig geworden. Der Anteil der AfghanInnen, die wegen eines Sexualdelikts straffällig geworden waren, wäre dabei sehr gering und nicht signifikant höher als bei anderen Gruppen. Was den Hintergrund von Sexualdelikten anbelangt, so würde sich, einmal mehr, der Umstand eines fehlenden intakten sozialen Umfeldes sowie ein traditionelles diskriminierendes Frauenbild negativ auf die Auslebung der Sexualität auswirken:

Protokoll: „... es sind relativ wenige Fälle, und jeder Fall wird skandalisiert. Es hat was mit Männlichkeit zu tun, es hat was mit fehlendem vorhandenen positiven Frauenbild zu tun – nicht nur, weil in diesen Ländern Frauen nichts zählen, sondern die sind hier ohne Mütter, ohne Familie, auch dort wo sie untergebracht sind, haben sie oft männliche Betreuer ...“⁶³

Protokoll: „... aber wir haben es natürlich mit einer Gruppe zu tun, junge Männer, die relativ isoliert sind, die genauso triebhaft sind und Lust auf Sex haben wie österreichische Jugendliche, nur sie haben nicht das Umfeld. Sie leben zusätzlich hier in einer Welt, die ihnen fremd ist, deren Kodierung sie nicht verstehen, und kommen, das spielt sicherlich eine Rolle, aus einer Welt in der Sexualität nicht so offen gelebt wird wie bei uns und kennen sich teilweise nicht aus. Wir haben wirklich Fälle, wo – von den wenigen, die wir haben – wo es eine falsche Interpretation war, wo man das Gefühl hat, dass der Kontakt zu Frauen missverstanden wurde, da wurde es als Aufforderung verstanden.“⁶⁴

Die Wege in die häufige Drogenkriminalität von AfghanInnen werden auch aus Praxis der Einrichtung BC unter dem Aspekt fehlender Einkommensalternativen und gemeinschaftlicher Isolation interpretiert. Oftmals würden Personen aus den Bundesländern den Umzug nach Wien als Chance sehen, um dort etwa mit Hilfe sozialstaatlicher Leistungen, wie die Mindestsicherung, Fuß zu fassen. Die Unterbringung würde zusammen mit anderen AfghanInnen unter prekären Verhältnissen informell organisiert, woraus den Betroffenen finanzielle Verpflichtungen erwachsen würden. Wenn sich die Hoffnungen auf sozialstaatliche Unterstützung wegen eines langen Asylverfahrens oder fehlenden Anspruchsvoraussetzungen zerschlagen würden und zusätzlich informelle Netze, wie Familie, Freundeskreis oder ethnische kommunale Organisationen fehlen würden, wäre die Gefahr groß, auf die aufgrund von Schuldverpflichtungen oft nötigen „Angebote“, Kleindealerei zu betreiben, eingehen zu müssen. Oft in der Illusion, es handle sich um quasi tolerierte Delikte ohne große Strafsanktionen.

Mit der Novelle des § 27 SMG im Jahr 2016, im Zuge derer das Anbieten von Drogen an und in öffentlichen Verkehrsmitteln mit bis zu zwei Jahren Haft sanktioniert wird, unabhängig

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

davon, ob schwer nachweisbare Gewerbsmäßigkeit im Sinne des StGB⁶⁵ vorliegt oder nicht, stieg das Risiko einer Haft deutlich an. Davon wären primär Nicht-ÖsterreicherInnen, insbesondere auch AsylwerberInnen betroffen. Aus der Sicht der Einrichtung BC wird diese negative Spirale aus fehlenden legalen Perspektiven und verschärften staatlichen Sanktionsdrohungen prägnant so zusammengefasst:

Protokoll: „Die Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden ist eine sehr hohe, die Chance da herauszukommen eine sehr niedrige, die Chance einen Job zu finden, wo man legal Geld machen kann ist gering. ... Wenn's schon mal gekippt ist, ist es schwierig. Es gelingt uns aber, straffällig gewordene Afghanen zu integrieren, wenn der Staat uns lässt. Es gibt Afghanen, die werden wegen Delikten abgeschoben, wo man sich fragt, wo ist der Gefährdungsfaktor, und wie kann Österreich sich über europäische Standards hinwegsetzen, wo selbst Deutschland niemand mehr abschiebt. Aber in Österreich wird entschieden, welche Regionen in Afghanistan sicher sind, da entscheiden zum Teil Experten die noch nie in Afghanistan waren. Das ist ein heikler Punkt, der signifikant ist, diese fehlende Perspektive, es hat kaum einer von den jungen Männern, die wir haben, einen sicheren Aufenthalt, es haben fast alle subsidiären Schutz oder Duldung, und bei allen werden bei Straftaten aufenthaltsbeendende Maßnahmen überprüft. Und wenn sie hierbleiben dürfen, dann in prekären Situationen. Wir tun uns dann schwer. Wie soll ich jemanden resozialisieren, wenn das Damoklesschwert der Abschiebung über ihm hängt?“⁶⁶

⁶⁵ § 70 StGB Gewerbsmäßige Begehung: (1) Gewerbsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und 1. unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder 2. zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder 3. bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist. (2) Ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen ist ein solches, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von 400 Euro übersteigt. (3) Eine frühere Tat oder Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Begehung oder Rechtskraft bis zur folgenden Tat mehr als ein Jahr vergangen ist. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.

⁶⁶ InterviewpartnerIn Sozialarbeit/Sozialwissenschaft II.

11.3. AfghanInnen – Personen/Organisationen

11.3.1. Hintergründe der Flucht

Im Laufe der Zeit des Krieges in Afghanistan und der dadurch bedingten Fluchtbewegungen hat sich die Gruppe der Flüchtenden verändert. Ein/e in der Flüchtlingshilfe engagierte/r afghanische/r ExpertIn, der/die seit 1994 in Österreich lebt und mittlerweile auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, beobachtete von 1995 bis 2002 die Flucht hauptsächlich besser gebildeter Personen nach Österreich, die bis zur Flucht in eher privilegierten Berufen als ÄrztInnen, BeamtInnen oder LehrerInnen tätig gewesen wären.⁶⁷ Ab 2002, nach den NATO-Angriffen gegen die Taliban in Afghanistan als Folge der Anschläge in den USA am 11. September 2001, wären dann in der Folge viele Personen geflüchtet, die eine religiös-politische Radikalisierung mit der Folge eines eingeeengten gesellschaftspolitischen Horizonts erfahren hätten. Durch die Kriegshandlungen hätten diese Gruppen eine zunehmend geringere Schulbildung erfahren und wären auch vermehrt aus ländlichen Regionen geflüchtet, in denen Bildung ein grundsätzlich geringerer Stellenwert zukomme und wo noch sehr patriarchale Strukturen herrschten. Mit der großen Fluchtbewegung ab 2014 bis 2016 hätten sich schließlich sehr diverse Gruppen auf den Weg nach Europa gemacht. Solche, die aufgrund einer bestimmten ethnischen Zugehörigkeit, verfolgt und physisch bedroht gewesen wären, und solche, die in Afghanistan „nur“ jegliche berufliche Perspektive verloren hätten, darunter auch Jugendliche mit kriminellem Hintergrund.

Die Fluchterfahrungen afghanischer AsylwerberInnen, mit denen im Rahmen der vorliegenden Studie qualitative Interviews geführt wurden, ähneln einander in einem sehr hohen Maße. In ihnen bildet sich eine - infolge der seit dreißig Jahren währenden kriegerischen Konflikte - gesellschaftliche Anomie ab. Die unmittelbaren Fluchtursachen liegen in der Unmöglichkeit begründet, eine berufliche Existenz trotz einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, etwa als ExekutivbeamtlIn oder angehende/r JuristIn, zu beginnen oder fortzuführen. Das staatliche Gemeinwesen wäre angesichts des Machtvakuum in der Region schwer beeinträchtigt und würde mit irregulären Strukturen in Konkurrenz stehen, etwa Organisierter Kriminalität oder extremistischen religiösen Gruppierungen, wie den Taliban. Daraus resultierten Verhältnisse willkürlicher politischer Verfolgung, Unterricht in islamistischen Schulen und Tötungen im familiären Umfeld. In Kombination mit einer Ohnmacht des Rechtsstaates und unter prekären wirtschaftlichen Verhältnissen würde das zu dem Entschluss von Familien führen, die Söhne zur Flucht zu bewegen. Einer der interviewten Afghanen gab an, bei der Flucht erst dreizehn Jahre alt gewesen zu sein und angesichts eines politisch motivierten physischen Bedrohungsszenarios von der Mutter alleine „weggeschickt“ worden zu sein:

⁶⁷ InterviewpartnerIn: Afghanische Kultur- und Flüchtlingsinitiative.

„Meine Mutter hat jemandem Geld gegeben und da bin ich gegangen.“⁶⁸

Die in Wien befragten jungen Männer mit (sehr) guten Deutschkenntnissen waren nach ihrer Einreise nach Österreich und der Antragstellung für die Zuerkennung eines Asylstatus entweder in Flüchtlingsheimen für Minderjährige oder in privaten Unterkünften in den Bundesländern untergebracht oder sind es noch. Danach folgte oft der Schritt in eine Privatwohnung, allenfalls auch verbunden mit einer Übersiedelung nach Wien. In allen Fällen ist die rasche Aufnahme einer Erwerbskarriere das Ziel der Bemühungen, die mit Zuerkennung oder Verwehrung eines Asylstatus stehen oder fallen. Zum Zeitpunkt des Gesprächs waren die Verfahren jeweils noch im Gange.

11.3.2. Prekäre Lage von AsylwerberInnen

Aus der Sicht der/s VertreterIn einer afghanischen Kultur- und Flüchtlingsinitiative wäre die Flucht vielfach von unrealistischen Annahmen begleitet gewesen. In Afghanistan wären dabei von SchlepperInnen falsche Erwartungen hinsichtlich der Aufnahmechancen und der Dauer der Asylverfahren in Österreich geweckt worden. Daher wäre von Familien viel Geld in die Flucht männlicher Familienmitglieder investiert worden, zum Teil auf der Basis von Schuldverschreibungen, in der Erwartung eines baldigen Rückflusses von Geldmitteln aus der Erwerbstätigkeit dieser Verwandten in Österreich. So hätten sich viele dieser geflüchteten Männer in einer Situation ohne Geld und ohne Erwerbsmöglichkeiten in Österreich wiedergefunden, belastet mit der Hypothek materieller Erwartungen der Familien im Herkunftsland:

Protokoll: „Die jungen Männer sind dann da, und dafür, dass die Familie sie nach Europa geschickt hat erwarten sie, dass die Söhne Geld nach Hause schicken. Die Eltern glauben, dass der Sohn nur Spaß hat, und verstehen nicht, dass der Sohn hier im Flüchtlingslager sitzt und Probleme hat. Und der Sohn hat Druck, er muss Geld verdienen, damit Vater und Mutter zufrieden sind. Viele gehen den richtigen Weg, putzen hier und da ein paar Stunden, viele machen eine Lehre und sparen ein paar Euro pro Monat. Und einige, wenn sie keinen Kopf zum Lernen haben und vielleicht die falschen Freunde, die machen es sich leicht und werden kriminell.“⁶⁹

Hintergrund (IHS): Die Lebenslage von unbegleiteten Flüchtlingen ist determiniert vom staatlichen Verbot der Aufnahme einer Erwerbsarbeit und von den limitierten staatlichen Alimentierungen aus dem Titel der Grundversorgung. Wenn sich unbegleitete AsylwerberInnen in betreuten Unterkünften befinden, so stehen mit Stand April 2020 täglich 5,50 Euro Verpflegungsgeld und monatlich 40 Euro Taschengeld plus 10 Euro Freizeitgeld zu. In privaten Unterkünften stehen monatlich ein Mietzuschuss von max. 150 Euro sowie 215

⁶⁸ Gruppeninterview mit vier afghanischen Asylwerbern.

⁶⁹ Ebd.

Euro Verpflegungsgeld zu. Dazu kommen noch jährliche Barleistungen für Bekleidung von max. 150 Euro sowie max. 200 Euro für Schulartikel.⁷⁰

Mit diesen Mitteln könnten in Wien nur schwer private Unterkünfte finanziert werden, von Kaution oder Ablösen ganz zu schweigen. Das hat ständig drohende Wohnungslosigkeit sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Finanzierungsquellen zur Konsequenz:

Protokoll: „Wenn uns keiner hilft, müssen wir auf der Straße bleiben. Wir haben einen Vertrag gehabt, jetzt müssen wir leider raus aus der Wohnung.“⁷¹

Selbst für die verhältnismäßig gut gebildeten und gut integrierten befragten Männer, die aufgrund ihrer guten Deutschkenntnisse im Rahmen einer afghanischen Kulturinitiative in Wien anderen AfghanInnen Sprachunterricht geben können und so zulässige geringfügige Zuverdienste generieren, lassen sich die Kosten also nur so recht und schlecht bestreiten. Auch ein höherer Bildungsabschluss vermag also an der prekären Lebenssituation in Österreich nichts zu verändern, solange kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel zuerkannt ist. Darüber hinaus bestünden auch bürokratische Hürden bei der Nostrifizierung von Bildungszertifikaten aus Afghanistan. Die Beschaffung entsprechender Dokumente wäre sehr schwierig und ohne Hilfe durch NGOs nicht zu bewältigen. Zudem wären mit der Überprüfung bzw. Anerkennung der Bildungsabschlüsse hohe Kosten verbunden, für die Flüchtlinge nicht aufkommen könnten. Das führe letztlich zur Einstellung der Bemühungen, Bildungskarrieren fortzusetzen und zu Resignation:

Protokoll: „2015 oder 2016 habe ich das mitbekommen, dass viele jugendliche Flüchtlinge gekommen sind, die studieren wollten. ... Aus diesen Gründen [Bürokratie, Kosten] können viele hier nicht studieren. Viele haben Interesse einen Beruf zu lernen, eine Ausbildung zu machen, und können es dann nicht, und verlieren dann das Interesse. Die Mädchen bekommen Kinder und sagen sie haben hier keine Chancen, ich kann keine Fortbildung machen.“⁷²

Hintergrund (IHS): In den ausgewerteten Bildungsdaten (Siehe Kapitel demografische Daten) finden sich deutliche Belege für solche Bildungsabbrüche, in den Arbeitsmarktdaten führt das letztlich zum Status „Nicht-Erwerbsperson“. Solche Karriereverläufe sind unter afghanischen Staatsangehörigen in Österreich häufig.

⁷⁰ Quelle: Fonds Soziales Wien der Stadt Wien – „Grundversorgung in Wien“. <https://www.fluechtlinge.wien/grundversorgung/> (21.04.2020)

⁷¹ Gruppeninterview mit vier afghanischen Asylwerbern.

⁷² InterviewpartnerIn: Afghanische Kultur- und Flüchtlingsinitiative.

11.3.3. Drogenkriminalität

Die enttäuschten Erwartungen jugendlicher Flüchtlinge in Bezug auf eine schnelle Integration durch einen positiven Asylbescheid in Kombination mit zunehmendem Finanzierungsdruck, resultierend aus hohen Lebenshaltungskosten in Österreich und dem Druck, die Familie im Ursprungsland zu alimentieren, würden schließlich zu einem hohen Risiko führen, dass Jugendliche in die Drogenkriminalität abgleiten und kriminelle Karrieren begründet würden.⁷³ Es wird dabei zwar unterschieden in anfälligeren Jugendliche, gekennzeichnet durch Bildungsferne, und weniger anfällige, gekennzeichnet durch Bildungsaffinität und Anpassungsbereitschaft, dennoch scheint die Grenze zwischen einer legalen und einer kriminellen Karriere nicht so eindeutig zu ziehen sein. Vielmehr scheinen die prekären Verhältnisse und die zunehmende Perspektivlosigkeit großen Einfluss auf ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko auszuüben.

Protokoll: „Und einige diskutieren mit mir: Ich sitze im Flüchtlingslager, ich darf nicht arbeiten, ich bekomme keinen Kurs, kein Interview, der Druck von der Familie ist da, ich muss einen Weg suchen. Und darum nehmen viele den falschen Weg. Armut und Mangel an Beschäftigung sind schwer. ... 30 bis 40 %, die den falschen Weg einschlagen. Aber auch [vom Rest] ist [einer] zu mir gekommen und hat mich gebeten, ihm zu helfen, ein ganz braver, macht immer alles gut im Flüchtlingsheim, aber er sieht, dass ein anderer, der sehr aggressiv ist, um den sind alle bemüht, und er denkt sich, dass es besser so ist. Viele Jugendliche – ich habe das selbst gesehen – die drei bis vier Mal im Gefängnis waren wegen Drogenhandel, die haben Asyl bekommen, oder subsidiären Schutz. Dann denken sich die anderen: Ich mache das auch so.[... Im Flüchtlingslager sehen dann die braven Jugendlichen, dass diejenigen, die kriminell sind, dann mit tollen Schuhen oder sowas kommen. Dann sagen die Kriminellen: ‘Komm mit mir, mach das auch so’.“⁷⁴

Auch in den Interviews mit den befragten afghanischen Asylwerbern kommen illegale Einnahmen aus Drogenkleinkriminalität zur Sprache. Befragt nach der Situation anderer afghanischer Flüchtlinge, die sich als AsylwerberInnen zwar grundsätzlich in einer ähnlichen Lebenslage befinden, ohne allerdings zusätzliche geringfügige Einkommensoptionen zu haben, werden derartige Quellen Thema. Diese Option wird auch von den befragten jungen Asylwerbern zunächst an Gruppen festgemacht, die mangels Schul- oder Berufsbildung ohne konkrete Berufsperspektive in Österreich gelandet wären und aufgrund fehlender familiärer Strukturen ungeduldig nach schnellem Wohlstand ohne längerfristige Perspektive streben würden. Dabei kommt das starke Bedürfnis zum Ausdruck, sich von solchen Karrieren, die

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

das Image der AfghanInnen in Österreich und somit potenziell auch das eigene negativ beeinflussen würden, abzugrenzen:

Protokoll: „Die suchen keine gute Zukunft. Wenn ich eine gute Zukunft will, werde ich immer das Richtige tun, aber die wollen das nicht, die denken nur an jetzt. ‘Jetzt will ich alles haben, Geld, Auto, Kleidung, was in der Zukunft ist, ist mir egal’.“⁷⁵

Gleichzeitig kommen aber konkrete Zwänge zum Ausdruck, denen die einen wie die anderen und auch die Befragten unterworfen wären, namentlich den Familien im Herkunftsland finanzielle Zuwendungen zukommen zu lassen:

Protokoll: „Es kann sein, ich habe es gehört. Sie verkaufen Drogen, machen Schlepperei, die kriegen sicher viel Geld, das ist verboten, und wenn du eine verbotene Sache machst, kriegst du viel Geld. Die Eltern passen nicht auf sie auf, und die schicken auch den Eltern kein Geld, was die haben, verbrauchen sie selbst. Im Moment kann ich auch noch kein Geld schicken. Wir sind nicht reich, meine Eltern bekommen keine Pension von der Regierung und können nicht arbeiten. Wenn ich hier arbeite, kann ich auch Geld schicken, aber von 375 Euro geht sich das nicht aus. Miete, Strom, wenn ich irgendwo hinfahren will, brauche ich das Geld. Aber später, wenn ich eine Arbeit habe, wenn mein Asylbescheid positiv ist, dann kann ich ihnen hoffentlich im Monat 150 Euro schicken, das reicht für sie.“⁷⁶

Etwas im Gegensatz dazu äußert sich ein anderer Interviewpartner zu dem Thema, wo zwar auch pädagogische Defizite als Einflussfaktor identifiziert werden, diese aber in den Kontext eines unklaren Aufenthaltsstatus in Österreich und Alimentierungsverpflichtungen gegenüber der Ursprungsfamilie in Afghanistan gesetzt werden. Er gibt an, dass viele in seinem Bekanntenkreis angesichts der gegebenen Situation und mangels Alternativen im Drogenhandel tätig geworden wären:

Protokoll: „Manche warten seit 3 bis 4 Jahren auf einen Bescheid, die waren in Afghanistan nicht in der Schule, die verstehen nicht, wie man eine gute Zukunft hat, die Familie macht Druck. Die sind weg, weil sie in Afghanistan nicht leben können, und die Familien können in Afghanistan auch nicht überleben, weil es keine Arbeit gibt, und daher ist ihnen wichtiger an Geld für ihre Familien zu kommen, als an ihre eigene Zukunft zu denken. Sie können nicht arbeiten, weil sie keinen Bescheid haben, und deswegen verkaufen sie Drogen damit sie der Familie in Afghanistan das Überleben sichern können. Wenn er dann einen Bescheid hat, kann er eine Ausbildung machen und Geld verdienen und seiner Familie helfen. Das ist sicher so, ich kenne ‚ur‘ viele bei denen es so ist. Die machen nicht wegen sich Sachen, die

⁷⁵ Gruppeninterview mit vier afghanischen Asylwerbern.

⁷⁶ Ebd.

*wollen nicht nur Geld für sich, da ruft die Mutter an und sagt, dass sie Geld schicken sollen.*⁷⁷

11.3.4. Sexualdelikte

Sexuelle Übergriffe afghanischer Männer in Österreich sind aus der Erfahrung der Flüchtlingsbetreuung der afghanischen Gemeinschaft auf einen Zusammenbruch des Gemeinwesens und des Bildungssystems in Folge des Krieges zurückzuführen. Väter und Mütter, Töchter und Söhne wären im Krieg geboren und hätten vielfache Gewalterfahrungen gemacht. Dazu wäre das Frauenbild von radikal-islamistischen Einflüssen beeinflusst worden, so vom Zwang für Frauen, sich in der Öffentlichkeit zu verhüllen. Darüber hinaus würden in ländlichen Regionen noch traditionelle patriarchale Strukturen dominieren, wo es üblich wäre, dass der Mann bestimmt und dass die Mädchen nicht in die Schule gehen. Viele afghanische Frauen würden in Österreich dagegen ankämpfen und erhielten dabei Unterstützung von nicht religiös geprägten afghanischen Organisationen.⁷⁸

Unter solchen Voraussetzungen könne die Vermittlung von Frauenrechten nicht von heute auf morgen vonstattengehen, daher bedürfe es rechtzeitiger Interventionen bei AsylwerberInnen etwa in Form von Wertekursen. Es könne nicht so lange zugewartet werden, bis ein Asylbescheid vorliege, das könne Jahre dauern, zumal durch eine geringe Bildungsaffinität und fehlenden Anschluss an die inländische Gemeinschaft nicht zu erwarten sei, dass sich das Problem selbständig löse:

*Protokoll: „Es geht hier nicht, dass man sagt: Meine Schwester darf nicht in die Schule gehen. Und nach drei, vier, fünf Jahren sticht er dann seine Schwester mit dem Messer nieder. Das kommt daher, dass sie keine Ahnung haben von den Regeln und vom System hier in Österreich, sie kommen her, gehen in die Moschee, dann hören sie: Nur der Islam ist gut, die anderen sind Ungläubige, du musst gegen die kämpfen, lass deine Schwester nichts machen.“*⁷⁹

Schließlich wurde auch im Gruppeninterview mit Asylwerbern die Thematik von Sexualdelikten speziell durch Afghanen angesprochen. Die Antworten vermitteln den Eindruck einer gewissen Zurückhaltung in dieser Frage, was auf ein Maß an Tabuisierung schließen lässt. Auch ist im Gegensatz zu Drogendelikten ein offenkundiges Fehlen an direkter Kenntnis über derartige Vorfälle erkennbar. Die Antworten bewegen sich zunächst auf einer allgemeinen Ebene, wobei als Erklärung der Ursachen von Übergriffen auch hier Stereotype bemüht werden. Demnach würden wohl eher diejenigen Afghanen, die aus Pakistan oder dem Iran nach Österreich gekommen wären, zu solchen Delikten neigen als jene, die direkt aus Afghanistan kämen.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ InterviewpartnerIn: Afghanische Kultur- und Flüchtlingsinitiative.

⁷⁹ Ebd.

Dabei wird auf religiöse Normen Bezug genommen: Denn in „unserer Religion“, also der sunnitischen, „darfst (du) fremde Frauen nicht einmal anschauen.“⁸⁰

Einige der interviewten afghanischen (jugendlichen) Männer werden in den Antworten auch konkreter und thematisieren die Problematik auf der Ebene geschlechtsspezifischer Sozialisation. So werden Delikte gerade auch auf den Umstand der Tabuisierung von Sexualität zurückgeführt, da so kein gleichberechtigter Umgang unter den Geschlechtern eingeübt werden würde und daher Haltungen einer autoritären Verfügungswalt von Männern über Frauen weiter Bestand hätten. So könnten freundschaftliche Signale (inländischer) Frauen, etwa ein Lächeln, als sexuelle Aufforderungen fehlgedeutet werden. Es bestehe ein Mangel an Respekt und das Bewusstsein, dass sexuelle Übergriffe in Österreich mit Haft geahndet werden könnten. Das Erlernen eines gleichberechtigten zwischengeschlechtlichen Umgangs wird an das Ausmaß erworbener Bildung sowie die Dauer des Aufenthalts in Österreich gebunden. Die Befragten ethnisieren diese Zusammenhänge aber tendenziell, indem diese als Charaktereigenschaft minderjährigen unbegleiteten, wenig gebildeten Gruppen (Hazara) zugeschrieben werden.

11.3.5. Risiken langer Asylverfahren und Stigmatisierung

Unabhängig von den Sachzwängen, die in die Kriminalität führen könnten, wird von den Befragten die Ungewissheit des Ausgangs des Asylverfahrens an sich schon als Ursache von Konflikten im öffentlichen Raum wahrgenommen, konkret das Verdikt einer quasi verordneten Untätigkeit von AsylwerberInnen:

Protokoll: „Ja, wenn man einen [positiven Asyl-] Bescheid hat, ist es leicht. Aber so, wir sind frustriert, und gelangweilt, haben nichts zu tun, deswegen werden auch einige kriminell, weil sie keine Arbeit haben, wir sitzen den ganzen Tag herum, gehen von einem Park in den anderen, dadurch entstehen viele Probleme. Wenn man einen Job und einen Bescheid hat, dann geht man zur Arbeit, kommt nach Hause und schläft, da hat man keine Zeit.“⁸¹

Protokoll: „Wenn ich keinen Bescheid kriege, weiß ich nicht mehr, was ich machen soll. Meine Ausbildung ist fertig, mir ist so langweilig. Es ist hier nicht leicht zu leben. Wir wollen ja in Afghanistan leben, aber wenn wir in Afghanistan keine Probleme gehabt hätten, dann wären wir nicht hergekommen. Man weiß nicht, was passiert. Man kann eine Zukunft planen aber nicht verwirklichen, weil man nicht weiß, was morgen ist.“⁸²

⁸⁰ Gruppeninterview mit vier afghanischen Flüchtlingen.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd.

Diese Situation verordneter Untätigkeit und Langeweile würde die öffentliche Wahrnehmung ebenso beeinflussen, wie vermehrte Kontrollen durch die Polizei provozieren, die den Aufenthalt von AfghanInnen im öffentlichen Raum tendenziell mit Drogenhandel assoziieren. Im folgenden Dialog zwischen zwei Interviewten äußert sich diese als Ärgernis wahrgenommene Problematik bei allem Bemühen um Konformität recht anschaulich:

Protokoll: [A] „Ja, die Polizei ist schon rassistisch. Viele machen nix, und die Polizei fragt schon: ‚Was hast du mit, was verkaufst du?‘ Und die Polizei beschimpft dich gleich, wenn du was sagst, die sind einfach sehr unhöflich und respektieren dich nicht. Wenn du kontrolliert wirst und sie merken, dass du Afghane bist, sind sie gleich unhöflich.“ [B] „Es gibt auch liebe Polizisten.“ [A] „Ja, manche.“⁸³

Dass diese Stigmatisierung ein Problem darstellt und die eigenen Chancen gesellschaftlicher Etablierung dadurch als ernsthaft beeinträchtigt gesehen werden, äußert sich auch in der sehr scharfen Abgrenzung gegenüber straffällig gewordenen AfghanInnen in Österreich, die abzuschieben geboten sei, um nicht den Ruf aller afghanischen AsylwerberInnen zu schädigen. Vom/von der VertreterIn der afghanischen Flüchtlingsbetreuung wird aus Abschiebungen von Straffälligen auch ein generalpräventiver Effekt abgeleitet, der auf den Rest potenziell Gefährdeter abschreckende Wirkung haben würde. Die befragten Asylwerber beklagen in diesem Spannungsverhältnis eine fehlende Differenzierung durch die österreichische Öffentlichkeit:

Protokoll: „Wir haben 2017 6.000 Flüchtlinge aus Afghanistan und dem Iran im afghanischen Kulturverein betreut. Viele haben die Integrationskurse und Deutschkurse abgeschlossen. Die warten auf ihre Bescheide und leben ruhig hier. Aber die kriminellen Leute, die sollen abgeschoben werden, damit diejenigen, die gut integriert sind und die in Afghanistan wirklich Probleme hatten, bleiben dürfen. Eine Person macht eine schlechte Sache, das wirkt sich auf alle Afghanen aus, aber niemand interessiert sich für die gut Integrierten, die gibt es auch.“⁸⁴

Ob AfghanInnen gut oder schlecht integrierbar sind, wird von einem Interviewten auch mit der Herkunft der AfghanInnen in Verbindung gebracht. Es werden dabei indirekt Stereotype bemüht, wonach diejenigen AfghanInnen, die aus Pakistan oder dem Iran nach Österreich gekommen wären, unausgesprochen also die schiitische Volksgruppe der Hazara, eher schlecht, und jene, die direkt aus Afghanistan geflüchtet wären, also die sunnitischen Paschtunen, eher gut integrierbar wären:

⁸³ Ebd.

⁸⁴ InterviewpartnerIn: Afghanische Kultur- und Flüchtlingsinitiative.

Protokoll: „Manche, die aus dem Iran und aus Pakistan gekommen sind, haben schlechte Aussichten und wissen nichts, die machen schlechte Sachen, und wir gut Integrierten bekommen Probleme.“⁸⁵

⁸⁵ Gruppeninterview mit vier afghanischen Asylwerbern.

Literatur

Al Hessian Mohammed et.al, Understanding the Syrian educational system in a context of crisis. Vienna Institute of Demography Working Papers, 2016.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), Integrationsbericht 2018, Wien, 2018.

Buber-Ennser et al., Human Capital, Values, and Attitudes of Persons Seeking Refuge in Austria in 2015, in: PLoS ONE 11(9), 2016.

European Asylum Support Office (EASO), Afghanistan Key socio-economic indicators. Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, Country of Origin Information Report, 2019.

Fuchs, Walter, Schwarzl, Christina, Pilgram, Arno, Öffentliche Sicherheit in Wien, IRKS-Working Paper Nr. 20, Wien 2017.

International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), Erhebung der schulischen und beruflichen Qualifikation von AsylwerberInnen in Österreich (EQUAS). Bericht des ICMPD zum Pilotprojekt durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, 2015, unveröffentlicht, zit. in: ICMPD 2017.

Bilger, Veronika (ICMPD), ZSI (Zentrum für Soziale Innovation), Integrationsmaßnahmen und Arbeitsmarkterfolg von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich, Forschungsbericht des FIMAS-Projekts, Wien 2017.

Klug, Robert, Kriminalpolizeiliche Sonderermittlungen im Dilemma zwischen Spezialisierungsgedanken und Ethnic Profiling, Masterarbeit vorgelegt im Studiengang Kriminologie der Universität Hamburg, 2017 (unveröffentlicht).

Kuschej, Hermann, Angleitner, Barbara, Kirchner Susanne, Kriminalität von TschetschenInnen in Österreich. Quantitative und qualitative Dimensionen – Sozialer und gesellschaftlicher Kontext, IHS-Forschungsbericht, Wien 2018.

Kuschej, Hermann, Steiner, Mario, Bildungs- und arbeitsmarktferne Jugendliche in Vorarlberg, IHS-Studie im Auftrag der AK Vorarlberg, Wien 2017.

Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), Institut für Sozialanthropologie (ISA) der ÖAW, Institut für Kultur und Sozialanthropologie der Universität Wien (IKSA), Wertehaltungen und Erwartungen von Flüchtlingen in Österreich, Wien 2017.

Pilgram, Arno, Fuchs, et al., Vorarbeiten für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien und Pilotbeobachtung für das Jahr 2015, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Abschlussbericht, Wien 2016.

Vogtenhuber, Stefan, Steiber, Nadia, Leitner, Andrea, Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen: Integrationsregime, Arbeitsmarktbedingungen und Charakteristika der Herkunftsländer, IHS-Forschungsbericht, Wien 2018.

AutorInnen: Hermann Kuschej (Projektleitung), Barbara Angleitner (Projektmitarbeit)

Titel: Delinquenz afghanischer StaatsbürgerInnen in Österreich
Projektbericht/Research Report

© 2020 Institute for Advanced Studies (IHS),
Josefstädter Straße 39, A-1080 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
